David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Nebenstunden.

Dritter Theil.

Neueste Ausgabe.

Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

Auserlesene

und

vollständige Sammlung

der

besten und brauchbarsten

Juristischen Schriften.

Eilfter Band.

Mit gnädigsten Freyheiten.

Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

Vorrede.

Ich überliefere dem geneigten Leser hierdurch den **dritten Theil meiner Nebenstunden**, und erörtere in derselbigen einverleibten zwölften Abhandlung die wichtige Frage: **Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichs-Gerichten gefälleten Urtheile hemmen könne?** Ich vermeyne darin hinlänglich erwiesen zu haben, daß nimmer in Deutschland der Fürsten und Herren Rechtshändel allein auf Reichstagen von den gesamten Ständen, wohl aber in alten Zeiten nur von ihres gleichen, und zwar gemeiniglich von denen Fürsten und Herren, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, als Beysitzern des Gerichts, abgethan sind, folglich dem alten deutschen Herkommen nach keine Justitz-Sachen nothwendig auf dem Reichstage entschieden werden müssen. Diejenige, welchen von den höchsten Reichsgerichten wider die die Kaiserl. Gewalt einschränkende Verträge zu nahe geschehen, haben gleichwohl Ursach daselbst hierüber Beschwerde zu führen, und zu begehren, daß sich die Stände ihrer annehmen. Wenn nun diese durch ein solches Erkenntniß mit beschweret zu seyn vermeynen, weil sie den Reichsgrundgesetzen einen andern Verstand als die Reichsgerichte beylegen, oder über deren offenbare Verletzung klagen, folglich ein Zweifel entstehet, ob dem Richter die Gewalt zukommt, welche er sich angemasset hat, so ist selbiger unbefugt, seinen Spruch vor ausgemachter Sache zu vollstrecken. Der blosse von den mehresten Reichsständen nicht gebilligte Recurs langet aber keinesweges hin, ihm die Hände zu binden, und den Lauf der Justitz zu hemmen.

Vorrede.

Die dreyzehnte Abhandlung von Regierungs- und Justiz-Sachen enthält eine Zugabe des Tractats, welchen ich von dieser Materie Ao. 1733. geschrieben. Dessen größten Theil machet die Erörterung der im Stift Hildesheim entstandenen Frage aus: Ob die, die Landesfürstl. Cammer und Aemter betreffende Rechtshändel ihrer Art und Eigenschaft nach Regierungssachen sind? Ich habe es verneinet, und dargethan, daß selbige, wenn die Landesgesetze nicht ein anderes verordnen, dem deutschen Herkommen nach von den ordentlichen höheren Landesgerichten entschieden werden müssen. Die Sache ist so klar, daß es vermuthlich viele für eine überflüßige Arbeit halten, sich mit dem Beweiß Mühe zu geben, und dennoch wird bis auf diese Stunde beym Kaiserl. Cammergericht darüber gestritten. Gegenwärtige Ausführung handelt hiervon nicht, sondern ich will vielmehr zeigen, was sonst für Sachen ihrer Eigenschaft nach von den Landes-Regierungen ohne ein gerichtliches Verfahren abgethan werden können? Die fürnehmste Pflicht der Landes-Obrigkeit bestehet darin, daß sie einen jeden zu seinem Recht verhelfen, und dabey schützen muß. Wenn aber solches ohne des gemeinen Bestens Nachtheil nicht geschehen kann, so wird dieses dem besondern Nutzen der Glieder eines Staats vorgezogen, mithin durch Gesetze, wie auch durch Verordnungen in besondern Fällen, ein neues Recht eingeführet, oder das streitige Recht ausser Zweifel gestellet. Ob die Wohlfart des Landes erfordert, daß es in diesem oder jenem Fall geschehe, darüber hat nicht der vom Landesherrn bestellte Richter, sondern er selbst, und diejenige, denen er die Gewalt Gesetze zu machen ertheilet, zu erkennen. Wollte aber ein deutscher Reichsstand solches Recht dergestalt mißbrauchen, daß er wider die mit seinen Unterthanen errichtete Verträge handelte, oder, anstatt das gemeine Beste zu befördern, offenbar nur seinen besondern Vortheil, und wohl gar der Stände und Eingesessenen des Landes Untergang durch neue Gesetze zu veranlassen suchte, so müßten diesen die höchste Reichsgerichte Hülfe angedeihen lassen, weil eben darin die deutsche Freyheit fürnemlich mit bestehet, daß der geringste bedrängte Unterthan wider seine Landes-Obrigkeit billig richterlichen Schutz erlangen sollte. Ein Fürst kann Sachen, die ihrer Eigenschaft nach für die ordentliche Gerichte gehören, ihnen entziehen, und sich selbst, oder durch andere, wie es die gemeine Wohl-

fahrt

fahrt erfordert, ohne Weitläuftigkeit, gleichwohl den Rechten gemäß, abthun, wenn keine Verträge im Wege stehen, welches aber billig nur aus gar erheblichen Ursachen geschehen sollte. Auch lieget den Regierungen ob, darüber zu halten, daß die Gesetze vollstrecket werden. Sie müssen jedoch unter diesem Vorwand keine Sachen, die eine richterliche Untersuchung erfordern, von den Gerichten abrufen, wenn es ohne Nachtheil des gemeinen Wesens unterbleiben kann.

Die vierzehnte Abhandlung von dem Ursprung der Adelichen Bänke in höheren Gerichten wird den Leser hoffentlich überzeugen, wie es eine irrige Meynung verschiedener gelehrter Männer ist, daß in den mittlern Zeiten nur der Adel schöppenbar, und allein mit selbigem die Gerichte besetzet gewesen. Man findet ihn freylich öfter, als andere freye Leute, in den höheren Gerichten, weil er gemeiniglich um die Fürsten und Herren war, und wenn diese ein Gericht hegen wollten, aus den eben gegenwärtigen dazu tüchtigen Männern die Beysitzer genommen wurden. Ueberdem entschieden die einen ritterlichen Mann betreffende Rechtshändel gemeiniglich nur seines gleichen, gleichwie auch Fürsten und Herren sich allein vom hohen Adel beurtheilen lassen durften, mithin mußte man die Unadeliche von einigen Gerichten ausschliessen. In den Städten fanden aber die Bürger Urtheile, und in den Dörfern öfters Bauren. In den ansehnlichsten Scheppenstühlen treffen wir auch unadeliche Beysitzer an. Mit diesen und zugleich mit dem Adel sind schon vor der Einführung der fremden Rechte nicht selten Gerichte besetzet, einige aber den Rittern und Knechten vorbehalten. Selbige konnten mit dem Urtheilsprechen nicht mehr fertig werden, nachdem man die Rechtshändel aus den Päbstlichen und Römischen Gesetzen zu entscheiden begunte. Man mußte also unadeliche Doctoren in die Gerichte aufnehmen, und diese hätten den Adel fast gänzlich aus selbigen verdränget. Um solches zu verhindern, wurde vielfältig festgestellet, daß eine gewisse Anzahl Edelleute und Doctoren darin beybehalten werden sollte. Es fehlet so viel, daß jene vor diesen einen Vorgang erhalten, daß ihn vielmehr öfters die Doctoren behauptet haben. Wenigstens traten sie ihren jüngern adelichen Collegen, auch grossen Hofbedienten vor. Seitdem

aber die Doctorwürde wegen des bey ihrer Mittheilung sich äussernden Mißbrauchs nicht mehr so hochgeachtet worden, hingegen viele von Adel eine so gründliche Gelehrsamkeit als die beste unadeliche Räthe, und die wichtigste politische Aemter erlanget haben, auch ihr Reichthum und Ansehen verschiedener Ursachen halber einen beträchtlichen Zuwachs gehabt, so sind in mehreren Gerichten, nicht aber überall, adeliche und gelehrte Bänke eingeführet, und die ältere unadeliche Räthe müssen den jüngeren Adelichen weichen.

In der funfzehnten **Abhandlung von dem** Jure Consistorii **der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren** bemühe ich mich zu zeigen, wie schlechten Grund diejenige neue Auslegungen des Westphälischen Friedensschlusses haben, mittelst deren man den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren, die ihnen so deutlich bedungene Consistoria nehmen, oder doch unnütz machen, dahin gehörige Sachen nach Willkühr avociren, und selbige durch Catholische Räthe beurtheilen lassen, auch überhaupt der Catholischen Landesobrigkeit dasjenige Recht in der Evangelischen Kirche beylegen will, welches die Evangelische Landesobrigkeit darin übet. Ich untersuche, wiefern solche Consistoria den weltlichen Landesherrn von ihrem Verfahren Red und Antwort geben müssen, und zeige, wie ganz unglaublich es ist, daß sowohl die Catholische als Evangelische Verfasser des Friedensschlusses die Absicht geführet haben, den Catholischen Landesherren die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen wider das Herkommen mitzutheilen, da diese solche nicht begehrten, sondern sie den Bischöffen beygeleget wissen wollten, die Evangelische aber ihren Glaubensgenossen eine Autonomie zu verschaffen suchten, welche ihnen wider alle Vernunft nur den Worten nach und ohne Wirkung gegeben wäre, dafern man sich zwar geweigert, sie den Catholischen Bischöffen unterwürfig zu machen, den Catholischen weltlichen Herren aber eine nie geübte Kirchengewalt über selbige eingeräumet hätten, welche diese nimmer anders als nach dem Gutbefinden ihrer Geistlichkeit gebrauchen. Es sollte alles in dem Stande bleiben, worin es im Jahr 1624. gewesen. Damals massete sich aber kein Catholischer weltlicher Reichsstand die geistliche Gerichtbarkeit an, und eben deswegen setzte man voraus, daß die Suspensio Juris-

dictionis

dictionis Ecclesiasticae Episcoporum die Autonomie der Evangelischen Unterthanen mit sich führe. Wie auch zu Behauptung eines Evangelischen Consistorii genug sey, wenn solches Ao. 1624. fürhanden, und das Kirchenregiment in Evangelischen Händen gewesen, mithin daß ein Besitz von undenklichen Jahren jedermann von dem Beweiß frey machet, daß er Ao. 1624 ein Kirchenrecht geübet habe, ist hoffentlich in dieser Abhandlung hinlänglich dargethan.

In der sechszehenten Abhandlung **von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach den in den Evangelischen deutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten**, bemerke ich die Wichtigkeit der Frage, welche in selbiger abgehandelt wird, und daß die von den Catholischen zum Grunde ihrer Forderung gelegte Sätze den Evangelischen die Freyheit entziehen, Gott solchergestalt zu dienen, wie sie es dem höchsten Wesen am gefälligsten zu seyn glauben. Ich nehme diensamst an, daß man einräumet, der Westphälische Friedensschluß müsse aus denen gemeinschaftlich zum Grunde gelegten, und beyderseits erkannten Principiis erkläret werden. Denn hieraus folget, daß er den Catholischen Landesherren keine Kirchengewalt beygeleget, weil nach ihren Lehrsätzen die weltliche Obrigkeit der geistlichen einen Eingriff thut, wenn sie sich selbige anmasset. Nicht nur die Essentialia Religionis, sondern auch die Kirchengebräuche und Ceremonien, samt andern Adiaphoris, sind den Evangelischen Unterthanen zu verstatten, dafern sie ihre Religion Ao. 1624. geübet haben. Ist ihnen von Catholischer Obrigkeit die Art und Weise des Gottesdienstes damals nicht vorgeschrieben, so können sie in ihren Kirchenordnungen solche nach Gutbefinden bestimmen, und dürfen es nicht immer beym alten lassen.

In der siebenzehnten Abhandlung **von dem Beweiß der Lehnbarkeit** bestärke ich die Meynung, daß ihn derjenige führen muß, welcher etwas für Lehn ausgiebet, und zwar auch, wenn die Frage von adelichen Güthern ist, obgleich deren ein sehr grosser Theil, und vielleicht die mehreste Lehne

sind, weil die Lehnstücke in den Lehnbriefen gemeiniglich ausgedrücket werden, und dieses in keiner andern Absicht geschehen kann, als die Belehnung auf die nahmhaft gemachte Stücke einzuschränken, mithin kein mehreres dem Lehn beygezählet werden mag. Ich nehme daher von der Regel den Fall aus, wenn ein Schloß oder ganzes Guth, ohne Ausdrückung der Pertinenzien jemanden verliehen ist, massen sodann zu vermuthen, daß alles, was an dem Ort dabey gebrauchet worden, zum Lehn gehöret. Dem Geständniß der Vasallen lege ich eine grössere Kraft bey, als es von vielen geschiehet, und glaube keinesweges, daß man selbiges als irrig widerrufen kann, wenn gleich nicht erhellet, warum es der Lehnmann gethan, welcher vielleicht aus guten uns unbekannten Gründen dafür gehalten, daß die Stücke zum Lehn gehören, oder ihnen diese Eigenschaft beylegen wollen. Ich führe nicht nur die gegründete, sondern auch die ungegründete Beweißthümer der Lehnbarkeit an, und zähle insonderheit den leztern bey, die Steuerfreyheit, die Vererbung auf den Mannstamm mit Ausschließung der Töchter, den von dem größten Theil des Guths auf den kleinern gemachten Schluß, und die vom Lehnsherrn geschehene Annehmung eines mangelhaften Lehnsverzeichniß des Vasallen.

In der **achtzehnten Abhandlung von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten**, erweise ich, daß solche einem Lehnmann und Unterthanen zustehet, wenn er sich keinem Feinde des Vaterlandes verbindlich machet, noch die Landesgesetze diese Freyheit einschränken, auch, daß ein jeder Unterthan sein Bürgerrecht aufkündigen, und aus dem Land ziehen kann, dafern es nicht zur Unzeit geschiehet.

Die **neunzehnte Abhandlung von des Deutschen Adel Braugerechtigkeit** prüfet insonderheit die Gründe, womit man diese Befugniß allein den Ständen zueignen will. Aus dem Deutschen Herkommen und Gesetzen mögen sie solche nicht behaupten. Für Alters waren so wenige Städte in Deutschland, daß diese unmöglich den Landmann mit dem nöthigen Getränk versehen können. Weder das Sächsische Landrecht noch die Turnierordnungen handeln vom Brauen. Die Römer betrachteten zwar die Aufnah-

me der Handelschaft als eine ihrem Reich nachtheilige Sache, und verbothen deswegen vornehmen und reichen Leuten, sie zu treiben. Die Ursachen, warum solches geschehen, schicken sich aber auf Deutschland nicht, und obwohl der Deutsche Adel, welcher seine Würde mit dem Degen erworben, die Kaufmannschaft, als eine ihm unanständige Sache, ansiehet, so hat er es doch nimmer für schimpflich gehalten, die auf seinen Güthern gewachsene Früchte zu verkaufen, und zwar nicht nur unbereitet, sondern auch, was daraus zubereitet, und solchergestalt besser zu Gelde gemachet werden kann.

In verschiedenen Ländern ist jedoch des Adels Braugerechtigkeit durch Landesgesetze in der Absicht eingeschränket, damit der Bürgerstand erhalten, und eine gar zu grosse Ungleichheit des Vermögens der Einwohner behindert werde.

Die zwanzigste **Abhandlung** theilet gegründete und bisher unbekannte Nachrichten **von den Erbhofämtern des Hochstifts Hildesheim** mit. Es erhellet daraus, wie die von Schwicheldt an das Erbmarschallamt, die von Veltheim an das Erbschenkenamt, und die Böcke von Wülffingen an das Erbdrostenamt kommen, mithin daß diese zugleich Erbcämmerer sind, auch welche Güther und gerechtsame solchen Aemtern angeklebet haben, und noch ankleben.

In der ein **und zwanzigsten Abhandlung, von dem Ursprung und Vorrechten des alten Deutschen niedern Adels**, erweise ich, daß selbiger nicht so jung ist, als einige mit dem Crantzio dafür halten. Er gründet sich auf die ritterliche Würde, welche gewisser maßen erblich worden, nachdem man festgestellet hat, daß sie nur denjenigen mitzutheilen, die von Rittern gebohren waren. Daß von selbiger Zeit her diese Geschlechter nicht allein den Geburtsadel erhalten, sondern auch vielfältig Nobiles und Edele genennet sind, vermeyne dargethan zu haben. Ich führe deren ansehnliche Vorzüge für den neuen Adel an. Schmeichele aber auch ihnen nicht, sondern bemerke, daß zwischen selbigen und Fürsten und Herren immer ein großer Unterschied

ge-

gewesen, die Ritter und rittermäßige in Absicht auf jene, mediocres, mediocriter nobiles, minores nobiles, und inferioris nobilitatis homines genennet, auch die Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels keinesweges für gleich gehalten worden.

Ich schliesse endlich diesen dritten Theil mit einer Zugabe zur ersten Abhandlung von der Deutschen Domcapitel Erb- und Grund-Herrschaft, in welcher meine Lehre von der Bischöfl. Wahlcapitulationen Verbindlichkeit, wenn sie der Bischöfl. Gewalt keine unbillige Schranken setzen, mit einem neuern Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths bestärket, und angemerket ist, was Thurfürst Ernst zu Cölln, Bischoff zu Hildesheim, von der Befugniß eines Bischofs Lehne zu vergeben, und deren wiederkäufliche Veräusserungen zu genehmigen für Gedanken geäußert hat. Hannover den 26ten Aug. 1750.

Inhalt
des dritten Theils.

XII. Erörterung der Frage: Ob und wiefern der Comitialrecurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefälleten Urtheile hemmen könne?

XIII. Von Regierungs- und Justitzsachen.

XIV. Von dem Ursprung der adelichen Bänke in höhern Gerichten.

XV. Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren.

XVI. Von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangel. Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den Evangelischen Deutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten.

XVII. Von dem Beweiß der Lehnbarkeit.

XVIII. Von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten.

XIX. Von des Deutschen Adels Brangerechtigkeit.

XX. Von den Erbhofämtern des Hochstifts Hildesheim.

XXI. Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Deutschen Adels.

Zwölf-

Zwölfte Abhandlung,

worinnen die Frage erörtert wird:

Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefälleten Urtheile hemmen könne?

§. I.

Die höchste Richterliche Gewalt hat in Deutschland von den ältesten Zeiten her den Königen zugestanden. Diese entschieden jedoch nicht selbst die Rechtshändel, sondern überliessen solches vielmehr denen Beysitzern der Gerichte. Von ihnen, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertraten, wurde aber das Directorium geführet, gleichwie es auch in den geringern deutschen Gerichten also üblich gewesen, wie in dieser Nebenstunden erster Theil bereits angemerket ist.

Der deutschen Fürsten wichtigste Rechtshändel wurden vor Zeiten zwar von ihres gleichen, nicht aber allemal auf Reichs-Tagen, sondern öfters durch die am Kaiserlichen Hofe befindliche Fürsten entschieden.

Brachte jemand bey versammleten Reichstage Klagen an den König, oder dieser fande es sonst aus Staatsursachen nöthig zu seyn, so übergabe er sie der sämmtlichen Stände Beurtheilung, welches aber auch in den wichtigsten Geschäften keine Nothwendigkeit war. Viele Streitigkeiten sind in den Placitis und Versammlungen, die man in besondern Provinzen hielte, entschieden. Daß Herzog Otto von Bayern allein von den Sachsen beurtheilt worden, weil er ein gebohrner Sachse war, meldet also LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS ad Anno 1070.: Postera die Rex *Principes Saxoniæ, quod ex his oriundus esset*, & hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit, qui eum tanquam manifesti criminis deprehensum, reum majestatis judicaverunt, &, si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore decre-

verunt; und daß Herzog Henrich der Löwe, als ein gebohrner Schwabe, begehret, man möchte über ihn in Schwaben Gericht halten, erzählet ARNOLDUS LUBECENSIS Lib. 2. c. 24. n. 9. folgender Gestalt: Dux injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, & *nullum proscriptioni damnari posse non convictum in terra nativitatis suæ.* Es durfte zwar niemand sich eines Richters geringern Standes Erkenntniß unterwerfen, und deswegen fanden in eines Fürsten Sache nur Fürsten die Urthel. Nicht aber mußten alle Fürsten zu Rath gezogen werden, sondern nur diejenige, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, und die der König dazu ernannte. Der CHRONOGRAPHUS SAXO ad A. 908. in *Leibnitii* Accessionibus historicis meldet: Posthæc cum Pontifice exiens, Regi Ludewico ab eo præsentatur (Adelbertus Comes Babenbergensis,) moxque habito judicio Principum, *qui affuere*, decreto capitalem subiit sententiam; und beym *Martene* in Collect. veterum scriptorum Tom. II. p. 470. schreibet Herzog Heinrich zu Sachsen und Bayern Anno 1151. an den Abt zu Corvey: Pollicitus est enim (Rex) secundum Justitiam vel Principum Consilia, *qui ad Curiam confluent*, so nobis responsorum; Imgleichen *Otto Frisingensis* in Chron. Lib. 7. c. 23.: Tandem *judicio quorundam principum* apud Herbipolim proscribitur (Dux Henricus,) ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi Ducatus ei abjudicatur. Ao. 1160. fällete beym *Lunig* in Spicileg. eccles. P. II. p. 25. Kaiser Friedrich I. ein Urtheil für das Stift Bamberg ex sententia omnium procerum sacri palatii, *qui aderant;* und Anno 1282. sprach beym *Martene* Thes. Anecdot. Tom. I. p. 1185. König Rudolph dem Grafen Guido von Flandern einiges Land zu, per sententiam Principum & Ministerialium, *qui ipsi affuerunt.* Anno 1360. wurde beym Herrn *Glafey* in Anecdotis p. 447. eine Sache verhöret vom Kaiser Carl IV. in seinem Hofe, und vor seinen Fürsten und Grafen, denen er dieselbe zu verhören empfohlen hatte, und beym *Falckenstein* in Codic. antiqu. Nortgav. p. 250. schreibet Kaiser Sigismund, „er habe mit eigener Person und mit einer merklichen Zalle des Reichs Fürsten geistliche und weltliche zu Gericht gesessen;" Imgleichen A. 1448. Kaiser Friedrich III. beym *Londorp* Act. publ. Tom. I. p. 32. also: „So ist doch unser Meinung nicht gewesen, auch noch unser Meinung nicht, daß solche Recht in unsern Cammergericht, daß wir mit niedern Personen von Fürsten, und in Sachen, die unserer und des Reichs Fürsten, oder Leib und Leben nicht berühren, besetzen, zwischen euer soll oder sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unserer Mejestät, und unsern des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden."

Solchemnach irret der Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs beym Herrn *König* in Selectis juris publici P. XIII. c. 7. §. 7. 8. 9. wenn er dafür hält, es

sey

sey die Potestas judiciaria regis ratione procerum schlechterdings auf die Comitia eingeschränket gewesen. Aus dem angeführten erhellet, daß über der Reichsstände Leib und Leben, Haab und Güther auch ausser den Reichstagen von den Königen, und denjenigen Reichsständen, welche sich bey Hof aufhielten, erkannt worden. Keiner derselben fochte das wider ihn gefällete Urtheil deswegen an, weil es nicht auf dem Reichstage von allen Ständen gesprochen war. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem ehemaligen und heutigen Fürstenrecht bestehet also nur darin, daß vorzeiten die Urtheiler in der Fürsten Sachen aus dem Fürstenstande genommen wurden, nach Einführung der fremden Rechte aber man, ausser in den Achtssachen, darzu Rechtsgelehrte geringern Standes, und zwar im Cammergerichte Præsentatos Statuum bestellet hat.

§. II.

Gründe, womit man erweisen will, daß der Reichs-Tag im 15ten und 16ten Sec. ein Gerichtshof gewesen.

In den neuern Zeiten finden sich noch wenige Beweisthümer, daß der Reichstag ein Gerichtshof ist, dem die Entscheidung gewisser Rechtshändel vorbehalten worden. Zwar führet eben gedachter Verfasser der *Gedanken vom Comitialrecurs* d. l. §. 17. 18. zu dessen Behauptung an, es habe mit dem Cammergericht nur Anfangs die Absicht gehabt, daß es Causas minores procerum entscheiden, die Causæ procerum majoris momenti aber bey dem Fürstenrecht in comitiis bleiben sollten, massen vermöge der *Handhabung des Landfriedens* §. 1. und der *Ordnung des Regiments zu Augspurg* d. 1500. §. 2. vielmehr dem Kaiser und den Ständen jährlich oblage zusammen zu kommen, um von Vollstreckung und Handhabung gebrochener Urthel zu handeln. Dieser Autor vermeynet ferner, es lange die blosse Revision hin, zu zeigen, daß die Reichsgerichte mit ihren Urtheln der Reformation der Stände subject bleiben sollen. Es will auch *Gericke* in Otio Vienna-Ratibonensi c. 14. §. 2. 4. erweisen, daß vielfältig Justitzsachen auf dem Reichstage abgehandelt worden, und er beziehet sich fürnehmlich auf den R. A. d. 1512. P. II. §. 8. 27. 28. R. A. d. 1518. §. 10. R. A. d. 1524. §. 23., und den Passauischen Vertrag d. 1562. §. 3.

§. III.

Ihm stehet vermöge des Rechts Gesetze zu geben, die Oberaufsicht über die Reichs-Gerichte zu.

Nun pflichte ich zwar dem Verfasser der *Gedanken vom Commitialrecurs* in Select. jur. publ. P. XIV. c. 13. §. 1. bey, wenn er dafür hält, es führeten die Comitia noch heutiges Tages die Oberaufsicht über die Justitz, und wären die eigentliche Reichsregierung. Gleiche Bewandniß hat es mit allen höchsten Regierungscollegiis, wie in meinem *Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen* Sect. 2. §. 8. auch unten in der *dreyzehnten Abhandlung* §. 22. angemerket worden. Wenn sich ein Justitzcollegium mehrere Gewalt anmassen wollte, als ihm zustehet, wenn es in seinen Erkenntnissen die Landesgesetze offenbar aus den

den Augen setzte, oder andere Mißbräuche bey demselben einschleichen, so thut ihm der Landesherr, oder diejenige, so in seinem Namen das Ruder des Regiments führen, billig Weisung, und halten die Richter zu ihrer Schuldigkeit an. Dieses ist aber keine Wirkung der judiciariæ, sondern der legislatoriæ potestatis, wie der Verfasser des von Herrn *Estor* seinem Buche de Judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgo recursus ad Comitia beygefügten Commentarioli de Procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ §. 10. mit folgenden Worten wohl bemerket: Ratione Comitiorum remedium recursus utique publica causa est, quæ res imperii spectat, & *ipsum exercitium involvit juris optimi maximi legum ferendarum & interpretandarum*, quod sine ulla controversia res est omnino comitialis. Ne dicam de summa ordinum potestate modum & ordinem definiendi, quem in judicio tenere debent imperii tribunalia, horum nævos investigandi, eosque corrigendi, Cæsari & ordinibus in Comitiis congregatis uno omnium consensu competente. Er thut auch § 15. ganz recht hinzu: Næ is egregie deciperetur, qui conventum regni Ratisbonensem *esse supremum appellationum tribunal* sibi persuaderet. Quum is, qui in Comitiis petit, ut causa a supremo imperii tribunali decisa recognoscatur, nihil aliud agit, quam ut roget Cæsarem & regni ordines, ut sua, quam in publico proponere vult, querela examinetur. Gleicher Meynung ist der Verfasser der Abhandlung von dem Comitialrecurs, und ob derselbe Jhro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Ansehen und Gewalt entgegen oder nicht, in Selectis juris publ. P. I. c. 1. §. wo er behauptet, „daß keine Causæ justitiæ, sondern nur Causæ status per recursum ad Comitia gebracht worden, und gebracht werden können, immassen die vorgeschriebene Art, wie die Justiz zu administriren, was und wie viel Sätze in dieser oder jener Sache erlaubet, was zu selbiger Jurisdiction gehörig, nicht die Justiz selbst sey, sondern solches die Gerichte von den Obern erwarten müssen.„

§. IV.

Von solcher Ober-Aufsicht handeln die Reichsgesetze, womit man erweisen will, daß auf Reichs-Tagen von Justizsache gehandelt worden.

Nur den Gebrauch dieser legislatoriæ potestatis erweisen alle aus den Reichsgesetzen angeführte Stellen.

Denjenigen (a) Einhalt zu thun, welche sich den richterlichen Erkenntnissen freventlich widersetzen, ist vielfältig des Richters Sache nicht, und am wenigsten war es zu den Zeiten in des Cammergerichts Vermögen, da die Erfahrung einiger Jahrhunderten lehrete, daß keine Gesetze hinlangeten, den Gebrauch des Faustrechts zu verhindern, und die Deutsche zu nöthigen, sich mit demjenigen zu vergnügen, was ihnen Urtheil und Recht zubilligte. Der Kaiser und die Reichsstände mußten demnach zu Handhabung des Landfriedens selbst den Friedebrechern steuren. Noch heutiges Tages sind die politische Umstände

wohl

wohl dergestalt beschaffen, daß der Kaiser nöthig findet, für Vollstreckung einer rechtskräftigen Urthel der Reichsstände Gutachten zu vernehmen, und es geschahe solches Anno 1717., als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Reichshofräthliche Erkenntnisse zu befolgen sich weigerte, und bedrohentlich auf anderer Assistenz provocirte. Siehe *Fabri* Staats-Canzley P. 32. p. 66. 67. Daraus aber folget nicht, daß ihnen die Entscheidung der Hauptsache übergeben worden.

Vermöge des Reichsabschiedes d. 1512. P. II. §. 8. sollen ferner (b) die aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Partheyen und Händel, so sich im Reich zutragen, dem Kaiser gütlich und friedlich niederlegen helfen. Sie waren also nur Mittelsleute, denen keine richterliche Gewalt zustehet.

Daß auch (b) daselbst §. 27. dem Fiscal befohlen worden, in dessen beym Kaiserl. Cammergericht wider Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg angebrachter Klage stille zu stehen, daraus erhellet zwar, wie das Reich an die Reichsgerichte Inhibitiones ergehen lassen könne, nicht aber daß gewisse Justitzsachen ordentlich für dasselbe gehören. In dem Augspurgischen Rechtshandel wollte das Cammergericht an den Zielern sich nicht kürzen lassen, was die Stadt dem Reich geliehen hatte, mithin war es zugleich Richter und Parthey. Die Erhaltung des Credits, und also die gemeine Wohlfart erforderte auch, daß man die Augspurger nicht übereilte, und auf nächstkünftigen Reichstag durch ihre Bezahlung dem Streit ein Ende machte. Es waren also ganz besondere Umstände fürhanden, mithin erweiset dieser Reichsabschied wohl eine Ausnahme von der Regul, daß die Justitzsachen nicht auf den Reichstag gehören, in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfart des Reichs durch ein richterliches Erkenntniß Abbruch leidet. Er hebet sie aber keinesweges auf.

Daß (c) des Erbschenken von Limburg Klage wider die von Hall am Kocher in eben diesem Reichsabschied §. 28. angenommen, und der Stadt auferleget worden, ihre Antwort auf nächstkünftigen Reichstag darauf zu thun, ist unerheblich, so lang nicht erhellet, worin solche Klage eigentlich bestanden, massen keinen Zweifel leidet, daß in mancher Parthеysache die Gesetzgeber des gemeinen Bestens halber neue Verfügungen machen, auch dunkele Gesetze erklären können. Siehe unten die dreyzehnte Abhandlung §. IV. V. VI., IX. Der Kaiser und die Reichsstände sind überdem befugt, aus erheblichen Ursachen von den Reichsgerichten Rechtshändel zu avociren, welches in dieser Limburgischen Sache die Umstände vielleicht erfordert haben.

Wenn es (d) im Reichsabschied d. 1518. §. 10. heißet: „In Sachen betreffend die Herren van der Laitern von wegen der Stadt Bern und Vicenß und

und anders in ihrer Supplication begriffen, auch dasjenig, so dawider von unsern Regenten zu Insbruck und andern fürgetragen und übergeben worden, desgleichen etwa Thoman Jodex halben erlangte Executorial wider Danzig und Elwingen, sollen dieselbe Sachen beyde mit allen ihren Anhängern und Umständen bis auf nächstkünftigen Reichstag alsdann ferner der Gebühr zu handeln, und darin zu beschliessen, anstehen bleiben, auch dazu mit der That unerfolgt ordentlichs und gebührenden Rechtens laut unser jüngst ausgegangenen Mandats dawider nicht gehandelt werden; „ so erhellet klärlich, daß von keinen blossen Partheysachen, sondern davon die Fragen gewesen, wie in der Schweitz, Italien und Preussen des Reichs Unterthanen zum Recht zu verhelfen wäre, welches sonder Zweifel eine Regierungssache ist.

Was (e) im Reichsabscheid d. 1524. §. 23. enthalten, erweiset nicht, daß Justitzsachen von sämmtlichen Reichsständen entschieden worden, sondern daß man aus der Stände Mitteln in gewissen Sachen ein ausserordentliches Gericht verordnet hat, welches diejenige, in deren Händen die höchste Gewalt ist, sonder Zweifel thun können. In einigen und vielleicht in allen diesen Sachen war solches Gericht ein Reviſorium.

Nun dieses sollte (f) vermöge des Passauischen Vertrages d. 1552. §. 3. niedergesetzet werden, in welchem man dem Landgrafen von Hessen versprochen, durch die Churfürsten oder ihre Räthe, und dann durch noch sechs unpartheyliche Fürsten des Reichs, als Kaiserl. Commissarien die wider die Nassauischen Urthel und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen zu lassen.

Daß (g) die Reviſores von den Ständen erwählet werden, daraus folget so wenig, daß die Reichsstände in Corpore einen Spruch der Reichsgerichte ändern können, als solches aus der ihnen zustehenden Præſentation der Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum geschlossen werden mag. Das Remedium reviſionis ist, wie der obangeführte Verfasser der Abhandlung vom Comitialrecurs in Selectis juris publici P. II. c. 1. §. 5. mit gutem Grunde meldet, von dem Recurſu ad Comitia, wie Tag und Nacht unterschieden;

Auch endlich (h) irrig, daß das Cammergericht angeordnet worden, um allein Cauſas minores Procerum zu entscheiden, und daß die Cauſæ majores bei dem Fürstenrecht und Comitiis bleiben sollen. Ich habe bereits oben §. 1. dargethan, wie der Reichsstände wichtigste Rechtshändel in Curia Regis entschieden worden. Diese Curiam nannte man auch Cameram. S. du *Freſne* in Gloſſ. voc. *Camera*, und *Wachter* in Gloſſ. Germ. voc. *Kamer* bemerket ganz recht, illam vocem privatim ad omnia loca ſecreta, publice ad conclavia rationum & *tribu-*

bunalia Principum esse translatam. Die Gerichte, welche Konige und Fürsten selbst hegeten, heissen Cameræ. Nach dem Bericht des *Hundii* Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 19. ist auf ein Diploma, welches das Closter Osterhofen vom Landgerichte ausnahme, und verordnete, Ducem personaliter justitiæ facturum complementum, geschrieben: Ne aliquis nos conveniat in Judicio provinciali, sed in Camera Ducis. Solche Judicia Cameræ wurden auch in Oesterreich gehalten, und meldet *Ebendorffer* in Chron. Austr. beym *Pez* Rer. Austr. Tom. II. p. 926.: Imperator ad Gratz se contulit, ibique, vocatis Assessoribus, Judiciis Cameræ intendere studuit; wie auch ein Rescriptum Kaiser Friedrich III. d. 1480. beym *Pez* Thesaur. Anecdot. Tom. IV. P. IV. p. 412. „Wann aber die bemeldt unser Stadt Wien und ander unser Stette in unserm Fürstenthum Oesterreich in unser Cammer und Hubamt gehören." Das eine höchste Reichsgericht hat man ein Cammergericht benahmset, weil es in den Platz desjenigen trate, welches der Kaiser selbst in seiner Cammer bisher geheget hatte, allwo sonder Zweifel auch Causæ majores Procerum entschieden worden, welches jedoch Anfangs nur von ihres Gleichen geschahe.

Im XVI. Seculo bestund aber niemand weiter darauf, daß einen Fürsten nur Fürstliche Richter beurtheilen solten. Vielweniger sind der Reichsstände wichtigere Rechtshändel von allen Reichsständen entschieden. In der Cammergerichtsordnung P. II. Tit. 7. heisset es zwar: „Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkenntniß wollen wir uns als Römischer Kaiser hierin, doch sonst in andern Sachen dieser unser Ordnung unabbrüchig, vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Deutscher Nationen nicht ziehen." Dadurch aber ist die Erkenntniß über Fürstenthümer und Grafschaften, welche Reichslehne sind, nicht dem gesamten Reich, sondern allein dem Kaiser vorbehalten.

§. V.

Wenn die Reichsgerichte wider des Reichs Grundgeseze jemande beschweren, so findet der Recurs auf den Reichstag Platz.

Obwohl nun also der Reichstag keinesweges als ein Obergericht anzusehen ist, so folget jedoch aus demjenigen, was § III. gesagt worden, wie in gewissen Fällen die Partheyen, welchen die Reichsgerichte zunahe thun, wider selbige von den Reichsständen billig Hülfe begehren. Dem Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs pflichte ich bey, wann er in den Selectis juris publici P. XIV. c. 13. §. 10. dafür hält, „daß in allen Staaten, die nicht bloß Formam despoticam haben, zwischen denen Summo imperante und denen Subditis eine genaue Relatio reciproca sey, die Leges fundamentales in Obacht zu halten, und diese jenen so gut, als er sie dazu verbinden und constituiren können, mithin dasjeni-

ge, so gegen Summum inperantem selbst Rechtens ist, um destomehr gegen seine der Staatsverfassung zunahe tretende Ministres billig seyn müsse.“ Mit gutem Grund lehret auch der Autor des Commentarioli de procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ §. 1.: Recursus, quem vocant, ad Comitia in causis justitiæ est remedium, quo illi proceres utuntur, qui, ut factum quoddam *formulæ reipublicæ nostrae contrarium* per Comitia Imperii, modo legibus imperii conveniendi, emendetur & tollatur, ea implorant & exposcunt; und §. 3.: Ejusmodi nævus seu factum formulæ reipublicæ nostræ contrarium in eo consistit, si judices imperii administrandæ justitiæ causa constituti in officio suo non manent, & contra leges imperii licentiam pro arbitrio statuendi usurpantes, *maximum illud legum interpretandarum jus invadunt, & jura procerum imperii imminuunt & convellunt.* Kommet es demnach auf die Auslegung der Reichsgesetze an, oder die Reichsgerichte unterziehen sich der Aenderung derselben, mithin einer ihnen nicht zustehenden Potestatis legislatoriæ, welches, wie der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* de judiciis principum, Palatini in Cæsarem & recursu ad Comitia p. 177. wohl anmerket, auch alsdenn geschiehet, ubi ex rationi generali, quæ legibus aut consuetudinibus contraria est, causa aliqua deciditur, alsdenn kann man ihre Urtheile verwerfen weil sie incompetenter gefället sind. Wäre aber die Frage von den besondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eines oder des andern Standes, so müßte das richterliche Erkenntniß eine offenbar widerrechtliche Gewalt mit sich führen, und also eben auch den Reichsgrundgesetzen zuwider laufen, wenn man es auf dem Reichstag caßiren, oder wenigstens den Lauf der Justiz hemmen wolte. Denn die Beurtheilung der Frage: Ob solche Gerechtigkeiten den Reichsständen zustehen? haben sie den Reichsgerichten übergeben, und müssen also mit demjenigen friedlich seyn, was ihnen diese ab- oder zuerkennen. In der bekannten Brockdorfischen Recurssache schrieben Ihro Königl. Maj. von Preussen daher an den Herrn Herzog von Holstein-Gottorf mit gutem Grunde, „daß der Recurs für nicht genugsam qualificiret zu erachten, wenn das Werk auf blosse pro und contra zu disputirende Quæstiones juris hinauslaufe.“ Siehe Herrn *Mosers* Betrachtungen des *Recursus* von den höchsten Reichsgerichten, an den Reichsconvent c. 2. §. 25. Die Frage: Ob von denen im Nahmen des Kaisers rechtsprechenden Richtern wider ein vim pacti habendes Grundgesetz gehandelt worden? können sie selbst zu entscheiden sich nicht anmassen. Dergleichen zwischen dem Kaiser und Reichsständen erregte Streitigkeiten lassen auch überall keine Richterliche Erkenntniß zu. Wenn man beym Kaiserl. Cammergericht das Revisorium wieder in den Gang bringet, so werden zwar viele unstatthafte Recursus wegfallen, welche an die Revisores zu verweisen sind. Die statthafte müssen jedoch vor wie nach erlaubt

blei-

bleiben, massen besagte Revisores nur Judices, keinesweges aber Imperantes sind, und haben die Reichsstände wider die Deutsche Reichsverfassung sich nimmer allen denjenigen blindlings unterworfen, wo so wenige Leute, von deren Geschicklichkeit und Unpartheilichkeit man nicht einmal immer versichert ist, gut finden. Wenn die Gewalt eines Königes eingeschränket ist, alsdenn muß er mit den Reichsständen gütlich handeln, so oft jemand über die Verletzung der Reichsgrundgesetze klaget, und stehet darüber so wohl diesen, als jenen die Erkenntniß zu. Solche Cognition ist, wie Herr *Canz* in Disciplin. moral. §. 1218. gründlich lehret, kein judicium superioris in inferiorem, sondern ein judicium paciscentis, quousque compaciscens fidem pacti servet, mithin nehmen die Reichsstände sich billig derjenigen an, welche durch richterliche Erkenntnisse wider die des Kaisers Gewalt einschränkende Verträge beschweret sind, und wenn ihnen solches nicht verstattet wird, so ist kein Mittel vorhanden zu behindern, daß durch richterliche Aussprüche denen Reichsständen ihre wichtigste Gerechtsame entzogen werden.

Aus dem bisher angeführten folget, meines Ermessens, daß der Recurs nicht nur Platz findet, wenn die Verletzung der Reichsgrundgesetze klar vor Augen lieget, sondern auch wenn deren Verstand erheblichen Zweifeln unterworfen ist, weil solchenfalls der Imperans zutreten muß, und das jus interpretandi leges imperii keinem höchsten Reichsgericht, sondern dem gesammten Reich zustehet.

§. VI.

Ich vermeyne also von dem Recurs dasjenige vorausgesetzet zu haben, wovon die Entscheidung der Frage: Ob und wiefern selbiger die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefälleten Urtheile hemmen könne? hauptsächlich abhänget, und will nunmehro die Gründe derjenigen prüfen, welche dafür halten, daß die Reichsgerichte nicht weiter verfahren dürfen, wenn jemand über ihre Erkenntnisse sich auf dem Reichstage beschweret.

Gründe derjenigen, welche dafür halten, daß die Reichsgerichte nicht weiter verfahrē dürfen, wann sichjemand über ihre Erkenntnisse auf Reichstagē beschweret.

Der Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs will diesen Satz d. l. §. XI. damit erweisen, daß 1) der Kaiser selbst in Comitiis behaupten, und in contradictorio durchfechten lassen, daß die Reichsversammlung denen Reichsgerichten inhibiren, und befehlen könne, stille zu stehen.

Seiner Meynung nach folget es 2) ex principiis juris communis, daß der Recursus an denjenigen, penes quem potestas inhibendi, pro re nata devolutivum & suspensivum effectum haben müsse, quia id justum est, circa appellationes, quæ sunt analoga recursus.

Insonderheit aber soll 3) besage §. 17. der Effectus recursus statuum ad Comitia allezeit nothwendig suspensivus seyn, wenn die Controvers eine solche

Gestalt gewinnet, daß Lis Status cujusdam cum ipso Cæsare, qua tali daraus entstehet, weil die Reichsgerichte über die Majestät und deren Jura keine Cognition haben.

Jmgleichen 4) so oft ein Stand des Reichs sich so wohl ex capite gravaminis communis, als in welchem Fall Kaiser Leopoldus den Effectum suspensivum in der Wiegandischen Sache selbst gegen das Cammergericht in Comitiis behaupten, und dessen prætensiones fortfahren zu dürfen, für respectloß taxiren lassen, als auch particularis über ein Reichsgericht eum in finem beschweret, daß die Executio Sententiæ, so lange, bis der Reichstag seine Meynung über das Gravamen geäussert, anstehen möge.

Herr *Estor* pflichtet in dem Buch de Judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgo Recursus ad Comitia dem Verfasser bey, und bestärket seine Meynung §. 303. 304. 305. 5) folgendergestalt: Sententia, quam nec justam esse, nec legitimam asseverat is, qui causa cecidit, res judicata non est, donec fuerit exploratum; an sit justa ac legitima. Vnde efficitur, circuli Duces eum litigantium, qui litem perdidit, cogere nequire, quo rei judicatæ prius obtemperet, quam manifestum fuerit, sententiam omni carere vitio. Vides igitur effectum recursus, ut vocant in foro, suspensivum. Der Autor des Commentarioli de Procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ siehet die Sache §. 21. 22. 23. nicht anders an, und er thut

6) §. 24. 25. hinzu: Is e proceribus, qui recursu utitur, commune cum aliis ordinibus habet jus summam rerum in Comitiis administrandi, & cum aliis judicandi munus Cameræ Assessoribus assignat. Quum itaque de facto formulæ imperii contrario ad Comitia refert, non solum in re licita versatur, sed id quoque agit, quod officium ejus, qui ex ordinum imperii numero est, requirit. Quodcunque vero eum in modum ad Comitia delatum est, non potest non ex forma reipublicæ nostræ eundum sortiri effectum & valorem, quo pollet id, quod Commissionis Cæsareæ decretum vocamus.

Endlich sind auch 7) verschiedene Reichsstände dieser Meynung, und heisset es in einem Hessen-Hanauischen Schreiben beym *Fabro* in der Staatscanzley P. LXXI. p. 207.: Hingegen wurden die so theuer erworbene jura Statuum völlig über den Haufen gehen, wenn in einer Sache, die so weit gekommen ist, der Effectus suspensivus in Zweifel gezogen, und, Causa in Comitiis pendente, ein vom Cammergericht incompetenter erkanntes Mandat zur Execution gebracht werden solte, ehe und bevor nach denen Gesetzen untersuchet und ausgemachet worden, ob das vermeynte Urtheil Reichsconstitutionsmäßig, und vor ein Urtheil zu achten ist, oder nicht? Wenigstens bin ich wohl versichert, daß

die mehreste von meinen hohen Herren Mitständen in diesem Punct nimmermehr nachgeben können, noch werden." Imgleichen in einem Königl. Preußischen Schreiben d. l, p. 211. 212.: „Indessen werden Ew. Churf. Durchl. und Liebden von selbsten hocherleuchtest ermessen, welcher Gestalt, nachdem oberwehntes Gravamen des Herrn Landdgrafen in Comitiis angenommen, gesammter Stände des Reichs hoher Respect und Ansehen erfodere, daß billig mit Exequirung einer solchen Urthel, die nicht sowohl ihrer Iniquitæt, als überschrittenen Cammergerichtsordnung halber angefochten, und zu des Reichs Cognition gestellet worden, so lang angestanden werde, bis desselben Entschliessung darüber erfolget, sondern auch daneben des Deutschen Reichs Verfassungen selbst allerdings mit sich bringen, in Betracht, daß das Cammergericht neben Kaiserl. Maj. auch von dem Reich sämmtlich bestellet wird, und Gesetze und Ordnungen von denselben mit erhält, folglich wenn bey denen gesammten in Comitiis versammleten Ständen von einem Mitstande geklaget, und dessen Beschwerde von ihnen allda angenommen wird, die von dem Cammergericht indessen erkannte Mandata de exequendo so lang, als die Sache bey der Reichsversammlung pendent ist, keinen Effect haben, noch die Crayßausschreibende Fürsten zu deren Bewürkung verbinden können. Wie denn auch Reichskundig ist, daß sowohl in vorigen Zeiten, als wenn solcherley Beschwerungs-Angelegenheiten der Länder an das gesammte Reich gebracht worden, die Execution bis zu erfolgten Reichs-Gutachten suspendiret geblieben, und die höchste Reichsgerichte mit fernern Verfahren darinnen an sich halten zu müssen, sich von selbst beschieden haben, da hingegen es von höchst nachtheiliger Consequenz vor alle Stände seyn würde, wann anjetzo, zumalen dergleichen Recursus vor der allgemeinen Reichsvisitation bey dem Cammergericht das einige vor bedrängte Stände noch übrige Rettungsmittel ist, und also nothdringlich ergriffen werden muß, dafür gehalten werden wolte, daß immittelst gleichwohl die erkannte Cammergerichtliche Verordnung, ohnerwartet eines darüber ausfallenden Reichsschlusses, zum Vollzug gebracht werden müßte; immassen solchergestalt dem Recurrenten seine an Kaiserl. Maj. und das Reich ergriffene Zuflucht, und die von daher erwartende Hülfe in der That inutil gemachet, dem Cammer-Gericht aber dadurch die Freyheit gegeben werden müßte, einen sich graviret achtenden Stand durch eben dergleichen Gesetz- und Ordnungswidriges Verfahren noch weiter zu beschweren, woraus denn nichts anders, als höchstschädliche Verwirrungen entstehen könnten."

§. VII.

Nun leidet 1) überall keinen Zweifel, daß die höchste Reichsgerichte die vom Reich an selbige ergangene Inhibitiones befolgen müssen. Davon aber ist Deren Widerlegung.

die Frage nicht, sondern der Status Controversiæ dieser: Ob, bevor eine solche Inhibition ergangen, durch die blosse an das Reich gebrachte Klage dem Richter die Hände dergestalt gebunden werden, daß er sein Erkenntniß nicht vollstrecken dürfe?

Daß 2) von der Appellation auf den Recurs kein Schluß zu machen, folget aus demjenigen, was im §. V. dargethan worden. Denn ist der Reichstag kein Obergericht, so kann man selbigem die Rechte der Appellations-Gerichte nicht beylegen.

Wer sich an diese wendet, begehret billig, daß die Unterrichter nicht weiter verfahren sollen, massen selbigen die Gewalt, Rechtshändel endlich zu entscheiden fehlet. Wenn also der Ungrund, der wider sie angebrachten Beschwerden nicht in die Augen fält, so muß der Oberrichter den Appellanten Gehör verleihen, wodurch dann die Rechtskraft der Urthel, mithin deren Vollstreckung behindert wird.

Ganz anders ist es mit den Recursen beschaffen. Die höchste Reichsgerichte sind zu endlicher Entscheidung der Rechtshändel angeordnet. Damit selbige solcher Gewalt nicht missbrauchen, müssen sie zwar ihre Urtheile revidiren lassen. Diese werden jedoch so fort exequiret, dafern der sachfällige Theil demnächst wieder zu dem Seinigen gelangen kann. Ein Recurs an den Reichstag findet nur in dem ausserordentlichen nicht zu vermuthenden Fall Platz, wann die Richter wider Reichsgrundgesetze gehandelt, und die Schranken ihrer Gewalt überschritten haben. Wie stehet denn zu behaupten, daß dieser, gleich der Appellation, die Sachen der richterlichen Erkenntniß entziehet?

Wann 3) die mehresten Reichsstände der Recurenten Beschwerden als gegründet, und das Verfahren der Reichsgerichte wie eine Verletzung der Reichs-Grundgesetze ansehen, mithin selbigen widersprechen, so müssen sie allerdings inne halten, weil es alsdenn unausgemachet, ob ihnen die Gewalt zustehet, also zu urtheilen, wie es geschehen, massen keine stärkere Vermuthung für selbige, als für das solches verneinende ganze Corpus der Reichsstände streitet. Diese sind befugt darüber zu erkennen, ob wider die mit dem Kaiser errichtete Verträge gehandelt ist? Sie haben ihm und seinen Gerichten unter der Bedingung, wenn solche erfüllet werden, Gehorsam versprochen, und dürfen also denselben nicht leisten, so oft man etwas dawider laufendes vornimmt. Siehe *Canzium* in disciplin. Moral. §. 1215. 1216. 1217.

Gleiche Bewändniß hat es 4) in dem Fall, wenn ex capite gravaminis communis vel particularis der Recurs auf den Reichstag zur Hand genommen wird. Der Wiegandische Fall erweiset das Gegentheil keineswegs. In selbigem recu-

sirte

sirte der Bischof zu Würzburg das ganze Kaiserl. Cammergericht in einer Sache, worinn man über die angebliche Beschimpfung, und das Forum eines Cammergerichts-Assessoris stritte. Die Causæ recusationis hatten auch solchen Anschein, daß demnächst die Sache durch einen Reichsschluß vom Cammergericht advocieret worden. Da nun, den bekannten Rechten nach, die Recusation, gleich der Appellation, effectum suspensivum hat, und der Judex recusatus als in statu quo lassen muß, auch die mehreste Reichsstände ihre Displicenz über das Cammergerichtliche Verfahren bereits zu erkennen gegeben hatten, so wurde diesem Gericht durch ein Rescriptum Cæsareum vom 7ten Julii 1701. befohlen: „über der Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht sammt den Ursachen, warum es auf des Bischofen und so vieler Stände Ahndung dem Gravamini, so gar leicht hätte geschehen können und sollen, nicht abgeholfen, förderlich einzuschicken, und inzwischen mit aller fernern Verfahr - bis auf Kaiserl. anderweite Verordnung einzuhalten." Siehe *Fabri* Staatscanzley P. VI. p. 701. 743. Solchemnach behinderte nicht die blosse interpositio recursus, sondern (a) die aus triftigen Ursachen von den Recurrenten geschehene Recusation des ganzen Gerichts (b) der mehresten Reichsstände Beyfall, welchen er ausgewürket hatte, und (c) die hierauf gegründete Kaiserl. Inhibition, das Cammergericht weiter zu verfahren.

Wie man 5.) behaupten wolle, daß ein Urtheil nicht in Rechtskraft trete, wenn der Succumbent es einer Widerrechtlichkeit beschuldiget, absehe ich nicht. Solchenfalls ist immer ein Rechtsspruch zu vollstrecken, weil der unterliegende Theil davon allemal übel zufrieden ist. Der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* antwortet in Dissert. de Recursu ad Comitia Imperii universalia §. 28. auf den Einwurf also: Quam argumenti habes vim, si dicetur, Status recurrens nullam credit sententiam latam se gravantem, ergo circuli Duces ad executionem procedere nequeunt? Reclamat sane sententiæ, etiam revisionem interponens, illam sæpe nullam dicit, ergo tu ais, non fieri posse executionem: Hoc dixisse, est recessum imperii novissimum non satis perpendisse.

Wenn gleich 6.) derjenige Reichsstand nichts unerlaubtes vornimmt, der seine Mitstände von einer geschehenen Verletzung der Reichsgrundgesetze unterrichtet, so kann er gleichwohl mit Billigkeit unmöglich begehren, daß man ihm in seiner eigenen Sache völligen Glauben beymessen, und bevor dieselbe gründlich erörtert worden, einem höchsten Reichsgericht die ihm anvertrauete Gewalt dergestalt entziehen solle, als wenn deren Mißbrauch bereits dargethan wäre, welcher nimmer zu vermuthen. Die Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 17. §. 1. verbiethet dem Kaiser also abgeurtheilter Sachen Execution aufzuhalten:

„Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Urtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen wir dessen Execution in keinerley Weise und Wege hemmen noch hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Cammergerichtsordnung schlechterdingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßigen Exception verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.“ Ein blosses Kaiserl. Commissions-Decret ist also nicht hinlänglich, den Lauf der Justiz zu hemmen, ehe der Reichsstände Genehmhaltung hinzu kommt. Vielweniger aber kann die blosse Klage eines Reichsstandes, der ein widriges Urtheil erhalten, solche Wirkung haben. Es gestehet aber der Autor osterwähnten Commentarioli, daß der Recursus nur eine solche Klage und keine Art der Appellation ist.

Endlich 7) kömmt es mir nicht zu, den Hessen-Hanauischen Recurs, und die Gründe, worauf er gegründet ist, zu beurtheilen. Alle Reichsstände sind jedoch keinesweges der Meynung, daß ein jeder Recurs Effectum suspensivum habe. In dem Hessen-Hanauischen Schreiben beym *Fabro* in der Staatscanzley P. LXXI. p. 206. wird gemeldet, „das die ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Craises des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen Durchl. die Execution innerhalb 4 Wochen angekündiget haben, mit dem Beyfügen, daß ihnen die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Cammergerichtlichen Mandati zu untersuchen nicht nur keinesweges zustünde, sondern auch obliege, so lange und viel als der Hessen-Hanauischer Seits an höhere Orte beschehene und ohne vorhergehende ausdrückliche Inhibition keinen Effectum suspensivum nach sich führende Recursus nicht angenommen worden, im ordentlichen Wege denen Reichs-Constitutionen gemäß fortzufahren.“ Auch haben Sr. Königl. Maj. von Großbritannien in der Reichskündigen Wiesenhaverschen Sache in einem an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln unterm 4ten Julii 1748. abgelassenen Antwortschreiben sich also vernehmen lassen: „Aus Ew. Lbd. Schreiben vom 20ten Junii jüngsthin haben wir ersehen, wie dieselbe dadurch beschwehret zu seyn vermeynen, daß dero Stift-Hildesheimischen Officialen von den Kaiserl. und das Reichscammergericht die Jurisdiction über ein Kirchenguth aberkandt, und, des zur Hand genommenen Recursus ad Comitia ohnerachtet, mit dem Mandato de exequendo an des Niedersächsischen Craises Ausschreibamt fürgeschritten worden, welches Ew. Lbd. als ein Gravamen commune statuum Imperii ansehen, und deswegen begehren, daß solches Cammergerichtliche Verfahren vernichtiget werden möge. Nun machen Wir uns jedesmal ein Vergnügen daraus, denenselben Gefälligkeiten erweisen

zu

zu können, und wir würden uns verpflichtet erachten, Ew. Lbd. in dieser Sache beyzutreten, wenn Wir überzeuget wären, daß durch das Cammergerichtliche Erkenntniß der Reichsstände gemeinschaftliches Interesse geschmählert sey. Wir befinden aber solches nicht, sondern müssen vielmehr dafür halten, daß, ohne des Reichs empfindlichsten Nachtheil, die einen grossen Theil desselben ausmachende Güther, womit Stifter und Clöster begabet sind, der weltlichen Jurisdiction nicht entzogen werden können. Ew. Lbd. erkennen auch dero erleuchteten Einsicht nach gar leicht, wie hoch den Reichsständen daran gelegen, daß man den Lauf der Justitz in Deutschland nicht hemmen lasse, welches nothwendig erfolget, wann die Recursus ad Comitia effectum suspensivum haben. Unsers Wissens ist ihnen solcher in keinem Reichsgesetze beygeleget, daher die Craißausschreibämter sich nicht entbrechen können, die ihnen zugekommene Mandata de exequendo zu vollstrecken, so lange das Reich den genommenen Recurs nicht für gegründet erkannt hat, welches von denselben in gegenwärtigem Fall nicht zu vermuthen, weil es ohne Abbruch Ihro Kaiserl. Maj. und der mehresten Stände Gerechtsame keinesweges geschehen kann. So wenig Wir also in diesem Geschäft Ew. Lbd. Absichten zu unterstützen vermögen, so willfährig werden Uns hingegen dieselbe dazu finden, weil es die Justitz verstattet. „Es ist auch in dieser Wiesenhaverschen Sache die Stift-Hildesheimische Regierung von des Königs von Großbritannien und Preussens Maj. Maj. als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Craises, des genommenen Recursus ohnerachtet, genöthiget, die Cameralurthel zu vollstrecken.

§. VII.

Politische Ursachen, warum denen Recursen kein Effectus suspensivus beyzulegt.

Ich vermeyne also dargethan zu haben, daß vermöge der Reichssatzungen nur alsdenn die Richter sich alles fernern Verfahrens enthalten müssen, wenn die mehresten Reichsstände zu erkennen gegeben, daß sie ihre Urtheile als den Reichsgrundgesetzen zuwider laufend ansehen. Ich glaube auch nicht, daß es rathsam sey, in andern Fällen den Recursum ad Comitia zu verstatten, vielweniger aber selbigen einen Effectum suspensivum, gleich denen Appellationen, beyzulegen.

Es werden 1) billig schon jetzt bittere Klagen über die Langwierigkeit der Processe geführet. Wie sehr verlängerte man dieselben aber, und machte manchen unsterblich, wenn nach mühsam erstrittenem Recht der obsiegende Theil die Executionem judicati nicht eher erlangen kann, bevor solches von dem Kaiser und mehrsten Reichsständen gebilliget worden? Jemehr die Hoffnung abnimmt, durch den Weg Rechtens zu dem Seinigen zu gelangen, und es wider andere zu vertheidigen, so vielmehr nimmt billig die Furcht zu, daß das Faustrecht wieder auf-

aufkommen, und die Verfassung des Deutschen Reichs zum Verderben der mehresten mittelbaren und unmittelbaren Glieder desselben übern Haufen gehen möchte.

In den Reichsgesetzen ist 2) alle mögliche Sorgfalt angewandt, zu veranlassen, daß die höchste Reichsgerichte jedesmal mit solchen geschickten, redlichen, auf die Justitz vereideten Männern besetzet werden, von welchen ein wohlgegründetes Urthel zu erwarten. Wer weiß aber in wessen Hände die Sachen gerathen, dafern ein jeder Reichsstand zu Abfassung seines Voti gebrauchen kan, wen er will? Wie viele politische Absichten möchten nicht alsdenn in die Entscheidungen Einfluß haben, wobey jedoch billig auf nichts, als auf eine gleichdurchgehende Handhabung der Justitz zu sehen? Wer verlanget, daß ihm Recht wiederfahre, hat also keine Ursach zu wünschen, daß die Justitzsachen von den Reichsgerichten auf den Reichstag gezogen werden.

Den Einwurf, daß wenn man dem Recurs keinen Effectum suspensivum beyleget, er den Recurenten unnütz gemachet würde, beantworte ich also. Es ist (a) nicht zu besorgen, daß die Stände mit dem Reichsgutachten lange zaudern werden, wenn ein wahres Gravamen commune vorhanden, allenfalls aber (b) ein geringers Uebel, daß die Execution einer Urthel geschiehet, die man nachmals wieder aufheben, und den Impetrantem indemnisiren kann, als daß solche in den wichtigsten Sachen sehr selten, und mit der größten Beschwerlichkeit zu erlangen, welches vom ganzen Reich erkannt worden, indem es denen Revisionibus den Effectum suspensivum entzogen hat.

Es gereichet auch denen Ständen zu keinem Despect, wenn sie des Recurses ohnerachtet dasjenige, was die von ihnen selbst mitgemachte Reichsgesetze der Execution halber verordnen, vollstrecken lassen, und nicht begehren, daß man den Richter in Recurssachen gleichsam ab officio suspendire, bevor ein Misbrauch seines Amts glaublich gemacht ist.

Dreyzehnte Abhandlung
von Regierungs- und Justitzsachen.

§. I.

Von dem Ursprung des Unterschieds zwischen den Regie-

Man machte für Alters in Deutschland keinen sorgfältigen Unterschied zwischen denen Justitz- und übrigen Regierungssachen. Ich habe in der zehnten Abhandlung §. XII. bereits angemerket, das die mehreste Gesetze unserer Vorfahren eine Sammlung Richterlicher Aussprüche sind. Den Schöppen wurden nicht

nur

nur besondere Fälle, sondern vielfältig blosse Rechtsfragen vorgeleget. Ihre Gemeine Bescheide, oder sogenannte Gemeine Urtheile entschieden dieselbe öfters auf eine unsern Richtern unerlaubte Art. Sie banden sich nemlich nicht eben an das strenge Recht, sondern, wenn der Fall durch ein Gemeines Urtheil unbestimmet war, so geschahe es von den Schöppen auf die Art, welche sie für die billigste und gemeinnützlichste hielten. Ihre Aussprüche wurden gemeiniglich befolget, und daher entstunden die häufige Gewohnheiten, von denen niemand abweichen durfte, mithin begriffe die Richterliche Gewalt einen Theil der Befugniß unter sich, welche eigentlich denen Gesetzgebern zustehet. ungen und Gerichtshöfen.

Hingegen aber beschäftigten sich auch diese, mithin Fürsten und Herren, und diejenige, welchen sie den wichtigsten Theil des Regiments anvertrauet hatten, sowohl mit Justiz- als andern Regierungssachen, und verliehen denen Gehör, welche bey ihnen Recht suchten.

Es vermeynet zwar der scharfsinnige Präsident *Montesquiou* in dem vortreflichen Buch de l'Esprit des Loix Tom. I. Lib. 6 c. 6. L. XI. c 6. eine solche Vereinigung könne mit der Freyheit nicht bestehen; die rechtliche Entscheidungen würden gar leicht willkührlich, mithin liefe das Leben, die Freyheit und Güther der Unterthanen Gefahr, wenn diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen haben, sich auf den Richterstuhl setzten. Eben deswegen sey in den mehresten Europäischen Königreichen die Regierungsform nicht despotisch, weil man in selbigen die Rechtshändel durch Unterthanen erörtern liesse. Ein Fürst müsse Richter bestellen, nicht aber selbst richten.

In Deutschland hat jedoch weder zu ältern noch zu neuern Zeiten es der Freyheit Abbruch gethan, daß mit den Fürsten und denjenigen, welche sie in Regierungssachen zu Rath zogen, die Gerichtshöfe vielfältig besetzet worden. Denn daß solches geschehen, ist in keine Abrede zu stellen, und erhellet auch aus demjenigen, was ich in der vierzehnten Abhandlung §. IX. anmerke. Die Macht der Fürsten und der von ihnen bestellten Richter war in den mittlern Zeiten nicht so groß, daß sie wider den ihre Herren öfters befehdenden Adel, und die guten Theils starke Mauren habende, auch mit andern Ständen und Städten in Bündnissen befindliche Landstädte, welche die Schlüssel ihrer Thore selber bewahrten, ungerechte Urtheile vollstrecken können. Zu neuern Zeiten haben die Reichsgesetze dawider Vorkehrungen gethan, indem sie die Unterthanen des Beneficii appellationis und Transmissionis actorum theilhaftig gemachet. Ich glaube also nicht, daß die Trennung unserer Regierungs Collegiorum und Gerichtshöfe sich auf die deutsche Freyheit gründet, sondern halte dafür, es habe die Menge der Geschäfte, welchen ein Collegium nicht mehr vorkommen konnte, solche veranlasset.

fasset. Denen Räthen fällt es heutiges Tages zu schwer, nicht nur die Staats-Geschäfte zu besorgen, und die der Gewalt Gesetze zu geben anklebende Verfügungen zu machen, sondern auch die sich täglich häufende Rechtshändel zu entscheiden. Man prüfet zu unsern Zeiten alle Regierungs- und Justitzsachen sorgfältiger, wie es von den Vorfahren geschahe, welche den Mangel vieler Wissenschaften dazu untüchtig machte. In den ältern Zeiten fanden sich in Deutschland so selten grosse Staatsleute als Rechtsgelehrte. Nimmer wären unsere Vorfahren von den Römischen Päbsten in die betrübte Umstände gebracht, worin der Streit inter sacerdotium & imperium sie sezte, wenn man von den Hoheitsrechten einen richtigen Begriff gehabt. Auch wäre dem den mehresten Regenten und Unterthanen ganz verderblichen Unwesen des Faustrechts ehe gesteuret, dafern es nicht an politischer Klugheit gefehlet hätte. Wie wenig vernünftige Gesetze sind nicht in diesen finstern Zeiten gegeben? Die Richter thaten ihre Aussprüche gemeiniglich nach dem Dünkel, beobachteten die Umstände der Sachen nicht genau, und die viele zum Theil vernünftige Ausdehnungen und Einschränkungen der Gesetze waren ihnen unbekannt, deren Menge heutiges Tages ungelehrte ausser Stand setzet, verworrene Rechtshändel zu entscheiden. Ein Richter konnte also damals in einer Woche mehr Urtheln machen, als heutiges Tages im ganzen Jahre. Zu neuern Zeiten fehlete es zwar an der Juristischen Wissenschaft nicht. Viele Fürsten aber waren zu klein, sich in grosse Welthändel zu mischen, und sie gebrauchten das Recht Gesetze zu geben sehr sparsam, theils aus Unwissenheit der Räthe, die nur die fremde Rechte gelernet hatten, und theils aus Mangel der Gewalt, weil die Landstände nicht leicht etwas neues einführen liessen. Die mehreste Beschäftigungen Fürstl. Räthe bestunden also in der Handhabung der Gerechtigkeit. Ihre Arbeit ist aber sehr gemehret, nachdem ihnen der Westphälische Friede Anlaß gegeben, sich um das deutsche Staatsrecht mehr zu bekümmern, auch mancher Hof sogar an auswärtigen Staatsgeschäften Theil genommen. Ueberdem wurde die innerliche Verfassung der Länder ungemein verändert. Man machte eine ganz andere Einrichtung des Militär- und Contributionswesens, verbesserte die Polizey, führete über die Landstädte eine gewisse Art der Vormundschaft ein, und setzte das Cameralwesen auf einen ganz andern Fuß. Dieserwegen sind viele Verordnungen ergangen, welche nach den geänderten Umständen nicht selten geändert werden müssen. Ueber selbige zu halten, erfordert eine Arbeit, die einem ganzen Collegio hinlängliche Beschäftigung giebet. Die Landesobrigkeit muß sich daher heutiges Tages nach mehreren Gehülfen umsehen. Man sondert die Geschäfte von einander, und übergiebet einigen Collegiis die den größten Theil des Regiments ausmachende Handhabung der Gerechtigkeit, andern

aber

aber die übrigen Regierungssachen, wodurch dann zwar eine schleunigere und bessere Erledigung der Geschäfte, zugleich aber auch mancher Streit darüber veranlasset wird, was eigentlich Regierungs- und Justitzsachen sind.

§. II.

Was Regierungs-Sachen sind?

Aus meinem Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen Sect. II. §. VIII. erhellet, wie ich diejenige Geschäfte eines Regenten für Regierungssachen halte, welche keine gerichtliche Untersuchung und richterlichen Spruch erfodern. Diese Definition ist negativa, aber deswegen nicht zu tadlen. Quando, schreibet der Herr Prof. *Hollmann* in seiner Logic. §. 457., in definiendis immediate & proxime oppositis versamur, tunc quando alterutrum illorum positive jam definitum est, alterum quoque semper per negationem ejus, quod alteri positive tributum est, recte potest definiri, unde hoc quoque casu definitiones negativae semper pro justis legitimisque haberi possunt. Wer weiß, was Justitzsachen sind, dem kann unmöglich unbekannt bleiben, was die demselben gerade entgegengesetzte Regierungssachen sind. Der selige Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* Obs. For. 99. ist eben dieser Meynung, wann er schreibet: die Landesregierung est collegium ad politica negotia inprimis, quatenus a tractatione litium distinguuntur, ordinatum. Hier wird von keinen blossen Policeysachen gefraget, die einen Theil der Regierungssachen ausmachen, und wovon *Lud. Charondas de Caron* in animadvers. in Cod. jur. Gallican. Lib. 10. tit. I. §. I. not. 1. handelt.

§. III.

Was Justitzsachen sind?

Es ist daher nur zu untersuchen, welche Geschäfte eine gerichtliche Entscheidung erfordern? Die Menschen haben sich fürnehmlich auch deswegen ihrer natürlichen Freyheit begeben, und der Obrigkeit unterworfen, auf daß sie zu demjenigen leichter gelangen möchten, was einer vom andern mit Recht fordern zu können vermeynet, und dieser zu leisten sich weigert. Daher sind in allen Staaten Richter verordnet, welche die entstandene Streithändel schlichten. So oft sich also jemand über eine Schmälerung seines erworbenen Rechts beschweret, müssen ihm diese Gehör verleihen, und dergleichen Sachen sind jedesmal der richterlichen Erkenntniß zu übergeben.

§. IV.

Die höchste Obrigkeit kann des gemeinen Bestens halber der Unterthanen erworbe-

Solche Regel leidet aber ihren Abfall, wenn die höchste Obrigkeit durch Gesetze und Verordnungen jemandens Recht schmälert.

Das Wesen des bürgerlichen Regiments bringet es mit sich, daß jeder Unterthan erfordernden Falls sein besonders Bestes dem gemeinem Besten aufopfern muß. Sehr gründlich lehret *Griebner* in princip. jurisprud. nat. Lib. 4 c. §. 5.: Quicquid per pactum potest constitui, id quoque potest constitui per le-

nes Recht durch Gesetze schmälern.

gem. Nam voluntatem suam principis arbitrio populus submisit, adeoque conventione velut interposita ratum habuit, quicquid ille sancierit. Was daher die höchste Obrigkeit dem Staat verträglich zu seyn erachtet, solches darf kein Glied desselben mißbilligen, noch richterliche Hülfe wider dergleichen obrigkeitliche Verfügungen begehren, wann sie schon seine bisher gehabte Freyheit einschränken, oder ihm dasjenige nehmen, was er, bevor die neue Verordnung ergangen, wider seine Mitbürger behaupten können. Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Gesetzgeber überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabey findet.

Wolte man die Landesgerichte darüber erkennen lassen: Ob der Fürst die ihm anvertrauete Hoheitsrechte wohl gebrauche, oder ohne Nothwendigkeit und Nutzen des Staats die Unterthanen um das Ihrige bringe? so wäre die höchste Gewalt in der Richter Händen. Selbige haben ihre Gerichtbarkeit von dem Landesherrn empfangen, und üben sie in dessen Namen. Wer kann aber glauben, daß dieser sich seinen Unterthanen unterwürfig machen wollen? Die Wohlfahrt des Landes litte auch grossen Abbruch, wenn jede neue Verordnung, die nicht jedermann gefällt, durch einen Proceß behauptet werden müßte.

§. V.

Dazu ist sie auch in Deutschland befugt.

Solches alles ist den Deutschen Reichs- und Landesgesetzen gemäß. Der Reichsabschied von 1654. §. 106. schränket deswegen die richterliche Gewalt in Policey- und Handwerkssachen billig ein, und befiehlet dem Cammergericht „sie ab und an des Orts Obrigkeit zu verweisen, als die ohnedem die Gewalt habe, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern.“ Wie das Ostfriesische Hofgericht seine Gewalt zu weit ausdehnen wolte, rescribirte ihm der Kaiserl. Reichshofrath ao. 1717. „daß es in denen Fällen, so zur Policey gehören, und der Landesfürstl. Bothmäßigkeit zur Disposition unterworffen, einfolglich von den Justitiariis ihrer Eigenschaft nach separiret seyn, sich nicht einzumischen, nach einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürstl. Verordnungen, oder sonst einer Einschränkung der Landesfürstl. Obrigkeit in denen dahin gehörigen Satzungen und Landesaccorden anzumassen habe. (a)“ In der neuverbesserten Magdeburgischen Proceßordnung c. 43. §. 2. werden nur diejenigen Causæ pro juridicis gehalten, in welchen nicht so wohl die Quæstio von dem Wohlstande des gemeinen Wesens, als de juribus & interesse singulorum entstehet. Insonderheit bestimmet folgendes Rescriptum Königs Georg I. von Großbrittannien vom $\frac{12}{23}$ Julii 1715. die Grenzen der Policey- und Justitzsachen weiset also: „Nun hat keinen Zweifel, daß wann

Quæ-

stion von neuen Verordnungen in Policeysachen zu machen vorkömmt, die Sache vor unserer Geheimde Rathsstube, und nicht vor unsere Gerichte gehöre. Wann auch von Haltung über schon gemachte Policeyverordnungen die Frage ist, so kann die Sache wohl certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören. Wenn aber jemand prätendiret, ein jus præsitum aus eines schon gemachten Concession oder Privilegio zu haben, und von jemanden, zumalen von einem andern Privato oder Privatis dagegen beleidiget, oder verkürzet zu seyn, und wenn es folglich auf jura privatorum und tertii lediglich oder fürnehmlich ankömmt, so kann denen Partheyen mit Recht nicht verwehret werden, sich einander mit Vorbeygehung der Geheimtenrathsstube vor dem ordentlichen Richter zu belangen."

(a) Reichshofraths Conclusa Tom. I. concl. 354. *Rousset* Recueil Historique T. 8. p. 109.

§. VI.

Es ist also eine Justitzsache, wenn über den Verstand der Gesetze, und deren Anwendung zwischen einzelnen Personen oder Communen Streit entstehet, und jemand sich in einem jure quæsito gründet, welches ihm ohne des gemeinen Wesens Nachtheil gegönnet werden kann. Denn nur von solchem Fall muß man verstehen, was Churfürst Georg Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg am 28ten April 1707. folgendergestalt verordnet hat: „Wir nehmen jedoch von obigen (nämlich von den Sachen, so für das Geheimte Rathscollegium gehören) aus, und wollen, daß eurer (der Justitz-Collegiorum) Judicatur unterwürfig bleiben, diejenige Sachen, welche zwar an sich als Policeysachen anzusehen, jedoch deswegen pro contentiosis zu halten, weil ein Theil durch langwierige Possession, oder sonst durch Rechtskräftigen Titul ein jus præsitum für sich erlanget hat, und sich darauf gründet." Und ihr erlaubet in besondern Fällen jemanden [illegible] Recht zu nehmen, welches ihm ohne Nachtheil des gemeinen Wesens nicht gelassen werden kann.

Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besondern Ort, und in besondern Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinen Wesen heilsam zu seyn scheint, mithin Privilegia ertheilen, oder auch die natürliche Freyheit aufheben, wenn solches der Unterthanen Wohlfahrt erfodert. Das Königl. und Chur-Braunschweigische Hofgerichte zu Hannover hat solches gar vernünftig erkannt, und deswegen in Sachen der Bürgerschaft zu Springe wider die Krüger daselbst, mittelst eines Schreibens vom 30. Sept. 1743. bey Königl. Regierung angefraget, „in welcher Absicht dieselbe denen Bürgern den Branteweinschank verbothen, weil es sich wohl bescheide, daß wenn solche dahin gegangen sey, in Policeysachen etwas neues zu verordnen oder zu ändern, darüber keine Cognition von ihm angestellet werden könne, in dem Fall aber, wenn es auf die Quæstion ankomme, ob diesen

oder jenen eine Rechtsbefugniß, als in hoc casu das Brandteweinsellen zukomme, dieses eine Sache sey, welche für die Königl. Justitzcollegia gehöre.

So lange die Landesobrigkeit sich nicht erkläret hat, etwas neues ordnen zu wollen, unterziehen sich aber die Richter billig der Erkenntniß solcher Streitigkeiten, und sie sind nur alsdenn durch Landesherrliche Verfüngungen abzuthun, dafern das gemeine Beste solches erfordert, und ohne dessen Abbruch keine andere Entscheidung Platz finden kann.

Wenn z. E. durch die Hud und Weide in den Gehegen einer Waldung der größte Schade zugefüget, und dadurch der zunehmende Holzmangel vermehret wird, wenn diejenige, welche an Schiffbaren Strömen wohnen, etwas der Schiffahrt nachtheiliges vornehmen, oder die Anlegung eines Teiches behindern wollen, ohne welchen das herumliegende Land nicht zu erhalten, wenn es zur Beförderung des Commercii gereichet, daß die Fuhrleute nur gewisse Wege fahren, so mag die Landesobrigkeit den Gebrauch einer solchen Weidegerechtigkeit und dergleichen Bau untersagen (a) auch denen Fuhrleuten den Weg vorschreiben, welchen sie nehmen sollen (b), und den Justitzcollegiis stehet keine Erkenntniß darüber zu, ob solche Verordnungen die Wohlfahrt des Landes erfordert, oder nicht.

(a) *Fridericus* de Mandatis Lib. 2. c. 38. n. 11. 12. *Hacmann* de Jure aggerum c. 7. n. 20.

(b) *Ziegler* de Juribus majestaticis Lib. 2. c. 10. §. 5. c. 17. §. 11. Herr *Leyser* de Via Regia Lusatiae superioris §. 17. & ad ff. Sp. 501. Med. 6. 7.

§. VII.

Das wenigste Bedenken ist dabey, wenn man nur willkührliche Gesetze aufhebet.

Den wenigsten Zweifel leidet dieses, wenn das Recht der Unterthanen, welches die Landesobrigkeit aufhebet, in blossen willkührlichen, und wohl gar auf unsern Staat sich nicht einmal schickenden Gesetzen gegründet wird. Es ist z. E. ein Ueberbleibsel der Römischen democratischen Verfassung, daß obwohl jedweder auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich denen Nachbaren dadurch die Aussicht beengt, oder sonst eine Gemächlichkeit entzogen würde (a), es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf (b). Einen solchen Bau kann aber der Landesherr erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen Wesen daraus mehr Gutes, als den widersprechenden Nachbaren Uebels entstehet. Selbst die Römer haben solches erkannt (c), und wenn der höchsten Obrigkeit Wille keinem Zweifel unterworfen, so ist ein Proceß darüber un-

unzulässig, ob der Bau dem gemeinen Wesen nützlich, und jemanden einen Vortheil entziehet, den ihm sonst sein Mitbürger gönnen müssen? (d)

(a) *Brunnemann* ad L. 16. ff. de Damno infecto n. 5. Herr von Cramer de Restricta aedificandi in suo licentia §. 10.

(b) L. 2. §. 11. 12. ne quid in loco publico.

(c) *L.* 2. §. 1 16. ne quid in loco publico. Herr *Leyser* ad ff. Sp. 25. Med. 1.

(d) Herr *Voigt* in der unter dem Herrn Hofrath *Boehmer* vertheidigten Dissertation de jure principis circa loca & opera publica c. 3. §. 14.

§. VIII.

Oefters betrift eine Zwistigkeit an sich die gemeine Wohlfart nicht. Es ist aber dem Staat daran gelegen, daß sie schleunig abgethan werde. Kein dritter leidet darunter, ob Titius oder Cajus einen gewissen Teich im Stande erhalten muß? Wenn aber währender Zeit, daß diese darüber zanken, wem solche Last oblieget, die Besserung unterbleibet, so könnte ein dem Lande sehr schädlicher Durchbruch geschehen. Dem ohngeachtet bleiben dergleichen Sachen Justitzsachen, und sind gemeiniglich vor denen ordentlichen Richtern denen Rechten gemäß, aber schleunig zu erörtern. Ein sehr heilsames Temperament enthalten folgende Worte der Cellischen Teichordnung §. 23: „In Teichsachen, als Causis celerrimae expeditionis, soll keine Appellation oder andere Successivmittel zugelassen werden, und ein jeder, was ihm auferlegt wird, unverlangt leisten; wann das geschehen, und er hat sich mit Fug zu beschweren, mag er solches bey seiner nächsten Obrigkeit, oder da ihn solche graviret, bey der höhern thun, und von derselben ohne Weitläuftigkeit den Spruch Rechtens erwarten, dabey es gelassen werden soll." Daß aber sonst die Regierungen dergleichen Streitigkeiten dem gemeinen Besten gemäß ohne einigen Proceß zu verstatten, schlichten können, wenn die Wohlfart des Landes es erfordert, habe ich bereits in dem §. VI. angemerket.

Dafern der Streit selbst die gemeine Wohlfart nicht betrifft, dieser aber dessen schleunige Endschaft erfordert, so bleibet das Geschäfte zwar eine Justitzsache. Sie ist jedoch schleunig abzuthun.

§. IX.

Entstehet über den Verstand eines Gesetzes erheblicher Zweifel, so begehret man billig von dem Gesetzgeber dessen Auslegung, und die Gerichte sind schuldig, selbiger gemäß zu erkennen. Es sollten dergleichen Auslegungen billig öfters ertheilet werden. Denn nur des Gesetzgebers, nicht aber der Richter Entscheidung machet zugleich allem künftigen Streit ein Ende. In den Gerichten verwirfet man vielfältig die Meynungen, welche von den Vorfahren gebilliget sind. Dadurch wird das Recht überaus ungewiß, und die Processe gehäufet. Oefters können sich die geschickteste Männer über den Verstand der Gesetze nicht vereinigen. Solchenfalls hoffen beyde Partheyen immer des Richters Beyfall zu erlangen, und lassen es nicht ohne Ursach auf einen Proceß ankommen, wel-

Die authentische Erklärung der Gesetze stehet den Landesregierungen zu, und es ist zu wünschen, daß sie öfters ertheilet werde.

welcher unterblieben wäre, wenn der Landesherr den Streit geschlichtet, und die Gerichte angewiesen hätte, wie sie erkennen sollen. Der kluge *Amelot* schreibet über den *Tacitum* L. III. c. 27. sehr wohl also: Le Legislateur ne pouvant prevoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est obligé de commencer sa loi, ou plûtôt de faire autant des loix, qu'il survient des cas nouveaux: und man hat in der Churfächsischen verbesserten Proceßordnung weißlich versehen, daß die Rechtscollegia bey vorkommenden Fällen, so darinn nicht ausgedrücket, vor sich keine eigene Interpretation machen, sondern deßhalben ihren Bericht und Gutachten an den Landesherrn erstatten sollen.

§. X.

Jedoch nur in zweifelhaften Fällen, die der Richter nicht so gründlich entscheidē kann.

Auch hiebey aber ist der Mißbrauch sorgfältig zu vermeiden. Die Interpretation authentica findet in besondern Fällen nur alsdenn Platz, wenn der Richter sich ausser Stande befindet, den wahren Sinn des Gesetzes zu erforschen, und der Gesetzgeber davon besser unterrichtet ist, weil er entweder selbst das Gesetz gemachet hat, oder aus demjenigen, was bey dessen Abfassung von den Vorfahren verhandelt worden, ihre eigentliche Absicht erkennen kann. Fehlet es an beyden, alsdenn irret derselbe eben so leicht, wie die Richter. Der Kaiserl Reichshofrath weigerte sich Ao. 1646. in den wegen der Würtenbergischen Clöster Restitution abgefasseten Gutachten den Reichsabschied auszulegen, weil er ihn nicht gemachet, noch dazu eingerathen habe (a). Diesem Exempel solten die Landesherren und ihre Regierungen folgen, wenn in besondern Fällen die Frage von dem Sinn solcher, fürnehmlich ältere Gesetze entstehet, die auch sie nicht anders als nach den jedermann bekannten Regeln der Auslegung ausfündig machen können. Solches überläßet man denen Richtern billig, und wenn es ihnen untersaget wird, so entstehet daher gemeiniglich ein Verdacht, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nicht die Absicht sey, warum sich Regierungen in Justitzsachen mischen. Wenigstens kann etwas menschliches darunter vorgehen, und auf diese Art mancher durch Nebenwege dahin gelangen, wohin er auf die rechte Strasse zu kommen, wenig Hoffnung hat. Sehr heilsam wäre es aber, wenn die Erkenntnisse der Gerichte auch in denjenigen Fällen, welche nur einigermassen zweifelhaft sind, von der Landesobrigkeit bestätiget würden, und also die Kraft eines Gesetzes erhielten (IX).

(a) Herr Reichshofrath von Gaertner Westphälischer Friedenscanzley P. IX, p. 780.

§. XI.

oder wenn solches die gemeine Wohlfart erfordert.

Litte ferner das gemeine Wesen darunter, wenn der Richter das Gesetz anders als die Landes-Regierung auslegete, und jener erkärte z. E. eine dunckele

Holzforderung dergestalt, daß dadurch den Holzverwüstungen Thür und Thor geöffnet würde, so ist solches nicht weniger durch eine authentische Interpretation zu verhindern, als man in Policeysachen zur Beförderung der Landeswohlfart sogar Res judicatas aufheben mag (a).

(a) *Heineccii* vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten. Conf. 27. p. 371.

§. XII.

Die authentische Erklärung muß dem Sinn des Gesetzes nicht zuwiderlaufen, wenn von vergangenen Fällen die Frage ist.

Wenn die Frage von der Richtschnur entstehet, nach welcher künftige Fälle entschieden werden sollen, alsdenn kommt es nicht sowohl darauf an, was dem eigentlichen Verstande des Gesetzes gemäß, als was die Billigkeit und des Landes Beste erfordert. Will man aber dem Richter vorschreiben, wie er vergangene Fälle beurtheilen soll, so muß es dergestalt geschehen, daß niemanden sein in den Gesetzen Grund habendes Recht entzogen werde. Denn eine davon abgehende Deutung ist ein neues Gesetz, nach welchem nur die künftige und keine vergangene Fälle zu entscheiden.

§. XIII.

Die Richter können so wohl aus Privilegien, als aus denen Gesetzen Rechts-Händel entscheiden.

Die Privilegien sind Arten der Gesetze, mithin ist der Richter befugt, sowohl jene als diese zu erklären, und die entstandene Streitigkeiten aus denselben zu entscheiden. Der sel. Hr. *Böhmer* lehret in Diss. de Finibus privilegiorum regundis c. 2. §. 7. sehr gründlich also: Privilegia leges suo modo sunt, singulares scilicet & exceptiones a lege formantes, ergo & hæc scire, interpretari & applicare debebit Judex, & in summa tanta & eadem esse debet potestas Judicis in cognoscendo de causa privilegii, quanta & qualis ejus est potestas in cognoscendo de causa alia quavis ex lege generali decidenda. Was ich von dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch der authentischen Interpretation bisher gesaget habe, findet demnach auch hier Platz. Dem Cammergericht sind zwar die Privilegiensachen entzogen, und es erkannte ao. 1702. selbst, „daß dem Kaiser in Sachen, worin de substantia, validitate, mente ac voluntate eines von denselben ertheilten Privilegii oder Confirmation die Quæstion entstehet, die Cognition allein gebühre (a). Dieses Recht fliesset aber nicht aus der Natur des Geschäftes her, und setzet keinesweges voraus, daß die Entscheidung der Privilegiensachen eigentlich den Regierungen zustehet. Vielmehr ist solche, wie Herr *Moser* im Deutschen Staatsrecht P. IV. p. 321. §. 8. wohl bemerket, ein Actus justitiæ, und des Kaisers Befugniß solche mit Ausschliessung des Cammergerichts abzuthun, gründet sich in einem besondern Herkommen, welches andere ordentliche Richter nicht verhindert, in dergleichen Sachen zu erkennen.

(a) Electa juris publici Tom. IV. p. 28. Selecta juris publici P. X. c. 8. *Mosers* Deutsches Staatsrecht P. IV. p. 293. 294.

§. XIV.

Die Landesobrigkeit aber, die mit ihren Unterthanen errichtete Verträge nicht authentice erklären.

Man nennet auch gemeiniglich die in Verträgen gegründete Befugnisse der Stände und Unterthanen Privilegia. Hr. *Moser* bemerket in Diss. de pactis & privilegiis circa religionem §. 36. ganz recht, plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius principis nomine & subscriptione expediri pacta inter dominos territoriales atque status provinciales aliosve subditos (a). Solche kann der Fürst nicht authentice erklären, weil derselbe von der übernommenen Verbindlichkeit sich nicht willkührlich losmachen kann. Die Richter müssen also darüber erkennen, ob dessen Auslegung vernünftig ist, und wann die Dunkelheit so groß wäre, daß es unmöglich sie zu heben, so mag der Landesherr dergleichen Verträgen nicht nach Gutbefinden einen Sinn beylegen, sondern alsdenn verbleiben dem Herrn und seinen Unterthanen diejenige Rechte, welche ihnen zukämen, wenn besagte Verträge niemals errichtet wären. Nur dieses habe ich in meinem Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen Sect. II. §. 8. c. sagen wollen.

(a) Siehe auch meine Observationes juris & Historiæ Germanicæ Observat. 4. §. 3. Lit. a.

§. XV.

Auch in den ganz freyen Staaten handeln selbige wider ihre Pflichten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen einen Rechtshandel der richterliche Erkenntniß entziehen und in Deutschland kann man sich darüber bey den Reichsgerichten beschweren.

Aus demjenigen, was ich im §. IV. behauptet habe, möchte man folgern, es müßten die Partheyen, welche einer Sache rechtliche Erörterung begehren, immer weichen, wenn solche vom Landesherrn nicht gestattet werden wolle, mithin komme alles auf des letztern Gutdünken an. In freyen Staaten, welche niemand unterworfen sind, ist es auch gemeiniglich andem. Einer muß daselbst den Streit schlichten, und dieses nothwendig vielmehr derjenige thun, in dessen Händen die höchste Gewalt ist, als der Richter, der sein Unterthan, und nur in des Landesherrn Namen einen Theil der Hoheitsrechte übet. Entziehet aber jener ohne erhebliche Ursachen eines Rechtshandel der richterlichen Erkenntniß, und erörtert ihn willkührlich, so handelt er wider seine Pflichten, und es ist daher nöthig, daß auch solche Herren, deren Gewalt ohnumschränket ist, die zwischen den Regierungs- und Justitzsachen gesetzte Schranken gebührend bestimmen.

In Deutschland darf man es aber nicht immer auf das Gewissen der Landesobrigkeit ankommen lassen, sondern derjenige, welchem man den Weg Rechtens verschliesset, kann in verschiedenen Fällen von den Reichsgerichten Hülfe erlangen.

§. XVI.

Wenn erstlich die Grundgesetze des Landes der Obrigkeit nicht verstatten, ohne ihrer Stände Einwilligung Gesetze zu machen, so darf sie um desto

weniger mittelst solcher jemanden sein erworbenes Recht nehmen, und besondere Fälle der richterlichen Erkenntniß deswegen entziehen, weil dieselbe vermeynet, daß es die Wohlfart des Landes erfordere. Denn deren Beurtheilung stehet ihr solchenfalls nicht allein zu, sondern es ist nur dasjenige für heilsam zu halten, was der Landesher und zugleich die Stände darfür erkennen.

Wenn nemlich der Landesherr ohne seiner Stände Einwilligung keine Gesetze machen kann.

§. XVII.

Zweytens kann der Fürst seinen Unterthanen durch Gesetze nicht nehmen, was er ihnen durch Verträge unwiderruflich versprochen hat. Um den Mißbrauch der höchsten Gewalt zu behindern, haben die mehreste Landesstände sich bedungen, daß man sie bey den hergebrachten Gerichten, Jagden, Brauereyen rc. besonders aber den Adel bey der Steuerfreyheit lassen solle. Was hülfe ein solches Versprechen, dafern der Landesherr von selbigen zurücktreten könnte, wenn er glaubet, oder zu glauben vorgiebet, es sey dem gemeinen Wesen fürträglicher, daß er allein die Gerichte versehen lasse, und wenige Unterthanen mit ihm die Jagden üben, das Braugewerb aber allein die Städte treiben, und der Adel gleich andern Unterthanen die gemeinen Lasten trage, weil er sowohl als diese des Landesherrlichen Schutzes geniesset? dergleichen Verträge wirken eine Einschränkung der Landesherrlichen Gewalt, und lehret *Horn* Class. 2. R. 7. p. 98. sehr gründlich, daß die den Reichsständen in ihren Territoriis zustehende Potestas legislatoria die mit den Landständen aufgerichtete Pacta und ausgestellte Reversalen, auch übliches Herkommen nicht aufhebet. Daher denn der Kaiserl. Reichshofrath vermöge Conclusi vom 19ten October 1724. in der Mecklenburgischen Sache sehr weislich einen Unterschied zwischen denjenigen Constitutionen gemachet hat, welche der Ritter- und Landschaft in den Privilegiis, Landesverträgen und Herkommen, denen Reichssatzungen, Kaiserlichen Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus gegründetetes Recht schmälern, und denen übrigen Landesordnungen. Zu den erstern ist der Stände Einwilligung, zu den letztern aber ihr rathsames Bedenken und Gutachten erfordert (a), mithin es für unerlaubet erkannt, daß ein Fürst, der bey Abfassung neuer Gesetze nur seiner Stände Rath, und nicht ihrer Einwilligung bedarf, durch solche Gesetze deren Privilegia schmälere, und ihnen wider Willen, die mittelst der Verträge und des Herkommens erlangte und in den Kaiserl. und Fürstl. Resolutionen bestärkte Rechte entziehe.

(a) Mecklenburgische Reichshofraths-Conclusa P. II. Concl. 215. n. 10.

Oder der Mißbrauch seiner Gewalt sonst sattsamst erhellet.

§. XVIII.

Endlich drittens wenn gleich keine Verträge dem Landesherrn die Hände binden, so muß er dennoch von dem Gebrauch der Landeshoheit dem Kaiser und Reich Rechenschaft geben. Diese mag ein jeder Reichsstand zum Besten sei-

seiner Unterthanen, und nicht zu ihrem Verderben üben, welchen billig richterliche Hülfe angedeihet, wenn sie sich an die Reichsgerichte wenden, und den Mißbrauch darthun, wie ich in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 5. mit mehrerem bemerket habe. Es fällt zwar der Beweiß dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, und ist nicht genug, wenn er zeiget, daß der Landesherr ein bequemeres Mittel, die gemeine Wohlfart zu befördern, erwählen können. Denn wenn er das Recht Gesetze zu geben hat, so hänget die Erwählung der Mittel, wodurch der Endzweck des bürgerlichen Regiments zu erreichen, von seinem Gutbefinden ab, und man kann wegen eines vermeynten Irrthums seine Handlungen nicht aufheben. Aeusserte sich aber, daß dessen Verfügungen nicht sowohl auf das gemeine Beste des Landes abzwecken, als er mittelst selbiger besondere Absichten zu erreichen, und etwan seine Cammereinkünfte zu vermehren, oder seinen Ständen und Unterthanen wehe zu thun suchet, so klagen diese billig über das ihnen zugefügte Unrecht. Die Reichsgerichte untersagen auch nicht selten denen Landesherren durch Mandata S. C. Monopolia einzuführen, die Ausfuhr des Korns zu verbiethen, und den Unterthanen den Weg Rechtens zu verschliessen.

§. XIX.

Solche Zwistigkeiten gehören nicht für die Landesgerichte.

Dergleichen Klagen kann aber niemand an die Landesgerichte bringen. Obwohl man diese fast überall in Deutschland an den Platz der Austräge treten, und die zwischen den Landesfürstl. Aemtern und Unterthanen entstehende Zwistigkeiten von ihnen entscheiden lässet, so ist doch solches nur von den Rechtshändeln zu verstehen, welche kein Stück der Landeshoheit, sondern solche Gerechtsame betreffen, deren ein jeder Unterthan fähig ist, als nemlich die Gerichtbarkeit, die Jagden, das Zehntrecht, die Braugerechtigkeit, die Guthsherrliche Gerechtsame der Landesherren und dergleichen. Einige derselben sind zwar an sich Hoheitsrechte. Der Unterthan erlanget aber nur ihren Genuß, vermöge einer Landesherrl. Begnadigung, folglich hat es damit eine ganz andere Beschaffenheit, als mit denjenigen Hoheitsrechten, welche man ohne Abhängigkeit von der Landesherrschaft üben, aber mittelst selbiger deren Gewalt einschränken will. Indem sich der Fürst verbindlich gemachet hat, jene durch seine eigene Unterthanen beurtheilen zu lassen, hat selbiger diese ihrer Erkenntniß keinesweges übergeben. Dadurch machte er sich, wie bereits oben im §. IV. angemerket worden, seinen eigenen Bedienten unterwürfig, mithin ist eine solche Uebertragung nicht deswegen zu vermuthen, weil die wenigern Nachtheil bringende Erörterung der Fürstl. Cammern und Aemter Gerechtsame denen Landesgerichten übergeben worden. Das Deutsche Herkommen schliesset auch solche Vermu-

mutbung aus, und die vielfältig über die Schranken der Landesherrl. Gewalt entstehende Zwistigkeiten sind bisher jedesmal sofort an die Reichsgerichte gebracht, wie ich denn im §. V. angeführet habe, daß dem Ostfriesischen Hofgericht, welches vor vielen andern in Deutschland mit wichtigen Vorrechten begabet ist, die Erkenntniß über die der Landesfürstl. Botbmäßigkeit unterworfene Sachen ausdrücklich abgesprochen worden.

§. XX.

Von dieser Regel darf man keine Ausnahme machen, wenn gleich der Landesher das Privilegium de non Appellando hat. Denn selbiges betrift nur die für die Landesgerichte gehörige Justitzsachen. Daß aber die Entscheidung der über die Landeshoheit entstehenden Streitigkeiten für solche Landesgerichte nicht gehöre, habe ich so eben dargethan, und ist auch solches in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. V. Lit. a. ausgeführet. Inzwischen räume ich dem Herrn von Engelbrecht gerne ein, daß (wie er in Spec. III. Obs. 99 p. 562 bemerket) sie denen Landesgerichten als Schiedsrichtern, von dem Landesherrn und seinen Ständen übergeben werden können. Daß aber solches geschehen, ist nicht zu vermuthen.

Wenn gleich der Landesherr das Privilegium de non appellando hätte.

§. XXI.

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat die Regierung zu erkennen: Ob in einer Polizey- Teich- und Contributionssache ein förmlicher Proceß zu verstatten ist, oder nicht? wie aus folgendem Königl. Rescript erhellet: „Wir vernehmen, daß unsere dortige Justitzcollegia alle und jede Policey- Teich- und Contributionssachen, so bey denenselben angebracht werden, ohne Unterschied annehmen, und Processe darinn verstatten. Nun sind wir zwar den Lauf der Justitz zu hemmen, und in deren Administrirung unsern Collegiis die Hände zu binden, nicht gemeynet; Nachdem aber solches nur zum Aufenthalt der Sachen gereichet, selbige auch oft von der Eigenschaft sind, daß sie celerrimam expeditionem erfordern: So ist hiemit unser Wille und Befehl, daß hinkünftig unsere dortige Justitzcollegia sich keiner Cognition oder Entscheidung in Policey- und Contributionssachen anmaßen sollen, es sey denn, daß ihr selbige von der Erheblichkeit erachtet, einen förmlichen Proceß darinn zu verstatten, als welchenfalls sie ihr von euch ab- und gehörigen Orts hinzuweisen habt: Ihr werdet in Conformität dieser unserer Resolution das nöthige bey denen dortigen Collegiis, auch Advocatis und Procuratoribus verfügen. Wir ꝛc. Hannover den 2. Nov. 1720." Als die Justitzcanzley sich darüber beschwerete, so erfolgte diese Declaration: „Uns ist vorgetragen, was ihr gegen das an unsere dortige Regierung lezthin abgelassene Rescript, daß nicht alle und jede Policey-

Im Bremischen und Verdischen erkennet die Regierung darüber, ob eine Policey-Teich- und Contributions-Sache für die Justitz-Collegia gehöret?

Teich- und Contributionssachen indistincte in denen Justitzcollegiis ventiliret werden sollen, vorgestellet habet. Es hat nun bey uns nie die Meynung gehabt, euch oder unsern Justitzcollegiis alle Cognitiones in jezt ernannten Sachen, wenn selbige von der Eigenschaft, Processe darinnen zu verstatten, befunden worden, zu entziehen, sondern wir lassen es, in so weit keine Abusus vorgehen, bey dem hergebrachten billig bewenden. Nachdem aber die Zanksüchtigkeit derer meisten Eingesessenen in dasigen Marschen Uns nicht unbekannt, und derselben, so viel möglich, Einhalt zu thun ist; So haben Wir Eingangs ermeldte Verordnung abgehen zu lassen, um so nöthiger gefunden, als Wir zu unserer dortigen Regierung das Vertrauen haben, selbige werde nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, auch nach dasigen Landesverfaß- und Ordnungen zu ermäßigen wissen, wann in Policey- Contributions- und Teichsachen, als welche gar oft celerrimam expeditionem erfordern, ein förmlicher Proceß inter partes zu verstatten sey. Wir haben also Eingangs ermeldtes Rescriptum dahin declariren wollen, thun auch Unserer Regierung deßfalls die nöthige Bedeutung, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan. Hannover den 29 Nov. 1720." Woraus erhellet, daß nur Sachen, die ihrer Eigenschaft nach keine richterliche Erörterung erfordern, der Regierung vorbehalten worden. Ihr stehet aber die Entscheidung der Frage zu: Ob die gemeine Wohlfart eine solche Verfügung erfordert, wodurch jemanden sein bisher gehabtes Recht entzogen würde? Selbige hat in Gefolg der angeführten Königl. Instruction diese Verordnung abgelassen: „Nachdem Ihrer Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. unserm allergnädigsten Herrn alleruntertähnigst vorgetragen worden, daß die bey denen hiesigen Collegiis recipirte Advocaten und Procuratoren die Policey- Teich- und Contributionssachen indistincte an deroselben Justitzcollegia allhie bringen, und dadurch, ohngeachtet sie manchmal von der Natur und Eigenschaft seynd, daß sie celerrimam expeditionem erfordern, veranlassen, daß weitläuftige und kostbare Processe daraus entstehen, welchem aber dieselbe abzuhelfen, und Dero allhiesige Königl. und Churfürstl. Regierung deßwegen mit gemessener allergnädigsten Instruction versehen zu lassen, einer Nothwendigkeit befunden; Als werden Namens Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. alle und jede Advocaten und Procuratoren allhie hierdurch befehliget und angewiesen, die in das Polizey- Teich- und Contributions-Wesen schlagende und selbige betreffende Sachen und Vorfälle hinführo bey Königl. und Churfürstl. Regierung allhier anzubringen, als welche nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, wie nicht weniger derer allhiesigen Landesverfaß- und Verordnungen zu ermäßigen wissen wird, ob darinnen

ein förmlicher Proceß inter partes zu verstatten sey oder nicht. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Stade den 9. December 1720."

§. XXII.

Von Bestrafung der Polizeyverbrechen lässet sich *Montesquiou* in seinem Buch de l'Esprit des Loix L. 26. c. 24. also vernehmen: Dans l'exercice de la Police c'est plutot le Magistrat qui punit, que la Loi; dans les jugemens des Crimes, c'est plutot la Loi qui punit que le Magistrat. Les matieres de Police sont des choses de chaque instant, & où il n'y faut donc guere de formalités. Les actions de la Police sont promptes, & elle s'exerce sur des choses qui reviennent, tous les jours: les grandes punitions n'y sont donc pas propres. Elle s'occupe perpetuellement de details: les grands exemples ne sont donc pas faits pour elle. Elle a plutot des Reglemens que des Loix; Les gens qui relevent d'elle, sont sans cesse sous les yeux du Magistrat: c'est donc la faut du Magistrat, s'ils tombent dans des excès. Ainsi il ne faut pas confondre les grandes violations des Loix avec la violation de la simple Police; ces choses sont d'un ordre different. Ueber diejenige, welche in den Chur-Braunschweigischen Landen bey den Landgerichten erkannt werden, ist kein Justitzcollegium zu urtheilen befugt, und heisset es in der Constitution vom 19ten October 1719. „Als auch bishero von denen auf den Landgerichten dictirten Strafen zu appelliren nicht verstattet worden, es wäre denn, daß unsere Aemter und Beamte intendiret, einem Tertio durch Bestrafung auf den Landgerichten sein Recht zu nehmen, oder aus der Possession seines Rechts und Gerechtigkeit zu setzen, und solches auf beschehene Vorstellung nicht geändert wird, oder daß zwar bey der Bestrafung an sich nichts zu erinnern, von einem Tertio aber eine Cognition und Strafen prätendiret worden, so ist unser gnädigster Wille, daß es auch hierinnen bey obigem sein Verbleiben behalten, und ausser angeführten Fällen von den dictirten Landgerichts-Strafen keine Appellation zugestanden werden solle." Hingegen ist in der Hildesheimischen Canzleyordnung Art. 27. 28. folgendes versehen: „Sonsten sollen unsere Canzler, Vicecanzler und Räthe sich keiner Brüchten, so allbereits gethädiget, oder mit Recht erkannt seyn, annehmen, oder, da in denen Sachen, worinnen die Erkenntniß bey unserer Canzley oder Landgerichten geschehen, einige Entschuldigung, so einigen Schein der Unschuld des gebrüchteten geben möchte, vorbracht würde, die Sache anderster nicht, als in Beysein unserer Cammer-Räthe erledigen, und falls alsdenn sich befinden würde, daß dieselbe ohne Fundament die angegebene Delicta zu entschuldigen gesuchet, sie nicht allein in die deßfalls verursachte Kosten condemniren, sondern auch wann dabey eine offenbare Malitia unter gelaufen, solche Strafe oder Brucht nach Gelegenheit

der Sachen und des Delinquenten Mitteln verhöhen. Wir wollen aber hierbey, wann jemand wegen bey dem Land- oder andern Untergerichten beschehenen Brüchtenerklärungen beschweret zu seyn vermeynet, auch deßwegen an uns oder unsere Canzley gebührend suppliciret, solches Beneficium appellationis dergestalt gestattet haben, daß gleichwohl die Brüchte zur Canzley bis zu Erörterung der Sachen zu deponiren seyn, und also sothane Supplicatio in diesem Fall keinen Effectum suspensivum, sondern allein devolutivum haben möge." Die Ausnahme dieser Sachen von der Oberrichterlichen Erkenntniß gründet sich nicht in ihrer Eigenschaft, sondern in einer willkührlichen Verordnung des Gesetzgebers, welcher es an guten Gründen nicht fehlet. Der Geringfügigkeit solcher Brüchtensachen halber gereichet den bestraften die durch einen kostbaren Proceß erlangte Hülfe des Oberrichters vielfältig mehr zur Beschwerde, als die Strafe selbst. Auch erfordert die gemeine Wohlfart öfters eine scheunige Verfügung, mithin daß man es auf desjenigen Ermessen ankommen lasse, welchem über der Policey zu halten oblieget, damit selbiger in Ansehen bleibe, und folglich im Stande sey, denen so vielmehr einen Schrecken einzujagen, welche nur durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Was ich von Brüchtensachen gesaget habe, ist überhaupt von den Policeysachen zu sagen, sofern man etwas mehreres dahin rechnet, als die Abfassung und Vollstreckung der Gesetze. Herr von *Leyser* in Medit. Vol. XI. p. 166. definiret sie, quod sint negotia, quæ legislator peculiari lege ab aliis communibus negotiis separavit, & in classem causarum politicarum retulit. Nur der besondere Wille des Gesetzgebers entziehet also solche Sachen der ordentlichen Richter Erkenntniß, und keinesweges deren Wesen und Eigenschaft.

§. XXIII.

Ob die Vollstreckung der Gesetze eine Regierungs- oder Justitzsache sey?

Den Regierungen lieget nicht nur ob, heilsame Gesetze zu verfassen, sondern sie müssen auch, wie ich schon bemerket, darüber halten. Wenn also jemand klaget, daß ihm wider die Landesordnungen zu nahe geschehen, so kann das Regierungscollegium sowohl die höhere Gerichte als die Unterobrigkeiten zu ihrer Schuldigkeit anweisen. Jedoch sind unter dem Vorwand, diese Oberaufsicht zu verrichten, keine zweifelhafte Sachen, welche eine mühsame Untersuchung erfordern, und die der ordentliche Richter füglich abthun kann, dessen Erkenntniß zu entziehen.

Es ist aber unnöthig, daß man sich in Regierungssachen jedesmal unmittelbar an die Landesregierung wende. Denn auch alle Untergerichte müssen die gemachte Landesherrliche Verordnungen vollstrecken (a), und merket *Lynker* Resol. 383. wohl an, daß wenn nur dem Gesetzgeber solches zustünde, ausser ihm

keine

keine Unterobrigkeiten statt finden würden. Daher heißet es in der Fürstl. Wolfenbüttelschen Verordnung wegen der Bier- und Brantewein-Accise in Append. der Schatzordnung: „Da sich Unterschleif finden sollte, soll man denselben sofort jeder Obrigkeit zu gebührender Remedirung, oder wenn selbige es vor sich nicht thun könnte oder wollte, unserer Fürstl. Geheimtenrathsstube anmelden; und in dem oben §. V. angeführten Königl. und Churbraunschweigischen Rescripto d. 1715." daß wenn von Haltung über schon gemachte Polizeyordnung die Frage ist, die Sachen certo respectu vor die Geheimterathsstube, und certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören können. In der Fürstl. Cellischen Resolution d. 1695. §. 2. wird auch „dem Foro ordinario civili vel criminali die Cognition und Bestrafung an sich sonst nicht verbothener, aber durch eine neue Verordnung strafbar werdender Sachen gelassen, wenn solche nicht etwa Principi oder der Regierung aus sonderlichen wichtigen Ursachen ausdrücklich reserviret sind." Die Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete aber am 20. Februar 1736. „daß alle und jede Obrigkeiten und Beamte bey den Vorfällen von Polizeysachen, weshalben die Landesverordnungen Ziel und Maaße geben, sich darnach allerdings zu richten haben. So viel aber diejenige Casus betrift, wovon in den Verordnungen nichts gewisses determiniret ist, man geschehen lasse, daß, wenn es auf eine Kleinigkeit ankömmt, darüber den Umständen und guter Vernunft nach das nöthige verordnet werde, wie dann auch in dergleichen Sachen von einiger Wichtigkeit, falls selbige wegen vorwaltender Gefahr keinen Vorzug leiden, provisionale Verfügung gestellet werden könnte, sodann aber unverweilet davon an Königl. Regierung berichtet werden müsse. Da hingegen in denjenigen zum Polizeywesen einschlagenden Sachen, welche in den Verordnungen ihr Regulativum nicht finden, noch Periculum in mora mit sich führen, und von einiger Consequenz oder Wichtigkeit sind, die Obrigkeit oder Beamte keinesweges zu verfahren, sondern darüber zuförderst bey Königl. Regierung anzufragen, und Resolution zu gewärtigen haben." S. den Fernerweiten Anhang zu der Policey-Teich-Holz-und Jagdordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Dafern Hoheitssachen auszurichten, und zum Exempel von den Unterthanen die Landfolge oder Steuren zu fordern, so giebet man solches gemeiniglich allen und jeden Untergerichten auf, mithin ist es etwas ausserordentliches, daß im Fürstenthum Calenberg den sogenannten ungeschlossenen Gerichten dergleichen Landesherrl. Verordnungen nicht unmittelbar zugesandt werden, sondern sie solche von den Landesfürstl. Beamten empfangen, obwohl weder die Gerichtsherren noch ihre Unterthanen diesen unter-

würfig sind, auch von ihnen, und nicht von den Beamten die Landesherrl. Verfügungen vollstrecket werden.

(a) *Besold* Conf. 211. n. 10. *Ertel* de Jurisdictione inferiore P. II. c. 4. § 1. *Seckendorf* im Fürstenstaat P. II. c. 10. n. 11. Herr Oberappellationsrath *Pufendorf* de Jurisdictione Germanica P. II. Sect. III. c. 1. §. 250.

(b) Herr Canzler von *Oppel* de Jurisdictione patrimoniali §. 26.

§. XXIV.

Einige Landes-Herren setzen ihren Regierungs- und Justitz Collegiis raumigere oder engere Schranken, wie es die Natur der Sachen erfordert.

Ich habe bisher gezeiget, welche Sachen ihrer Art und Eigenschaft nach für die Regierungs- und Justitz-Collegia gehören. Ich stelle aber in keine Abrede, daß durch Landesherrliche Verordnung jenen und diesen raumigere und engere Schranken gesetzet werden können. Daß die Königl. Schwedische Regierung in Pommern auch gewisse Justitzsachen beurtheilet, lehret der Hr. von *Engelbrecht* in Obs. forens. Sp. 2. Obs. 45. p. 242. 243. also: Equidem regimen Pomeraniæ Suecicæ vel inter Status provinciæ, vel qua causas politicas contentiosas, vel in causis statum Academiæ Gryphicæ tangentibus, & quatenus curia feudalis certa ratione cum regiminis collegio conjuncta, & de successione feudali vel caducitate feudi contenditur, salva ad tribunal appellatione, judicis partes sustinet, quippe quæ causæ rem publicam & jura Principis proprius afficiunt, in cæteris vero, quæ principaliter vel privatæ, vel & jura privatorum concernunt, a jure dicundo abstinet, quippe quarum causarum intuitu proprie curia provincialis cæteraque judicia ordinata. Hingegen muß auch diese Regierung dem höchsten Tribunal von denjenigen Verfügungen Red und Antwort geben, welche sie vermöge der ihr anvertraueten Gewalt Gesetze zu geben, und darüber zu halten, machet. In causis extrajudicialibus & mandatorum schreibet Herr von *Engelbrecht* d. l. p. 242. 243. in quibus regimen non tanquam judex, sed vicarius provinciæ rector aliquid vel proprio motu, vel ad alterius, officialium e. g. denunciationem vel sancivit & ordinavit, vel decrevit, regalia vel & rempublicam concernens, unde juribus tertii præjudicium immineret, hujus vel appellatio vel simplex querela a tribunali non facile recipienda, nisi querulans jus suum verosimile reddiderit, & actus, a quo provocatum, vel per se reprobatus, vel legibus & consuetudinibus contrarius, ideoque injustus & hac ratione jus querulanti vel denegatum, vel & male administratum. Und p. 245. In examine relationum regiminis tribunal singularem quoque rationem habet salutis publicæ, & an hæc etiam absque decreto vel sanctione a qua eum jure tertii querulantis una & illibata subsistere possit, quo casu ulterius procedit. Etenim & regulis juris communis, ut normæ tribunalis, consonum est, quod necessitas non subsit legi, quod salus publica pri-

va-

vatorum commodis anteferenda, & quod publicæ utilitatis gratia a regulis juris communis recedatur.

Alles dieses ist jedoch auf Landesherrl. Verfügungen nicht auszudehnen, wie der Herr von *Engelbrecht* d. l. p. 256. also erkennet: Eatenus tantum hic exclusa videtur appellatio, quatenus immediate summus imperans dispensasset. Quod si vero regimen dispensaret, & legibus provincialibus contrarium indulgeret pro arbitrio in favorem unius & præjudicium tertii, appellatio, omnino locum habet. Er räumet auch Obs. 50. p. 280. ein, quæ proprio motu & ex certa scientia Princeps rescribit, vel potius edicit, ut jus commune qua futurum constituant, regulariter exacte observare judicem etiam supremum; und p. 281., quod si Princeps ipse declarat, se contra jura in rescripto aliquid statuere voluisse de potestatis ejus plenitudine, judicem nullas disputationes admittere, folglich stehet dem Tribunal diejenige Gewalt nicht vollkommen zu, womit die Reichsgerichte versehen sind, sondern man hat, um zu verhindern, daß über den Mißbrauch der legislatoriæ potestatis die Unterthanen bey Sr. Königl. Majest. in Schweden, oder wohl gar bey den Reichsgerichten Klage führen möchten, nicht allen Gerichten, sondern nur dem höchsten Tribunal die Erkenntniß darüber verstattet: ob die gemeine Wohlfart eine Schmälerung der Unterthanen Gerechtsame erfordert? wozu es in den Ländern keinesweges befuget ist, in welchen der Landesregierung aufgegeben worden, die Landesherrl. höchste Gerechtsame ohne dergleichen ausdrückliche Einschränkung zu üben, und selbige Namens der Landesobrigkeit Verordnung machen darf. Eine solche Einrichtung setzen die Resolutiones der Königl. und Churbraunschweigischen Regierung voraus, welche sich in *Schreiberi* Diss. de causarum politicæ & earum, quæ Justitiæ dicuntur, conflictu & differentia p. 34. 44. 52. 53. 55. 69. finden. Siehe auch oben § IV. V. Der Herr von *Engelbrecht* vermeynet in Spec. 3. Obs. 99. p. 563. wenn die Frage entstehet: Ob des gemeinen Bestens halber jemanden ein Jus quæsitum zu entziehen? so sey deren Entscheidung vielmehr dem höchsten Gericht als der Regierung, über welche man Klage führet, zu verstatten, und es könne gar füglich geschehen, weil beyde Collegia, Namens des Landesherrn ihre Gewalt üben. Diese Ratio ist nicht sowohl juridica, als politica, und zu Erreichung meines Endzwecks genug, daß ich gezeiget habe, wie nach dem Wesen des bürgerlichen Regiments derjenige, dem das Recht Gesetze zu geben anvertrauet worden, von dessen Gebrauch den Landesgerichten keine Red und Antwort geben dürfe. Der Mißbrauch ist freylich nicht immer zu vermeiden. Es würde aber auch den guten Gebrauch öfters hindern, wenn er durch Prozesse behauptet werden müßte. Ueberdem kann jemand der beste Richter seyn, gleichwohl aber den Nutzen und

die Nothwendigkeit einer Verordnung in Polizeysachen nicht hinlänglich zu beurtheilen vermögen, noch erlaubet es die Klugheit, die eigentliche Absichten des Gesetzgebers, bevorab in Handelssachen jedesmal bekannt zu machen.

§. XXV.

Auch wird den Rent-Cammern wohl einige richterliche Gewalt beygeleget.

In den Chur-Braunschweigischen Landen findet man eine ausserordentliche Einschränkung der Justitz-Collegiorum, indem selbigen untersaget worden, sich einige Erkenntniß anzumassen, wenn die Amtsunterthanen klagen, daß ihnen durch die Abforderung der an die Aemter zu leistenden Prästationen oder Schmählerung ihrer Gebühr an Speise und Trank, auch in Holz- und Mast-Sachen von den Beamten und Forstbedienten zu nahe geschehen, sodann wenn Bediente sine infamia abzusetzen, und wenn die Administration und Verpachtungen der Domainen, auch die Ein- und Absetzung der Königl. Meyer Streitigkeiten veranlassen, als deren Entscheidung der Königl. Rentcammer vorbehalten ist. Daß solches geschehen könne, bejahet der Herr Geheimte-Rath Moser in Dissert. de Jure Statuum Imperii circa suos consiliarios §. 28. dafern nemlich keine Verträge es hindern, und verstehet mich ganz recht, wenn er dafür hält, daß auch ich in dem *Unterricht von Regierungs und Justitzsachen* Sect. III. §. 23. diese Meynung hege. Solchenfalls aber ist die Rentcammer auf gewisse Art ein Justitzcollegium, und muß alles dasjenige beobachten, was zu rechtlicher Erörterung seines Streits wesentlich erfordert wird.

In der dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kais. Commissario Anno 1735. ertheilten Kaiserl. Instruction heisset es Art. 12: „Damit aber alle diesfalls zu besorgende Collisiones mit den Justitzcollegiis vermieden bleiben möchten, und so wenig jemand, so nicht dazu bestellet, in die Cammer- Amts- und Cassesachen sich einmische, als hingegen diese mit keinen Privatstreitigkeiten und Prozessen sich bemengen sollen, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præstandorum auf mancherley Art verhindert werden können, so verordnen Kaiserl. Maj. hiemit, daß die Bestell- und Absetzungen derer Amts- Forst- Post- und Zollbedienten, folglich alle Untersuchungen, sofern sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Strafe nicht infamiret, der Cammer nach wie vor lediglich gelassen werden sollen. Wohin dann auch ferner gehöret die Schliessung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wiederbesetzung der Bauergehöfe, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharfrichter, Schweinschneider, Schornsteinfeger, Amtsmusicanten, Kesselträger, Amtszimmer- und Mauerleute, weniger nicht die Einrichtung der Bausachen, Regulirung der Einquartirung der Marsch-

Rou-

Routen, Bestrafung der Contravenienten, Beytreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgischen Cammergüther und deren gehörige Administration respiciret. Siehe Hrn. Mosers alte und neue Reichshofraths-Conclusa P. 1. p. 615. Die Absetzung und Bestrafung der Bedienten, welche ihrer Eigenschaft nach Justitzsachen sind, hat man daher der Cammer beygeleget.

§. XXVI.

Einrichtung der Kaiserl. und Königl. Ungarischen höhern Collegiorum.

Die neueste Verordnung, welche der Justitz und anderer Collegiorum Schranken bestimmet, ist wohl diejenige, welche Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. von Ungarn und Böheim in Dero Landen jüngsthin gemachet haben.

Vermöge selbiger gehören „vor die oberste Justitzstellen 1) alle Contentiosa und Contradictoria, sie mögen nun in via appellationis, revisionis simplicis recursus aut qoerelæ nullitatis nach Hofe gelangen. 2) Jura causæ, die zwar ihren Ursprung ex materia publica hernehmen, dennoch aber in das Contentiosum einschlagen, wohin zum Exempel gehören, die Controversiæ in puncto Steurarum inter privatos, die Gravamina zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wegen strittigen Feldern, Gebothen und andern Prästationen, worüber jedoch allemal ein besonders Referat abzugeben. 3) Alle strittige und in via recursus anhero kommende Contrabandsachen, sie mögen nun von einem Cameral- oder Bancogefäll herrühren. NB. Bey diesem soll ex instituto allemal jemand von der Banco oder Cammer sitzen, und ist allemal darüber ein besonders Referat abzugeben. 4) Alle Feudalia, es möge nun ein Contentiosum betreffen, oder um eine Belehnung zu thun seyn. 5) Alle Actiones fiscales. 6) Alle Criminalia, so nach Hof gehören. 7) Restitutiones honoris & famæ. 8) Restitutiones in integrum ex causa civili. 9) Confirmationes contractuum & transactionum. 10) Publicationes Testamentorum. 11) Juxta mixta, so zwar in das Publicum einschlagen, anbey aber ein jus vel præjudicium tertii, und sonsten eine Untersuchung oder Causæ cognitionem erfordern, als zum Exempel. 12) Consensus ad erigendum vel non onerandum fideicommissum. 13) Consensus zu Erkaufung der Güther vor geistliche Stifter und unfähige Communitäten. 14) Concessiones veniæ ætatis. 15) Confirmationes privilegiorum, in so weit selbige nicht in die Regalia, und das Landesfürstliche Camerale einschlagen. 16) Jurisdictionsdifferenzien in denen Ländern zwischen denen Justitzstellen. 17) Confirmationes derer Innungs-Artickeln. 18) Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke. 19) Vergebung der Diensten bey den Justitzstellen. 20) Religionssachen, jedoch allezeit ein Referat abzugeben.

Was hiernächst die Agenda der Conferenz in internis anbetrift, so be-

stehen selbige in folgenden Angelegenheiten: 1) Contributionale. 2) Camerale. 3) Militare mixtum. 4) Land- und Fürstentagsangelegenheiten. 5) Länderberechnungswerk. 6) Manutenenz über die Landesfürstliche Regalia. 7) Sicherheit, Polizey, und andere den Statum betreffende Sachen bey Land und Städten. 8) Städtische Oeconomie. 9) Raths-Renovationes, und Dispensationes, quoad impedimenta affinitatis aut consanguinitatis in Rathsstühlen. 10) Weg-Reparationen. 11) Ländergrenzdifferenzien. 12) Invalidensachen. 13) Judensachen, so weit selbe das Contributionale, die Polizey und Oeconomie betreffen. 14) Privatmautsachen. 15) Manufactur- und Commerziensachen. 16) Vergebung derer Diensten in publicis. 17) Geistliche Quinquennal-Collecten, 18) Toback- und 19) Salzsachen. 20) Cassa salis in Böhmen. 21) Länderbeschwerden, und Anstände in Bancogefällsachen. 23) Generaleinrichtung in Zunft- und Handwerkssachen. 24) Indulta vor Künstler und Hofbefreyete. 25) Universitäts-, Academie- und gelehrter Gesellschaften Sachen. 26) Confirmationes deren Bischöffe, und Prälatenwahlen und Einsicht in ihre Temporalia. 27) Zucht- und Spinnhaußsachen. 28) Confirmationes privilegiorum, in so weit sie in die Regalia oder das Camerale einschlagen. Die geistliche und milde Stiftungen sollen in denen Ländern von eigenen Commißionen sub directione deren Kaiserl. Repräsentationen, aber darüber von Zeit zu Zeit anhero referiret werden. In Summa alles, so in das Publicum & politicum deren Länder einschläget, und dem Justitzmittel vorhin nicht eingeräumet worden ꝛc.

Der Staatscanzley hingegen sich nachstehende Agenda übertragen worden:

Alle Correspondenz mit denen Ministris an auswärtigen Höfen sowohl in Justitzsachen und Subsidialibus juris, als in Länderangelegenheiten, wo in denen erstern Fällen der Staatscanzley eine Nota von den Justitzmittel, in dem andern aber von der Hofcommißion in publicis zu geben ist. 2) Die Erbvereinigung mit auswärtigen Höfen. 3) Die Reichs und Regenspurger Gesandtschaften, dem Wahlgeschäfte, nicht minder die Cammergerichtssachen, zu welchem Ende der Staatscanzley alle in diese Materie einschlagende Schriften zu communiciren seyn. 4) Die Ausfertigung der Standeserhöhungs Diplomatum, wenn zuvor in der Conferenz in internis, worinnen dieselbe resolviret, und die Nota von der Registratur in publicis zur Staatscanzley gegeben worden. 5) Seyn in das künftige gesamte von Seiten der fremden Ministern überreichende in die Landesangelegenheiten einschlagende Pro Memoria dem Hofcanzler von denenselben zuzustellen. Selbige würden sodann in der Conferenz in internis vorgenommen, und mit der Nota der darauf zu ertheilenden Antwort ihme Hof-

Canz-

Canzler zurückgestellet werden, nach welchen er schriftlich oder mündlich zu bescheiden haben würde."

Es sind den Justitzcollegiis hier verschiedene Sachen beygeleget, welche sonst für selbige nicht gehören, als fürnehmlich 1) die Feudalia non contentiosa, 2) Concessiones veniæ ætatis. 3) Confirmationes privilegiorum, und 4) der Innungsarticel. 5) Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke, auch 6) die Vergebung der Dienste bey denen Justitzstellen.

Vierzehnte Abhandlung

Von dem Ursprung der Adelichen Bänke in höhern Gerichten.

§. I.

Die Menschen haben sich der Obrigkeit unterworfen, damit selbige sowohl wider auswärtige Feinde der Unterthanen Kräfte vereinigen, als die zwischen diesen entstehende Streitigkeiten schlichten, einfolglich die äusserliche und innerche Ruhe erhalten möchte. Solcherhalben sind von jeher diejenige, welchen die höchste Gewalt anvertrauet war, zugleich Richter gewesen, wie ich schon bemerket habe. Zu den ältesten Zeiten hatte das Volk in Deutschland grossen Theil am Regiment, mithin ist nicht zu vermuthen, daß man es von der Entscheidung gerichtlicher Händel ausgeschlossen. Daß auch dieses keinesweges geschehen, bezeuget *Tacitus* M. G. c. 12. also: Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe Comites, consilium simul & autoritas adsunt. Solche Beysitzer sind zwar vermuthlich keine verächtliche zum geringsten Pöbel gehörige Leute gewesen. Sie waren aber auch keine mit einer erblichen Würde für andern freyen Leuten begabte Edelleute, sondern ihrer guten Eigenschaften, vieler Freunde, oder beträchtlichen Vermögens halber in Ansehen lebende Männer. Damals wußte man nichts von dem heutigen niedern Adel. Er wird zwar mit gutem Grunde von den Ingenuis und uralten freyen Leuten hergeleitet. Ueberaus viele Unadeliche sind aber auch deren Nachkömmlinge, weil nur diejenige freye Geschlechter in den folgenden Zeiten für andern einen Vorzug behauptet haben, welchen es weder an Vermögen noch an Muth gefehlet, die ritterliche Würde zu erlangen, und zugleich ihren Nachkommen den Vorzug auszuwirken, derselben theilhaftig werden zu können.

Zu den ältesten Zeiten wurden in Deutschland die Beysitzer der Gerichte aus dem Volk genommen.

§. II.

Meiner Vermuthung nach sind auch unter den Carolingern nicht alle rich-

Dieses geschahe auch in den mitlern Zeitē.

richterliche Aemter dem Adel vorbehalten. Zwar verordnete Kaiser Lotharius in dem Lege Longobardorum Lib. 2. tit. 53. n. 24. De Judicibus, ut inquirantur, *si nobiles* & sapientes & Deum timentes constituti sunt. Et jurent, ut *juxta suorum intelligentiam* rectum judicent, & pro muneribus vel humana gratia justitiam non pervertant; nec differant: & *quod judicaverint, sua discretione confirmare* non dissimulent. Ubi autem tales non sunt, a missis nostris constituantur, & idem sacramentum facere cogantur: quod si viles personæ, & minus idoneæ ad hoc constitutæ sunt, ejiciantur. S. *Baluzii* Capitularia T. II. p. 338. Die Grafen sind aber vielfältig Judices genennet, weil sie Häupter der Gerichte waren, wie *Eckhart* Rer. Franc. Lib. 23. §. 8. 10. Hr. *Polac* in System. jurisprud. Germ. antiquæ Lib. 4. c. 1. §. 4. und Hr. *Bury* in der Erläuterung des Lehnrechts bemerken. Insonderheit hiessen die Longobarden die Stadthalter ihrer Städte sowohl Grafen, als Richter. Siehe *Muratorium* in den Geschichten von Italien P. III. ad Ao. 598. Von solchen Häuptern der Gerichte, und nicht von deren Beysitzern ist allhier die Rede, weil der Judex angewiesen wird, secundum suorum intelligentiam judicare, & quod judicaverint sua discretione confirmare, darin aber des Richters Amt eigentlich bestunde, welcher die Abfassung der Urthel denen Schöppen überlassen mußte. S. Herrn Reichshofrath von *Senkenberg* de Ordine collegiorum juris p. 30. und meine Observationes juris & historiæ Germanicæ Obs. 5. §. 2. auch die Tractat. de Bonis Meierdingicis. §. 29. wären nun dieser Gräflichen Würde unter den Longobarden nur die Freyherrn fähig gewesen, so könnte man davon keinen Schluß auf alle richterliche Aemter in ganz Deutschland machen.

Zwar heisset es beym *Baluzio* in Capitularibus Francorum Tom. I. p. 876: Comites quoque, & *cæteri nobiles viri legem suam pleniter discant*, woraus man folgern möchte, daß sogar die Centenarii und Judices minores Edelleute gewesen. Ein Diploma beym *Eckhart* d. l. Lib. 28. §. 228. nennet auch die majores natu de Comitatu *nobiles*. Ich vermuthe aber, daß solches Wort allhier im weitern Verstande genommen ist, und alle diejenige damit angezeigt werden, welche für andern in einiger Ehre lebten, wenn sie gleich nicht zum heutigen Herrnstand gehöreten, wie man auch zu unsern Zeiten manche Bürger von dem schlechten Volke unterscheidet, und sie vornehme Leute nennet. *Muratorius* lehret d. l. Part. IV. ad ann. 721, die Freyheit habe vormals eine Art des Adels ausgemachet. Von solchen den geringen in der Knechtschaft lebenden oder freygelassenen Leuten entgegen gesetzten Ingenuis ist an angeführten Orten vermuthlich die Rede. Wollte man aber auch das Wort nobiles im engern Verstande nehmen, so erweiset gleichwohl das Gesetz nicht, daß in allen Gerichten, sondern nur, daß in den höhern, wo sehr wichtige Sachen zu entschei-

den waren, aus den vornehmsten, mithin aus dem Herrnstande die Beysitzer mehrentheils genommen, auch die Comites und Centenarii als Häupter der Gerichte Nobiles gewesen, und deßwegen diese besonders ermahnet sind, sich die Rechte bekannt zu machen. Denn es wurden unstreitig nicht allein mit selbigen alle Gerichte besetzet. Die Urtheiler mußten zwar redliche unbescholtene Männer, nicht aber insgesamt Freyherren seyn.

§. III.

Viele wichtige Streitigkeiten entschiede nämlich 1) das gesamte Volk. Kaiser Otto II. schriebe Anno 952. beym *Hergott* in Cod. probat. Gen. Habsburg. p. 76. quendam locum Lilahe nominatum sibi de rebus Gundramni *populari judicio* in regiam rectamque venisse investituram, und daselbst p. 77. König Conrad von Burgund, Lutfridi filium *judicanti populo* Abbatiam & privilegium secundum legem sibi reddidisse; imgleichen beym *Vogt* in Monumentis rerum Bremensium p. 249. Bischof Rudolph zu Verden Iwanum Judicem ex Sententia Assessorum suorum confavorabili *acclamatione populi* ecclesiæ donationes regio banno confirmasse. In notitia Frisingensi beym *Eckhart* d. l. Lib. 30. §. 113. wird gesaget, *vulgi summam judicasse;* welches unmöglich von dem Adel verstanden werden kann. Siehe auch meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. 29.

Viele Streitigkeiten entschiede man in den Versammlungen des ganzen Volks mit dessen Zuziehung.

§. IV.

Vor Alters wurde II) ein jeder von seines gleichen beurtheilet. In den Städten besetzte man also die Gerichte mit Bürgern, und auf dem Lande mit Bauren. Die Privilegia der Stadt Goßlar vom Jahr 1219. beym *Heineccio* in Antiquitatibus Goslariensibus p. 219. lauten also: Idem etiam Advocatus, cum præsidet judico, nullus eorum, quos judices statuit, nec patronum causæ nec aliquem de familia sua de ulla sententia debet interrogare, & quatuor tantum habebit sub se judices & non plures. Nec aliquem illorum in sua tenere debet procuratione. Neminem quoque jam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit, *nisi unum ex Burgensibus*, eandem & sententiam ipse advocatus non reprehendet, nec repellet, *sed unus tantummodo Burgensis*, & idem invenire debet meliorem, *cujuscunque vero sententiæ major pars Burgensium assensum præbuerit, ejus sententia prævalebit;* und die Privilegia der Stadt Winterthür beym *Hergott* d. l. p. 385. folgendergestalt: „Wann der Herr der Stadt jemand der Bürgern daselbst um einig Mißhandlung ansprach, darum vielleicht jemands gegen ihm verklagt oder verläumdet wird, derselben Anforderung Inhalt in der jetzt genannten Stadt Winterthür vor den Bürgeren und offenen Gericht, soll derselbe Herr des besagten Bürger Schuld oder Unschuld daselbst völliglich erkennen, und begnügig seyn, was darüber von Bürgern mit

In den Städten wurden die Gerichte mit Bürgern, und auf dem Lande die Baurengerichte mit Bauren besetzet.

offener Urthel erkennet wird." Anno 1229. hat Erzbischof Conrad zu Cölln ad officium scabinatus in civitate Coloniensi bestellet cum ipsius universitatis consilio & assensu *de ipsa universitate viros providos & honestos* Gerhardum Sandkeulen, Rincelfum Grein, Theodoricum filium Oberholtz - - Bodonem Braxatorem, Hermannum Sapientem &c. Siehe *Lunigs* Spicilegium ecclesiasticum in der Fortsetzung des ersten Theils p. 345. In Kaiser Carl IV. Privilegio de 1375. eben daselbst p. 526. lieset man auch: Quod Scabini civitatis Coloniensis prædictæ per Archiepiscopum Coloniensem ac ejus judicem ad hoc legitime de putatum requisiti - - teneantur & debeant ad translatum hujusmodi sequi judicium & venire, ibidemque sententiare in omnibus, ut est moris, quod si quis eorum facere contemserit vel neglexerit, ex tunc Archiepiscopus Coloniensis pro tempore in locum contrafaciendis de Vasallis ecclesiæ Coloniensis unum vel plures Scabinos instituendi - - habeat facultatem. Ordentlich waren demnach die Cöllnische Bürger Schöppen, und die Stiftslehnleute nur alsdenn, wenn jene ihr Amt nicht gebührend verrichteten. Zwischen dem Bischof zu Eichstedt und dessen Bürgern wurde Anno 1307. verglichen: „Darnach ist unser vorgesprochener Herr Bischof übereinkommen um gemeinen frommen der vorgenannten Stadt, daß er alle Jahr 12. von den Bürgern die Steuer nehmen, und nehmen soll, die des Raths pflegen, und in beeden Steuer- und andern Sachen bey der Stadt könnten einfordern, und Urtheil vor dem Gericht sprechen:" Siehe *Falckenstein* in Cod. diplom. Antiquit. Nortgav. p. 135. Aus einem Diplomate beym Herrn *Retter* in den Heßischen Nachrichten P. II. p. 63. erhellet, wie Ao. 1280. Scabini in Marpurg gewesen Ludevicus & Henricus fratres de Virnhausen, Wigandus dictus Laustein, Ludovicus in Curia & Henricus frater ejus, Conradus de Lapidea domo, Siffridus in Fossa, Heinzo dictus Engel, Gisbertus in Curia, Conradus dictus Wirsebendel, Angelus & quam plures alii fide digni, welche sonder Zweifel, wenigstens gröstentheils, Bürger waren. Auch Baurengerichte wurden mit Bauren besetzet, und fanden sich in selbigen Landsiedel, Peterlinge, und Meyerdingsleute, wie bemerket ist von dem seel. Herrn Vicecanzler *Kopp* beym *Kuchenbecker* in Anal. Hass. Collect. IX. p. 98, in den Parergis Göttingensibus Tom. I. Lib. 2. Obs. 1. §. 6. und in meiner Tractation de Bonis Meierdingicis §. 29. Es geschiehet beym Herrn Cammergerichts Assessor von *Gudenus* in Cod. Diplom. p. 617. Meldung der Scabinorum Conradi Rufi, Conradi dicti Hogheimer & Conradi Sculteti de Erbenheim, Conradi de Igestat, & Engilberti Molendinarii de Breckenheim, die ich für Bauren halte. Auch Anno 1403. entschieden die Bauren im Schwarzwald einen zwischen der Abtey St. Blasii und der Stadt Waldshut entstandenen Streit. S. *Hergott* in Cod. probat. Genealog. Habsburg. p. 799.

§. V.

§. V.

Nicht allein aber saßen ungelehrte Unadeliche in Bürger- und Bauren-Gerichten, sondern sie sprachen III.) schon zu sehr alten Zeiten in vielen Gerichtshöfen mit dem Adel Recht. Nachdem die Bürger Lehnsfähig worden, so konnte man sie nicht wohl von den Lehngerichten ausschliessen. Es heisset in Jure feudali Alemannico ex moribus Bavariæ beym Herrn Reichshofrath von *Senckenberg* in Corp. jur. Feudal. German. p. 139.: „Swer ainz Herren Man ist, der mag wol Vorspreche sin, und mag wol Urtail sprechen in Lehenrecht, ob er halt dez Herschiltz nit en hatt." Und Kaiser Ludewig IV. ertheilte ao. 1315. denen Bürgern zu Speyer ein Privilegium, „daß sie lehnbar mögen seyn, und Urthel sprechen mit den Rittern allenthalben. S. *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Contin. IV. IIter Theil p. 481. Ao. 1313. verordnete Kaiser Heinrich VII. nach Johann Müllers des Nürnbergischen Rathschreibers Bericht in seinen geschriebenen Relationibus: Nemo sententiam in judicio provinciali promulget, nisi milites & honesti cives jurati dictæ civitatis Noribergensis existant. S. Herrn *Riccium* vom Landsässigen Adel in Deutschland P. I. c. 35. § 1. Ao. 1376. hielte" Heinrich Lotzau Pfleger zum Hof und Friedrich Roden Burgermeister Gericht = • Dabey saß der erbar und veste Ritter Herr Erhart der Muring und die erbarn Knecht Henrich Rabesteiner der elter, und Heinrich und Mathel seine Brüder, und die weisen wohlbescheidenen Leute, Henrich Tenderlein, Cuntz Bock, Nickel Tausendscheel, und Niclas Pab, Ulrich Scharpenreut, und Heinrich Knopf und der Rath gemeiniglichen der obgenannten Stadt zum Hof, die da urtheilen auf ihren Eyd und Treue." S. *Widemanni* Chron. Curiæ beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. III. p. 690. In dem zur Erhaltung des Landfriedens angeordneten Pommerschen Landgericht findet man auch, nebst den Vasallen von der Ritterschaft, Rathsglieder aus den Städten. Siehe *Schwartzens* Pommersche Lehnshistorie p. 297 312. 329. Als beym *Rymer* Act. Anglic. T. II. P. III. p. 60. die Nobiles Baroniæ de Miromonte sich in Curia ignobilium nicht wolten beurtheilen lassen, befahl der König Ao. 1331 dem Senescallo: Habita super consuetudine prædicta informatione pleniori, si vobis per informationem hujusmodi, aut alio modo legitimo constare poterit consuetudinem prædictam a tempore prædicto talem fuisse & esse debere, tunc ab hujusmodi molestationibus, gravaminibus præfatis nobilibus de cætero inferendis desisti faciatis, prout de jure & secundum consuetudinem prædictam fuerit faciendum. Woraus ich schließe, daß es zu selbiger Zeit in Frankreich nicht überall gebräuchlich gewesen, daß einen jeden nur sein Genosse beurtheilen dürfen.

In vielen Gerichten saßen zugleich ungelehrte Adeliche und Unadeliche

§. VI.

Dieses geschahe noch im 15ten Jahrhundert.

Noch im 15ten Jahrhundert findet man ungelehrte Bürger, welche mit dem Adel im Gericht saßen. Eine Urkunde vom Jahr 1407. in Herrn *Barings* Beschreibung der Sala in den Anlagen p. 66. bestärket solches also: „Eck Hanß Eyders Richter to Eldazen tho desser tyd, bekenne openbar in düßen brefe, dat eck eyn Richte hebe ghesetet in demsülven Wykbelde, darbey gewesen hefft de Borghemester un de syttende Rat deßülven Wykbeldes und Dinghlüde anghesetten hebet also: Herr Helmyth von Brennexen, Heyne von dem Werdere, un Albert von Jeynsen ein Borgmann in dersülven Stett do Eldazen, un Hanß Schmet. Vor datsülve Gherychte ys ghekomen Ghezeke Berndes echte Hußvrowe von Jeynsen, myt oren Vorspracken, un hefft bekennt, dat de Breff ledig und loß sy, deme Berends óres Mannes Bródere óre vorgheset hadde alzo Johann Frederik un Detmer to der tyd, da se oren Broder van Jeynsen ghenomen hadde." Imgleichen p. 98. folgendergestalt: „Un eck Hanß Eyderßen Richter to Eldazen, Tylcke Schmed eyn Ratmester to der tyd, Her Helmyth van Brennexen, Haine van den Werder, Albert van Jeynsen, Hanß Schmedt Dynglide an densülven Gerichte, Bartold von Ilten eyn Vorspracke der vorbenompten von Jeynsen, und Brand Pesel eyn Vorspracke der Browen vorgescreven bekennet in düßen sylven Breve, dat alle deßen vorscreven Stücke synt gheschen in aller unser Jeghenwardigkeit." Gleichergestalt lieset man in Herrn *Vogts* Monumentis Bremensibus Tom. I. p. 305: „Unde eck Johann Bylhuckes, en schworen Richte Voget to Verden, van Gnaden mynes Heren van Verden, bekenne in deßen sylven Breve, dat ick dar Richter hebbe to wesen, unde en Richte hebbe to heget to rechte, rechte tyd Dages, dar en Vorspracke to was de vrome Knape Rolff van Donweslo, und de vorsichtigen Mannes twe, Heine van Peine, und Cord van Holthusen, Borgermestere beide to Verden, Dinglüde to weren." Herr *Shwarz* meldet in der Pommerschen und Rugianischen Lehnhistorie P. I. p. 510, daß Herzog Wartislaf von Pommern ein Gerichtscollegium von 16 Personen angeordnet habe, theils Prälaten, theils Ritterschaftlichen und auch Städtischen Standes, die Wechselsweise in denen Städten Stralsund, Griefswald, Anclam und Demmin ihre Versammlung haben solten. Ao. 1419. saßen in den Westphälischen Gerichten nicht allein Schildbordige Freyschöppen, sondern auch echte rechte Freyschöppen. Siehe *Dattium* de Pace Publica p. 742. und man begehrte nur, daß die Schöppen ehlich und in keinem Banne noch Fürpott begriffen. S. die alte Westphälische Gerichtsordnung beym *Hahn* Collect. Monum. Ton II. p. 600. Daher geschiedet in einer Urkunde d. 1413 beym *Kress* vom Archidiaconal-Wesen in den Beylagen p. 162. Meldung der Bry-

gre-

greven, Ritterschap und anderer freyen Scheppen. In dem Gericht, welches Bischof Magnus zu Hildesshem ao. 1425. hielte, waren Dingleute Borchert von Bortfelde und Hanß Lützecke Borgermester to Hildeßen. In einem Diplomate d. 1452 werden Hanß von Schwichelt und Hinrich von Kniestedt Dingleute, Diederich von Walden und Henning Wittenberg Beysitzer genannt. S. meine Observationes juris & Hist. Germ. Obs. 5. §. 3. Auch sind Hanß von Stendal, Hanß Schrieber, Clauß Pfund, Eval Kelle, Dieterich Reimann und die übrige Hallische Schöppen a. 1426. bürgerl. Standes gewesen. S. *Horns* Leben Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 917. 918. Ao. 1473 verordnete Kaiser Friedrich III. daß hinfüro eine jede redliche und bequeme Person, so durch die Scheffen zu Aachen zu einem Mitscheffen desselben Stuhls erkieset worden, dasselbe Schöffenamt annehmen, sich dessen bey 40 Mark Goldes nicht weigern, auch daß wie andere Schöffen gebrauchen, und dabey bleiben solle. S. Herrn *Mosers* Staatsrecht der Stadt Aachen p. 112. §. 44.

§. VII.

Fürsten und Herren wurden von ihres gleichen beurtheilet.

Hingegen aber fanden sich auch in den mittlern Zeiten Gerichte, deren sämmtliche Beysitzer Herren- oder Ritterstandes waren. Solches konnte nicht anders seyn, da 1) einen jeden nur sein Genosse, d. i. Leute von gleichem Stande beurtheilen durften. Ein Fürst erkannte in Sachen, die sein Leib, Ehre und Fürstenlehn betrafen, keine andere Richter als Fürsten. Ao. 1222. liesse sich König Heinrich beym Reichshofrath von *Senckenberg* in Corp. jur. feud. p. 551. also vernehmen: Inventum igitur & sententiatum est ibi, quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius æque judicare possit super feudis nobilium & ministerialium, exceptis tamen feudis Principum; und Kaiser Friedrich II. im Landfrieden vom Jahr 1235. folgender Gestalt: „Wir setzen, daß der Reichshof habe einen Hofrichter, der ein Freymann sey, der soll an dem Amt zum mindsten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behältet. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen an den Suntag, an die grossen Feyertag, und soll auch allen Leuten richten, die ihn klagent, und von allen Leuten, an Fürsten und an andern Hochleute, wo es gehet an ihren Leib, an Recht, oder an ir Ere, oder an ander Sach, daß wollen wir selb richten." S. Hrn. Reichshofraths von *Senckerberg* Corp. jur. feud. Germ. p. 563. König Friedrich III. gestunde beym *Londorp* Act publ. Tom. I. 32. daß das von ihm angerodnete mit minder Personen besetzte Cammergericht über der Reichsfürsten Leib oder Leben nicht erkennen könne. S. auch daselbst p. 23. das Chronicon Gotwicense Lib. 2. c. 9. § 10. p. 290. c. 12. §. 10. p. 350. 351. Fabri Staatscanzley P. LXX. p. 108. sequ. P. LXXI. p. 360. seq. Deswegen liesse sich Marggraf Albrecht zu Brandenburg beym *Londorp* d. l.

 p. 34.

p. 34. also vernehmen: „Daß alles Herzog Ludewigen seine Würde berühret. Nun mag niemand über seine Würde erkennen, dann sein Genoß. Er beutet aber derselben Sache halber Recht auf Grafen, Herren, Ritter und Knecht, und auf des heil. Reichs Städte, und häufet die in recht Bat zusammen zu des heil. Reichs Churfürsten und Fürsten." Ich zweifle um desto weniger, daß dieses Fürstenrecht in dem uralten deutschen Herkommen gegründet, und nicht wie Herr *Blum* de Judicio Curiæ imperialis aulico c. 4. §. 36. dafür hält, eine neue Forderung ist, weil bekannt, was für ein grosser Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel von je her gewesen, und daß überall in Deutschland wider Willen niemand von Richtern geringern Standes beurtheilet worden: daher nicht zu vermuthen, daß solches die Fürsten geschehen lassen, bevorab da, wie Herr *Blum* einräumet, sie sich dessen ausdrücklich geweigert haben, auch ihre Weigerung von den Kaisern nicht mißbilliget ist. Eben also war es mit dem übrigen hohen Adel beschaffen. Im Schwäbischen Landrecht Art. 138. beym *Schannat* in der Sammlung alter Historischer Schriften p. 248. lesen wir: Frey Laiut und des Reichs Dienstman, dy ich vor genandt hab, dy mugen über all Fryherren, und über ander frey Laiut wol erzeugen und Gezeug sein, und Urtail über sy vinden: Aber dy Dienstmann, die ich vor genandt hab, die mugen dreyer Ding nit Gezeug sein; über frey Laiut das in an iren Leib, oder an ir Er get, oder an ir Erb, da solln ir genoßen übersprechen; wir sprechen an ir Er, das main wir also, ob man einen Mann an sein Er spricht, oder an sein Erb, oder das man gicht er sey nit gelaubig, oder daz man im sait von der Christenheit, daß er dy Ding gedan hab, dy unchristlich sind: Dieser Ding mag niemant den andern überzeugen wann der sein Genoz ist." Und im Sächsischen Landrecht Art. 19.: „Freye Leut und des Reichs Dienstmann die mögen für den Reich wohl Gezeugen seyn, und Urtail finden, durch das, daß sie dem Reich gehuldet seyn, ihr jeglicher aber nach seinen Rechten. Doch so mag des Reichs Dienstmann über den Schöppenbahren freyen Mann weder Urtheil finden, noch Gezeuge seyn, do es ihn an seinen Leib oder an seine Ehre, oder an sein Gesund gehet, oder an sein Erbe." Inzwischen heisset es von den Reichsdienstleuten im Fränkischen und Reichslehnrecht beym Herrn Reichshofrath von *Senckenberg* Corp. jur. feud. Germ. c 5. p 5.: Wann ez en sall nymant aber dez Riches gut (vermuthlich über Reichslehne) sprechen, den der Ritter vnn er nachkomelinge, vnn en sall auch nymant des Riches gut besiezin von Lehins wegen, wann ein Ritter, der von dem Riche gebohren ist, daz sin stam von allen sin vir annen hat gehört in dez Riches Ritterschaft sint der Kayser ny genade thet den dem Ritter namen beheldet in dem Riche, vnn dorume

gap

gap he en den Namen, daz se heißin des riches Dienst-Lude sind dez Kaysers Genoß.

§. VIII.

Die mittelbare Ritterschaft erkannte eben auch keine andere Richter als ihres gleichen. Um die Rittermäßige Männer im Herzogthum Braunschweig in erster Instantz zu beurtheilen, wurde ao. 1498 ein adelicher Marschall bestellet. Siehe *Rethmeyers* Braunschw. Lüneburg. Chronic. p. 568. Unter die Rechte der Magdeburgischen Dienstleute wird beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. III. p. 359 gezählet: „Daz niemant uffe sie Urtheil gevinden en mac, her en sie zu deme Herschilde geborn;" und daselbst p. 709 verordnet Burggraf Frie-derich zu Nürnberg: „Ist auch jemand auf dem Land einem Bürger oder Bürgerin schuldig, ist der, der schuldig ist, ein Erbar Mann (welches hier einen Edelmann bedeutet) so soll der Richter dem Bürger, nachdem als er das an Im bracht, in 14 Tagen von Im eines Rechten uf erbarer Leut Urtheil helffen. Wer aber, der schuldig ist, ein Gebauer, so soll sein Herr, hinter dem er sitzt, nachdem als der Bürger oder Bürgerinn Jme umb die Schuld klaget, eines Rechten vun Im in 14 Tagen helffen. Geschehe das nit, so mögte der Kläger dar den erbaren Man oder Gebauer umb diese Schuld unbeklagter Ding wol pfanden, und uf halten, begert er dazu unsers Richters oder seinen, die sollen Im dazu beholffen seyn." Auf dieses alte deutsche Recht gründete sich der Reichsstände ao. 1466. an den Kaiser gebrachtes Begehren, „daß die Stätt vor ihres gleichen vor 8 andern Städten, die von Adel vor ihres gleichen, vor den Fürsten, deren Diener der Beklagte ist; ein mittelbarer Stand, Bürger oder Unterthan vor ihrem ordentlichen Gericht von einem Fürsten Grafen oder von Adel beklaget werden sollen." S. *Dattium* de Pace publica Lib. I. c. 27. n. 82.

Wie auch der niedere Adel.

§. IX.

Es sind II.) deswegen viele Streitigkeiten allein von dem höhern und niedern Adel entschieden, weil gemeiniglich nur dieser sich an den Höfen der Könige und Fürsten befande. Denn es waren zu alten Zeiten nicht, wie heutiges Tages, gewisse Personen zum Rechtsprechen bestellet, sondern man forderte von denen eben anwesenden des richterlichen Amts fähigen Personen, daß sie ein Urtheil finden solten. Die Zusammenkünfte des Volks geschahen in neuern Zeiten seltener als ehmals. Man sahe sich daher öfters genöthiget, an den Königl. und Fürstl. Höfen Recht zu suchen. An selbigen wurden wenige angetroffen, womit ein Gericht besetzet werden konnte, als Ritter und Knechte. Denn in den unruhigen Zeiten mußten große Herren beständig Kriegsleute um sich haben. Diese waren nun von Adel, weil kein anderer die ritterliche Würde erhiel.

Dieser entschiede gemeiniglich die Rechtshändel, welche man an Fürsten und Herren brachte.

hielte. Selbige zugleich die wichtigste politische und Hofämter verwalten zu lassen, minderte die Lasten der Rentcammern, daher man, bevor die fremde Rechte eingeführet, und von Obrigkeitlichen Personen Gelehrsamkeit erfordert worden, in Regierungs- und Justitzsachen wenig Gelehrte brauchete, ausser etwa einen Notarium, der die gemachte Schlüsse zu Pappier brachte, welches jedoch selten geschahe. *Horn* in der Lebens- und Heldengeschichte Friederich des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen Sect. 10. 2. pag. 426. 427. machet hievon folgende gute Anmerkung: „Der Zeit hatte ein Rath mehr mit dem Degen als mit der Feder zu handthieren, zumahlen die Administration der Polizey und Justitz eben nicht viel Kopfbrechens und Studia bedurfte, weil alles de simplici & plano gerichtet ward, auch das vornehmste auf den Canzler oder Protonotarien ankam. Daher finden wir, daß die mehresten unter ihnen wegen ihrer geleisteten beständigen Serviciorum im Kriege nicht nur das Cingulum militare davon getragen, sondern auch vor andern die Ehre gehabt, als Hauptleute gebrauchet zu werden, und in den Expeditionen einen abgetheilten Haufen zu führen. Keine andere Bewandniß hatte es mit den Amtleuten und Vogten. Denn obschon diesen fürnehmlich oblage, die anvertraueten Schlösser, Vesten und Städte wohl zu bewahren, und im Nothfall wider allen Anfall tapfer zu defendiren, sowohl in den zugeschlagenen Bezirken denen Raub und Placiereyen bestmöglich zu steuren, so gingen doch ihre Pflichten noch viel weiter, und dahin, daß sie auch in erregten formalen Kriegen, Auflauf und Befehdungen ausser ihren Distrikt gegenwärtig seyn, und nebst den darinn beschlossenen Adel mit einer gewissen Anzahl Pferde aufsitzen und ins Feld rücken mußten. S. auch denselben Sect. 7. §. 6. *Dattium* de Pace publica c. 6. n. 40. p. 39. Herr *Estors* kleiner Schriften VI. Stück p. 377. seq. Herr *Kuchenbeckers* Anal. Hassiac. Collect. 9. p. 214. 215. Herr *Retter* in der Hessischen Nachrichten zweyter Sammlung p 234. Es bestärket dieses Petrus de *Andlo* de Imperio Rom. Germ. Lib. 2. c. 16. mit folgenden Worten: Nunc autem equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, Senatus Principum regit, doctissimorum autem virorum sententia reipublicæ salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnimo contemnitur, aut stolide irridetur.

§. X.

Und verschiedene Gerichte wurden nur mit Rittern und Knechten besetzet.

Bey diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß an den Kaiserl. und Fürstl. Höfen viele Urtheile durch Ritter und Knechte gesprochen worden.

Im 14ten Jahrhundert liesse sich Herzog Heinrich zu Lignitz Kaiser Carl IV. Hofrichter beym Herr von *Gudenus* in Syllog. diplom. p. 654. also vernehmen: „Darum fragten wir die Ritter auf ihre Eyde. Die ortheileten uf ihre Eyde wir sollten es billig und zu Recht thun.“ Imgleichen Primislaus

Her-

Herzog zu Teschen Kaiser Wenzeslai Hofrichter beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. 1. p. 451.: „Darum fragten wir die Ritter, die bey uns an dem Rechte sassen, was sie recht deucht, die nahmen ein Gespräche, und kamen wieder für uns, da mahnten wir sie der Urtheile auf den Eyd." Sodann König Albrecht Anno 1306. beym Herrn von *Falckenstein* in Cod. diplom. Antiquit. Nortgav. p. 133.: „Ist es also verrichtet nach dem Urtheil die ehrbare Leut und Ritter darüber gesprochen haben." Diese waren demnach am geübtesten im Rechtsprechen. Sie wollten sich auch von keinem andern, als ihres gleichen beurtheilen lassen, und deßwegen wurden verschiedene Landgerichte nur mit Rittern und Knechten besetzet. In einer Urthel des Landgerichts zu Hirschberg vom Jahr 1345. beym Herrn von *Falckenstein* d. l. p. 179. heisset es: „Darum wurden die Ritter und die Urtheiler gefraget, die ertheilten auf ihre Eyde. Wer hinz den vorgenandten Bischof und hinz seinen Gottes Hauß zu clagen hat, um welcherley Handlung das were, der möcht noch solt nicht clagen hinz der Stadt zu Eychstett, noch hinz Leuten und güten die in derselben Stadt sind;" Und daselbst pag. 184. in einer andern Urthel, welche der Landrichter Heinrich von Stein fällete: „Wann er ein geistlicher Fürst und Herr wäre, und do von wer hinz ihn oder hinz sein guten icht zu sprechen hat um gült oder um geld, und auch hinz dem Gottes-Huß zu Eychstett, der solt dorum recht von ihm nehmen in seinem Hof vor sein Ritter und vor sein Knechten." Einer solchen von Ritter und Knechten abgesprochenen Urthel geschiehet auch pag. 200 Meldung, und als Anno 1380. die Herzoge von Bayern und der Bischof von Eychstedt gewisse Schiedsleute erwählten, wurde daselbst pag. 216 217. beliebet: „Wäre auch daß die Vier in keinerley Stücken, oder Articuln einig würden, da mögen die 3 zu ihnen nehmen, wen sie wollen, Ritter oder Knecht nach ihrer Treuen ohne alle Gefährde, die in unsern Land-Gericht geseßen seind wenig oder viel, wann der ebgenandte Marschall des Rechten nicht spricht, und sollen da niedersitzen zu den, die dazu geben seint, auf unserer Landschrannen, die soll unser Land-Richter fragen, und was da erfunden wird, mit den Rechten, da soll es zu beyden Seithen bey bleiben." Anno 1308. versprach der Bischof zu Würzburg beym *Fries* d. l. p. 629. den Bürgern daselbst, „sein Land-Gericht, da, mit das desto ehrlicher bestünde, mit mehr Rittern, denn bisher geschehen war, zu besetzen." Es meldet *Ebendorffer* in Chron. Austriaco beym *Pez* Script. Rer. Austr. Tom. II. p. 812. Ao. 1379., cessisse Alberto Duci Austriam cum nobilibus, qui in Schranna Curiæ ab antiquo respondere consueverunt. Der Oesterreichische Adel fassete also die Rechtssprüche ab. Dieses geschahe auch vielfältig in Sachsen, und die Marggrafen von Meissen trugen Anno 1384. die Entscheid-

ung eines Streits auf, den gestrengen Ritter Ern Friederich Polenczk, Ern Tam Phluge und Nickeln von Quasnitz Vogte zün Lipczke, wie aus dem *Horn* d. l. p. 665. erhellet. Anno 1395. bestellete Ruprecht der Aeltere Churfürst zu Pfalz seinen Söhnen 13 Räthe, Grafen, Herren, Ritter und Knechte mit dieser Verordnung: „Grenge auch der obgenandten Räthe einer oder mehr ab von Todtswegen —— so solten unsere Erben, wer denn der Pfalz-Graf ist, einen oder mehr in den nechsten zwey Monthen darnach ohne Gefehrde an des oder der abgegangenen statt wieder kiesen, so dick das noth dubt, und man auch einen Knecht an eines Ritters statt nehmen." S. *Lunigs* Reichs-Archiv. Part. Spec. vierte Abtheilung unter Pfalz pag. 591 Wie zu Zeiten Herzog Wilhelms von Lüneburg eine Streitsache zwischen den Grafen von Hallermund und denen Bürgern zu Pattensen von Grafen, Rittern und Knechten in des Herzogs Rade entschieden worden, erhellet aus des Herrn Consistorialraths *Grupen* Observationibus p. 565. 719.

§. XI.

Solches geschahe auch im 15. Jahrhundert.

Im 15ten Jahrhundert findet man noch manches mit Rittern und Knechten besetztes Gericht.

Von dem höchsten Kaiserl. Gericht meldet *Windeck* in Hist. Imp. Sigismundi beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. I. p. 1107. 1108. „Und darumb begert nu der vorgenant unser Herr der König durch Ritter und Knechte zu sprechen und Urteile zu fragen, ob derselbe unser Herr der König bey den vorgeschrieben Brieffen Im von Herzog Friederich vorgenant gegeben, und alle dem, daß die vorgenant Bullen, so begert er auch darynn In zu unterrichten, was die alle, die denen ir vorgenanten Lehen und Pfandschafft von Jme vnd dem Reiche bisher zu empfahen und zu erkennen vnterdenig gesein vnd noch weren, vnd vielleichte zu seinen Manne thun, vnd dem Reiche darumb verfallen vnd zu tun pflichtig sein sullen, vnd ob er sich noch zu sulichen Lehen oder Pfandschafften icht pillig fürpas innhalten oder mächtigen mögen; also nu solche vorschrieben Vorlegungen vnd vnser Frage darauf geschehen worennt, und sich die vorgenandten Fürsten, Grafen, Bannerherren, Ritter und Knechte wol und gemeiniglich ertailet hetten, und wir sie hierauf das urtailte zu sprechen ermontend, da sprachen sie alle einfeltiglich zu dem Rechten." Anno 1422. erlangte Bischof Johann zu Würzburg von König Sigismund die Freyheit für sich und alle seine Nachkommen, daß Sie ihr Landgericht, wo sie die Ritter nicht gehaben, mit edeln Knechten, die zum Schild und Wapen gebohren wären, besetzen mögten. In dem Urthel dieses Landgerichts vom Jahr 1434. beym Herrn *Retter* in der Heßischen Nachrichten erster Sammlung p. 87. lesen wir:

„Dar-

„ Darnach fragten wir (der Landrichter des Herzogthums zu Franken) die Ritter, die Recht vor uns sprachen, was sie darum Recht deucht, die theilten einmütiglicken uf ihre Ayde -- daß danne dieselben obgeschrieben Briffe billichen Krafft und Macht haben sollen." Im Jahr 1460 riethe die Oesterreichische Landschaft den Conrad Franauer „ war sach, daß der Khayser ainen Landmarschalch mit Wissen der Landschaft hier gesetzt, und das Recht nach alter Gewohnheit des Landes mit Herren, Ritter und Knechten wurden besetzt, so möcht er antworten." Und unter den Begehren, welche die Oesterreichische Stände im Jahr 1462. übergaben, findet sich auch dieses: „ Item daß das Land=Recht mit ainem Landt Marschalch fürgesehen, und mit Beysitzern von Herren, Ritter und Knechten besetzt und gehalten wurdt, als von Alter herkhomen ist." Siehe das Chronicon Auftriacum beym Herrn Reichshofrath von *Senckenberg* Tom. 5. in Sel. jur. publ. p. 101. 226. In dem zwischen Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich und denen Schwaben Anno 1488. errichteten Bündniß beym *Dattio* de pace publica Lib. 2. c. 9. n. 40. p. 294. wurde versehen: „ Gewonnen aber hierwiederumb Sie die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und die Stett, die Iren, oder die Ihnen zu versprechen stand, zu vnß gemeldter Land halb, vnsere Communen, Dienern oder Edlen Räten zu sprechen: daß dann sollich Sach gerechtfertigt werd vor ainen gemain, den Sie uß vnsern Land=Vogt oder Hoptmann vnd neun Edlen Räte, die wir Jnen dazu benennen werden, kiesen und nennen sollen, vngefärlich mit glychem Zusatz." Und in dem zwischen den Pfalzgrafen beym Rhein und Herzogen von Sachsen Anno 1425. getroffenen Vertrag beym *Horn* d. l. p. 896: „ Sullen vnser vorgenanter Fürsten Hertzoge Friederichs zcu Sachsen und Marcgrave Friederichs Landgrave in Doringen Dienere, Manne, oder armen Lüte zcum Rechten stehen zcu Olßnicze vor dem Amtmann daselbs vnd der erbern Mannschafft, in derselbin Pflege vnnd Herrschafft. Desglichen sullen vnser Herczoge Otten Dienere Manne oder armen Lüte alßdann zcum Rechten sten zcu Kempnate vnder Waldeck vor vnserm Amtman vnd vnser erber Mannschafft in derselbi: Pflege vnnd Herschafft, vnd solche recht sollen uf beide Syten, wann sich daz also füget, In einem Monat zcu Ende bracht werden an alle Geverde." Eben daselbst p. 877. heisset es in den der Sächsischen Ritterschaft Anno 1423. ertheilten Privilegiis: „Wurd es ouch Sache daß wir mit yn oder sie mit vns, oder die Mannschafft vnder einander zcu teidingen gewunnen, daß sall man vßrichten in dem Lande zcu Sachsen vor vns oder vnsern Landvoite nach vnserm vnsers Ratis Irkentenisse vnnd der Erbern Manschafft;" und in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Privilegio d. 1471. bey Hr. *Grupen* d. l. p. 559.: „Wie willen

ock unde schullen laten und truwelicken beholden by allen Gogerichten, als se des besorget sien, dem Gerichte binnen Hannover dartho besettende mit unsern Knechten, de dat also holden, so dat de negeste verteine, twintig, drittig, vertig und mennig Jahr mit einander geholen is." Sodann in König Christian I. der Schleßwig und Holsteinischen Landschaft ao. 1460. ertheilten Privilegio beym *Lunig* in des Reichsarchiv anderer Continuation zweyter Fortsetzung unter Holstein p. 15. „Wy scholen ock Vermögen die erwerdige Bischoppe to Schleswig vnnd Lübeck, dartho vief gude Manne an dem Hertogdome, und ock vief gude Manne Inwonere unser Lande Holsteen offte Stormarn der alle Sacke in vnsern afwesende schellen richten vnde verscheden."

Daß noch im 16ten Jahrhundert das höchste Gericht in Cärnten nur mit Edelleuten besetzt gewesen, erhellet aus dem zwischen dem Erzherzog von Oesterreich und Bischof von Bamberg ao. 1535 getroffenen Vergleich beym *Lunig* im Reichsarchiv Part. Spec. Iter Abtheilung p. 43. also: „Und damit auch desto mehr Gleichheit gehalten werde, so bewilligen wir hiemit und lassen zu, daß hinfort der von Bamberg Vice-Thumb, desgleichen andere seine Pfleger und Amtleute in Cärnden, so von Adel und Landleute sein, an den Landrechten und bey der Hoftheilung sitzen, samt und neben den Landleuten in Cärnden rathschlagen helffen und Urtheil sprechen mögen, darumben ob Sachen, die Bamberg betreffen, fürkommen, daß sie solches auch hören, vnnd ein jeder an das Ort, dahin er billig gehöret, gewiesen und gerechtfertiget werde." Eben dieses Vorrecht scheinet der Adel in Holstein noch damals behauptet zu haben. Denn in König Friederich I. Privilegio d. 1524 beym *Lunig* d. l. p. 30. ist versehen: „Scholen de Inwanern büten Landes nicht appelleren mögen, sondern vor vns, vnsre Prälaten, Reden vnnd Ridderschap, der Fürstendömer Schleswig und Holstein sich in Rechte entscheiden laten." In diesem Gerichte sollten zwar auch die Königl. Räthe Platz haben. Ich zweifele aber nicht, daß die mehreste vom Adel gewesen, als welchen in eben diesem Privilegio die wichtigsten Aemter also vorbehalten werden: „Up dath sodann frede desto beth geholden werden, scholen wy vnd willen vnse Amtmann alse Drosten, Marschalcke, Schenken, Köckenmester, Vogede vnnd dergelicken hebben in dessen Landen Inwohner düßer Lande und ane vnse Schlöte, Borge vnd Lehne dersülvest dhon vnd anderst nemand weltlicken Lüdden, denn de van dem Adel binnen Landes gebahren sünd."

§. XII.

Nachdem im 15ten Jahrhundert die

Im 15. Jahrhundert fingen die Wissenschaften an in Deutschland zu blühen, welche sonst bey unsern Vorfahren nimmer in Achtung gewesen. Dieses gabe nun zu einer grossen Veränderung im geistlichen und weltlichen Stande

Anlaß.

Anlaß. Die fremde Rechte waren zwar den Deutschen schon eine geraume Zeit bekannt. S. des sel. Geheimten Justitzraths *Gruber* Origines Livoniæ p. 45. Weil aber die mehreste Richter wenig davon wußten, so konnte man sie nicht recht zur Uebung bringen. Unter Kaiser Carl IV. machte es einen grossen Eindruck von der Römischen Rechtsgelehrten Weisheit, daß sie bey Verfertigung der güldenen Bull zu Rath gezogen worden. In dem Buch de Habilitate temporis ad Processum versus Italiam beym *Dattio* de Pace publ. p. 583. wurde ihm also angerathen sich derselben zu bedienen: Igitur Domine magnipotens, prima in vestri exercitus acie justitia consistat, hæc majestati vestre subjiciet populos, hæc totam jugo Cæsaris Italiam subjugabit. Ut ergo hac Duce gressus vestre serenitatis dirigantur, sapientes legiste seu judices pro curia majestatis Imperialis eligantur -- quingentis fortissimis hastatis militibus tales in negotiis majestatis Cæsaree prævalebunt. Seines Sohnes Kaiser Sigesmunds größter Staatsminister und Liebling war Caspar Schlick ein Doctor juris, von welchem *Windeck* in Historia Imperatoris Sigismundi beym *Mencken* Rer. Germ. T. I. p. 1259 also schreibet: „Da machet der Kaiser den Casper Slick Römischen Canzler, und machte In selber zu Ritter, und wart derselbe Casper also mechtig, daß er Jhm die Plege zu Eger gabe, und darnach das Hauß und die Stadt zu den Elbogen, und also rait derselbe Casper Slick Römischer Canzler von den Kaiser zu Regenspurg gein Eger vnd Elpogen, vnd hort nymant eines purgers sun zu Deutsen Landen so mechtig werden." Dieser Schlick schriebe sich Doctor und Ritter, wie *Eyben* in Elect. jur. feud. c. 9. §. 11. anmerket. Unter den Beysitzern des Kaiserlichen Gerichts, welches Ao. 1418 gebeget wurde, findet man beym *Windeck* d. l. p. 1105 nebst Fürsten, Grafen und Rittern, Ottebonum von Valenze und Christianum alle gut in kaiserlichen und weltlichen Recht und Zieselmaister in geistlichen Rechten lerer. Auch wurde Kaiser Sigismunds Urtheilsbrief über Herzog Johans in Bayern Succession anno 1429 abgefasset „mit Rath der Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechten, und der Stådte Sendbothen und andere." S. des Herrn Reichshofraths von *Senckenberg* ungedruckter Schriften P. I. p. 12. 22. 27. Eben derselbe entschiede beym *Ludewig* in Reliquiis MSS. Tom. XI. p. 476. einen Streit zwischen dem Erzbischof zu Magdeburg und der Stadt Halle ao. 1424 de Prelatorum, Principum, Baronum *ac Doctorum* consilio. In dem Entwurf des Landfriedens, welcher von den Kaiserl. Abgesandten beym Anfang der Regierung Kaiser Friedrich III. den Ständen vorgetragen wurde, lesen wir: „Item gewönnen ains Fürsten, Herren, Ritterschafft, oder der Stett Bürger oder Underthonen zu ainen Fürsten zu sprechen, so soll der Fürst den Cläger gerecht werden

Studien zu blühen anfiengen, wurden viele gelehrte Unadeliche zu Urtheilern bestellet.

den vor sinen Hofmeister und Retten, der mit samt den Richter nicht unter neunen, der der mehrer theil zum Heerschild gebohren seyn sollen, in ainen Viertel Jahr nechst nach seiner Erforderung folgende ohne Gefehrde." S. *Dattium* d. l. c. 13. p. 99. Welches zu verordnen man vielleicht deswegen nöthig zu seyn erachtet hat, weil die Anzahl der Doctorum zunahm, und selbige den Deutschen Adel aus den Gerichten zu verdringen begunten. Dadurch ist vielleicht Kaiser Friedrich III. Anlaß gegeben Ao. 1441. beym *Goldast* in den Reichssatzungen P. I. p. 166. zu verfügen: „Alle Doctores der Rechte, sie seyn geistlich oder weltlich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sollen nach laut der fürgenommenen Reformation an keinem Gericht bey keinem Rechte, auch in keines Fürsten oder andern Räthe mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbaß hin für Gericht oder Recht nicht weiter reden, schreiben, oder Rath geben.„ Dieses Gesetz ist aber, wenn es auch gegeben worden, nicht vollstrecket, und wir finden in dem Anno 1453 gehaltenen Würzburgischen Landgericht beym *Mencken* d. l. p. 490 folgende Urtheiler: „Joerg von Hohenloh, Eucharius Risch, Joerg Fischle *Doctores*, Anthonius Guntheri Johannes Kollner *Licentiatus*, Heintz von der Thanne, Weyprecht von Creilsheim, Joerg Escherich, Conradus Hofmann und Claus Lutz." Anno 1461 waren Marggraf Albrechts zu Brandenburg Räthe „Balthasar Marscheideler Canzler, Ludewig von Eybe, Sebastian von Seckendorf, und Johann Spett." S. *Mencken* d. l. p. 811. In den *Engelhusio* continuatio beym *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen P. IV. p. 369. 370. lieset man: Anno 1483. Principes eciam illarum terrarum scilicet Misfne & thuringie Curiam eorum & continuum domicilium in Castro Lipczsensi habere ceperunt in Festo assumcionis virginis Mariæ, ubi statim oratores multorum Principum & Prælatorum ad eos missi fuerunt in causis multis per Imperatorem eis commissis discuciendis -- -- ocius principes ordinaverunt per causarum eis commissarum & que oriuntur inter pares curiæ (copiam) *Judicium publicum*, *baronum*, *nobilium & doctorum*, quod alii nominant parlamentum; In quo Judicio unus ex præsentibus ut Magister Curie Ducalis presidet, & ultro hoc XII. Assessores sunt deputati, 4 *milites* 4 *Doctores* & 4 *simplices nobiles*, qui in presentia notariorum & Advocatorum & procuratorum causas ad eos devolutas audiunt & Juridice determinant; und die F. Sächsische Landesordnung p. 1446. verbiethet jemand „für ußlandisch Gericht zu fordern, wan man Doctoren und galarte Lute in den Landen do zu gebruchen wol gehabin kan." Siehe *Mullers* Reichs-Tags-Theatrum sub Maximiliano I. P. III. p. 83. Daß zu diesen Zeiten die Sächsische Canzler Doctores juris gewesen, erweiset *Horn* d. l. P. IV. p. 600 und ein gleiches hat von den Maynzischen Canzlern der Herr Cam-

mergerichtsassessor von *Gudenus* in Syllog. p. 528. sequ. dargethan. Die Deutsche Erz- und Bischöfe verbande der Päbstliche Legat ao. 1422. zu diesen eydlichen Versprechen: Eum qui præesse debet judicio & juri reddendo aut Justitie ministrande non præficiam, nisi Doctorem in jure, aut Licentiatum seu jurisperitum. S. *Ludewig* in Reliq. MSS. Tom. XI. p. 391. Es erhellet so gar aus des *Schannat* Histor. Wormat. Cod. prob. num. 276." wie Kaiser Maximilian ao. 1494. „mit etlichen Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren auch seinen Gelehrten und andern Räthen in treflicher Zahl zu recht gesessen." Dieser Kaiser verordnete in der Cammergerichtsordnung d. 1495. §. 1. „daß das Cammergericht halb mit Doctoribus und halb Ritterbürtigen besetzet werden solte, also: „Zum ersten das Cammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst ist, geistlich oder weltlich, oder ein Graf oder ein Freyherr sey, und 16 Urtheiler, die alle wir mit Rath und willen der Samlung jetzt hie kiesen werden aus dem Reich Deutscher Nation, die redlichs, erbars Wesens, Wissens, Uebung und je der Halbtheil der Urtheiler der Recht gelehrt und gewirdigt, und der ander halb teil auf das geringst aus der Ritterschaft gebohren seyn sollen." Er ertheilte auch denen Herzogen von Würtenberg Ao. 1495 ein Privilegium dahin, daß sie belanget werden sollten vor derselben Hofmaister und erbaren Räthen, und sonst nirgend anderswo, oder zum minsten neun mit den Hofmaister, darunter der halbe theil aus der Ritterschaft gebohren, und der ander halbe Theil der Rechten gelehrt und gewürdiget seyn sollen." S. Hr. *Mosers* Specimen Wurtembergiæ Diplomaticæ p. 216.

§. XIII.

Welches gleichfalls im 16ten Jahrhundert geschehen.

Im 16ten Jahrhundert findet man eben auch adeliche und unadeliche Beysitzer in den Gerichten. Der Reichsabschied von 1507. §. 15. ordnet: „So sollen und wollen wir solich unser Cammergericht, wie das anfänglich uf unsern erstgehalten Reichstag zu Worms geordnet und besetz gewest, izo wieder mit einem redlichen verständigen Cammerrichter, der aufs wenigst ein Graf oder Herr sey, und 16 Beysitzern darunter der Halbtheil von redlichen verständigen, und gelehrten Doctoren oder *Licentiaten in jure*, und der ander Halbtheil von Grafen, Herrn oder auf wenigst von redlichen, verständigen Rittermäßigen Persohnen seyn sollen, besetzen." Dieses will auch die Cammergerichtsordnung von 1555. tit. 1. §. 3. 4. Zum Richter des Schwäbischen Bundes ist A. 1500. von Kaiserl. Maj. auch Churfürsten und der Fürsten Räthen aufgenommen D. Johann Vergenhanß. Siehe *Dattium* d. l. p. 453. n. 21. 22. In das Rathscollegium, welches der Cardinal Albrecht Erzbischof zu Maynz ao. 1522. anordnete, sollten einige Unadliche Sitz haben, wie *Ioannis* Rer. Moguntiac.

Vol.

Vol. I. P. 829. n. 12. also berichtet: Placuit autem hic modus, ut ipse quidem in id cooptaret duos ad ædem majorem canonicos, dein aulæ præfectum, Cancellarium, & Marescalcum, *tum duos doctores*, duos item eximiæ autoritatis nobiles, his dein ecclesiarium prælati adjungerent unum, unum nobiles diœcesi adscripti *unum itemque superiores civitates.* Eben diese Mischung wurde im Maynzischen Hofgericht eingeführet, wie *Ioannis* d. l. p. 825. also erzehlet: Juri dicundo autem undecim constituit justitiæ administros, quorum unus judicis fungeretur munere, cæteri vero adsiderent: *Pars summis in juris scientia honoribus insigniti*, pars genere nobiles, omnes moribus & virtute spectari. Iudicem vero semper esse voluit prudentia, autoritate, splendoreque natalium tanto muneri parem, Comitem, Baronem, vel minimum antiqua nobilique maxime ortum prosapia. Wie im Würtenbergischen Hofgericht Adeliche und Unadeliche gesessen, erhellet aus folgenden in Herzog Ulrichs Confirmatione privilegiorum d. 1551. enthaltenen Worten: „Des Hofgerichts halber nachdem Prälaten und gemeiner Landschafft an Haltung und Volziehung desselben merkliches gelegen, so wollen wir solches fürter im Lande mit ehrlichen, frommen, verständigen, geschickten Personen vom Adel und der Landschaft besetzen, und dasselbig mit *Doctoribus* nit yberladen, auch die Fürsprecher in dem Urtheln abtreten, und Jahrs viermahl Hofgericht halten lassen." S. Herr *Moser* d. l. p. 290. Besage der Wolfenbüttelschen Hofgerichtsordnung d. 1559 sollte dieses Gericht besetzet werden mit einem Hofrichter aus der Ritterschaft, 4 gelehrten Doctoren oder Licentiaten, 2 aus der Ritterschaft, und 2 aus den Städten. Im Erzstift Bremen wurde beym *Trever* in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhang p. 136. verabscheidet: Wann demnach dieselben Sachen so wichtig oder sonst aus Ursachen allein für der Canzley nicht möchten oder könten entschieden werden, so sollen dieselben Sachen an die verordneten des Capituls und Landschaft zu vereinigen, zu verrichten, und zu entscheiden geschlossen werden, wo aber solches auch entstünde, so sollen dieselben Sachen auf die gemeinen Gerichtstage zu Bremen und Stade angesetzet für S. L. Hofräthe und den verordneten des Capituls, Landschop und der Stätte, alles nach Vermögen und Inhalt Siegel und Briefe, so derhalben bereits aufgerichtet seyn, zu vereinigen und zu verrichten und zu entscheiden geschlossen und gewiesen werden.„ Weswegen dann auch noch heutiges Tages die Bremische Städte das Hofgericht mit besetzen.

§. XIV.

Wie auch in den nachfolgenden Zeiten

Im 17ten Seculo und bis auf den heutigen Tag wird die Handhabung der Gerechtigkeit in den höchsten Gerichten Adelichen und Unadelichen anvertrauet. Vermöge der Reichshofrathsordnung Kaisers Matthiä d. 1617. und

Kai-

Kaiser Ferdinand III. d. 1654. tit. 1. soll dieses hohe Gericht, mit einem verständigen, und, wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichsfürst, oder auf wenigst ein Graf oder Herr, dann auch mit genugsamer Anzahl der Räthe, gleichfalls von Fürsten, Grafen, Herren, Rittermäßigen, auch graduirten oder sonst gelahrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen frommen, geschickten Personen besetzet werden." Die Cammergerichtsordnung erfordert zwar, wie schon gesaget, P. I. tit. 1. §. 2., daß eine gewisse Anzahl der Assessoren aus der Ritterschaft sey. Sie machet aber §. 3. eine Ausnahme, welche die Regel in der That aufhebet mit diesen Worten: „Jedoch im Fall die geistliche Churfürsten der Rechten gewürdigte, und die weltliche Churfürsten aus der Ritterschaft gebohrne qualificirte und geschickte Personen nach möglichem angewandten Fleiß nicht bekommen möchten, alsdann soll ihnen allen und ein jeden für sich bevorstehen, frey und zugelassen seyn, aus der Ritterschaft gebohrne, ob die gleich der Rechte nicht gewürdiget, oder aber graduirte und der Rechten gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschaft gebohren, doch uf beede Fäll sonsten dieser Ordnung allerding gewiß qualificirte zu präsentiren und darzugeben." Solcherwegen hat sich fast nimmer im Cammergericht die Anzahl aus der Ritterschaft gebohrner Beysitzer gefunden, welche die Ordnung erfordert, wie der des sel. Hrn. von *Ludolf* Comment. de jure Camer. beygefügte Catalogus personarum judicii Cammeralis ergiebet. In den mehresten Gerichten der Reichsstände sitzen noch heutiges Tages Adeliche und Unadeliche. Im 17ten Seculo lage der Adel den Studien seltener ob, als heutiges Tages, und deswegen war die Anzahl der Unadelichen in den Rathsstuben und Gerichtshöfen grösser, als der Adelichen, wie man denn unter denen zu den Westphälischen Friedenstractaten abgeschickten Räthen wenige Edelleute findet. Das Blat hat sich aber umgekehret nachdem diese begriffen, daß wir nicht mehr in den Zeiten leben, da nur das Kriegeshandwerk groß machet. Es fehlet demnach zu unsern Zeiten an gelehrten Edelleuten nicht, welche die wichtigste politische Aemter mit größtem Ruhm verwalten.

§. XV.

In vielen Gerichten wird kein Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Beysitzern gemachet.

In vielen Gerichten wird kein Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Beysitzern gemachet, sondern der ältere unadeliche Rath gehet dem jüngern adelichen vor. In andern hingegen sind adeliche oder Ritter- und Gelehrte Bänke, und die auf jenen sitzen, haben mehrentheils den Vorgang für ihren ob wohl ältern unadelichen Collegen.

Die unadeliche Beysitzer waren ehemals gemeiniglich Doctores juris, welche man den Rittern gleich achtete, und ihnen die übrige Edelleute nachsetzete.

der Hr. Reichshofrath von *Senckenberg* hat uns in der Diss. de Historia & jurisdictione Augusti Cammeralis judicii p. 8. Excerpta aus Jobi Rorbach Collectaneis mitgetheilet, worin folgende Erzählung enthalten: Deinde tertia die Novembris anno 1495. generosus dominus Comes de Zoler Judex aulam ascendit - - & Assessores partim ad dexteram locavit, & hy erant Doctores, parim ad sinistram & hy nobiles erant, non tamen doctores, eratque, unus ex nobilibus Comes dictus de Everstein. Die Doctores wurden also dem Adel im Cammergericht vorgesetzet. Dieser beschwerte sich zwar ao. 1548. bey dem Churfürstl. Collegio darüber, daß nicht allein diejenige Doctores, so nicht von Adel, in ihrem Stande und Tracht den andern Doctoribus, die vom Adel gebohren und sonsten Rittergenossen, gleichmässig gehalten, sondern auch allen andern von Adel sollten ob und fürgesetzet werden." Siehe *Klock* de Contributionibus cap. 15. n. 57. Sie richteten aber damit nichts aus, sondern es wurde vielmehr in der Reichspolizeyordnung d. 1577. tit. 11. §. 2 versehen: „Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschalck, oder Rath und doch nicht von Adel wäre, der mag sich samt seinem Weib und Kindern denen von Adel, wie obgemeldt, gleich tragen" Daher sind auch die gelehrte Räthe den adelichen öfters vorgesetzet, und werden beym *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. III. pag. 296. 297. von Herzog Moritz zu Sachsen seine Räthe in folgender Ordnung angeführet: „Herr Wolf von Ende Ritter auf Roßberg, Wolf von Schönberg zu Neuensorge, Georg von Karlewitz auf Kriebenstein, Doctor Simon Pistoris Canzler, Ernst von Miltitz, Christoph von Ebeleuben Amtmann zu Weißenfels, Doctor Georg Kommerstatt, Doctor Wolfgang von Lüttichau, und Heinrich von Gerstorf." In der vom Churfürst Augusto der Stadt Annaberg ao. 1556. ertheilten Confirmatione privilegiorum beym *Horn* d. l. P. IV. p. 460. also: Haubold Pflug zum Stein, Ulrich Mordeisen *Ordinarius* zu Leipzig, Hieronymus Kiesewetter Canzler, beyde der Rechten *Doctores*, Joachim von Gerstorf, Dann von Sebottendorf, Vollrath von Watzdorf, Caspar Curio der Rechten Doctor; Und von Landgrafen Wilhelm zu Hessen ao. 1506 beym *Kuchenbecker* Anal. Hass. Collect. XI. p. 119. 120 folgendergestalt: Conrad von Wallenstein unser Hofmeister, Friederich Trotte Marschalk, Doctor Henrich Ruland Dechant St. Martins-Kirche zu Cassel, Ludewig von Boyneburg unser Stadthalter an der Lohna, Conrad von Manßpach Ritter unser Amtmann zu Vacha und Rudolph von Weidlingen unser Cammermeister." Imgleichen ist unter Herzog Ulrichs zu Würtenberg Gefolg ao. 1511. beym Reichstag Doctor Georg Lamparter Canzlar den mit ansehnlichen Hofämtern versehenen von Adel, als Conrad Thum Marschalck, Philips von Rippenburg

Hof-

Hofmeister Herr Casper Speth Ritter, und Diederich Speth Erbcämmerer vorgesetzet. Siehe *Ayrmanni* Syllog. Annecdot. Tom. I. pag. 348. Im Kaiserlichen Cammergericht giebet noch heutiges Tages der Geburthsadel keinen Vorzug. Im Wißmarischen Tribunal geschiehet es eben wenig aus denen von *Mevio* P. V. D. 291. angeführten Ursachen. König Friedrich III. von Preussen verordnete ao. 1708. „daß keine andere Considerationes als die Chargen gelten, auch alle und jede Bediente, sie seyn Gelehrte, Adeliche oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie bekleiden, Qualität und gesetzten Rang in puliquen und privaten Zusammenkünften die Stelle nach der Ordnung observiren und behalten sollten, jedoch daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterschied zwischen den sogenannten adelichen und gelahrten Bänken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor genommen, ausser dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden soll." Es wird auch also in sehr vielen Collegiis gehalten.

§. XV.

In vielen aber sind die adeliche Bänke eingeführet, und die jüngere adeliche Beysitzer haben den Vorgang für ihren ältern unadelichen Collegen. Daß es im Kaiserlichen Reichshofrath geschiehet, erhellet aus dessen Ordnung d. 1654. tit. 1. §. 9. welche also lautet: „Die Session der Reichshofräthe belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermässige auf des Præsidenten rechten, und die, so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seyn gleich graduiret oder nicht) auf des Præsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nacheinander aufgenommen worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herrn und Ritterstandespersonen gehalten werden, wie von Alters gebräuchlich und Herkommens ist." Und aus der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 24. §. 9. mit folgenden Worten: „Sodann sollen und wollen wir verfügen, daß in unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftsmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verbleibe." Daß in Chursachsen die adeliche Hof- und Appellations Räthe denen, so nicht von Adel, vorgehen, erhellet aus der Sächsischen Rangordnung beym *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. V. p. 533. 555. 556. In dem Churbraunschweigischen Oberappellations-Gerichte ist besage der Ordnung P. I. tit. 1. §. 6. eine adeliche oder Rit-

In vielen aber finden sich Adeliche Bänke.

Ritterbank folgendergestalt eingeführet:" Und wie unser Wille und Meinung ist, daß bey diesem Gericht eine adeliche oder Ritter- und eine gelahrte Bank seyn solle, also wollen wir zu denen uns zu bestellen vorbehaltenen Räthen allemal entweder einen von Adel und zween Gelahrte, oder zween von Adel und einen Gelahrten nehmen. Dann sollen auch diejenige Stände, welche zwey zu präsentiren haben, einen Gelahrten und einen Adelichen präsentiren. Denen Ständen des Fürstenthums Grubenhagen und derer Grafschaften Hoya und Diepholz aber bleibet frey, ob sie adeliche oder gelahrte Personen präsentiren wollen, jedoch solchergestalt, daß wenn zu der Zeit zwey adeliche Räthe mehr als gelahrte bereits im Gericht sich befinden, der vacirende Platz durch einen Gelahrten, und wann der numerus der Gelahrten sodann die Adelichen mit zwey übersteigen sollte, solche Stelle durch einen Adelichen ersetzet werde. Es sollen aber die adeliche Personen nicht weniger als die Gelehrte mit genugsamer und zu gehöriger Verwaltung des ihnen bey unserm Ober-Appellations-Gericht anvertraueten Amts erforderten Erudition versehen seyn." Hr. *Moser* in Diss. de jure statuum imperii circa Consiliarios §. 33. meldet von Böhmen, Oesterreich und Würtenberg: An ii, quibus generosior ex opinione hominum sanguis per venas decurit, distincta ab aliis subsellia occupare debeant, nec ne? ordinarie principis est disponere, variantque & hic mores provinciarum Germaniæ. In Bohemicis quippe, Austriacis, aliisque collegiis, triplicis generis scamna deprehenduntur, primum Comitum & Baronum, secundum equitum vel nobilium, tertium civium; alibi e. g. in collegiis Wurtenbergicis dextrum præsidis latus nobiles tenent, nullo inter ipsos discrimine admisso, sinistrum vero literati aliive ex ordine civico consiliarii. Dieses Vorzugs geniesset der Adel fürnehmlich in denen Erz- und Stiftern.

§. XVII.

Die Doctorwürde hat ihren alte Glanz verlohren.

Dessen Ursachen sind wohl fürnehmlich folgende: Es hat 1) die Doctorwürde ihren alten Glanz verlohren, hingegen aber 2) der Adel zu neuern Zeiten einen grossen Zuwachs an Macht, Reichthum und Ehre gehabt. Der Cammergerichtsassessor von *Ludolf* schreibet 1) in den Colloquiis de statu Cameralis judicii p. 92. 93: De gradu Academico non iverim inficias, magnam olim conciliasse existimationem doctrinæ, neque tribui debuisse nisi dignissimis. Quamprimum vero collatio graduum ad lucra muneris academici referri cœpisset, cessavit illa scrupulositas severior, & creati fuere etiam doctores petentium periculo. — — Ex frequentia nimia Doctorum juris utriusque (quorum aliqui ne in alterutro quidem sunt eruditi) vilescere cœpit nomen in aulis adeo, ut plerique titulo etiam insigniti eo tamen uti, & compellari erubuerint. Bey solchem Mißbruch der Academischen

Wür-

Würden machet sich ein Doctor an den mehresten Orten lächerlich, wenn er darauf bestehet, daß ihm die in den Reichsgerichten seinem Stande für Alters beygelegte Vorzüge angedeihen sollen. Nachdem auch der Adel mit solchem Fleiß den Studien oblieget, daß mehr gelehrte Edelleute als Doctores zu finden, so gelangen diese sehr selten zu solcher Gewalt, daß sie jenen widerstehen können, und wenn es geschiedet, alsdenn schämen sich selbige ihres ehemaligen Standes, suchen Edelleute oder wohl gar Freyherren zu werden, und bekümmern sich wenig darum, wie es denen unadelichen ergehet.

§. XVIII.

Der niedere Adel hat 2) zu neuern Zeiten seine Umstände überaus verbessert. Er ist zwar (a) seit vielen hundert Jahren um die Fürsten und des Cinguli militaris für andern freyen Leuten fähig gewesen. Auch gaben ihm die fast unaufhörliche Kriege, worin Deutschland verwickelt war, öfters Gelegenheit des Ruhms der Tapferkeit, mithin der grossen Herren Gunst und eines guten Vermögens theilhaftig zu werden. Er machte sich jedoch eine Ehre daraus, der Fürsten, Grafen und Herren Diener zu seyn. Diese waren zu solcher Zeit bey weitem nicht so mächtig, als sie anjetzt sind, und also konnten es auch ihre Bediente nicht seyn. Die mehreste Ritter muß man nicht als unsere Generalen und Obristen, sondern als Kriegesleute ansehen, die etwa gleich den heutigen adelichen Trabanten und Cavaliergarden mit der Faust Kriegesdienste leisteten. Diese sind geehrte Leute, aber von denjenigen, die bey uns das Ruder des Regiments zu Kriegs- und Friedenszeiten führen, am Rang und Ansehen weit entfernet.

Der niedere Adel ist aber geehrter und reicher worden, wie er ehemals gesen.

Es fande sich (b) in Deutschland vor Alters eine überaus große Anzahl ritterlicher Geschlechter, und fast in jedem Dorf eines, deren viele ausgangen, und die erledigte Güther andern von Adel zu Theil worden. Was anjetzt ein Edelmann besitzet, davon mußten vor Zeiten mehr und öfters drey, vier ihren Unterhalt nehmen, mithin waren die mehreste von Adel nicht so reich, als sie anjetzt sind.

Nichts hat (c) zu deren Erhöhung in Teutschland so viel beygetragen, als daß sie sich der mehresten Domstifter bemächtiget, und die Doctores heraus geschaffet haben. Dadurch sind viele ihres Mittels Bischöfe und also Reichsfürsten worden, welche es dahin gebracht, daß ihre Vettern zu grösserer Ehre gelanget, als der niedere Adel sonst gehabt.

§. XIX.

Zwischen dem Herren- und Ritterstande war vor Zeiten ein gewaltiger Unterschied, und dieser diente (a) gemeiniglich jenen. Deswegen pflegte man

Und dem Herren-Stande in verschiedenen Stükken gleich gemachet.

die Dienstleute nicht Herren, sondern Knechte zu nennen. In den Diplomatibus und sonsten wurden auch selbigen (b) die Fürsten, Grafen und Herren jedesmal vorgesezet, und von ihnen sorgfältig abgesondert. Ja man hielte es (c) für eine so ungleiche Ehe, wenn ein Fürst eines edlen Dienstmanns Tochter heyrathete, daß die daraus gebohrne Kinder der väterlichen Würde und Lehne unfähig waren, wann nicht die Kaiser ihren Stand erhöheten, wie unten mit mehrerem gezeiget werden soll. Alles dieses ist einigermaßen geändert. Die Edelleute werden jezt (a) gemeiniglich Herren gennet, wovon *Muller* im Reichstagstheater P. I. p. 81. also schreibet: „Wobey dann ferner sich dieses ereignet, daß die vom gemeinen Adel sich nicht nur bloßhin Herren, sondern auf eine solche Art, die einen eigentlichen Herrenstand mit sich bringet, als nemlich Herren davon, Herren dortvon, nicht anders als ob ihre Namen selbsten, oder doch die bey etlichen wenigen Familien noch übrig gebliebene Stammhäuser ganze Herrschaften austrügen, sich unter sich tituliren, und von andern (die es thun mögen) sich auf solche Art tituliren lassen. Der Ursprung dieser Nachfolge wird wohl sonder Zweifel daher zu nehmen seyn, daß wo nicht die meiste, jedoch ein guter Theil der Familie von dem Reichsfreyen Adel in Franken, Schwaben, und in denen Rheinlanden theils in Veranlassung ihrer zu dem geistlichen Stande erhobenen Brüder, Vettern und Verwandten, theils auch etwan horum æmulatione sich in den eigentlichen Herrenstand geschwungen, denen dann die andern, obgleich in dem blossen gemeinen Adelstande verbliebene, nichts nachgegeben, sondern wie sie jenen der Ankunft nach gleich, also auch nicht geringer seyn wollen, und dahero einander mit dem Herrentitul beleget, woraus hernach dieses entstanden, daß wie immer ein Land an dem andern lieget, und ein Edelmann des andern Nachbar ist, also es wohl nicht anders werden können, daß auch die von Adel, welche zur unmittelbaren Ritterschaft nicht gehören, zu solcher Titulatur gegriffen.“ Daß man (b) den Kaiser sogar durch die Capitulation verbunden, im Reichshofrath auf der Herrenbank die vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig gebohren, denen Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solcher Reichs-Session habenden Häusern entsprossen sind, gleich zu halten, ist im §. XVI. gezeiget. Daß auch der Adel diesen Vorzug fürnehmlich einem aus der Ritterschaft gebohrnen geistlichen Churfürsten zu danken habe, lehren Hr. *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation p. 617. Endlich so ist (c) die Ehe, welche ein Fürst mit einer von Adel trifft, in neuern Zeiten durch einige Kaiserl. Urtheile für gleich, und die daraus gebohrne Kinder für Succeßions-fähig erkannt.

Aus

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß 1) zu ältern Zeiten alle freye Leute Schöppenbahr, und die Beurtheilung der entstandenen Rechtshändel kein Vorrecht des Adels gewesen;

Daß aber 2) nachmals, als der niedere Adel entstanden, dieser von verschiedenen, jedoch nicht von allen Gerichten die unadeliche ausgeschlossen.

Daß 3) nach Einführung der fremden Rechte sich das Blatt umgekehret hat, mehre unadeliche als adeliche Beysitzer in den Gerichtshöfen gefunden, und jene diesen gemeiniglich gleich geachtet worden.

Daß hingegen 4) zu neuern Zeiten die Anzahl der Adelichen höheren Richter sich gemehret hat, und daß denenselben an verschiedenen Orten den Vorgang vor ihren ältern unadelichen Collegen beygeleget ist.

§ XX.

Die höchste Landesobrigkeit kann den Rang willkührlich bestimmē, ohne daß sich Adeliche und Unadeliche darüber zu beschweren Ursach haben.

Ob sie dessen theilhaftig seyn sollen, hänget lediglich von der Willkühr der höchsten Landesobrigkeit ab, und niemand hat Ursach sich über deren Verfügung in diesem Punct zu beschweren, sie sey beschaffen, wie sie wolle.

Ohne Unbilligkeit leget man dem Adel den Vorgang bey, da er eine doppelte Würde hat, nemlich nicht nur diejenige, welche ihm sein Amt, sondern auch die, so demselben die Geburt giebet. Man kann überdem in keine Abrede stellen, daß er in den mittlern Zeiten einen größern Theil an der Handhabung der Gerechtigkeit gehabt, als die Unadeliche, und daß verschiedene besonders höhere Gerichte allein mit Personen ritterlichen Standes besetzet worden.

Denen Edelleuten geschiehet jedoch auch keinesweges zu nahe, wenn sie angewiesen werden, ihren ältern unadelichen Collegen zu weichen. Denn es ist nicht gebräuchlich, diejenige, welche mit mehreren Würden begabet sind, andern vorzuziehen, sondern man siehet gemeiniglich nur auf die höchste Würde. Ein Churfürst zu Cölln, der zugleich verschiedene Bißthümer regieret, machet dem vorsitzenden Churfürsten von Maynz, der nur sein Churfürstenthum hat, den Rang nicht streitig. Ohne der Landesherrlichen Hoheit zu nahe zu treten, kann auch niemand behaupten wollen, daß ein Landesfürst keinen Unterthanen mit einer Würde versehen könne, der diejenige nachzusetzen, welche die Geburt dem Adel mittheilet. Dieser selbst hält es nicht dafür, weil ein älterer Edelmann, der ausser Diensten ist, den jüngern adelichen Räthen und Hofbedienten den Vorgang einräumet. Auf den ehemaligen Gebrauch kann sich niemand berufen. Denn vor Alters waren die mehreste Gerichte keinesweges mit beständigen Urtheilern dergestalt besetzet, wie es heutiges Tages geschiehet, und ihrem wenige Zeit daurenden Amt klebete keine besondere Ehre an, folglich wurde ihnen nach dem Rang, worin sie ausser dem Gericht stunden

den, in selbigen eine Stelle angewiesen, da denn freylich die Edelleute den Unadelichen natürlicher Weise vorgiengen. Nachdem aber die Gerichte auf den heutiges Tages üblichen Fuß gesetzet sind, so hat man die Doctores den adelichen Richtern gleich gemachet, mithin theilet diesen das allgemeine Deutsche Herkommen keinen Vorzug mit.

Funfzehnte Abhandlung

Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren.

§. I.

In den Evangelischen Kirchensachen stehet den Catholischen und Evangelischen Landesherren keine gleiche Gewalt zu.

In dem zweyten Theil dieser Nebenstunden habe ich bereits gezeiget, wie sehr es allen Regeln der vernünftigen Auslegung zuwider laufet, wenn man behaupten will, es theile der Westphälische Friedensschluß den Catholischen Landesherren diejenige Gewalt in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen mit, welche die Evangelischen Landesherren üben, und die Suspensio jurisdictionis ecclesiasticæ Episcoporum wirke nicht anders, als daß man solche Gewalt kein Bischöfliches, sondern ein Landesherrliches Recht nennen müsse. Diese Deutung bemühet sich jedoch der Fürstl. Bambergische Hofrath und Professor juris Hr. *Bocris* in diss. de Onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat, zu befestigen, und da die Wichtigkeit der Streitfrage erfordert, daß man sie in das volle Licht stelle, so will ich in solcher Absicht seine Gründe bescheidentlich prüfen, insonderheit aber darthun, daß dieselbe unzulänglich sind, es zu rechtfertigen, wenn Catholische Landesherren, die in ihren Landen Ao. 1624. gewesene Consistoria A. C. abschaffen, oder dieselbe mit Catholischen Räthen besetzen, oder auch deren Gewalt durch willkürliche Advocationes causarum schmälern.

§. II.

Solche theilet ihnen das Jus reformandi, womit sie begabet sind, keinesweges mit.

Der erste irrige Satz derjenigen, welche die Rechte Catholischer Landesherren über die Gebühr ausdehnen, ist dieser, daß unter dem Jure reformandi das völlige Juris circa sacra betreffen werde. Da nun jenes vermöge des Westphälischen Friedensschlusses Art. V. §. 30. den unmittelbaren Reichsständen ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi cum jure territorii & superioritatis zustehet, so folgert man daraus,

1) Daß

1) Daß auch ihnen das jus circa sacra in eben der Maasse, wie den Evangelischen Reichsständen zustehe, weil sie sowohl als selbige mit dem jure territorii versehen sind.

Man berufet sich ferner 2) darauf, daß den Reichsständen ein jus ratione territorii & superioritatis in negotio religionis in Art. V. §. 30. eine Jurisdictio ecclesiastica intra terminos territorii cujusque in Art. V. §. 48., das liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium in Art. VIII. §. 1., und Ducatus & Principatus cum ecclesiasticis & secularibus juribus in Art. X. §. 3. Art. XI. §. 12. beygeleget werden.

Insonderheit haben 3) die Reichsstädte vermöge Art. V. §. 29. mit den höhern Reichsständen gleiche Befugniß tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum, mithin bestehet der Reichsstände jus circa religionem nicht nur in dem jure reformandi.

Dieses soll 4) auch deswegen ein mehreres als das blosse Recht die Uebung einer andern Religion zu hindern bedeuten, weil die Catholische sonst durch den Friedensschluß nichts erhalten hätten, massen sie ihre Kirche keinesweges zu reformiren, sondern bey dem alten Glauben zu bleiben verlangten, auch die Protestanten bey der Religionsübung lassen mußten, worin sie sich Ao. 1624 befunden. S. Herr *Bocris* d. l. §. 13. 18. 24.

Es ist aber 1) ganz unleugbar, daß zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses die communis per totum imperium usitata praxis nur darin bestanden, daß Catholische Landesherren auf der Clerisey Getrieb gemeiniglich denen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen nahmen, oder selbige gar aus dem Lande jagten, dafern sie nicht der Augspurgischen Confession entsagen wollten, und eben also machten es vielfältig die Evangelische Landesherren mit ihren Catholischen Unterthanen. Keinesweges aber massete sich der Catholische Landesherr einige Jurisdictionem ecclesiasticam in denen von ihm reformirten Kirchen an, sondern er unterwarf selbige den Catholischen Bischöfen. Mit den Evangelischen Unterthanen, so geduldet wurden, machte man es entweder eben also, oder gönnete ihnen eine gänzliche Autonomie. Bey dieser Praxi lässet es nun zwar der Friedensschluß. Er schränket sie aber dahin ein, daß den Unterthanen das Exercitium religionis cum annexis dergestalt verbleiben soll, wie sie es Anno 1624 geübet haben.

2) Erweiset zwar der Art. V. §. 30. daß den Reichsständen ratione territorii ein jus in negotio religionis zustehet. Folget aber wohl daraus, daß dieses Jus die Jurisdictionem ecclesiasticam unter sich begreifet, so wie selbige bey

den Catholischen die Bischöfe, und bey den Evangelischen die Fürsten durch ihre geistliche Gerichte üben? Wie dieses mit dem geringsten Schein zu behaupten, absehe ich nicht. Wenn man durch das Jus reformandi nichts anders, als ich, verstehet, so bleibet dennoch den Reichsständen ein Jus in negotio religionis ratione territorii ipsis competens, mithin widerleget der §. 30. meine Deutung keinesweges.

Vermöge Art. V. §. 48. wird zwar die Jurisdictio ecclesiastica der Catholischen über die Evangelische in ihren Landen nicht dergestalt ohne Unterschied aufgehoben, als ausser denselben in der Evangelischen Reichsstände Landen. Es fehlet aber so viel, daß sie ihnen über ihre Unterthanen ohne Unterschied beygeleget ist, daß vielmehr nur diejenige Unterthanen, welche dieselbe Ao. 1624. erkannt haben, ihr unterworfen seyn sollen. Denn die Worte: Catholicorum A. C. addicti status provinciales & subditi, qui Ao. 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans, leiden keine andere Deutung.

Daß den Reichsständen ein Exercitium juris territorialis in ecclesiasticis zu verstatten, setzet der Art. VIII. §. 1. ausser Zweifel, nicht aber worin dasselbe bestehet. Gleichwie des einen Reichsstandes Exercitium juris territorialis in politicis mehr eingeschränket ist, als dasjenige, wozu ein anderer befugt, so hat auch ihr Jus territoriale in ecclesiasticis sehr unterschiedene Schranken, mithin lässet sich von dem Recht eines Evangelischen Landesherrn in den Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen auf das Recht der Catholischen Landesherren in solchen Kirchensachen keinesweges schliessen, obwohl beyder Befugnisse durch den Westphälischen Friedensschluß bestätiget sind, als welches wegen der letztern nur sofern geschehen, wie es Ao. 1624. geübet worden. Denn sonst hebet dieser Articulus auf, was in Art. V. so sorgfältig geordnet worden, daß nemlich den Unterthanen die Kirchenrechte und Freyheiten bleiben sollen, deren sie in anno decretorio genossen haben, als woraus nothwendig eine grosse Verschiedenheit der Landesherrl. Gerechtsame entspringen muß.

Wenn gleich demnach die ecclesiastica jura, welche die Cron Schweden und das Churhaus Brandenburg durch den Art. X. §. 3. und den Art. XI. §. 12. in Pommern erhalten, die völlige Jurisdictionem ecclesiasticam unter sich begreifen, so folget doch daher nicht, daß die Jura ecclesiastica aller Catholischen Reichsständen von einem so weiten Umfange sind.

Klebete 3) dem jure reformandi die ganze Jurisdictio ecclesiastica an, so wären davon die übrige casus religionem in territoriis concernentes nicht unter-

scheis

schieden .Der Art. V. §. 29. stehet also den Catholischen Landesherren vielmehr entgegen, als daß er ihnen zu statten kommen sollte. Selbiger leget den Reichsstädten nur dasjenige in ecclesiasticis bey, wozu die höhere Reichsstände befugt sind. Davon kann dem eben angeführten noch keine allgemeine Regel gegeben werden. Den Catholischen Reichsstädten stehet in den Catholischen Kirchensachen bey weitem die Gewalt nicht zu, welche die Evangelische Reichsstände in den Evangelischen Kirchensachen üben. Einige derselben müssen denjenigen ein Exercitium Religionis publicum oder Privatum verstatten, welche dem Glauben der Obrigkeit nicht zugethan. Hingegen sind viele andere dazu verbunden.

Endlich 4) haben die Catholische Reichsstände das jus reformandi so gut als die Evangelische erhalten. Beyde dürfen kein Exercitium einer andern Religion du den, wenn sie Ao. 1624. nicht geübet worden. Die Evangelische waren Ao. 1648. ihre Kirche so wenig als die Catholische die ihrige zu refomiren gewillet, sonden sie setzten voraus, daß deren Reformation bereits geschehen sey, und wollten nur wider andere Religionsverwandte das Recht gebrauchen, in Kirchensachen abzuschaffen, was sie Gott mißfällig zu seyn glauben.

§. III.

Zweytens hält man es für unthunlich, das jus circa sacra von der Landeshoheit zu trennen, und die Unterthanen in Kirchensachen souverains zu machen, ohne Rempublicam in republica, statum in statu zu veranlassen, und weil die Antwort leicht vorher gesehen worden, daß gleichwohl eine solche Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt in allen Catholischen Reichen geschehen, so will behauptet werden, daß daraus kein grosses Unheil entspringen könne, weil die Catholische Unterthanen gleichwohl unter einem Kirchenregiment stünden, dahingegen die Evangelische ganz independent seyn sollten, wodurch zum Aufruhr und vieler innerlichen Unruhe Anlaß gegeben würde. S. Hr *Bocris* d. l. §. 13. 24. 27. 29. Das jus carca sacra Evangelicorum qu. lässet sich von der Landeshoheit wohl trennen.

Wer hat aber wohl 1) jemals allen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren eine gänzliche Independentz in Kirchensachen beygeleget? Daraus mußte freylich grosse Unordnung, und dem gemeinen Wesen nachtheilige Folgen entstehen. Die Evangelische Unterthanen sind sowohl den Consistoriis A. C. als die Catholische den Bischöfen, und denen die an ihrer Statt das Kirchenregiment führen, Gehorsam zu leisten schuldig. Daß die Evangelische geistliche Gerichte dem Landesherrn gefährlicher sind, als die Catholische, wird ohne alle Wahrscheinlichkeit vorgegeben. Einen auswärtigen Bischof, der zugleich ein Reichsfürst ist, muß es nothwendig schwerer fallen, in den gehörigen Schranken zu halten, als ein mit solchen Männern besetztes Consistorium, die in singulari-

ribus der Landeshoheit unterworfen sind, gemeiniglich ihre Haab und Güter im Lande haben, und denen folglich der Landesherr weit mehr Gutes und Böses erweisen kann, als seinem Mitstande und dessen geistlichen Räthen.

Immittelst streitet 2) den weltlichen Reichsständen das Jus circa sacra niemand sofern daß, wenn die geistliche Obrigkeit, sie sey Catholischer oder Evangelischer Religion, ihre Gewalt dergestalt mißbrauchte, daß die gemeine Ruhe dadurch gestöret wurde, jene derselben keinen Einhalt thun könnten. Ich pflichte dem Hrn. *Bocris* völlig bey, wenn er d. l. §. 3 lehret, Principem debere circumspicere, ut finis constituti cœtus civilis minus pereat, quare igitur invigilet, ut nihil seditiosi in republica doceatur, dogmata quietem publicam turbantia prohibeantur, ne sub obtentu religionis conjurationes aliaque reipublicæ damnosa forte contingant. Wenn der geistliche Richter denen Unterthanen die Justiz versaget, die hergebrachte Remedia juris wider seine Erkenntnisse nicht zulassen will, und also sein Amt mißbrauchet, alsdenn setzet die weltliche Obrigkeit diesen den Verträgen zuwiderlaufenden Ungerechtigkeiten billig Ziel und Maaß, wie denn auch die höchste Reichsgerichte und noch öfter die Parlamente in Frankreich den übel verfahrenden Catholischen geistlichen Gerichten Einhalt thun. Will man behaupten, daß dieses auf gewisse Maasse eine Dependentz von der höchsten Gewalt mit sich führe, so lasse ich solches gerne geschehen, weil alles auf einen Wortstreit hinaus laufet.

Gesetzt aber auch 3) die Evangelische Consistoria wären in den Ländern Catholischer Reichsstände selbigen mehr unterworfen, als die geistliche Gerichte der Catholischen Bischöfe, denen man das Catholische Kirchenregiment willig überlässet, so könnten jedoch von jenen keine Sachen avociret werden, wann sie ihres Amts nicht misbrauchen. Es ist ein unrichtiger Schluß: Dem Landesherrn stehet die Territorial-Hoheit zu, E. mag er sie ohnumschränket nach Willen und Wohlgefallen üben. Wer zweifelt, daß die Reichsstände mit der Jurisdiction in ihren Landen begabet sind? Dennoch aber verbinden *dieselbe* vielfältig mit ihren Unterthanen errichtete Verträge der entstandenen Rechtshändel Entscheidung den ordentlichen Landesgerichten zu überlassen, welchenfalls sie nicht anders als aus rechtlichen Ursachen deren Erkenntniß zu entziehen sind. S. *Carpzov* Lib. 2. R. 20. n. 9. *Brunnemann* in proc. civ. c. 28. n. 130. *Berger* O. I. Lib. 4. tit. 28. §. 12. not. I. Unmöglich kann der Westphälische Friede weniger wirken, als ein Landtagsabschied, und da vermöge jenes Consistoria A. C. anzuordnen, wo sie Ao. 1624. gewesen, so mag man solche weder aufheben, noch ohne rechtliche Ursachen Consistorial-Sachen für die weltliche Gerichte ziehen, wenn schon die Consistoria auf gleiche

Art

Art, wie andere durch Landtagsabschiede errichtete weltliche Dicasteria, unter den Landesherrn stehen.

Könnte auch die Avocation mit Fug geschehen, so müßte dennoch die Beurtheulung der Consistorialsachen andern unverdächtigen Evangelischen Richtern übergeben werden, weil es unbillig, und der Absicht des Westphälischen Friedensschlusses ungemäß ist, Evangelischen Partheyen wegen des übeln Betragens der Consistoriorum A. C. ihr Forum priviiegiatum zu nehmen, und sie für die Catholische Gerichte zu ziehen.

§. IV.

Aus dem angenommenen Satz, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der Landeshoheit jedesmal anklebet, wird denn drittens gefolgert, es hätten 1) die Verfasser des Westphälischen Friedensschlusses nicht darauf gedacht, selbige, sondern das Jus Episcopale zu suspendiren. Die Kirchengewalt wäre vor besagtem Frieden allein in der Catholischen Clerisey Händen gewesen. Ihr allein und nicht den Catholischen Landesherren sey sie also in selbigen genommen, mithin 2) diesen nicht in Sensu Juris Canonici, sondern als ein Effectus juris territorii über ihre Unterthanen A. C. nach den Grundsätzen der Evangelischen beygeleget, welche 3) die Kirche für ein Collegium hielten, worüber dem Landesherrn die Inspectio generalis zustehet, wie denn auch sonst 4) Catholische Fürsten derselben ganz unfähig gewesen wären.

Man hat durch den Westphälischen Friedensschluß die Gewalt in Evangelischen Kirchensachen den Catholische weltlichen Fürsten nicht ausdrücklich genommen, weil mit Fug vorausgesetzet worden, daß sie sich dieselbe nicht anmaßeten, mithin Anno 1624. in deren Possession keinesweges befunden hätten.

Herr *Bocris* begreifet aber leicht, daß man einwerfen werde, es sey die den Evangelischen Unterthanen bedungene Suspensio jurisdictionis ecclesiasticæ von keinem Nutzen, wenn gleichwohl den Catholischen Landesherren, und sogar denen Bischöfen eben die Gewalt verbleibet, welche man den Catholischen geistlichen Gerichten genommen. Um diese Schwierigkeit zu heben, wendet er nun 5) ein, daß wenn die Catholische Obrigkeit als Landesherr verfahre, sie in den die Religion betreffenden Irrungen die Acten an eine Evangelische Theologische Facultät verschicken müsse. Dahingegen das Bischöfliche Gericht den Ausspruch selber thun könne. Siehe Herrn *Bocris* d. l. §. 16. 31.

Ich antworte hierauf 1) daß man freylich bey Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses wohl schwerlich darauf gedacht hat, den Catholischen weltlichen Fürsten die Kirchengewalt über ihre Evangelische Unterthanen zu nehmen. Allerdings aber ist voraus gesetzet, daß sie ihnen längst genommen, oder doch von ihnen nimmer geübet sey, und niemanden in den Sinn kommen, dieselbe deren wider das Herkommen theilhaftig zu machen. Weil sich kein Catholischer Landesherr ihrer anmaßete, vielmehr er und seine ganze

Kirche als einen Glaubensartickul behaupten wollte, es gebühre nach dem göttlichen Geboth der Clerisey das Kirchenregiment, so musten nothwendig beyderseitige Religionsverwandte dafür halten, daß die Suspension der Bischöflich geistlichen Gerichtbarkeit die Evangelische Unterthanen von aller Kirchengewalt ihrer Catholischen Obern befreyete, und ihnen eine Autonomie angedeihen liesse.

Herr *Bocris* setzet 2) voraus, was ihm zu erweisen oblieget und ganz unerweißlich ist, wenn er schreibet, daß von den Catholischen Reichsständen nach den Grundsätzen der Evangelischen, das jus circa Sacra nicht sensu juris Canonici genommen, sondern als ein Effectus juris teritorii angesehen worden.

Ein anderer eifriger Vertheidiger der Gerechtsame Catholischer Landesherren bemerket sehr wohl, man müsse dergleichen Streitfragen nur aus den gemeinschaftlich zum Grund gelegten und beyderseits erkannten Sätzen und Principiis entscheiden. S. die XVIte Abhandl. §. III. Daß aber die geistliche Gerichtbarkeit, so wie sie die Catholische Clerisey damals übte, ein Effectus juris territorii sey, konnten die Catholische nach ihren Glaubenslehren unmöglich einräumen. Selbst alle Evangelische leiteten die ihren Landesfürsten und dessen Consistoriis zustehende Kirchengewalt keineswegs aus der Landeshoheit her, wie ich anderwärts gezeiget habe. S. die Reichsfama P. VII. c. 8 n. 10. 11. 13. 14. Es war daher dieses Principium nichts weniger als von beyden contrahirenden Theilen für richtig erkannt.

Man glaubet gerne, daß die Catholische Reichsstände kein Bedenken getragen hätten, die Kirchengewalt über ihre Evangelische Unterthanen anzunehmen, wenn man sie ihnen einräumen wollen. Die Catholische Geistlichkeit gönnet sie auch gewiß denselben lieber, als den Evangelischen Unterthanen eine Autonomie. Auf des Catholischen Theils Genehmhaltung kömmt es aber nicht allein, sondern fürnemlich darauf an: Ob die Evangelische Reichsstände denen Catholischen weltlichen Fürsten ein Recht neuerlich übertragen wollen, welches sie, nach des Herrn *Bocris* Geständniß, nimmer gehabt, noch sich vor dem Friedensschluße angemaßet haben? Dieser Friedensschluß meldet es mit keinem Wort. Denn daß durch das Jus reformandi das Jus territoriale in ecclesiasticis, welches vermöge Instrumenti pacis beyderseitigen Religionsverwandten zukommt, keine Jurisdictio ecclesiastica zu verstehen sey, ist in §. II. dargethan.

Es laufet auch wider die Vernunft zu glauben, daß die Evangelische Reichsständte den zu der Augspurgischen Confession sich bekennenden Unterthanen zu gleicher Zeit eine Autonomie geben und nehmen wollen, welches geschehen, wenn den Catholischen Bischöfen zwar untersaget ist, sich als Bischöfe

des

des Evangelischen Kirchenregiments zu unterziehen, ihnen gleichwohl aber als Landesherren solches übertragen worden.

Daß 3) die Kirche ein Collegium ist, worüber der Landesobrigkeit die Inspectio generalis zustehet, daraus fliesset keinesweges diejenige Gewalt, welche man den Catholischen Fürsten in der Evangelischen Kirchensachen beylegen will, wie ich oben § III auch in der Reichsfama d. l. n. 14. dargethan habe.

Es ist aber anjetzt eine überflüßige Untersuchung, worin das Jus majestaticum circa Sacra nach den göttlichen und natürlichen Rechten eigentlich bestehet? Denn darauf kömmt es keinesweges, sondern allein auf den Sinn des Westphälischen Friedensschlusses an. Der erstern Frage Entscheidung hänget von den Glaubenslehren ab, denen die Catholische und Evangelische beypflichten. So lange also die Religionsstreitigkeiten unabgethan bleiben, ist es keine Möglichkeit einmüthig zu bestimmen, wie weit die Gewalt eines weltlichen Fürsten in Kirchensachen sich erstrecket. Man hat daher diese Frage unentschieden gelassen, und um den edlen Frieden zu erlangen, nur festgestellet, daß bis zu der Religionsvereinigung ein jeder die Rechte und Freyheiten behalten solle, deren er Ao. 1624. genossen.

Daß 4) der Catholischen Reichsstände Unterthanen A. C. ihrer geistlichen Gerichtbarkeit unterworfen bleiben sollen, wenn sie es zu selbiger Zeit gewesen, daraus folget nicht, daß man sie den weltlichen Catholischen Fürsten beylegen wollen. Denn weil, wie Herr *Bocris* gestehet, die Kirchengewalt vor dem Westphälischen Frieden allein in der Catholischen Geistlichkeit Händen war, so konnte auch sie allein, und kein weltlicher Catholischer Fürst dieselbe Ao. 1624. geübet haben, mithin redet der Friedensschluß von den letztern keinesweges. Jedoch stellet man nicht in Abrede, daß wenn auch diese sich in anno decretorio im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit befunden, sie ihnen zu lassen sey, weil die Frage, wiefern die weltliche Reichsstände deren fähig, durch den Frieden nicht ausgemachet, sondern nur beliebet worden, einen jeden bey der Possession zu schützen, welche er Ao. 1624. gehabt.

Endlich 5) darf sich in die Glaubenssachen der Evangelischen kein Catholischer Bischof mischen, wenn sie gleich seiner Jurisdictioni ecclesiasticæ im Jahr 1624. unterworfen gewesen, weil selbige das Instrumentum pacis Art. V. §. 48. ausdrücklich auf die Casus einschränket, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt. Wie kann denn Hr. *Bocris*, ohne den Friedensschluß anzufechten, behaupten, quando juri diœcesano subsunt subditi A. C. acta controversiæ circa religionem coortæ a judicio Episcopi ecclesiastico nunquam esse removenda, & ne quidem transmittenda ad Collegia Theologica A. C. addicta im-

par-

partialia? Wo stehet geschrieben, daß ein weltlicher Catholischer Fürst solche Irrungen mit Zuziehung Evangelischer Gottesgelehrten zu entscheiden habe? Es läufet alles auf Petitiones principii hinaus, und bleibet unwiderleglich wahr, daß die Lehrsätze meines Herrn Gegners, die so deutlich bedungene Suspensionem jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum zu Wasser machen, als welche den Evangelischen Unterthanen nicht den mindesten Nutzen schaffet, wenn ihr Catholischer Landesherr dasjenige, was er als Bischof verliehret, als Landesherr hinwieder gewinnet.

§. V.

Die Verfassung des Stifts Osnabrück erweiset das Gegentheil nicht.

Es soll Viertens das vermeynte jus circa Sacra Principum Catholicorum der Westphälische Friedensschluß Art. XIII. bestärken, weil, wenn nicht selbiges allen Reichsständen zustünde, unnöthig gewesen wäre, es den Oßnabrücki-schen Bischöfen besonders zu entziehen Herr *Bocris* schränket jedoch diese Entziehung nur auf die Dogmatica ein, und gründet seine Meynung sowohl in den denen Evangelischen Bischöfen Art. XIII. §. 8. vorbehaltenen Superioritas & regiminis juribus, als in der Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation, welche Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit lässet, was sie Ao. 1624. ruhig besessen und verübet hat. S. Herrn *Bocris* d. l. §. 19.

Nun konnte es zwar im Stift Oßnabrück unmöglich in allem bey der Regel bleiben, und alles wieder in den Stand gesetzet werden, worin dasselbe Ao. 1624. gewesen, da dieses Land wechselsweise einen Catholischen und Evangelischen Bischof haben sollte, mithin eine Aenderung des Status anni decretorii daselbst nothwendig war.

Anstatt demnach sonst ein Landesherr die seiner Religion nicht zugethane Unterthanen zu dulden unverbunden ist, wenn sie Ao. 1624. kein Exercitium religionis gehabt, so räumet die perpetuirliche Capitulation Art. 3. beyderseitigen Religionsverwandten im Stift Oßnabrück die völlige Gewissensfreyheit ein, damit nicht bey dem Regierungswechsel sowohl Catholische als Evangelische Unterthanen Gefahr laufen möchten, aus dem Lande verjaget zu werden.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig und Lüneburg begehrte, daß den Evangelischen Bischöfen die Jurisdictio ecclesiastica über ihre Catholische Unterthanen verbleiben sollte, deren laut Instrumenti pacis Westphalicæ Art. V. §. 48. auch die Evangelische Obrigkeiten fähig sind. Die Catholische wendeten aber dawider ein, daß sie Ao. 1624. keiner andern als einer Catholischen Kirchengewalt unterworfen gewesen. Die Evangelische lebten zu Zeiten Bischof Philipp Sigismund unter einem Bischof ihrer Religion, und stelleten in Abrede,

rede, daß sie seines Nachfolgers des Cardinals von Zollern, auch Sede vacante des Domcapituls Jurisdictionem ecclesiasticam erkannt hätten. Sie gestunden jedoch, daß Ao. 1624 kein Evangelisches Consistorium im Stift Oßnabrück gewesen. Man mußte olso auf Temperamente bedacht seyn, und legte dem Metropolitano während der Regierung des Evangelischen Bischofs eine Gewalt in der Catholischen Kirchensachen bey, die er vorhin nimmer gehabt. Bestätigte auch die geistliche Gerichtbarkeit des Catholischen Bischöflichen Officialis. Dagegen aber wurde Art. XIII. §. 8. festgestellet, Catholicum Episcopum nihil omnino in A. C. Sacra juris sibi arrogare aut obtinere debere, und die Evangelische erhielten durch die perpetuirliche Capitulation Art. 5. ein Consistorium, welches sie vorhin nicht gehabt.

Es war zweifelhaft, wer Ao. 1624. in dem Besitz derjenigen Pfarren gewesen, deren Pfarrer zwar verehelichet waren, und die Gesänge Lutheri in ihren Kirchen brauchten; auch seine mehreste Lehren vortrugen, dabey aber an den hohen Festtagen auf die in der Römischen Kirche übliche Weise Messe hielten. Man mußte sich also darüber vergleichen, und das dem Statui anni decretorii ganz ungemäßige Simultaneum in verschiedenen Kirchspielen einführen.

Die Ausnahmen von der Regel, so im Stift Oßnabrück zu finden, gründen sich demnach theils in der ganz ausserordentlichen Alternativa, vermöge welcher Wechselsweise Catholische und Evangelische Bischöfe das Land regieren sollen, theils aber in der Ungewißheit, wie der Status religionis am 1ten Jan. 1624. beschaffen gewesen, als wodurch man bewogen worden, sich über verschiedene Puncte zu vergleichen, und von den Rechten, welche ein jeder zu haben vermeynte, etwas nachzugeben.

Es wären also hinlängliche Ursachen fürhanden, die Catholische Unterthanen von des Evangelischen Bischofs, und die Evangelische Unterthanen von des Catholischen Bischofs Kirchengewalt zu befreyen, wenn gleich die Jurisdictio ecclesiastica von den Verfassern des Friedensschlusses pro Effectu juris territorialis nicht gehalten worden.

Schränket man mit Herrn *Bocris* diese Befreyung auf die Glaubens-Lehren und das wesentliche der Religion ein, so verlieren die Catholische unter einem Evangelischen Bischof so viel, als die Evangelische unter einem Catholischen Bischof. Diese Einschänkung läufet aber dem Westphälischen Friedensschluß sowohl, als der Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation zuwider. Vermöge derselben muß den Catholischen geistlichen Richtern über die Catholische Unterthanen, und dem Evangelischen Consistorio über die Evangelische Unterthanen alles, was in sensu Juris Canonici zur geistlichen Gerichtbarkeit gehö-

ret, und nicht nur die Disposition circa credenda, dogmata, & fidei articulos gelassen werden. Besagte Capitulation Art. V. und XVII. erstrecket das dem Consistorio A. C. anvertrauete des Catholischen Bischofs Special-Direction und Verordnung entzogene Kirchenregiment viel weiter, als auf solche Essentialia religionis.

Nimmer ist den Verfassern des Friedensschlusses in den Sinn kommen, denen Juribus superioritatis & regiminis in civilibus & criminalibus, welche den Evangelischen Bischöfen juxta leges capitulationis verbleiben sollen, den mindesten Theil der geistlichen Gerichtbarkeit beyzuzählen. Eben diese Capitulation setzet solches ausser Zweifel, indem sie die geistlichen Sachen in sensu Juris Canonici dem Metropolitano und Catholischen geistlichen Richtern Art. 4 auf das deutlichste bedinget, und die Worte *in civilibus & criminalibus* sind hinzugethan, um anzuzeigen, daß von den Juribus superioritatis & regiminis *in ecclesiasticis* hier die Rede nicht sey.

Zwar leidet keinen Zweifel, daß die Catholische und Evangelische Bischöfe zu Oßnabrück den geistlichen Richtern Ziel und Maaß setzen können, wenn sie etwas die gemeine Ruhe störendes vornehmen. Dieses aber geschiehet nicht vermöge der geistlichen Gerichtbarkeit, sondern es ist ein jus superioritatis & regiminis civilis.

Daß endlich die perpetuirliche Capitulation Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit bedinget, was sie Ao. 1624 ruhig besessen, und verübet hat, daraus folget keinesweges, daß die Suspensio jurisdictionis Romano Catholicæ in Evangelicos auf die Credenda einzuschränken ist. Die Anfangsworte dieses Articuli beziehen sich auf das vorhergehende also: „Gleichwie nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio ecclesiastica Romano-Catholica suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessionsverwandte davon eximiret, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen vermöge Instrumenti pacis bey dem, was nicht nur jedes Orts die Catholische geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Ao. 1624. ruhig besessen und verübet ꝛc." Aus dem vorhergehenden Art. 6. erhellet aber auf das deutlichste, wie nicht nur die Disposition von Glaubenssachen, sondern das ganze Evangelische Kirchenregiment dem Consistorio A. C. übergeben worden. In sofern ist demnach die Römischcatholische geistliche Gerichtbarkeit suspendiret, und man hat nur gewisse davon füglich zu trennende besondere Gerechtsame den Catholischen Richtern vorbehalten, dafern sie erweisen, An. 1624. in deren ruhigen Besitz gewesen zu seyn.

§. VI.

Vom dem Voto des Königlich.

Herr *Bocris* hat fünftens seiner Dissertation sub B. das Votum des

Königl.

Königl. Schwed. Herrn Comitialgesandten die geistliche Jurisdiction Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen concernirend beygefüget, und vermeynet §. 27. solches verdiene um destomehr Aufmerksamkeit, weil Schweden die Hauptperson bey der Friedenshandlung gewesen. Wann aber ein jeder sich die Deutung der Verträge gefallen lassen muß, welche einer oder der andere von seiner Parthey billiget, so laufet man die größte Gefahr, um das dadurch erlangte Recht zu kommen. Die klügste Männer irren vielfältig, und so wenig alle Verträge, als alle Gesetze können mit solcher Deutlichkeit gefasset werden, daß über deren Verstand nicht öfters Zweifel entstehen sollten, welche zu heben, keineswegs ein Compaciscens vermag. Wären die Vota, welche man den Evangelischen entgegen setzet, von Gesandten abgegeben, die den Westphälischen Friedensschluß verfassen helfen, und also besser wissen können, wohin die Meynung eigentlich gegangen, als es uns heutiges Tages bekannt ist, so geben sie den gegentheiligen Sätzen ein grosses Gewicht. Die übrige Evangelische Reichsstände, und ihre Gesandten sind aber mit so guten Subsidiis interpretandi versehen, als die Schwedische, mithin entscheidet der letztern gethane Aeusserung nichts, so lange die dawider vorgebrachte Gründe fest stehen.

Schwedischen Comitial-Gesandten.

Es kommt jedoch auch das gerühmte Schwedische Votum den Catholischen Landesherren wenig zu statten, als welches nur dahin gehet, daß der thesi, quod nulla dominis territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat jurisdictio ecclesiastica, in der absoluten Generalität, wie sie da lieget, nicht beyzutreten sey, daß aber aus denen im Westphälischen Friedensschluß gegründeten Limitationen solche Einschränkungen des allen sowohl Evangelischen als Catholischen Ständen indistincte zustehenden Juris territorialis zu behaupten seyn, daß daraus, sublato abusu, den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren kein Eintrag in ihrer Religion und Gewissensfreyheit entstehen müsse." Es heisset auch ferner in der Erläuterung dieses Voti: Si probaverint (subditi Evangelici) vel alias notorium sit, Ao. 1624. Consistorium Evangelicum in provincia habuisse, per quod jurisdictio ecclesiastica exercita fuit, jure meritoque postulant & subditi & agnati & omnes pacis consortes & sponsores, ut tale Consistorium Evangelicum in perpetuum consistat, vel, si forte cessaverit, restituatur & secundum principia Evangelica nomine & sub auspiciis domini territorialis jurisdictionem ecclesiasticam exerceat. Quod si vero adeo lauta conditio ejusmodi subditorum in Anno 1624. non fuerit, ut proprium tale Consistorium in provincia habuerint, fuerint autem forte in possessione proximum alicujus Status Evangelici Consistorium adeundi, aut Facultates Theologicas vel presbyteria extranea, sibi judices constituendi, in eadem possessione sine ulla molestia & impeditione relinquendi

sunt. Vermöge dieses Voti kann also der Catholische Landesherr die Jurisdictionem ecclesiasticam nicht nach Willkühr und Wohlgefallen üben, das Consistorium A. C. gar aufheben, oder mit Catholischen Räthen besetzen, und dahin gehörigen Sachen ohne rechtliche Ursachen avociren, sondern es soll nur unter seinem Namen, Direction und Aufsicht das Kirchenregiment führen.

§. VII.

Worin das gleiche Recht der Catholischen und Evangelischen bestehet.

Da mittelst des Westphälischen Friedensschlusses eine Gleichheit zwischen beyderseitigen Religionsverwandten eingeführet worden, so vermeynet Sechstens Herr *Bocris* §. 32. die Jurisdictio ecclesiastica müßte sowohl den Catholischen, als Evangelischen Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen zustehen. Die Evangelische behaupteten, Catholische Mönche und Clöster wären schuldig, die geistliche Gerichtbarkeit der Landesherrschaft A. C. zu erkennen. Man könne also Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren von eben solcher Unterwürfigkeit nicht lossprechen.

Nun habe ich in diesen Nebenstunden P. II. bereits gezeiget, worin das gleiche Recht in Kirchensachen bestehet, welches der Friedensschluß den Catholischen und Evangelischen beyleget. Es soll nemlich ein jeder behalten, was er Anno 1624. gehabt. Uebte damals ein Evangelischer Fürst die geistliche Gerichtbarkeit über Catholische Mönche und Clöster, so verbleibet sie ihm billig, und eben also muß sie den Catholischen Fürsten über ihre Evangelische Unterthanen gegönnet werden, dafern sie ihnen in anno decretorio zugestanden.

Eine solche Gleichheit einzuführen, daß kein Fürst mehrere Gewalt habe, als der andere, ist den Verfassern des Friedensschlusses nimmer in den Sinn kommen. Wer kann zweifeln, daß das Jus reformandi des Churfürsten von Bayern, in dessen Landen Anno 1624 sich wenige oder wohl gar keine Evangelische Unterthanen fanden, nicht so sehr eingeschränket ist, als das Jus reformandi des Königs von Preussen, in dessen Westphälischen Landen, auch dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt im Jahr 1624 viele Catholische Stifter und Clöster, auch andere geist- und weltliche Unterthanen anzutreffen waren?

Daß die Catholische Reichsstände über ihre Catholische Unterthanen keine solche Gewalt in Kirchensachen haben, als die Evangelische über ihre Glaubensverwandte, müssen sie sich selber beymessen, weil solche von ihnen der Clerisey gutwillig übergeben worden. Ueber die Catholische Unterthanen verlangen die Evangelische Reichsstände keine mehrere geistliche Gerichtbarkeit, als sie Ao. 1624 geübet haben, und eben dieses Recht räumet man den Catholischen Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen willig ein.

§. VIII.

§. VIII.

Herr *Bocris* will §. 8. behaupten, es sey nicht genug, daß Ao. 1624. ein Evangelisches Consistorium vorhanden gewesen. Man müsse untersuchen: Ob es von dem Landesherrn dirigiret worden, oder ob die Unterthanen solches Jure proprio gehabt? So wenig die Religionsänderung Churpfalz seiner der Territorial-Hoheit anklebenden Stimme im Churfürstl. Colegio verlustig mache, so wenig bringe der Uebertritt von der Evangelischen zur Catholischen Religion einen Reichsstand um die Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen.

Die Evangelische Consistoria müssen das Kirchen-Regiment führen, wenn gleich solches Ao. 1624. von ihnen nicht jure proprio geschehen.

Es ist aber nirgend im Westphälischen Friedensschluß versehen, daß nur diejenige Consistoria, als Annexa religionis, den Evangelischen Unterthanen gelassen werden sollen, welche sie Jure proprio gehabt, wenn man dadurch so viel verstehet, daß die Unterthanen selbst solche angeordnet, und die Consistorialen ohne Dependentz von der Evangelischen Landesherrschaft das Kirchenregiment geführet haben. Besagter Friedensschluß lässet überall einen jeden bey dem Besitz der Rechte und Freyheiten, worinn er sich Ao. 1624. befunden, ohne die Gründe dieses Besitzes zu untersuchen.

Wäre aber auch das letztere geschehen, so hätte man dennoch den Catholischen Landesherren nimmer erlaubet, die Evangelische Consistoria aufzuheben, und das Evangelische Kirchenregiment Catholischen zu übergeben, weil zu selbiger Zeit die Gottes- und Rechtsgelehrten A. C. es für eine Pflicht der Landesobrigkeit hielten, ein Evangelisches Consistorium anzuordnen, aus deren und nicht der neuern Lehrsätzen der Friedensschluß zu erklären, welche letztere jedoch wegen des größten Theils der geistlichen Gerichtbarkeit gleicher Meynung sind. S. die Reichs-Fama P. VII. p. 8. n. 10.

Dieser Friedensschluß erfordert nicht, daß Annexa religionis von den Unterthanen selbst geübet worden, sondern sie sollen ihnen auch angedeihen, quatenus ea exercita fuisse probare poterunt, mithin muß ein durch Evangelische Ao. 1624. geführtes Kirchenregiment keinem Catholischen anvertrauet werden.

Solche Deutung ist von den Verfassern des Friedens durch die That selbst ausser allen Zweifel gestellet, da sie im Stift Hildesheim ein Consistorium angeordnet haben, dessen Verfügungen die Catholische Bischöfe nicht aufheben, noch dawider Appellationes verstatten dürfen, obwohl daselbst die ehemalige Evangelische Landesherren, nehmlich die Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, und nicht die Unterthanen Ao. 1624. ein Evangelisches Consistorium angeordnet haben. S. diese Nebenstunden P. II. Bey der Verfassung des Hildesheimischen Consistorial-Recessus räumeten die Churcöllnische Mandatarii aus-

drücklich ein, daß man von denenjenigen Unterthanen sagen könne, sie hätten ein Consistorium gehabt, die demselben unterworfen gewesen, obwohl es von ihnen selbst nicht errichtet, noch einige Jurisdictio ecclesiastica geübet worden. Denn sie weigerten sich anfangs nur, ein solches im Stift Hildesheim anstellen zu lassen, wie es die Landschaft unter dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg gehabt. S. d. l. pag. 145. 149. Dennoch aber war dieses Consistorium zur Zeit der Braunschweig-Lüneburgischen Landesregierung kein Landschaftliches, sondern ein Landesfürstliches Consistorium, und wurde dergestalt angeordnet, wie es die Evangelischen Stände begehrten.

Herr *Bocris* schliesset a plane diversis, wenn er der Religionsänderung ohngeachtet Churpfalz deswegen die geistliche Jurisdiction beyleget, weil ihm die vorhin von Evangelischen Herren geführte Stimmen im Churfürstlichen Collegio niemand streitig machet. Der Friedensschluß will, daß die Evangelische in Kirchensachen ihren Catholischen Obern nur sofern unterworfen seyn sollen, als sie es Ao. 1624. gewesen, nicht aber, daß bey der Führung des weltlichen Regiments auf die Religion im mindesten zu sehen ist. Dieses stehet dem Catholischen und Evangelischen Landesherrn über alle und jede Unterthanen zu, sie mögen sich zu seinem oder einem andern Glauben bekennen. Das Jus Comitiorum klebet aber der Jurisdictioni ecclesiasticæ keinesweges, sondern der weltlichen Gewalt an, daher man solches niemand streitig machen kann, weil er Catholisch worden. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Voto in Corpore Evangelicorum, welches allerdings nur ein Evangelischer führen mag, daher sich auch solches Churpfalz nicht anmaßet, und den Evangelischen Gesandten einiger andern Catholischen Fürsten, deren Vorfahren Evangelisch gewesen, nur unter gewissen Bedingungen Sitz und Stimme bey den Versammlungen der Evangelischen Reichsstände gegönnet wird.

§. IX.

Wer sich in einer uhralten Possession befindet, darf die Observantiam anni decretorii nicht erweisen.

Wenn der Landesherr in Zweifel ziehet, daß seinen Unterthanen das Jus Consistorii, oder ein anders Kirchenrecht Ao. 1624. zugestanden, so leget ihnen Herr *Bocris* §. 6. 7. 8. den Beweiß auf, und will behaupten, daß niemanden ein 70jähriger Besitz davon befreye. Er vermeynet, Exceptio præscriptionis gehöre ad petitorium. Vermöge des Friedensschlusses müsse aber das nudum factum anni normalis den Streit schlichten. Nun mag man zwar dem Instrumento pacis Westphalicæ keine für dessen Errichtung entstandene Præscription oder andere ad petitorium gehörige Einwendungen entgegen setzen, da in denselben Art. XVII. §. 3. ausdrücklich versehen: Ullæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admit-

mittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus, vel commissiones unquam decernantur. Der nach der Errichtung des Friedensschlusses entstandenen Verjährung ist aber die rechtliche Kraft keinesweges zu versagen, und denjenigen anzumuthen, die Observantiam anni decretorii zu erweisen, die in einer 70jährigen Possession befindlich sind. Nirgend verbiethet der Friedensschluß, daß man sich des dadurch erlangten Rechts begebe. Er will vielmehr Art. V. §. 31. daß alles nur so lange in dem Stande bleiben soll, worinn es Ao. 1624. gewesen, donec inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum. Die der Observantiæ anni decretorii zuwider laufende Verträge, welche älter sind als der Friedensschluß, hebet selbiger allein in Art. V. §. 33. auf. In der Schrift, die unter dem Titul Ungrund des *Simultanei* Ao. 1719. vom Corpore Evangelicorum dem Kaiserlichen Principal-Commissario übergeben worden, behauptet man ausdrücklich, daß mit Bewilligung der sämtlichen Intereßirten, insonderheit der Landstände und Unterthanen, das Simultaneum contra observantiam anni decretorii eingeführet werden könne. S. *Hofmanns* Vorstellung der Religionsbeschwerden p. 256. Es pflichtet dieser Meynung *Boehmer* in Dissert. de potestate civili in templa Sect. 5. §. 37. also bey: Haud tamen ideo existimandum est, ac si prohibeant omnino subditis Westphalicæ pacis tabulæ, ne ipsi in propositam a Principe simultanei introductionem sponte sua consentire queant. Potius in potestate subditorum erit, omnibus, quæ in illorum favorem in pace Westphalica constituta leguntur, quovis tempore libere renunciare. Welches auch bestärken Herr *Zech* in Medit. de Orig. & effect. juris reformandi Sect. 2. c. 3. §. 49., Herr *Pfaff* in den Academischen Reden über das Protestantische Kirchenrecht p. 351. 368. 406., Herr *Moser* de pactis & privilegiis circa religionem §. 88. 97. 98. 100. und *Kemmerich* Introd. ad jus publ. Lib. 7. c. 4. §. 36.

Setzet man solches voraus, so muß die Præscriptio immemorialis nothwendig diejenige schützen, welche unvermögend sind, die Observanz des Jahrs 1624. zu erweisen, weil ein so langer Besitz die Vermuthung wirket, daß dem Besitzer dieser Observanz zu statten kömt, oder doch wenigstens sein Gegner, sich des ihm vermöge derselben zugestandenen Rechts, begeben habe, als welches nicht nur durch ausdrückliche Verträge, sondern auch stillschweigend geschehen kann. Solche Verordnuung der gemeinen Rechte müste im Westphälischen Friedensschluß ausdrücklich aufgehoben seyn, wenn sie nicht gelten sollte. Es findet sich aber so wenig eine Abrogation in denselben, als eine vernünftige Ursach fürhanden ist, welche es glaublich machet, daß der Status anni decretorii

der-

dergestalt zur Regel und Richtschnur genommen worden, daß niemand mit der Zeit ein Recht erlangen könne, welches er Ao. 1624. nicht gehabt.

§. X.

Noch in zweifelhaften Fällen man Neuerungen vornehmē, bevor der Friedensschluß vom Reich authentice erkläret worden.

Wenn man nicht weiter kommen kann, so wird eingewandt, es sey gleichwohl zweifelhaft: Ob und wiefern einem Catholischen Landesherrn die Jurisdictio ecclesiastica über seine Evangelische Unterthanen zustehet? die Entscheidung dieser Frage hänge von der Auslegung des Westphälischen Friedens ab. Solcher dürfen sich die Reichsgerichte nicht unterziehen, sondern sie sey vom gesamten Reich zu begehren.

Ein jeder über den Verstand der Reichsgesetze erregter Zweifel mag aber deren Execution nicht verhindern. Derselben Interpretatio doctrinalis stehet den höchsten Reichsgerichten allerdings zu, und die authentica findet nur Platz, dafern man auf andere Weise den Verstand des Gesetzes nicht ausfündig machen kann. Hier fehlet es an den dazu erforderten Subsidiis keinesweges.

Wäre eine Dunkelheit des Westphälischen Friedensschlusses obhanden, so sollte man billig alles in statu quo lassen, bis sie vom Reich gehoben worden, nicht aber die Consistorial-Rechte der Evangelischen Unterthanen eigenrichterlicher Weise wider das Herkommen schmälern, da es annoch unausgemachet ist, daß solches ohne Ungerechtigkeit geschehen kann. Der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* lehret demnach Obs. for. 275. p. 194. ganz recht also: Quod si obscuriora essent verba legis imperii, & interpretationem postularent, tunc certe ipsa ratio dictitaret, quod nemo in tenebris progredi, & in dubio innovationes suscipere, sed potius decisionem ab Imperatore & Imperio expectare debeat, antequam nova facta attentet, statumque pristinum mutet. Omnes leges corruerent, si ob prætensam earundem dubietatem, cuivis pro lubitu, & prout ejus commoda suadent, earum interpretationem suscipere liceret.

Wenn man sich diesen glimpflichen Weg nicht gefallen lässet, sondern eigenmächtig verfähret, so wird dem andern Theil Anlaß gegeben, ein gleiches zu thun, als welcher vermöge Instrum. pacis Art. XVII. §. 16. nicht schuldig ist ultra triennium auf die Interpretationem imperii zu warten.

Was für Unheil aus solchen Verfahren nothwendig entstehen muß, und wie verderblich es sowohl den Catholischen, als Evangelischen Reichsständen ist, begreifet ein jeder leichtlich, der erweget, daß dergleichen innerliche Trennungen das gemeine Band nothwendig auflösen müssen, ohne welches die mehreste, besonders aber die geistliche und schwächere weltliche Reichsstände sich bey der bisher genossenen Freyheit, und ihren herrlichen Vorrechten nicht erhalten können, sondern Fremden zum Raube werden müssen.

Sechs-

Sechszehnte Abhandlung,

Von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den Evangelischen Deutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten.

§. I.

Als man im Jahr 1730 dem Stift Hildesheimischen Consistorio A. C. die Befugniß streitig machte, Feyer- und Festtage, insonderheit aber das Evangelische Jubiläum ohne Erlaubniß der Catholischen Landesobrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, wurde zu deren Vertheidigung von mir, meinen damaligen Amts-Pflichten gemäß eine Schrift unter folgendem Titul verfertiget: An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischofen zu Hildesheim unterthänigste hochgemüßigte Vorstellung der Evangelischen Landstände des Hochstifts Hildesheim, worin dargethan wird, daß sich das Stift Hildesheimische *Consistorium A. C.* in ohnstreitiger *Possession vel quasi* der Gerechtigkeit Feyer und Festtage, insonderheit die Evangelischen *Jubilæa* ohne Zuthun der Catholischen Landesobrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, jederzeit befunden, auch solche Befugniß in dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* und *Consistorial-Recess d.* 1651. festgegründet ist, mit dienlichen Anmerkungen versehen, und zu Ablehnung der in einem von dem Churfürstl. Cöllnischen Stift-Hildesheimischen Herrn Statthalter und Geheimten Räthen am 20. Junii 1730. publicirten Patent enthaltenen Auflagen, mithin zu Rettung der Gerechtsame hiesiger Evangelischen Kirche zum Druck befördert; welche demnächst der Reichs-Famæ P. VII. c. 8. p. 161. einverleibet ist. Das nach dem Gregorianischen und verbesserten Calender Ao. 1744. nicht zu gleicher Zeit einfallende Osterfest hat fast dieselbe Streitigkeit wieder erreget, und einen Catholischen Rechtsgelehrten veranlasset, die Erörterung der Frage anzustellen: Was ein Catholischer Reichsstand und Landesfürst in Ansehung des Julianisch-Gregorianisch- und verbesserten Calenders, insonderheit bey Feyrung der Ostern, seinen der Augspurgischen Confession Verwandten Unterthanen verordnen, und ob selbiger den Gregorianischen zur Maaßregul vorlegen, oder es bey dem Julianischen lassen möge, oder aber den verbesserten annehmen, und seinen Protestantischen Unterthanen zur Zeiteintheilung überlassen müsse. Es findet sich diese Ausführung in des Herrn Profess. *Königs* Selectis juris publici P. IX. c. 12. p. 278., worin man behaupten will, das Jus feriarum

Veranlassung dieser Schrift.

rias ordinandi sey ein Pars juris majestatici, und da die Evangelische nach Lutheris Lehre an keine Feyertage im Gewissen verbunden, so könne bey ihnen kein Scrupel entstehen, ob dieser oder jener Tag zu Begehung eines Festes erwählet werde. Dergleichen Adiaphora blieben des Landesfürsten Arbitrio unterworfen, und er könne hierunter Vi juris territorialis verordnen, was ihm gut dünket. In solchen causis politicis komme auch die in anno decretorio gehabte Possession vel quasi, niemand zu statten. Allenfalls aber vermöchten selbige die Evangelische nicht zu erweisen, weil Ao. 1624. kein anderer als der Gregorianische und Julianische Calender in Uebung gewesen, die Ostern aber in diesem Jahr von den Catholischen und Protestantischen auf einen nemlichen Tag gehalten worden.

§. II.

Die Wichtigkeit des Vorwurfs derselben.

Nun ist es allerdings andem, daß die Evangelische ohne Verletzung ihres Gewissens das Osterfest mit den Ertholischen feyren können, und deswegen scheinet es ein Eigensinn zu seyn, wenn sie sich dessen weigern. Man möchte solcherhalben die gegenwärtige Abhandlung für überflüßig halten, und auf die Gedanken kommen, daß dadurch vielmehr zu unnöthigem Zank Anlaß gegeben, als solcher behindert werde. Allein wer die Gründe erwäget, worauf man das Recht der Catholischen Landesherren Evangelische Feyer- und Festtage anzuordnen, bauen will, muß ein anderes Urtheil davon fällen. Selbige schränken nemlich die Evangelische Kirchenrechte auf die Gewissensfreyheit ein. In allen übrigen sollen sie den Catholischen Obern die Führung ihres Kirchenregiments verstatten. Diese können demnach die Art und Weise, wie jene Gott dienen sollen, ihnen vorschreiben, wenn nur nichts nach aller Evangelischen einmüthiger Meynung den göttlichen Gebothen zuwiderlaufendes gefordert wird. Was man solchenfals unter Catholischer Landesherrschaft für eine Liturgie zu erwarten habe, ist leicht zu erachten. Viele Dinge werden beym Gottesdienst nicht wesentlich erfordert. Sie feuren aber die Andacht an, und gereichen zur Bestärkung des Evangelischen Glaubens. Alles dieses kann der Catholische Landesherr verhindern, dafern ihn die Reichsgeseze nur verbinden, die Essentialia religionis den Evangelischen Unterthanen zu gönnen, und er handelte wider sein Gewissen, wenn er ohne Noth denenselben etwas den Lehrsätzen der Römisch Catholischen Kirche zuwiderlaufendes erlaubte. Verschiedene Fragen waren auch zu der Zeit noch nicht aufgeworfen, als man die Augspurgische Confession verfassete. Sie sind in selbiger also unentschieden blieben, mithin hegen die Evangelische davon nicht einerley Meynung. Obgleich solche Fragen Gewissensfragen sind, und also das Essentiale religionis betreffen, so masset man sich doch auch deren Entscheidung an, und meynet alle diejenige Verfügungen rechtfertigen zu können, welche den

Lehr-

Lehrsätzen einiger Evangelischen gemäß sind, wenn gleich andere denenselben widersprechen. So sehr nun solch angemasseted Recht zum Nachtheil der Evangelischen gereichet, so sehr stösset es auch wider die klare Reichsgrundgesetze an. Niemand mag ihnen also verdenken, wenn sie alles mögliche thun, um zu verhindern, daß dasselbe zur Uebung gebracht werde, mithin ist die Erörterung gegenwärtiger Frage von der größten Wichtigkeit.

§. III.

Der Westphälische Friedensschluß ist nur aus den Principiis zu erklären, welche von beyden compaciscirenden Theilen für richtig erkannt worden.

Der Herr Verfasser obgedachter Erörterung bauet sein vermeyntes Catholisches Fürstenrecht zuförderst auf die Lehre der Protestanten, welche uno ore ausrufen, daß Jure territoriale statibus vi consuetudinis antiquissimæ pace Westphalica confirmatæ ihnen die Jurisdictio civilis cum plenaria potestate legislatoria in suo territorio, mithin das Jus ferias ordinandi competire.

Nun hab ich in der obangeführten Schrift vom Jubiläo n. 10. 11. 13. 14. bereits dargethan, wie keinesweges alle Evangelische das Recht, die Zeit und Art des Gottesdienstes zu determiniren, für ein Jus majestaticum halten, daß vielmehr zur Zeit der verfasseten Augspurgischen Confeßion und des errichteten Westphälischen Friedensschlusses von ihnen gelehret worden, es stünde den Bischöfen und Pfarrherren die Gewalt zu, Feyertage anzuordnen, und regiere ein Evangelischer Fürst nicht als Fürst, sondern als Bischof die Evangelische Kirche; daß ferner nach dem Wesen der Sache jedwede Kirchengesellschaft befugt sey, eine Liturgie nach ihrem Gutbefinden einzuführen, welche aber vielfältig dieses Recht der weltlichen Obrigkeit, wenn sie ein Glied der Kirche ist, aus gutem Vertrauen übertragen habe, mithin, daß Catholische Landesherren in der Evangelischen Kirche kein gleiches Recht mit den Evangelischen Landesherren sich anmassen dürfen.

Ich könnte zu dessen Bestärkung noch vieles hinbeyfügen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte. Der Herr Verfasser entlediget mich aber dieser Arbeit, indem er sehr vernünftig gleich im Anfang seiner Ausführung das Principium setzet, „es sey hier die Frage nicht, was an und vor sich, sondern was nach denen in den Friedensschlüssen gemeinschaftlich zum Grunde gelegten und beiderseits erkannten Sätzen und Principiis zu thun und zu lassen sey." Daher vor allem zu untersuchen nöthig: Wiefern die Principia der Catholischen und Evangelischen Verfasser des Friedensschlusses übereingestimmet haben? Nun leidet keinen Zweifel, daß der Catholische Theil dafür gehalten, die Kirchengewalt stehe nach den göttlichen Rechten dem Pabst und der ihm untergebenen Geistlichkeit zu. Die Evangelische legten hingegen selbige der Kirche und dem Landesherrn ihrer Religion, als deren Haupte bey. Ueber diese Frage sich

 wäh-

währenden Religionsstreits zu vereinigen, war eine Unmöglichkeit, und kein anders Mittel übrig, dem blutigen Krieg ein Ende zu machen, als daß man sie ohnentschieden, und usque ad amicabilem compositionem einen jeden bey den Gerechtsamen liesse, in deren Besitz er vor dem entstandenen Kriege gewesen.

Dieses alles kann der Herr Verfasser in keine Abrede stellen. Daraus aber tritt nach seinem Grundsatz ein, daß der Einwurf unerheblich ist, es hätten die Evangelische das Jus ferias indicendi als einen Partem Juris majestatici angesehen. Denn solches war allenfalls ihr *einseitiges*, und kein von beyden Theilen vor *richtig erkanntes* principium, mithin ist die Sache nicht nach denselben, sondern der Observantz des Jahrs 1624 gemäß zu entscheiden, weil beyde Theile nur darin einig waren, daß ein jeder behalten sollte, was er zu selbiger Zeit gehabt.

§. IV.

So wenig die Evangelische als die Catholische haben die Dispositio circa ferias den rebus politicis beygezählet.

Dawider aber wird eingewandt, die Osterfeyer sey 1) ein Adiaphorum, und habe D. Luther behauptet, man wäre nicht einmal den Sonntag zu feyren schuldig, folglich gehöre die Dispositio circa ferias ad res politicas. Wenn auch 2) solche quid ex re sacra mixtum sey, so würden doch keine Dogmatica daraus, mithin müsse 3) vermöge Instrumenti pacis Art. 5. §. 30. ein Reichsstand an demjenigen nicht behindert werden, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit.

Der Herr Verfasser handelt hier 1) abermals wider seinen eigenen Grundsatz, indem er die Sache aus einseitigen Principiis entscheiden will. Denn nimmer haben, seinem vermuthlichen Geständniß nach, die Catholische dafür gehalten, daß die Dispositio circa ferias der Landeshoheit ihrer Art und Eigenschaft nach anklebe, noch auch, daß ein jeder Landesherr seinen zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen nur quoad dogmatica die Religionsfreyheit gönnen müsse, quoad adiaphora aber von ihren Kirchensachen willkührliche Ordnungen machen könne. Es erhellet aus *Fabri* Staatscanzley P. VI. p. 219. 220. 221. wie der Päbstliche Nuncius der Catholischen weltlichen Obrigkeit zu Aachen nicht einmal gestatten wollen, öffentliche Dankfeste anzuordnen, und die Catholische Juristen-Facultät zu Prag versaget beym *Herold* Observ. for. Consult. Decis. XXII. n. 28. derselben Befugniß, an dergleichen Feyertagen vorzuschreiben, was für ein Modus in der Predigt und in den Gesängen zu observiren, wenn er gleich quoad articulos fidei indifferent wäre. Es widerspricht auch der Catholische *Bukisch* in Obs. ad Instrumentum pacis Westphalicæ Obs. 87. des Herrn Verfassers Meynung, daß die Evangelische das Calenderwerk für eine politische, nach der Observanz des Jahrs 1624. nicht ein-

einzurichtende Sache halten, also: Cæterum aliis similibus his juribus, quæ annexa religionis habentur. A. C. addicti annumerant quoque Calendarium, quatenus illud apud ipsos & Reformatos Ao. 1624. in usu fuit, cum dominicis hebdomadariis ac festis, tum fixis, tum mobilibus & quidem tamdiu, quamdiu unanimi Cæsaris ac Catholicorum atque Acatholicorum statuum consensu aliud Calendarium universale novum introducatur; welches seine gute Richtigkeit hat, und votirte Ao. 1644. beym Deputationstage Braunschweig: „Dieser Punct läufet mit in die Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien.“ Jngleichen Hessen: „Das Calenderwerk ist kein mere Politicum quid, sondern thut eine Verordnung der Festtage, und wie solche sollen gehalten werden, einführen. Nun aber ist in den Reichs-Constitutionibus sonderlich in R. I. d. 1555. Und damit solcher Friede ꝛc. & §. Und damit auch obberührte ꝛc. §. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichsstädten ꝛc. ausdrücklich versehen, daß an den Orten, wo beede Religionen im Gang seyn, kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche oder Ceremonnien abthun, sondern ein jeder Theil den andern dabey ruhig verbleiben lassen solle.“ Nicht weniger Nürnberg: „Dieses ist keine Res mere politica, läufet in libertatem constituendarum feriarum & aliarum ceremoniarum ecclesiasticarum hinein, darauf der Religionsfrieden, nit weniger, als auf ipsam Religionis Confessionem expresse fundiret.“ S. *Meiern* Acta Comitialia Ratisbonensia P. II. p. 271. Daß in ältern Zeiten die Evangelische eben also gedacht haben, erhellet aus D. *Mylii* Bedenken: Ob die Verrückung der gewöhnlichen Feyertage mere politische oder Religionssachen seyn? beym *Dedekenno* in Consiliis Vol. I. p. 1060., und daß sie vom Kaiserl. Cammergericht tanquam res ad causam ecclesticam & libertatem religionis pertinens angesehen worden, bezeuget der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* Obs. 280. Als auch Ao. 1744. die Hohenlohe Waldenburgische Evangelische Unterthanen sich weigerten, die Ostern mit den Catholischen zu halten, endlich aber die Landesherrschaft sich beym Kaiserl. Reichshofrath erklärte, diejenige, welche die Herrschaftliche Verordnung nicht willig angenommen und befolget haben, den Himmelfahrtstag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confeßionsverwandten zu feyern, nicht zu verhindern, so nahmen Se. Kaiserl. Majestät diese Declaration allergnädigst an. S. *Fabri* Staatscanzley P. XCIII. p. 539.

Eben so wenig sind 2) die Adiaphora der Catholischen Landesherren Willkühr unterworfen. Jm Reichsabschied d. 1555. p. 15. ist versehen, „daß die Augspurgische Confeßionsverwandte bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien friedlich bleiben sollen.“ Alle Kir-

chengebräuche, Ordnungen und Ceremonien gehören aber keinesweges ad essentialia religionis, sondern sie bestehen größtentheils in menschlichen Satzungen, welche zwar nützlich, aber nicht nothwendig sind, um den Endzweck der Religion zu erreichen. Im Westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 31. wurden ferner den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren nicht nur die Essentialia religionis, sondern auch die annexa, cujusmodi habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura versichert.

Die Consistoria haben nun bekanntermaßen nicht allein mit Dogmaticis zu schaffen, und üben die Gewalt, mit welcher die Catholische Bischöfliche Gerichte versehen gewesen. Am wenigsten kann man das Jus patronatus als ein Essentiale religionis ansehen. Es ist 3) eine Petitio principii, wenn der Verfasser sich auf das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 5. §. 30. beziehet. Solches erweiset zwar, daß dem Landesherrn das Recht bleiben soll, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, nicht aber, daß die Anordnung der Feste ein solches Landesherrliches Recht ist.

§. V.

Die Evangelische, welche Anno 1624. Ostern nach dem Julianischen Calender gefeyert haben, können es jetzt nach dem von ihren Glaubensverwandten verbesserten Calender thun.

Die Observantz des Jahrs 1624. muß also den Streit schlichten, und ist daher vor allem zu erörtern, ob solche erwiesen werden mag? Der Herr Verfasser hält es nicht dafür, weil 1) in besagtem Jahr keine andere als der Gregorianische und Julianische Calender in Uebung gewesen, auch 2) die Ostern Ao. 1624. von den Catholischen und Evangelischen auf einen nemlichen Tag gefeyert worden, den Evangelischen aber nur dasjenige zu lassen sey, was sie in anno decretorio würklich exerciret, und nicht, was sie künftig zu thun, zu prätentiren, oder zu exerciren gedacht haben.

Allein es ist 1) bekannt, welcher gestalt die Catholische ihren Spott darüber getrieben, als einige Evangelische den Statum anni decretorii sofern beybehalten wissen wollen, daß z. E. anstatt eines alten hölzernen Gitters kein neues eisernes in den Catholischen Kirchen gemachet werden dürfte. Nicht besser handelt allhier der Herr Verfasser. Er will, die Evangelische sollen den Julianischen Calender beobachten, weil sie es Ao. 1624. gethan. Nach diesem Lehrsatz dürfen sie auch keine andere als die in solchem Jahr üblich gewesene Lieder singen, noch die geringste Kirchenceremonie ändern. Gleichergestalt müssen Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherren sich alles desjenigen enthalten, was zur Verbesserung ihrer Kirche die geistliche Obrigkeit in neuern Zeiten angeordnet hat. Der Westphälische Friedensschluß erfordert keinen andern Beweiß der Possession, als die gemeine Rechte. Diese erlauben, daß

man

man von einem Actu possessorio auf einen andern, der gleicher Art ist, schliesse. Wer erweiset, daß er sich in possessione befindet, Diebe hängen zu lassen, der mag auch Räuber mit dem Rade strafen, und die sämmtliche peinliche Gerichtbarkeit üben, wenn man nicht darthut, daß ein anderer einen Theil derselben in Besitz hat. Sind demnach von einer Evangelischen Kirche Ao. 1624. die Feyer- und Festtage durch das Consistorium oder Ministerium angeordnet, und hat ihre Catholische Obrigkeit sich dessen nicht unterzogen, so kann auch jene das Osterfest zu einer ihr gefälligen Zeit feyerlich begehen, und darf nicht eben dem Julianischen Calender folgen, obschon sie es ehemals gethan.

Daß 2) die Catholische und Evangelische überall in Teutschland Ao. 1624. auf einen nemlichen Tag Ostern gefeyret, ist irrig. An den Orten, wo es geschehen, haben sich gemeiniglich jene nach diesen bequemet, weil sie die Einführung des Gregorianischen Calenders ganz unthunlich zu seyn befunden, wie es also im Stift Hildesheim ergangen. Daraus folget aber keinesweges, daß die Evangelischen sich nach den Catholischen richten, und mit ihnen Ostern halten müssen. Es ist genug, wenn selbige Ao. 1624. das Jus liturgicum wirklich geübet, und die Festtage nach ihrem, nicht aber nach der Catholischen Landesobrigkeit Willen gefeyert haben. Von denen, die solches gethan, kann man so wenig sagen, sie hätten die Disposition von den Feyertagen nur prätendiret, als von eimem Eigenthümer, daß er seine Befugniß Grund und Boden zu bebauen bisher prätendiret habe, weil er solche zu üben nicht rathsam gefunden. Auch dasjenige, so man Ao. 1624. zu thun gedachte, mag annoch geschehen, wenn das wirklich exercirte jemanden in possessorio dazu berechtiget.

§. VI.

Das Jus reformandi theilet dem Catholischen Landesherrn keine ohnumschränkte Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen mit.

Wie fehlsam man sich im §. IV. auf der Reichsstände Jus reformandi, eine vom Pabst und der Römischen Clerisey geschehene Uebertragung der geistlichen Gerichtbarkeit, und des Königlich Schwedischen Gesandtens Votum beruffet, ist in der funfzehnten Abhandlung §. IV. und VI. dargethan.

Vergebens wendet ferner der Herr Verfasser in §. I. ein, daß die vom Jure circa sacra handelnde Stellen des Westphälischen Friedensschlusses von den Ständen überhaupt ohne Unterschied der Religion zu verstehen sind, folglich Status Catholici eben so vollkommen Herren in ihren Landen, und deren Jus territoriale æque amplum, plenum & efficax von Rechts- und Gewohnheitswegen in sich sey, als der Protestantischen ihres, mithin sowohl jene, als diese ihren Unterthanen befehlen können, zu welcher Zeit sie die Ostern feyren sollen.

Denn es wollen alle Stellen des Westphälischen Friedensschlusses, welche von dem Jure circa sacra handeln, und besonders dessen, Art. 5. §. 48., daß

daß dasselbe einem jeden Reichsstande nur so fern über andere Religionsverwandte zustehen soll, als er es Ao. 1624. geübet hat. Ist zu selbiger Zeit von den Catholischen Landesherren das Evangelische Kirchenregiment geführet, so mag er es ferner thun, keineswegs aber vermöge des Juris territorialis die Zeit der Osterfeyer bestimmen, wenn solches Ao. 1624. von einer Evangelischen Landesobrigkeit geschehen.

§. VII.

Wenn diesen wider den Westphälischen Friedensschluß zu nahe geschiehet so können sich die Evangelische Reichs-Stände ihrer annehmen.

Endlich will man den Evangelischen Reichsständen kein Jus contradicendi einräumen, wenn die Catholische Landesherren neue Feyertage anordnen, weil die Protestantische Kirche im Römischen Reich noch nie tanquam corpus aliquod patriculare erkannt worden, die Protestanten selbst unter sich keiner Ecclesiæ protestanticæ universalis einig, sondern so viel Kirchen als Territoria, und diese alle von einander independent wären.

Es gründen aber die Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren ihre Befugniß das Osterfest mit den andern Evangelischen Glaubensverwandten zu halten, nicht in deren Verfügungen, sondern in der Ao. 1624. genossenen Befreyung von dem Catholischen Kirchenregiment, und von der Verbindlichkeit, die Ostern mit den Catholischen zu feyern. Will man ihnen solche Freyheit nehmen, so haben die Evangelische Reichsstände allerdings ein Jus contradicendi. Denn das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 17. §. 5. enthält folgende klare Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit. Ein jeder Evangelischer Stand ist demnach befugt, demjenigen Catholischen Landesherrn sich zu widersetzen, welcher seinen Evangelischen Unterthanen die Rechte in Kirchensachen entziehen will, die ihnen der Friedensschluß beyleget, und schriebe das Corpus Evangelicorum Ao. 1730. an den Herrn Erzbischof zu Salzburg in der Reichsfama P. VII. p. 534. sehr wohl also: Was maßen jedoch Status Evangelici allerdings Compacifcentes & Consortes des Religions- und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jedermann eingestehen müssen,

sen, und fließet ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wann es auch schon nicht zum Ueberfluß im Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedrückt wäre. „ Die Catholische machen es nicht anders, und sprechen ihre Glaubensverwandte um Hülfe an, wann sie vermeynen, daß ihnen von den Evangelischen zu nahe geschehen sey. Das Corpus Evangelicorum beriefe sich hierauf in dem an Sr. Kaiserl. Maj. Ao. 1720. abgelassenen Vorstellungsschreiben beym *Fabro* in der Staatscanzley P. 37. p. 663. und führte an, „ daß die Römischcatholische sich an ihre Catholische Mitstände eben also gewendet, wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, und daselbst Vorschriften und Beyhülfe erlanget, wie unter andern aus dem, was der R. P. Tönnemann in der Falkenhagischen Sache, und der Prälat zu St. Ulrich und Afræ in der Augspurgischen Bildersache an Römischcatholische Churfürsten, Fürsten und Stände gebracht, und von diesen intercedendo verfüget, ingleichen was wider den Grafen von Berlepsch wegen des bekannten Canonicats vor Costanz unterm 16. Junii 1696., und noch in eben einer solchen Sache vor das Hochstift Worms unterm 10ten Mart. 1700. an Kaiserl. Maj. und den Pabst in corpore geschrieben worden, aus denen Actis publicis bekannt sey. Dergleichen Schreiben wären nicht nur in der Domprobsteylichen Münsterschen Wahl unterm 28ten Julii 1702. von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangen, sondern es habe auch die Münstersche Gesandschaft in den unterm 23ten August datirten, und unterm 1ten Dec. desselben Jahres darauf inter Catholicos dictirten Pro-Memoria kein Bedenken gehabt, die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen. „ Der Verfasser ist hoffentlich um destoweniger gemeynet zu leugnen, daß die Evangelische Reichsstände ein Corpus in Deutschland ausmachen, da Sr. Kaiserl. Maj. selbst beym *Fabro* d. l. P. 38. p. 502. 503. es sofern eingeräumet haben, als solches aus Sociis unitis bestehet, auch wenn man gleich das Gegentheil behauptet, dennoch die Evangelische obangeführtem nach sowohl ein jeder insbesondere, als sie alle gemeinschaftlich befugt wären, sich ihrer Glaubens-Verwandten anzunehmen.

Siebenzehnte Abhandlung

Von dem Beweiß der Lehnbarkeit.

§. I.

Es leidet keinen Zweifel, daß sich mehr Erb- und Lehngüther finden, auch daß die letztere Erbe gewesen, ehe damit jemand beliehen worden. Hieraus tritt dann ein, Es ist im Zweifel nicht zu vermu-

then, daß die Adeliche Güther Lehne sind. ein, daß derjenige den Beweiß übernehmen muß, welcher behaupten will, daß die erste Beschaffenheit eines Guths geändert, und das Erbe in ein Lehn verwandelt sey. Diese allgemeine Vermuthung fällt aber hinweg, wenn besondere vorhanden sind, welche glaublich machen, daß die ursprüngliche Freyheit aufgehoben, und eine allgemeine Aenderung der ehemaligen Beschaffenheit gewisser Güther vorgegangen ist.

Es will *Thomasius* in Diss. de Præsumtione allodialitatis §. 43. solches von den Adelichen Güthern behaupten, weil sie gröstentheils Lehne sind. Wenn man auch dieses zugeben müßte, so folget doch meines Ermessens daraus nicht, daß die in keinem Lehnbrief benannte Stücke, welche Edelleute besitzen, für Lehne zu halten. Die Adeliche Lehngüther haben der Besitzere Vorfahren entweder von Fürsten und Herren empfangen, oder sie ihnen zu Lehn aufgetragen.

Der Lehnsherr verlangte eine ansehnliche Zahl streitbarer Kriegsleute. Diese zu überkommen, mußte er dasjenige, so zu Lehn gegeben werden sollte, unter viele vertheilen, welches auch geschehen, und finden sich wenige von Adel, deren Lehne nicht ehemals von mehreren nun ausgegangenen Geschlechtern besessen worden, mithin ist keinesweges zu vermuthen, daß die Vasallen ganze grosse Güther mit aller Zubehör, und nicht vielmehr einzelne Stücke durch den ersten Lehns-Contract überkommen. Die Auftragung zu Lehn geschahen fürnemlich in der Absicht, zu den unruhigen Zeiten des Faustrechts von Fürsten und Herren Schutz und Schirm zu erlangen, welche sich gerne mit gewissen Stücken vergnügten, und nicht darauf bestunden, daß der Lehnmann das völlige Eigenthum seiner sämmtlichen Güther sollte fahren lassen. Es setzte auch vielfältig ein Lehnsherr den Rittersmann nicht in hinlängliche Sicherheit, und deswegen machte er mit mehreren Lehnsverträge, welches die Ursach ist, warum noch heutiges Tages viele Adeliche Geschlechter verschiedene Lehnsherren haben. Wären alle Zubehörungen der adelichen Sitze ursprünglich Lehne gewesen, oder in den mittlern Zeiten dazu gemachet, so könnten sich nicht so viele von Rittern und Dienstleuten den Kirchen und Clöstern ohne Lehnsherrliche Genehmhaltung geschehene Schenkungen finden. Diese Umstände machen es unglaublich, daß alle Adeliche Güther Lehne sind, wenn gleich die mehreste heutiges Tages von solcher Eigenschaft wären. Die für das Erbe streitende allgemeine Vermuthung fiele nur alsdenn hinweg, wenn man zu glauben Ursach hätte, daß die Lehnbarkeit der Adelichen Güther durch eine allgemeine Verordnung eingeführet sey, und die mehreste Lehne nicht in den Lehnbriefen stückweise ausgedrücket fände. Von einer solchen allgemeinen Verordnung ist aber nicht die mindeste Spur vorhanden, sondern es sind vielmehr die Erbgüther durch besondere Verträge zu Lehnen gemachet,

auch

auch gemeiniglich in den Lehnbriefen umständlich beschrieben, daher so wenig in Ermangelung einer solchen Beschreibung die Adeliche Güther für Lehne zu halten sind, als man an einem Ort die Erbgüther für Fideicommiss-Güther deswegen halten mag, weil etwa die mehreste dasige Einwohner das Ihrige mit Fideicommiss beleget haben, oder wie der Einwohner einer Stadt verlangen kann, man solle ihn, bis das Gegentheil dargethan worden, für einen Bürger halten, weil die mehreste dasige Einwohner Bürger sind. Die von demjenigen, was sich am häufigsten findet, genommene Vermuthung wird durch eine andere besondere und noch stärkere überwogen, daß nemlich gemeiniglich niemand ein Bürger ist, dessen Name in keine Bürgerrolle verzeichnet worden, und daß die Lehnstücke gemeiniglich in den Lehnbriefen ausgedrücket sind, mithin nicht abzusehen ist, warum sich des angemaßeten Bürgers Name in der Rolle nicht findet, und warum der streitigen Stücke in den Lehnbriefen keine Meldung geschiehet, wann jener ein Bürger, und diese Lehne wären.

Die Regel stehet also fest, daß demjenigen der Beweiß oblieget, der die Lehnbarkeit einer Sache behaupten will.

Die Beweißthümer, welche man zu solchem Ende beyzubringen pfleget, erfordern eine sorgfältige Prüfung, und will ich sowohl die erhebliche und hinlängliche als die unerhebliche beleuchten.

§. II.

Der beste Beweiß wird erstlich aus den Lehnbriefen genommen, wie gründlich lehren *Wesenbec* P. I. Consf. 4. n. 103. *Klock* Voll. II. Consf. 8. n. 25. *Stryck* de Præsumtione feudali c. 2. n. 15. *Berger* Consf. 803. p. 873. und *Ludolf* Vol. I. Symph. 2. p. 202. 212. Denn durch deren Annehmung erkennet der Vasall alles für Lehn, was darin enthalten. Auch die Allodial-Erben dürfen das Geständniß desjenigen nicht anfechten, dessen Erbschaft sie angetreten haben. S. *Berger* Consil. 843. p. 925. Vom Kaiserl. Cammergericht ist in Sachen von Spiegel wider von Spiegel Ao. 1673. vor Lehn erkannt, „was in alten und vor dem Rechtsstreit aufgerichteten Original-Lehnbriefen und Reversalien, die vor diesem vorgebracht, oder noch vorzubringen, und kein Vitium visibile & apparens haben, begriffen in genere, und, in specie mit allen bishero dazu gebrauchten Rechten, Güthern und Zubehör, ohnerachtet certa & individua quantitas nicht exprimiret ist;" auch in eben dieser Sache Anno 1677. festgestellet, „daß die Feudalität auf denen Lehnbriefen und Reversalien, wenn solche über ein Stück zugleich vorhanden, oder aus den Lehnbriefen allein, oder aus den Reversalien allein, wie aus andern klaren Beweisungen in continenti, die nicht altioris indaginis, erkannt werde." In Sachen Limburg wi-

Die Lehnbarkeit wird mit den Lehnbriefen erwiesen.

wider Limburg wurde vom Kaiserl. Reichshofrath Ao. 1710. den Vasallen zugesprochen „der Wildbahn und Forstrecht mit Ausschliessung Grund und Bodens, die Erz- und Bergwerke, imgleichen die beyden Geleit ob Münkheim und zu Geißlingen, wie solche in denen Reichslehnbriefen von Ort zu Ort determiniret zu finden, item ein gewisser Zoll in eben diesem District, imgleichen verschiedene Hals-Gerichte, sammt dem Bann über Blut zu richten; hingegen aber den Allodial-Erben das übrige alles, und was insonderheit nicht andern Ständen des Reichs mit einer Spiciallehnbarkeit verhaftet, und nach Maaßgebung der allenthalben vorhandenen Lehnbriefe von dem übrigen Corpore der Limburgischen Güther abgesondert seyn soll;„ imgleichen Ao. 1732. Chur-Bayern als Lehnsfolger der Grafen von Wolfstein „die Reichslehne, welche in Kaiser Carl IV. Lehnbrief d. 1353. und denen darauf folgenden nahmentlich und specifice enthalten sind." S. Herr *Mosers* Einleitung zum Reichshofrathsproceß P. IV. p. 232. 233. 234. 235. Reichsfama Tom. III. p. 407. 408.

Nicht aber wider einen dritten.

Wider einen dritten, der die Lehnbarkeit eines in Besitz habenden Guths läugnet, erweiset aber der Lehnbrief nichts. *Klock* de Contributionibus c. 20. n. 406. *Harpprecht* R. 86. n. 81. 82. *Wernher* P. I. Obs. 84. *Leyser* Sp. 284. Med. I.

Es vermeynen zwar *Mynsinger* R. 62. n. 9. 10. *Martini* Anal. ad O. P. S. Tit. 20. Rubr. n. 61. 74. und *Ludolf* Symph. I. Consult. 42. p. 1048., daß die für das Allodium streitende Vermuthung wegfalle, wenn sich jemand in Lehnbriefen gründet, bevorab dafern er mit einem Stück mehrmalen beliehen worden. Es bleibet aber die Belehnung immer eine Res inter alios acta, welche keinem dritten schaden kann. Wenn also den Lehnbrief nicht andere Gründe unterstützen, welches z. E. geschiehet, dafern erhellete, daß das Guth vermöge desselben ehemals geraume Zeit als Lehn besessen ist, so glaube ich nicht, daß er zur Begründung einer Klage hinreichet, und denjenigen, welcher ein Stück als Erbe besitzet, solche Eigenschaft zu erweisen verhindert.

§. III.

Ob des Vasallen Geständniß zum Beweiß hinlänglich?

Es ist zweytens des Vasallen Geständniß zum Beweiß der Lehnbarkeit hinlänglich. S. *Surdum* Cons. 151. n. 14. *Wesenbec* Cons. 4. n. 103. *Klock* Vol. II. Cons. 8. n. 32. *Fritsch* de Litteris reversalibus c. 8. §. 6. und *Lyncker* Resol. 217. Der Assessor von *Ludolf* lässet sich Symph. Vol. I. Consult. 5. p. 116. hievon aber vernehmen: Non agitur hic de certitudine aliqua divina vel mathematica, sed de morali, quantum in negotiis humanis res fieri certæ possunt. Quæ autem unquam potest peti certitudo major quam ea, quæ a possessoris ipsius confessione satis expressa provenit?

Es

Es pflegen zwar die Allodial-Erben einzuwenden, die Bekenntniß sey aus Irrthum geschehen, und daher unzulänglich, das Erbe in Lehn zu verwandeln. Man will sogar behaupten, es erweise die blosse vor das Erbe streitende Vermuthung den Irrthum eines solchen Geständnißes. S *Hartmann Pistor* Obs. 175. n. 21. sequ. *Berlich* P. II. Dec. 178. n. 3. *Harpreckt* Vol. nov. Cons. 33. n. 61. sequ. Da aber dieser Vermuthung ohnerachtet vielfältig in den Lehnbriefen nicht ausgedrückte Stücke, besonderer Ursachen halber, Lehne sind, und zwar fürnemlich deswegen, weil die Nahmen derselben und ihre äusserliche Beschaffenheit geändert, die alte Formuln der Belehnungen aber beybehalten worden, so stehet keineswegs zu behaupten, daß derjenige einen Irrthum begangen, welcher in den Lehnbriefen nicht nahmentlich enthaltene Stücke für Lehn erkannt hat. Vielfältig ist es auch in der Absicht geschehen, ein Stück lehnbar zu machen, wenn gleich solches vorhin ohnstreitig Erbe gewesen, um nehmlich so vielmehr Hülfe vom Lehnherrn zu erhalten, oder auch der männlichen Nachkommenschaft Bestes zu befördern, und halte ich mit *Ludolf* de Jure primogenit. Part. Spec. §. 6. n. 24. dafür, ubi allodia & feuda pro feudo recognoscuntur, ipsum actum investituræ pro oblatione allodialium in feuda accipiendum esse. Es ist daher ein ganz unerwiesenes Vorgeben, daß dergleichen Bekenntnisse aus Irrthum, und nicht vielmehr deswegen geschehen, weil die Beschaffenheit des Guths zweifelhaft war, oder der Vasall es zu Lehn machen wollen.

Eine andere Bewandniß hat es, wenn selbiger das Bekenntniß nicht gegen den Lehnsherrn, sondern gegen einen dritten gethan. Der Herr von *Ludolf* merket Obs. for. 93. und Symph. Voll. II. Cons. 7. p. 376. 377. an, Nobiles sæpius confiteri res feudales, ut se tueantur contra fœminas vel creditores, in ejusmodi autem controversiis certiores requiri & pleniores probationes, ac modum probandi qualitatem feudalem ex aliis actis desumtum in Camera imperii sæpius esse reprobatum. Wer gegen einen dritten etwas für Lehn angiebet, von dem kann man nicht muthmassen, daß er die Beschaffenheit des Guths verändern wollen, weil solches durch einen mit dem Lehnsherrn errichteten Vertrag geschehen muß. Es verdienet auch nicht alles Glauben, was die Partheyen in Rechtshändeln zu ihrer Vertheidigung anführen, noch strafen die Rechten falsche Angaben damit, daß sie in andern Sachen, wider denjenigen, welcher selbige gethan, für Wahrheiten zu halten sind.

§. IV.

Wenn jemand mit einem Guth, ob-

Wann drittens jemand nicht mit besondern Stücken, sondern mit einem ganzen Guth beliehen ist, so wird alles dasjenige, was er an dem benann-

ne Ausdrückung der Zubehörungen desselben beliehen ist, so wird alles, was er an dem Ort dabey gebrauchet, für Lehn gehalten.

nannten Orte bey dem Guth gebrauchet, billig im Zweifel für Lehn gehalten. Vermöge eines gewissen Lehnbriefes hat der Vasall empfangen, das Schloß B. mit den Kothen, die davor stehen, mit dem Hals-Ober- und Untergerichte, mit allen andern seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten nichts ausbeschieden, Holze, im Felde, im Wasser, Wiesen, und Weyden. In einem andern wird er beliehen, mit dem Hause und Dorf H., mit allen Gerichten und Rechten und seiner Zubehörung im Holz, im Felde, wie man das benennen mag, mit dem Kirchlehn daselbst, mit einer Hufe Landes und einem Hofe zu G. u. s. f. Eine solche allgemeine Verleihung enthält auch folgende Formul: Wir beleihen N. mit dem freyen Burghof O. mit und zusammt des freyen Hofes Pertinenzien, hergebrachter Braugerechtigkeit und anderer Zubehörungen an Untergericht, Unterjagten, Vogelfang und Fischerey, auch arthaftigen Acker, Wiesen, Graßtheilungen, eigenen Triften ꝛc. Hieraus erhellet ganz deutlich, wie das Lehn nicht in einem blossen Sitz, sondern auch in Aeckern und Wiesen, und in den Zubehörungen, im Holze und Felde bestehet. Wären nur gewisse Gründe verliehen, so hätte man, wie es sonst gewöhnlich, ausgedrücket, wie viele Hufen sie ausmachen. Dieses ist aller Vermuthung nach deswegen unterblieben, weil der Lehnman ein ganzes Guth, ohne Ausnahme, erhalten, und an dem Ort sonst nichts besessen, was er von der Belehnung ausnehmen können. Die daher entstehende besondere Vermuthung überwieget die allgemeine, welche sonst für das Erbe streitet, und hat der Lehnmann es ihm selber beyzumessen, wenn er einen Lehnbrief angenommen, welcher die Lehnstücke nicht deutlicher ausdrücket, und die über die etwan zugekaufte Güther errichtete Contracte ab Händen kommen lassen. Der Assessor von *Ludolf* Vol. I. Symph. I. Consult. 5. p. 127. hält daher mit gutem Grunde dafür, ubi universitas aliqua feudi est concessa, & de pertinentiis ad illud relatis specifice non constet, intentionem domini fundatam esse, donec is, qui allegat separationem, probet, cætera bona esse sua, & peculiari titulo quæsita, quoniam dura foret dominorum conditio, si post remotissima tempora cogendi essent, statum primævum feudi edere, cum facilius sit, vasallum suas acquisitiones probare. *G. L. Mencken* de Probatione pertinentiarum feudalium §. 23. lehret ein gleiches also: Inficiandum non est, si investitura sit facta de aliquo insigni feudo cum juribus ac pertinentiis, quod tunc unus vel alter ager sive prædium existens intra fines illius loci præsumatur feudalis, nisi contrarium probetur; und viele andere Rechtslehrer sind gleicher Meynung. Besonders merket von Schlössern und Burgen der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* in Prodr. Juris feud. app. 4. p. 140. an, ea & data, & oblata esse cum omnibus pertinentiis, nisi spe-

speciatim aliud pactum, und Herr *Estor* beym *Kuchenbecker* Anal. Hass. Collect. 2. p. 257., Seculo inprimis XIII. & sequentibus morem invaluisse, ut in litteris feudalibus sub vocibus generalioribus die Vogtey, das Gericht, die Burg, das Dorf mit denen Zubehörungen, tanquam sub quibus omnia huc pertinentia Jura, census & bona, quibus loci vel Vogtiæ dominus gaudebat, comprehendebantur, specialiora omnia intelligerentur, & hinc in his casibus læsam alias satis præsumtionem Juris pro allodio cautius videri applicandum, & pro bonorum potius feudalitate, quam pro allodialitate præsumendum. S. auch die Reichs-Fama P. XX. p. 246. 247. Wenn hingegen der Lehnbrief zwar überhaupt eines Guths, zugleich aber dessen, was an Ländereyen und sonst dazu gehöret, Meldung thut, so kann solches in keiner andern Absicht geschehen, als ausser Zweifel zu setzen, worinn eigentlich die Lehnstücke bestehen, welcher Endzweck nicht erreichet würde, wenn dem ohngeachtet es in der Ungewißheit bliebe, ob es ein mehreres als die ausgedrückte Stücke Lehne sind. Die Rechtslehrer behaupten daher mit Fug, omnem extensionem vitiari expressione speciali, & in materia feudali ab inclusione specificatorum ad exclusionem aliorum omissorum procedere illationem. S. *Hertium* Vol. I. R. 600. n. 30. Mir ist ein Lehnbrief bekannt, welcher dem Lehnmann mittheilet, einen freyen Edelmannshof mit 11. Hufen Landes. ½ Zenthen, eine Mühle, eine Schäferey und 12. Kothhöfen binnen und ausserhalb des Dorfs D.; und ein anderer, worinn er beliehen wird, mit einem freyen Burglehnsitz, oder Hofe zu B. nächst dem Schloß allda belegen, neben dem Baum- und Küchengarten, und dem Wassergraben, auch einer eigenen freyen Trifft, weiter mit 7½ Hufe und etliche Morgen Landes auf dem Felde zu B. Noch ein anderer giebet ihm zu E. einen Sattelhof und 25. Hufen Landes und 5. Meyerhöfe, so dazu gehören. Ein gewisses Adeliches Geschlecht träget zu Lehn das ganze Dorf O. mit der Vogtey auf der Straße und über die Wedeme, mit den hohen Gerichten und Untergerichten und den Mark daselbst, 16. Hufe Landes, noch 3 Hufe dazu, noch 8 Hufe daselbst belegen, mit aller dieser Güther Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. Ich zweifele nicht, daß was diese Vasallen über die benannte Hufenzahl an Ländereyen besitzen, für Erbe zu halten ist, und zwar wenn gleich nicht nur gewisse Stücke, sondern überdem alle Pertinenzien zu Lehn gegeben worden, wie der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* Obs. 199. also lehret; Vagæ expressiones hic non sufficient. Si itaque in investituræ litteris opera sit data in denominandis partibus feudalibus, clausula generali, cum pertinentiis non valebit pro complexu generico bonorum non nominatorum.

§. V.

Man findet jedoch wohl in Lehnbriefen, daß, nachdem sie zuförderst eines

Nicht alle Benennung eini-

ger zum Lehnguth gehöriger Stücke schliesset die Vermuthung der Lehnbarkeit aus.

eines Guths mit dessen Zubehör in allgemeinen Worten Meldung gethan, noch einige besondere Stücke hinzugefüget worden, welches die Vermuthung für das Lehn alsdenn nicht aufhebet, wann erhellet, daß der Lehnmann diese Stücke nach der erhaltenen Belehnung mit dem Guth an sich gebracht hat, oder wenn sie an einem andern Ort belegen sind.

Denn die vom Lehn natürlicher Weise abgesonderte Stücke können deswegen für Zubehör eines Guths nicht gehalten werden, weil sie dessen Eigenthümer gehöret haben, und bey dem Lehnguth gebrauchet worden, massen grosse Güther gemeiniglich aus solchen Stücken bestehen, die nicht von einerley Eigenschaft, als deren verschiedene von verschiedenen Lehnsherren, und viele gar von keinen zu Lehn getragen zu werden pflegen.

Ferner kommt die Ausdrückung gewisser besonderer Stücke in den Lehnbriefen denen Allodial-Erben des Vasallen nicht zu statten, wenn erhellet, daß er ein mehreres als Lehn empfangen. Der Lehnsherr schenket ihm z. E. ein Guth, so wie es der vorige Lehnmann besessen. Dieser oder seine Erben haben keine Zubehörungen als Allodia in Anspruch genommen, obwohl deren einiger der Lehnbrief keine Meldung thut, oder sie sind mit ihren Forderungen abgewiesen. Wer mag denn zweifeln, daß der Lehnsfolger alles, was er bekommen, für Lehn erkannt hat, wenn es gleich nicht alles in den Lehnbriefen benennet ist. Denn nur in dieser Eigenschaft hat es ihm der Lehnsherr geben wollen, und ohne solche zu erkennen, konnte er es nicht annehmen. Eine andere Bewandniß aber hat es, dafern der neue Lehnmann die Allodial-Erben seines Vorfahren befriediget, und ihre Befugnisse erlanget hätte, wenn gleich keine ganz genaue Absonderung des Lehns vom Erbe geschehen, sondern ein Bogenhandel getroffen wäre.

§. VI.

Die Gerechtsame eines Lehnguths werden für Lehn gehalten.

Viertens werden billig alle Gerechtsame eines Lehns von gleicher Eigenschaft zu seyn vermuthet, bevorab wenn sie ohne das Lehnguth nicht füglich geübet werden können. In dem Textu 2. feud. 8. §. 1. heisset es: E contrario autem si quid feudo a vasallo additum sit, siquidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, i. e. ut per se censeatur, ut prædium, id non accrescit feudo. Si vero per se non possit subsistere, ut servitus, plerisque placet, feudo accedere, & sicut partem feudi disponendam esse: meliorem namque conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest. Sind es Regalia, welche man der Gnade des Lehnsherrn zu danken hat, so ist glaublicher, daß er solche dem Lehn beylegen wollen, als der Person des Lehnmannes, oder auch denen Erb-

stücken

stücken, welche etwan dieser besitzet, weil jenes sein eigenes Bestes erfordert. Wären sie aber auch durch die Verjährung, oder mit andern errichtete Verträge erlanget, alsdenn ist gleichfalls zu vermuthen, daß dieselbe dem Guth, dessen Besitzer sie bisher geübet hat, ankleben, weil dergleichen Servitutes gemeiniglich reales sind, und nur von den Besitzern des Lehns mit Nutzen geübet werden können. S. *Brunnemann* ad *Wesenbec* tit. de Jurisdictione qu. 23.

Es ist demnach 1) die Jagdgerechtigkeit für Lehn zu halten. Von derjenigen, welche auf den Lehngründen geübet wird, leidet es wohl nicht den mindesten Zweifel, man sehe dieselbe als ein natürliches Zubehör Adelicher Güther, oder als ein Landesherrliches einigen Unterthanen aus Gnaden mitgetheiltes Recht an. Auf fremdem Grund und Boden hat sie aber der Lehnmann als ein Besitzer des Adelichen Lehnguths bisher geübet, und kann also dieselbe davon nicht trennen. Denn von Jagden, welche gewissen Geschlechtern zustehen, die keine Güther haben, weiß man in Deutschland gar nichts, oder doch überaus wenig.

Ich habe 2) in der neunzehnten Abhandlung §. IX. angemerket, daß die natürliche Freyheit zu brauen an verschiedenen Orten in den Landesgesetzen eingeschränket, und dem Adel entzogen ist, solche Befugniß von ihm gleichwohl durch die Verjährung, auch an einigen Orten durch Landesherrliche Concessiones erlanget werden könne. Sind diese letztere nicht ausdrücklich nur auf die Personen ohne Absicht auf das Lehn gerichtet, so ist die Braugerechtigkeit für eine dem Lehnguth anklebende Befugniß zu achten, und zwar um destomehr, weil sie gemeiniglich ohne selbiges nicht geübet werden kann, welcher Meynung *Tabor* de Jure cerevisiario P. I. c. 2. §. 6. beypflichtet, und die von dem Königl. und Chur-Braunschweigischen Oberappellationsgericht in Sachen von Knigge wider von Knigge gebilliget worden.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es 3) mit der Mühlengerechtigkeit.

Wegen der Huth und Weydegerechtigkeit ist 4) noch weniger Zweifel vorhanden, weil dergleichen Servitutes fast jedesmal reales sind. Die Schäferey zählet Herr *Estor* in den kleinen Schriften Tom. 3. p. 493. billig dem Lehn bey, auch ist von dem Königl. und Churbraunschweigischen Oberappellationsgericht in Sachen von Hardenberg wider von Wallenstein, und in Sachen von Knigge wider von Knigge, nicht weniger vom Kaiserl. Cammergericht in Sachen von Spiegel wider von Spiegel ein gleiches geschehen.

Aus dem bisher angeführten wird man leicht beurtheilen können, ob und wiefern andere dergleichen Rechte für Lehn oder Erbe zu halten sind?

§. VII.

Die Steuerfreyheit erweiset nicht, daß etwas Lehn ist.

Bißher habe ich die erhebliche und hinlängliche Beweißthümer der Lehnbarkeit vorgetragen. Ich schreite nun zu den unerheblichen und unzulänglichen fort. Als eine solche sehe ich fünftens die Steuerfreyheit an. Man vermeynet, es geniesse deren der Adel wegen des leistenden Lehndienstes, damit ihm keine gedoppelte Last aufgeleget werden möge, und folgert daher, daß die steuerfreye Güther für Lehne zu halten sind. Ich habe aber in diesen Nebenstunden P. I. und P II. bereits angemerket, daß weder in ältern noch in neuern Zeiten die Adeliche Erbgüther steuerbar gewesen, weil der Adel von jeher das Vaterland mit der Faust vertheidigen helfen, und es für schimpflich gehalten, Schatzungen zu entrichten; daß als diese in neuern Zeiten öfter, wie vorhin, gefordert, und endlich zu einer beständigen Last worden, derselbe in deren Ausschreibung nicht gewilliget hat, bevor die Freyheit seiner Gründe, welche er niemanden verlehnet oder vermeyert, bestätiget ist, ohne daß man an den mehresten Orten einen Unterschied zwischen dem Lehn und Erbe machet; daß auch der Edelmann wegen der Lehndienste so wenig eine Steuerfreyheit begehren kann, als man sie den Bauren deswegen angedeihen lässet, weil er seinem Guthsherrn Zinse und Dienste leistet.

§. VIII.

Noch auch daß es der Mannstamm mit Ausschliessung der Töchter bisher besessen.

Sechstens entstehet keine Vermuthung der Lehnbarkeit daher, daß die im Lehnbriefe nicht ausgedrückte Güther gleichwohl seit langen Jahren bey dem Mannstamm mit Ausschliessung der Töchter verblieben.

Denn auch Erbgüther wurden vor alters auf diese nicht vererbfället, so lange Söhne vorhanden waren. Der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* schreibet in diss. de Successione filiarum in regnis & principatibus §. 42.: Neque diversa successio allodialis aut feudalis. Semper prælati masculi, quia de utrisque bonis militandum erat, regide allodialibus ut supremo omnium domino, aut ei, qui ejus nomine milites cogebat; Domino feudi, qui postmodum voce hybrida senior dictus, de beneficio militari sive feudo. Omnia certe bona Germanica ad eundem finem ordinata, quia respublica nostra militaris. Dem beypflichten *Thomasius* Select. feud. §, 22 *Eccard* ad Leges Francorum Salicas & Ripuariorum p. 107. 108. *Struv* de Allodiis imperii c. 4 §. 47. Noch heutiges Tages bleiben gemeiniglich die unbewegliche Erbgüther bey dem Mannstamm, und man fertiget die Töchter mit einem mäßigen Brautschatz vom Erbe und Lehn ab. S. *Marpurgenses* Vol. 2. Cons. 29. n. 36. *Klock* Vol. III. Consil. 101. n. 52. 53. 54. *Mevium* P. II. D. 190. *Harprecht* Cons. I. n. 113. und de Successionibus P. II. Tr. 7. n. 84 Es folget also nicht, dieses oder jenes Stück ist in die zwischen den Schwe-

stern und Brüdern angestellte Erbtheilung nicht kommen. E. ist es für Lehn zu halten.

§. IX.

Siebentens hegen viele die Meynung, daß wenn die mehreste Theile eines Guths unstreitig Lehne sind, die übrige wenigere im Zweifel dafür gleichfalls gehalten werden müssen. Man will diese Vermuthung in den Textibus 2. feud. c. 26. §. 1. und c. 41. gründen. Beyde thun aber wenig zur Sache, weil dieselbe den längst abgeschaften alten Deutschen Gebrauch voraussetzen, vermöge dessen man in sehr zweifelhaften Fällen es auf den Eid der einen Parthey und anderer redlicher Männer ankommen liesse. Wenn nemlich selbige schwuren, daß sie glaubten, es habe der eine Theil recht, so wurde für ihn gesprochen, die sogenannte Sacramentales mochten vom Jure und Facto gründlich unterrichtet seyn oder nicht. S. *Heineccium* Elem. jur. Germ. Lib. 3. §. 217. 218. Herr *Buri* in der Erläuterung des Deutschen Lehnrechts pag. 1367. Von dieser unvernünftigen Ratione decidendi wissen wir nichts mehr. Es ist auch unglaublich, daß der Feudist in solchen Textibus von dem Fall redet, wann die Lehnstücke im Lehnbriefe nach der Reihe erzählet sind. Ganz recht muthmasset *Menoch* Lib. 3. præs. 91. n. 64. ex majori parte bonorum die Lehnbarkeit nur alsdenn, si prædia sunt comprehensa sub uno corpore, non autem si diversa, welche Lehre auch die *Marpurgenses* Vol. IV. Cons. 37. n. 69. nebst dem *Ludolf* Symph. Vol. II. Cons. 7. p. 330. 331. 332. und zwar mit Fug billigen. Die Vermuthung des Lehns entstehet aber nicht daher, daß der größte Theil des Guths Lehn ist, sondern weil eine Universitas bonorum verliehen worden. Fehlet es daran, so ist nicht abzusehen, warum man, wenn besage Lehnbriefes das Lehn in 6 Hufen Landes bestehet, auch die überdem vorhandene siebente Hufe für Lehn halten wolle, weil der größte Theil des Guths von solcher Eigenschaft ist. Die im §. V. angeführte Gründe entkräften diese Vermuthung.

Wenn gleich der grössere Theil des Guths Lehn ist, so muß man jedoch von den geringern nicht ein gleiches vermuthen.

§. X.

Man hält es achtens für den Beweiß eines Lehnstücks, wenn solche von jeher beym Lehn gebrauchet worden. Das Kaiserl. Cammergericht erkannte Ao. 1673. in Sachen von Spiegel wider von Spiegel, „daß die Zehnten, Gefälle, Dienste, Schäfereyen, Meyereyen, Kothen, welche bisher bey und zu einem Hause oder Guth, das Eigenthum oder Lehn ist, genutzet und gebrauchet worden, respective auch vor Lehn und Eigenthum, die Meyereyen, Kothen, Zehnthen, Renthen und Gefälle aber, die vor sich selbst, und keines Guths Appertinentz seyn, auch in keinem Lehnbrief ausdrücklich vermeldet, vor Eigenthum zu halten.“ Ich lasse dieses gelten, wann die Lehnspertinentien im Lehnbrief

Noch auch dem Lehn beyzählen, was bey selbigen lange gebrauchet worden.

nicht Stück vor Stück ausgedrücket sind. Von diesem Fall redet auch vielleicht die Spiegelische Urthel, weil sie an dem oben §. II. angeführten Ort vorauszusetzen scheinet, daß in den Lehnbriefen keine certa & individua quantitas exprimiret ist. Wäre aber dieses geschehen, und keine andere dem Lehnsfolger zu statten kommende Vermuthung obhanden, als diejenige, welche daher entstehet, daß ein Stück beym Lehn gebrauchet worden, so halte ich nicht dafür, daß ihm solche des Beweises der Lehnsbarkeit entlediget. Es erhellet auch aus *Ludolfs* Symph. d. l. p. 332. wie das Kaiserl. Cammergericht in Sachen von Leuchtmar wider von Zersen zum Grunde der Urthel geleget hat, ubi feudalia sunt particularia, omnia ea, quæ particulariter feuda esse non docentur, habenda pro allodialibus, & si nullum sit corpus actione comprehensum, cujus situs ita contiguus cum feudo, ut non alia sint in regione vel vicinia intermixta, quæ ab omni nexu feudali sunt notorie libera, vanam esse præsumtionem feudalitatis, quoniam nimium probat hoc argumentum, hoc est nihil. S. auch *Carpzov* Lib. I. R. 82. n. 15. und *Horn* Jurisprud. feud. c. 2. §. 6.

§. XI.

Durch die Annehmung der Lehns Designation erkennet der Lehnsherr nicht jedesmal derē Richtigkeit.

Gleichwie aber die Lehns-Designationes obangeführtem nach wider den Versallen und seine Erben einen Beweiß machen, so kommen ihnen hingegen dieselbe nicht immer zu statten. Durch die Annehmung einer Schrift erkennen wir zwar die Richtigkeit ihres uns nachtheiligen Inhalts, und es ist eine bekannte Regula interpretandi, quantitati dispositive expressæ semper taxativam inesse Wenn also nach vorgängiger Untersuchung der Lehnsherr eine Designation ohne Widerspruch annimmt, so kann er ein mehreres nicht fordern, als dieselbe enthält. Gar selten aber untersuchen die Lehncammern deren Richtigkeit, sondern sie legen selbige nur zu denen Acten. Ihnen fehlet es gemeiniglich an einer so genauen Wissenschaft von den sämmtlichen Lehnstücken, daß sie beurtheilen können, ob die Designation pflichtmäßig abgefasset worden Gleichwie demnach von demjenigen, welcher eine Rechnung ohne Widerspruch annimmt, zu vermuthen, daß es in der Absicht geschehen, ihre Richtigkeit zu untersuchen. Siehe *Menoch* Lib. 3 præs. 65. n. 15. Nic. de *Passeribus* de Scriptura privata Lib. 3. qu. 1. n. 141. 142 *Schopfer* de Litterarum acceptatione c. 2. n. 45. so kann man auch dem Lehnsherrn, der die Designation ohne Untersuchung annimmt, keine andere Absicht beylegen. Dieser ist weder verbunden sogleich gründliche Erkundigung einzuziehen: Ob das Lehn gebührend angegeben worden? als von ihm eine solche Versäumniß zu glauben, daß er ohne vorgängige Prüfung die Designation für richtig erkennen sollte.

Acht-

Achtzehnte Abhandlung,

Von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten.

§. 1.

Den Deutschen ist von Alters her erlaubet gewesen, sich in auswärtige Dienste zu begeben.

Die Deutsche haben von den ältesten Zeiten her nicht nur ihrem Vaterlande, sondern auch fremden Kriegesdienste geleistet. *Tacitus* de M. G. c. 14. bezeuget solches also: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tucare. Exigunt enim principiis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulæ, & quamquam incomti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiæ per bella & raptus. In den mittlern Zeiten finden sich häufig um Sold dienende Ritter. S. meinen Bericht vom Abmeyerungsrecht im Vorbericht Lit. a. *Speners* Staatsrechtslehre Lib. 2. c. 12. §. 4. und des Herrn von *Beehr* Rer. Mecleburg. Lib. I. p. 141. 142. Dem Ao. 1559. auf den Reichstag geschickten Fürstl. Sächsischen Gesandten wurde beym Herrn *Buder* in der Sammlung p. 55. vorzustellen aufgegeben, „ daß die Stände, und derselben Unterthanen des heil. Reichs Deutscher Nation vermöge ihrer alten löblichen und wohlhergebrachten Freyheit inner- und ausserhalb des Reichs, sich in Kriegessachen frey und unverhindert gebrauchen zu lassen, gewohnet und berechtiget gewesen, und noch wären. „ In der Kaiserl. Proposition, welche Ao. 1569. zu Frankfurt beym Deputations-Tag geschehen, heisset es bey Herr *Jungen* Miscell. Tom. V p. 282. „Und kunten Sr. Kaiserl. Maj. zum Beschluß bey sich auch gar nicht erachten, da solches, ob es gleich also zu einem gemeinen Werk gerichtet, der löblichen Deutschen Libertät für abbrüchig oder verschmälerich verstanden werden soll, weil ja der freye Wille und die obangeführte unleidliche Freyheit, guten Theils deren, so itzo Kriegesleute geheissen seyn wollten, bey diesen unsern widerwärtigen Zeiten solchermassen überhand genommen, daß je auch der bemeldten sonst an ihm lobwürdigen alten ufrechten Teutschen Libertät kein Stand im Reich des lieben Vaterlandes entgelten, und dannenhero Landesverheerung und Verderbung, es treffe gleich reich oder arm, gewarten, noch vielweniger von anderer fremden Potentaten Krieg wegen, denen werde gleich ein Schein gemachet, wie da wolle, jemand mit sein

Land und Leuten, auch sonst ein jeder mit den Seinen im Reich in solchen Jammer, Unrath und unwiederbringlich Verderben gesetzet werden soll.„ Solche Freyheit erkannte das gesamte Reich im Reichsabschied d. 1570. § 4. mit folgenden Worten: „Da dann diese proponirte Puncte in gebührende Berathschlagung genommen und tractiret, haben wir uns mit ihnen zuförderst erinnert, wie es im heil. Reich teutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt deutscher Freyheit, um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen gehabt;„ welches der Reichsabschied d. 1582. §. 31. wiederholet. Als Ao. 1587. Kaiser Rudolph II. nicht geschehen lassen wollte, daß man König Heinrich der IV. von Frankreich aus Deutschland Kriegesvölker zuführete, vertheidigte solches deren Feldherr Fabian von Dona, und liesse sich, wie *Chytraeus* Saxon. Lib. 28. n. 30. p. 792. meldet, vernehmen: De patentibus litteris consensus ab Imperatore petendis, propositum quidem aliquando in Comitiis, sed nihil unquam decretum aut recessibus insertum esse, quod Germanorum libertati ex diametro repugnet, quam nulli praecedentes Imperatores Germanis ademerint. In Pommern wurde, wie Hr. *Schwartz* in der Pommerischen Lehnshistorie p. 814. erzählet, nur, und zwar billig verordnet, „daß ein jeder, so wie er dem Landesfürsten in Ehren und Nöthen zu folgen und zuzuziehen schuldig wäre, gefaßt seyn sollte: Wo aber jemand in fremde Kriegesdienste gehen, oder die Seinen gehen lassen wollte, sollte er doch die Fürsehung thun, daß dem Landesfürsten nichts destoweniger der schuldige Gehorsam, Dienst und Folge geleistet würde.„ Von Mecklenburg meldet der Herr von *Beehr* d. l. p. 825.: Quoad stipendia apud exteros merendi liberrimam facultatem ordo equester testatus, se haud passurum, delibari libertatem Germanicam, qua pro quavis occasione & cujuscunque necessitate unicuique in castris exterrorum stipendia mereri haud si fraudi, modo domi per habiles personas servitia praestet feudalia equestria. Imgleichen p. 832.: Militiam apud exteros a sacra Caesarea majestate prohibitam Consiliarii quidem provinciales & Seniores ex ordine equestri tacite probabant; sed adolescentes nobiles multis ambitiosis precibus obtestati sunt Duces, ut sibi suam libertatem Germanicam sartam & illibatam relinquerent; und p. 833.: Denique universis placuit ordinibus, ut Ducibus communi nomine responderetur - - paratos fore omnes ordines, ut ingruente ab exteris hostibus periculo tueantur patriam, sed juventutem equestrem contineri non posse, quin apud exteros militiae faciat tyrocinium, cum ea libertas in sacro Romano Imperio usu recepta, ordoque equester liber sit. In den Kaiserl. Wahlcapitulationen ist diese Freyheit bestätiget. Die Leopoldinische verordnet Art.

16.: „Es soll jedoch auch keinem Reichsstand oder Eingesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegesdienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich oder einen Stand desselben angesehen;" und in der Josephinischen Art. 15. finden sich eben diese Worte. In der Carolinischen und den folgenden wird aber Art. 4. gemeldet, „es sey in dem Instrumento pacis und denen Reichs-Constitutionibus, vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einen Stande oder Angesessenen des Reichs, sich bey auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben, oder einzulassen, erlaubet.

§. 11.

Wenn sie gleich in Lehns-Pflichten stehen.

Daß nicht nur die Pflicht eines Unterthanen, sondern auch die Lehnspflicht niemanden verhindert hat, in fremde Dienste zu treten, aus demjenigen, was von Pommern und Mecklenburg in §. 1. angeführet worden. *Ludewig* muß es auch in Juribus feudorum c. 10. §. 15. also einräumen: Cæterum quod hodie factum est nefas, illud fieri potuit olim, ut unus vasallus pluribus operas suas militares addiceret dominis, idque brevi tempore plerumque aliquando etiam perpetuo. Instar Regis, qui pluribus esse potest fœderatus. Es leidet auch solches um destoweniger Zweifel, da nicht einmal allen Dienstleuten diese Freyheit entzogen worden, sondern man Verträge errichten müssen, um zu verhindern, daß nicht einem Herrn zu nahe geschehe, wenn sein Dienstmann in eines andern Dienste genommen würde. Der Bischof von Regenspurg verabredete Ao. 1213. mit dem Herzog von Bayern beym *Lunig* in des Reichs-Archivs Part. Spec. contin. 2. unter Pfalz und Bayern pag. 126: Neuter eorum debet Vasallum & ministerialem vel hominem alterius sibi in castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de ipso alteri velit justitiam exhibere. Wie denn auch die Adeliche Geschlechter, welche in Dienstpflichten gestanden, größtentheils von mehreren Herren Güther zu Lehn getragen. Dieses aber hätte nicht geschehen können, wenn sie niemanden als den Dienstherrn dienen dürfen. Daß solche alte Deutsche Freyheit heutiges Tages aufgehoben ist, beweiset der Herr von *Ludewig* mit nichts, und es widersprechen dieser Meynung sowohl 1) die angeführte neuere Reichsgesetze, als 2) das Herkommen. Denn 1) erlaubet die Leopoldinische und Josephinische Wahlcapitulation ausdrücklich jedem Eingesessenen des Reichs ohne Ausnahme, sich bey auswärtigen in Kriegesdienste zu begeben, und die folgende Capitulationes bestätigen solches, indem sie es bey demjenigen lassen, was hievon in den Reichs-Constitutionen fürhin versehen ist. Die tägliche Erfahrung lehret auch 2), daß viele Edelleute mehreren Herren mit Lehnspflichten verwandt sind, uud also auch erforderndes Falls mehreren Kriegesdienste leisten müssen. Die Kriegesvölker der Deut-

schen Fürsten bestehen überdem nicht nur aus ihren angebohrnen Unterthanen, sondern es finden sich darunter viele Fremde, und man behindert gemeiniglich so wenig den Lehnadel, als andere Eingesessene ihr Glück ausser Landes zu suchen, wo sie es am besten finden zu können vermeynen. König Friederich I. von Preussen wollte daher nicht geschehen lassen, daß die von Käckritz Schlesische von Adel, welche als Pagen in seinen Diensten stunden, selbige zu verlassen genöthiget würden, und schriebe beym *Faber* in der Staatscanzley P. VIII. p. 861 an den Kaiser Leopold am 11ten Jan. 1703., „es würden diese junge Leute von der Wolauischen Regierung zu keinen Glebæ adscriptis hominibus hoffentlich gemacht werden wollen.“ In Sachen des Stifts Basel Landstände und Unterthanen wider den Herrn Bischofen allda erkannte auch der Kais. Reichshofrath am 10ten Jan. 1736. beym Herrn *Moser* in den alten und neuen Reichshofraths-Conclusis P. I. p. 15.: „Nachdem der Herr Bischof sich erkläret, daß er denen Unterthanen des Stifts niemalen verbothen, noch zu verbieten gedenke, Kaiserliche oder Reichsmilitair-Dienste anzunehmen, so fällt das dießfalls angebrachte unerfindliche Gravamen von selbst weg.“

§. III.

Man darf aber keinem Feinde des Vaterlandes dienen.

Es leidet jedoch diese Regel verschiedene Abfälle, und ist es 1) unerlaubet, den Feinden des Vaterlandes zu dienen. Der Reichsabschied d. 1544. §. 72. 73. verbiethet solches also: „Und wiewohl wir, auch unser freundlicher lieber Bruder der Römische König verschiedener Jahren zum oftermalen auf vorigen unsern Reichstagen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthe und Bothschaften, bey Vermeidung hoher und harter Strafen gesetzt und gebothen haben, daß sich niemand wider uns, noch unser Land und Leute, oder auch andere unsere und des Reichs Mitglieder in fremder Potentaten oder anderer Herrn Dienst begebe, denselben zuziehe, oder sich gebrauchen lasse, oder jemand dazu bewege, und aufwickele.. so befinden wir doch, daß solchen unsern Mandaten und Abschieden von vielen nicht gelebet.. Damit nun solches fürkommen, die Uebertreter ihre gebührende Straf empfahen, und allerley Beschwerden, so bisshero in mehr Wege daraus erfolget, und hinführo zu Verhinderung der christlichen nothwendigen Expedition wider den Türken, und andere des heiligen Reichs Wohlfart nachmals leichtsam daraus erfolgen möchten, abgeschaffet, und in künftiger Zeit verhütet werden mögen, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bothschaften, und sie sich hinwieder mit uns vereiniget und verglichen, daß wir, auch ein jeder Churfürst, Fürst und Stand zu Handhabung und Vollziehung obbestimmter unserer Mandaten und

Abschiede gegen solchen Ungehorsamen und Verbrechern mit der gesetzten ernstlichen Strafe, nemlich mit Nachschickung ihrer Weib und Kinder, die daran mit schuldig seynd, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen, auch mit Confiscirung und Einziehung aller und jeder ihrer der Verbrecher Haab und Güther, und wo sie betreten werden, gegen ihre Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestrafung an Leib und Leben ohnverzüglich verfahren sollen und wollen.„ Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen entschuldigte daher Ao. 1557., daß er in Französische Kriegesbestallung sich eingelassen, damit „daß darinnen die Römisch-Kaiserl. Maj., desgleichen auch das heilige Reich Deutscher Nation zusammt desselben einverleibten Gliedern und Ständen er nahmhaftig ausgezogen, und sich wider dieselben öffentlich und heimlich in Unguten mit nichten gebrauchen zu lassen, ausdrückenlich vorbehalten habe." S. Herr *Baders* Sammlung pag. 50. 64. Was man in Pommern für Vorkehrungen dawider gemachet, erzählet Herr *Schwartz* in der Pommerschen Lehnshistorie p. 1035. also: „So ungerecht jene Zunöthigungen waren, so unpatriotisch ward es auch angesehen, daß einige von Adel kein Bedenken getragen, feindliche Dienste zu nehmen, und sowohl wider die Religion, als auch dieses ihr Vaterland die Waffen zu gebrauchen. Daß nun dieselbe in den Schranken ihrer Pflicht zurück gebracht werden möchten, gedachte der Herzog avocatoria edicta im Lande anschlagen zu lassen, und ihnen bey Confiscation der Güther die Rückkehr anzubefehlen. Aber auf Erinnerung Stettinischer Stände, daß dergleichen generelle Avocatoria nicht allemal zu gehörigen Nachricht kämen, ward der Beschluß genommen, einen jeden besonders zu revociren. "So oft ein Reichskrieg entstehet, werden dergleichen Avocatoria generalia abgelassen. S. *Londorps* Acta publ. Tom. 14. pag. 250. *Fabri* Staatscanzley Tom. 6. p. 569. Tom. 7. p. 713. 723. Tom. 8. p. 53. Tom. 22. p. 521. 523.

§ IV.

In welchen Fällen die Reichsstände ihren Unterthanen verbieten können in fremde Dienste zu treten.

Wenn II) sonst die allgemeine Wohlfart erfordert, daß die Unterthanen dem Vaterlande, und nicht fremden dienen, so kann ihnen solches der Landesherr befehlen. Dieses geschiehet demnach von ihm billig, so oft er einen Mangel an Kriegsleuten oder andern Bedienten verspüret, wie auch, wenn die Dienste, welche seine Unterthanen andern leisten, dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Deswegen schriebe Landgraf Philip zu Hessen Ao. 1538. beym *Retter* in der Heßischen Nachrichten zweyter Sammlung p. 222: „Dieweil aber wir in selbigen aus bewegenden und nicht geringen Ursachen Bedenkens tragen, bevelen wir dir, daß du dich onn unser Vorwissen, durch niemant, wer der sey, gegen die Marggrafen vonn Badenn zu Reutterdienst, noch sunst wieder sie zo

dienen, desgleichen in der Graben von Aldenburg Sache weder umb Gelt, noch inn andere Wege ine zu zu ziehen oder die deinen zu zoschicken, bewegen, bestellen, nach gepräuchen lassest, bei Vermeidung unser ungnedigen Strafe." Aber mag nicht unter diesem Vorwande den Unterthanen immer die Freyheit entzogen werden, in fremde Dienste zu treten? Keinesweges. Die Deutsche Reichsstände sind nicht befugt, ihre höchste Gewalt willkürlich zu gebrauchen. S. meine Vindicias Juris venandi nobilitatis Germ. c. I. §. V. und diese Nebenstunden P. II. P. III. Wolte also ein Fürst, dem es zu Leistung desjenigen, was er dem Reich schuldig ist, und zu seines Landes Vertheidigung an Soldaten nicht fehlet, nur etwa um dem Adel Wehe zu thun, oder aus andern unerheblichen Ursachen, selbigen verbiethen, in fremder Herren Dienste zu treten, so klaget dieser billig darüber bey den höchsten Reichsgerichten, und es wird ihm die Oberrichterliche Hülfe nicht entstehen. In den mehresten Ländern ist auch denen Landständen besonders versprochen, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten zu lassen, worunter die Freyheit mit begriffen, fremden Herren zu dienen, welche daher ohne ihre Einwilligung nicht geschmälert werden mag. Siehe was ich in diesen Nebenstunden P. II. und oben schon angemerket habe.

Wäre aber solche Freyheit III) durch besondere Landesgesetze eingeschränket, so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschränkung geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben.

§. V.

Ob man sie behindern möge, ihr Bürgerrecht aufzukündigen, und sich gänzlich ausser Landes zu begeben.

Bisher ist von dem Fall gehandelt, wenn derjenige, welcher in fremde Dienste tritt, ein Unterthan seines angebohrnen Herrn bleiben will. Wie aber, wenn er sein Bürgerrecht aufkündiget? Ist ihm solches erlaubet, und kann er solchenfalls auch in den ausgenommenen Fällen anderen Herren nach Belieben dienen?

Es ist nicht zu vermuthen, daß freye Leute sich dergestalt einer bürgerlichen Gesellschaft verbindlich gemachet haben, daß sie selbige nicht sollten verlassen können, bevorab wenn die Observanz erweiset, wie solches bisher den Unterthanen gestattet worden. S. *Grotium* de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. *Puffendorf* de J. N. & G. Lib. 8. c. 11. §. 2. und de Obligatione erga patriam in Anal. politicis p. 86. 90. 91. Dieses ist nun in Deutschland ausser Zweifel von allen Zeiten geschehen. S. *Mevium* ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 2. Art. 2. n 69. *Myler* de Principibus & statibus Imperii P. II. c. 63. §. 5. *Kress* de Jure officiorum & officialium c 6 §. 7. Churmaynz hat deswegen ein besonders Privilegium darüber ausgewirket, quod subditi ejus in alterius domini potestatem

dis-

discedere nequeunt. S. *Lammerz* de Præeminentia sedis Moguntini §. 32., und *Puffendorf* de Rebus Brandenburgicis Lib. 18. §. 33. meldet, Gallos Antonium Schottum Consiliarium Saxonicum legatum agnoscere noluisse, quod is Colmariæ natus, eoque Gallicus subditus esset - - Ea tamen prætensione post destitisse, præsertim cum idem Schottus antehac circa negotium compromissi operam navasset, Gallis haud contradicentibus, ac dudum Colmaria domicilium alio transtulisset, nec unquam Germani adscriptitiorum glebæ classe censeri se voluissent. Der Kaiserl. Reichshofrath hat beym *Fabro* in der Staatscanzley P. XLIX. p. 463. in Sachen Schum wider den König von Preussen als Herzog von Magdeburg erkannt, „daß es wider die Deutsche Freyheiten laufe, den Unterthanen das auch ausser des Westphälischen Friedensschlusses im Röm. Reich zugelassene Jus emigrandi zu entziehen; und besage *Mosers* auserlesener Reichshofraths-Conclusorum im ersten Stück p. 407. wurde Ao. 1732. in Sachen des Handelsmanns Buck zu Nürnberg wider den Magistrat daselbst diesem rescribiret: „Ihro Kaiserl. Maj. hätten nach reifer der Sachen und beyderseitiger Fundamentorum Erwegung allergerechtest befunden, daß dem Impetrantin Bucken die Abzugsfreyheit aus der Stadt Nürnberg, zumalen nach Gelegenheit der diesfalls fürwaltenden Umständen nicht verwehret, noch ihme in Ermangelung einiger Indiciorum ein Steureid über die schon alljährlich beschworne Losung-Zettel zugemuthet, noch in diesem Casu speciali ein Juramentum solenne errichtet, noch weniger ein Revers sich auf 5 Meilweges nicht häußlich niederzulassen, von Impetranten abgefordert werden könne; dahero dann allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Majestät bemeldten Stadrath Kraft dieses gnädigst befehleten, daß derselbe, alles dagegen gethanen Impetratischen Einwendens ohngehindert, dem Impetranten Buck (woferne nemlich dieser nicht nur das Juramentum manifestationis, über die von ihme in obangeregten Exhibito d. 6 Sept. a. p. sub Lit. B. übergebene ordentliche und umständliche Vermögens-Specification wirklich abgeschworen, sondern auch nach solchem Anschlage die eventualiter selbsten freywillig anerbothene Nachsteuer a 10 Pro Cent erleget haben wird) den Abzug aus der Stadt Nürnberg vor sich und die Seinige, auch vor seine Haabseligkeit und Vermögen ohnweigerlich gestatten, und darwider nichts hinderliches mehr in Weg legen, hingegen aber (weil unter andern vorkommt, daß der hergebrachten Gewohnheit nach, ein jeder emigrirender, oder ausziehender Bürger zu Nürnberg, einen gewissen Revers ablegen müßte) die Formulam davon in extenso, damit der Impetrant nach Befinden auch darzu angehalten werden könne, vorhero an Ihro Kaiserl. Maj. gehorsamst einschicken, jedoch aber durch dieses leztere die wirkliche Emigration des Bucken (wann nemlich obgedachte Conditiones werkthätig erfüllet wor-

den sind) keineswegs länger aufgehalten, sondern derselbe ohne weiters vom Bürgereyd und übrigen Nexu civico Norimbergensi wieder entlassen, mithin ihme, Bucken, allerdings und ohne einzige Wiederrede frey gestellet werden sollte, zu Erlang oder sonsten (wo es ihm ausser einer Meilweges von Nürnberg entfernet, etwan gefällig seyn möchte) sich ohngehindert häußlich niederzulassen, als worüber Ihro Kaiserl. Majestät des ohnfehlbaren Vollzugs und gehorsamsten Berichts längstens innerhalb zweyen Monaten gewärtig wären."

Die Regel leidet aber ihren Abfall 1) wenn die Landesgesetze den Unthanen untersagen, ihr Vaterland zu verlassen, und sich einem andern Herrn unterwerfen. Daß solches in Engelland verbothen ist, lehret *Byncker shoek* in Quæstionibus jur. publ. Lib. 2. c. 25. §. 6. 7.

Dafern auch 3) eine solche Veränderung bey ausserordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen grossen Nachtheil brächte, so halte ich sie mit dem *Grotio* de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. und dem Herrn Großkanzler *Cosceji* ad *Grotium* d. l. Lit. t. für unerlaubet.

Neunzehnte Abhandlung

Von des Deutschen Adels Braugerechtigkeit.

§. I.

Das Recht der Natur erlaubet einem jeden zum feilē Kauf zu brauen.

Das Recht der Natur erlaubet jedwedem, von dem Seinigen einen selbst beliebigen Gebrauch zu machen, mithin aus dem Getraide, welches ihm zugehöret, Bier zu kochen, und solches zu verkaufen. Die Rechte des Eigenthums sind durch die Einführung des bürgerlichen Regiments nicht aufgehoben. Wer also den Unterthanen solche absprechen will, der muß entweder erweisen, daß sie sich deren gutwillig begeben haben, oder daß ihnen selbige von der Obrigkeit auf rechts erlaubte Weise genommen worden. Verschiedene gelehrte Männer halten dafür, es sey solches in Deutschland sofern geschehen, daß den Landleuten und besonders dem Adel, nicht aber den Einwohnern der Städte zum feilen Kauf zu brauen verbothen sey. Diese Meynung hegen *Mevius* P. II. Dec. 2. *Tabor* de Jure cerevisiario c. 3. *Beyer* Spec. jur. Germ. Lib. I. c. 16. *Hertius* Vol. II. Dec. 573. num. 1. Theod. *Schöpfer* de Jure braxandi P. I. c. 2. n. 14. und viele andere. Annoch weiter gehen diejenige, welche das Recht zu brauen, den Regalien beyzählen, und es auch den Bürgern versagen, wann ihnen der Landesfürst solches nicht besonders mitge-

thei-

theilet hat. S. *Treutler* Consf. 107. *Zimmermann* in Speculo veritatis & justitiæ p. 31. 152. *Leyser* Jur. Georg. Lib. 3. c. 21. n. 8.

§. II.

Beyde Meynungen verdienen, daß man ihre Gründe sorgfältig prüfe. Ich will den Anfang mit den Städtischen vermeynten Befugnissen machen, und was man aus den Deutschen Rechten für selbige anführet, beleuchten.

Vor Alters war diese Freyheit in Deutschland nicht eingeschränket.

In Deutschland, besonders aber disseits des Rheins, fanden sich in den ältesten Zeiten nicht viele Weinberge, und weil die mehreste Deutsche mit andern Völkern keine Handlung trieben, so wurde auch wenigen aus fremden Landen Wein zugeführet. *Tacitus* de M. G. c. 23. schreibet: Potus humor ex hordeo & frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur. Nur diejenige also, welche nahe am Rhein wohneten, trunken Wein. Daß der Deutschen und Gallier Lebensart fast dieselben gewesen, merket *Cluverius* Germ. Antiq. Lib. I c. 13. sehr wohl an. Auch die letztern hatten Bier, wie *Plinius* Major Hist. nat. Lib. 22. c. 25. also bezeuget: Ex iisdem (frugibus) fiunt & potus, Zytum in Egypto, Celia & Ceria in Hispania, cerevisia & plura genera in Gallia aliisque provinciis. Noch im IXten Jahrhundert scheinet es in Deutschland an Wein gemangelt zu haben, weil in der Theilung des Carolingischen Reichs unter den Söhnen Ludewigs des Frommen, demjenigen, welcher das Östliche Franken erhielte, ein gewisser Strich Landes jenseit des Rheins, der darinnen befindlichen Weinberge halber, zugetheilet wurde. *Regino* ad Ao. 842. erzählet die Sache also: Tres supradicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt, & Carolo occidentalia regna cesserunt a Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium, Ludovico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque ad Rheni fluenta, & nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum *propter vini copiam.* Wann *Vadianus* Lib. I. p. 21. edit. Goldast. den alten Zustand der Deutschen Klöster beschreibet, so bemerket er auch also, daß in selbigen wenig Wein getrunken worden: Vini usus rarus & temperatus erat, veteribusque plerisque nullus. Cerevisiam bibebant multis cœnobiis nostratibus fratres, qui usum ejus hodie in totum ignorant. Und Lib. 2. p. 38.: Vallis enim Rheni, quæ proxime urbem nostram Brigantiam & Confluentes versus longo tractu vineis hodie cultissima cernitur, tum vero (zu Pipini Zeiten) nullas habuit vineas, sed solo tantum pascuo & magna ex parte sylvestri & inculto fuit. Id quod exempla veterum tabellarum, quæ hodieque veteribus codicibus inscripta cernuntur, indicant. Eben dieses lehret *Goldastus* in Notis ad Ekkehardum jun. de Casibus Monasterii S. Galli cap. 9. Aleman. Rer. Tom. I. P. I. p. 122. mit folgenden Worten: Ex tabulis vetu-

ftis didicimus hoc ipso seculo (im zehnten Jahrhundert) paucissima dum vineta ad Helveticam Potamici ripam, nulla in valle Rhenana, rarissima in Turgovia fuisse, quibus nunc in locis omnium optima selectissimaque proveniunt vina, quæ inter nobilitantur Ottonisbergensia, Turgoviæ & Buochbergensia vallis Rhenanæ. Tempore quidem Caroli Martelli vineta erant circa Constantiam, sed perpauca. Nam Regiam villam Ermentingen habuisse vineta, patet ex litteris fundationis Augiæ divitis. Sed vallis Rheni, ut dixi, sero cœpta est coli, sicut cætera lacus Brigantini superiora littora. Die meisten Deutschen trunken also Bier, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß man zu selbigen Zeiten jedwedem Hausvater erlaubet hat, solches zu kochen und andern zu verkaufen. Denn da zu *Taciti* Zeiten sich disseits Rheins gar keine Städte, und unter den Carolingern wenige fanden, so konnte man die Landleute unmöglich nöthigen, ihr Getränk aus diesem zu holen. Es ergeben auch alte Urkunden, daß unter den Abgiften, welche man ihnen auferleget hat, vielfältig Bier gewesen. Beym *Goldast* d. l. Tom II. P. I. p. 38. lesen wir, Rohtpaldim Monasterio St. Galli donasse res, pro quibus proservire volebat annis singulis XXX. Seglas cervisæ, und p. 44.: Hruothardus per precariam recipiens bona a cœnobio, promisit annis singulis cervisiæ siglas 30. Siehe gleichsfalls die Briefe sub num. 41. 45. 47. Sicla oder Segla bedeutet aber ein Maaß flüßiger Sachen. Auch beym *Schannat* Histor. Fuld. p. 32. geschiehet Meldung des Servitii Cerevisiæ, als einer Abgifft, welche die Bauren bringen mußten, die demnach nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern auch für ihre Herren Bier braueten. Dieses bestärken die Fundationis Murensis Monasterii beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 430. also: Unusquisque enim dat duas scapulas plenas de carne, & duos panes, & quartam partem metretæ de cerevisia. Imgleichen die Descriptio censuum Monasterii S. Emmerani beym *Pez* Thesaur. Anecdot. tom. I. P. III. p. 73. mit folgenden Worten: At Scafasholi IV. hobæ. Singuli solvunt cervisiæ situlas XXV., ovem tremissam valentem, und *Herrgott* in Cod. Prob. Geneal. Habsburgicæ p. 9. 10. 47.

§. III.

Ursachen, warum man meynet, daß solches im 10ten Jahrhundert zum Besten der Städte geschehen

Die Städte werden vielleicht hiewider wenig einzuwenden haben. Sie wollen aber behaupten, es sey ihnen von König Heinrich dem Vogler im Xten Jahrhundert das Recht Bier zum feilen Kauf zu brauen mit Ausschliessung der Landleute ertheilet. Dieser weise König befestigte viele Oerter, um Deutschland wider die Einfälle der Ungarn in Sicherheit zu stellen, und besetzte solche neue Städte mehrentheils mit freyen Leuten und Freygelassenen. Denen Bürgern mußte nun Brodt geschaffet werden, und es schiene die Gast-

wirth-

wirthschaft dazu das bequemste Mittel zu seyn. Nach dem Bericht *Witichindi* Annal. Lib. I. edit. Meibom. p. 639. wurde in dieser Absicht verordnet, daß alle Zusammenkünfte und Gastmahle in den Städten gehalten werden sollten. War es diesemnach nicht einmal erlaubet, auf dem Lande seine Gäste zu bewirthen, so scheinet vielmehr verbothen gewesen zu seyn, daselbst Schenken anzurichten, und Bier zu verkaufen.

Man berufet sich ferner auf das Sächsische Landrecht, worin Lib. 3. Tit. 66. versehen ist: „Man mag keinen Mark bauen dem andern auf eine Meile zu nahe.“ Damit nemlich eine Stadt die andere nicht um die Nahrung bringe; und folgert daher, daß vielweniger der Adel und die Bauersleute einiges denen Städten nachtheiliges Gewerb treiben dürfen. Wenigstens machet der Glossator diesen Schluß, und schreibet über besagten Articul: Habent singulæ civitates fundatum de hoc jure privilegium, ne infra milliare circumcirca habeatur vinum vel cerevisia extranea venalis, & ne fiant brasia vel decoctiones hujusmodi. Seine Lehre ist in Sachsen angenommen, wie aus den Sprüchen der Schöppen erhellet, welche dem Sächsischen Weichbild beygefüget sind Tit. ob Edelleute auf ihren Lehngüthern mögen Bier brauen? Siehe auch *Schneidewin* ad §. 5. Inst. de Actionibus n. 40. *Carpzov* p. II. Const. 6. Def. 5. *Beyer* Sp. jur. Germ. Lib. I. c. 16. n. 6.

Endlich werden die alte Thurniergesetze, welche *Ruxner* gefunden haben will, dem Adel entgegen gesetzet. In selbigen heisset es Art. II.: „Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, denn im Adelichen Stand hielte, sich nicht von seinem Adelichen Stande, Renthen und Güther, die ihm sein Mann- oder Erblehndienst Lehn Rathgeld, Herrensold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechsel, Fürkauf, und dergleichen Sachen nähren wollte, dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde, wo er auch seinen Anstößern und Hintersassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wollte, sollte man ihm um das Roß turniren, und auf die Schranken setzen.“

In dem Vertrag und Ordnung über den Thurnier begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschaft der vier Lande Ao. 1485. beym *Lunig* im Reichsarchiv der ersten Continuation anderer Fortsetzung lieset man auch pag. 72.: „Alle die von Edel Kaufschläge oder Händel treiben, oder mit ihnen legen als ander gemein Kaufleute ungefehrlich, die soll man strafen.“

§. IV.

Mich beweget aber alles dieses nicht zu glauben, daß die alte Deutsche Rechte denen Landleuten untersagen, Bier zum feilen Kauf zu brauen. Denn

Daß es König Heinrich der Vog-

ler gethan, ist unerwiesen.

Denn was 1) König Henrich des Voglers Verordnung anlanget, so verstatten die Umstände keinesweges, daß man sie von allen und jeden Zusammenkünften und Gastmahlen verstehe, sondern selbige ist auf diejenige einzuschränken, welche die Könige und grosse Herren mit vieler Pracht hielten. Es fanden sich damals weniger Städte in Deutschland, bevorab in Sachsen, als heutiges Tages. Zu unsern Zeiten wäre es aber schon unthunlich, die Landleute zu verbinden, jedesmal zur Stadt zu gehen, wenn sie einen guten Freund bewirthen, und mehreren derselben eine Mahlzeit geben wollen. Viele Bauren wohnen einige Meilen von selbigen entfernet, und da kaum die Hälfte unserer Städte im Xten Seculo bereits erbauet gewesen, so hätte man damals noch viel weitere Reisen thun müssen, um eine gute Mahlzeit zu holen, mithin wäre diese Verordnung geschickter gewesen, Gastmahle zu verhindern, als die Städte in Aufnahme zu bringen. Herr *Riccius* schreibet in Spicilegio juris Germ. p. 244. ganz recht: Quum deficiant adhuc rerum ita ordinatarum testimonia, non succenses mihi, si jactatam Heinricianam institutionem de cerevisia in urbibus saltem coquenda in numerum anilium fabularum tantisper collocem, donec testes locupletiores ac coævi de eadem in scenam producantur.

Wenn es aber auch 2) zu Heinrich des Voglers Zeiten unerlaubet gewesen, auf dem Lande Gastereyen zu halten, und Bier zu verkaufen, so ist jedoch dieses Verbot längst wieder aufgehoben. Denn einem jeden Bauersmann, wenn er auch der Stadt noch so nahe wohnet, wird erlaubet, in seinem Hause Hochzeiten und Kindtaufen zu halten, Begräbnißmahle und das Erndtebier zu geben, auch sich sonst mit seinen Freunden auf das beste zu belustigen. Das Brauen zum feilen Kauf ist gemeiniglich nur innerhalb eines gewissen Bezirks denen Städten vorbehalten.

Es schreibet daher *Gundling* in Tr. de Henrico Aucupe §. 20. lit. y. in notis ganz recht also: Sicuti tota Germania primis moribus immutatis aliam propemodum faciem induit, ita nihil causæ videmus, quare tot querimoniis replendus sit orbis, si equestri dignitate conspicui ad hos latices sese conferant, ut non nihil lucri inde in agros suos atque prata derivent. Lex enim lege, ac consuetudo consuetudine vincitur. Nisi igitur noviores Principum Constitutiones obstarent, ac ausibus nobilium refragarentur, salva sane res foret, salva cerevisiam parandi vendendique libertas. Ji enim merito ridentur ac exploduntur, qui patriis ea ratione infamiam inferri cineribus falso sibi persuadent.

§. V

Den Städten kommt

Eben wenig kommt den Städten das Verboth des Sachsenrechts, einen Markt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, in gegenwärtiger Streit-

frage

frage zu statten. Denn es redet I) von neuerbauenden, nicht aber von bereits erbaueten Märkten, und könnte man sich also der daraus gemachten Folgerung nur wider diejenige bedienen, welche neue Brauereyen anlegen wollen, wie der Hofgerichtsassessor und Syndicus *Schnarmacher* in der unter dem Titul: des Adels und der Ritter Güther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg vor uralter Zeit her wohl hergebracht und bis jetzo conservirtes Braurecht zum Druck beförderten Ausführung c. 4. §. 1. angemerket hat. das Sächsische Landrecht nicht zu statten.

Indem II.) verbothen ist, eine Stadt oder Markt auf eine Meile der andern zu nahe zu bauen, wird den Bauren nicht alles Gewerb verbothen, welches die Bürger treiben. Städte und Märkte bestehen zwar größtentheils aus Keufleuten, Wirthen und Handwerkern. Nicht alle Oerter sind aber Städte oder Märkte, worin ein oder der andere Kaufmann, Wirth oder Handwerker zu finden, sondern die Menge solcher Leute macht einen Markt aus, und wird nicht erlaubet, daß sie gar zu nahe beyeinander sind, mithin sich die Nahrung schwer machen. Die Städtische Schriftsteller schliessen nicht anders, als wenn behauptet werden wollte, weil innerhalb 16 Meilen von Leipzig keine Messen anzulegen sind, damit der Handel dieser Stadt in grössern Flor gebracht werde, selbigen aber auch nachtheilig sey, wenn reiche Kaufleute sich in der Nachbarschaft niederlassen, und mit denjenigen Waaren handeln, welche man sonst von den Leipzigern geholet hat, so könnten diese einen solchen Handel verhindern. Das Privilegium, welches einen Weg verschliesset, der Stadt Leipzig zu schaden, verschliesset sie nicht alle, und eben also hat das Sachsenrecht, indem selbiges verbothen, einen Mark dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, den Landleuten nicht alles Gewerbe untersaget, welches die Bürger treiben. Der Sächsische Glossator erweiset auch das Gegentheil keinesweges. Dieser hat, wie *Conring* de Origine Jur. Germ. c. 30. lehret, allererst im 15ten Jahrhundert gelebet, und keine mehr gegründete Nachricht von dem Sinn des Sachsenrechts gehabt, als andere Ausleger desselben, deren Erklärungen man billig verwirft, wann sie unvernünftig sind. Selbst in Sachsen mangelt der Glosse eine gesetzliche Kraft, und das Sächsische Herkommen machet allein an den Orten ein Recht, wo es in Uebung ist.

Endlich 3) redet auch die Glosse nur von den Landleuten, welche nicht weiter als eine Meile von den Städten wohnen. Diese Ausnahme bestärket die Regel, und erweiset, daß denen übrigen Landleuten unverbothen ist, Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VI.

Damit nichts unberühret bleibe, will ich auch III.) den aus dem *Rux-* Noch die Thurnierordnung.

ner genommenen Städtischen Grund beleuchten. Dem Turnierbuch, welches dieser Mann gefunden haben will, wird heutiges Tages nicht leicht ein der Deutschen Alterthümer kundiger Mann dem mindesten Glauben beylegen. Es wäre daher überflüßig, wenn ich allhier ausführen wollte, daß es ein zu neuern Zeiten erdichtetes Werk ist. Solches hat *Brunner* Virtut. ac Fort. Boic. P. II. Lib. 2. n. 9. *Hund* in der Vorrede zu dem Bayerschen Stammbuch (woraus ein Extract in des Herrn von *Pistorius* Amœnit. Hist. Juridic. Præf. zu finden) *Sagittarius* in Antiquitatibus Marchionatus Thuringici beym Herrn *Buder* in der Sammlung verschiedener Schriften p. 264. *Schubart* Diss. de Ludis equestribus c. 2. §. 13. sequ. *Gundling* in Tract. de Henrico Aucupe §. 21. lit. h. i. k. *Pfeffinger* Vitr. Illustr. Lib. I. tit. 5. p. 490. und *Schnarmacher* in des Adels und der Rittergüther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg Braurecht c 3. §. 1. überflüßig gethan, und angemerket, wie in besagtem Buch verschiedener Fürsten, Städte, Wappen, Zunahmen, des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Adel rc. Meldung geschiehet, von welchem allen man zu Henrich des Voglers Zeiten nicht das mindeste gewußt. Von der Braugerechtigkeit des Adels geschiehet jedoch auch darin überall keine Erwähnung. *Kuxner*, welchem der alte Zustand Deutschlandes unbekannt war, hat zwar seine Erzählungen so schlecht ausgesonnen, daß der Betrug mit Händen zu greifen, sich darüber aber besser in Acht genommen, daß ihn die Beschaffenheit der Sachen, wie sie in seinen Tagen waren, Lügen strafen könne. Dieses wäre geschehn, wenn er behaupten wollen, es schimpfte den Ritterstand auf seinen Güthern zum feilen Kauf zu brauhen, als welches zu Ruxners Zeiten die ältesten und ansehnlichsten Adelichen Familien ohne Abbruch ihrer Würde thaten. Die Thurnier-Gesetze verbiethen daher nur, daß keiner mit Kaufmannschaft, Wechsel, Vorkauf und dergleichen sich nähren solle. Sie wollen aber, daß ein Thurniersgenosse von den Aufkünften seiner Rittergüther lebe, mithin entziehen sie keinem Edelmann die Freyheit, solche Güther auf das Beste zu nutzen, und gleichwie er aus dem Korn Mehl, aus den Trauben Wein, aus dem Wein Eßig, aus der Milch Butter und Käse, aus dem Holz Kohlen, und aus dem Flachs Leinewand machen, Ochsen und Schweine feisten, Stutereyen anlegen, und zum Pferdemarkt bringen kann, so ist nicht abzusehen, warum ihm verbothen seyn sollte, aus dem auf dem Seinigen gewachsenen Gersten und Waitzen ein Getränk kochen zu lassen, und dasselbe zu verkaufen.

Ein schlechter Einwurf ist es 1), daß solches ohne geringe und knechtische Arbeit nicht verrichtet werden könne. Denn ohne diese kann auch niemand Wein, Butter, Käse und andere Sachen bereiten lassen, von deren Verkauf

der

der Adel seinen Unterhalt nimmt. Die Besitzer Adelicher Güther kochen nicht selbst Bier und Breyhan, sondern lassen es durch ihre Bediente thun.

Ganz unerheblich wird 2) eingewandt, es habe eine andere Bewandniß mit dem Getraide, als mit den Trauben. Diese brächten keinen Nutzen, wenn man nicht den Saft herauspresse. Das Korn aber könne verkaufet werden, ohne es zu verbrauen. Der Adel lasse zwar die Wolle von seinen Schaafen, nicht aber die daraus gemachte Tücher andern für Geld über. Denn wenn (a) selbigen der Verkauf des Weins verbothen wäre, so würde es an Leuten nicht fehlen, welche die Trauben kauften. Wollte man versetzen, es sey gleichwohl dem Herrn nützlicher, wenn er Wein daraus machen lasse, so antworte ich, daß es ihm auch mehreren Vortheil bringet, den Waitzen und Gersten zu verbrauen, als den Brauern zu überlassen. Es kann (b) die Milch, das Holz ꝛc. zum Nutzen der Menschen angewendet werden, ohne daß man daraus Butter, Käse und Kohlen machet, und dennoch ziehet niemand in Zweifel, daß das leztere dem Adel erlaubet sey. Ihm untersaget auch niemand, aus seiner Wolle Tücher verfertigen zu lassen, und selbige zu verkaufen. Er bekommt aber nimmer von seinen Schaafen so viel, daß es der Mühe werth, Tuchfabriquen anzulegen. Ich bewundere, daß die Städte behaupten wollen, es sey der Ritterlichen Würde unanständig, Bier zu verkaufen, da jedoch in den Adelbriefen unter die dem Adel beygelegte Rechte mitgezählet wird, die Befugniß, offene neue Wirths- und Gasthäuser, Tabernen und Schenkstette zu erbauen, und solche zu ewigen Zeiten mit Gastungen, Weinschank, und allem andern Getränk zu belegen, solche selber zu haben, oder um ziemlichen Zinß zu verleihen. S. *Beyer* Spec. jur. Germ. Lib. I. c. 2. §. 8. Ist es ihm nun also anständig bey Kleinigkeiten Bier verschenken zu lassen, warum sollte es denn schimpflich seyn, solches bey Fässern zu verkaufen? S. *Zimmermann* d. l. pag. 282. *Gundling* lässet sich in dem Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmannes, welcher in einer Prußischen Provinz wohnet, Epist. 2. von dieser Sache sehr beissend, jedoch gründlich also vernehmen: „Denn es stehet ja der einfältige Mann (*Schöpfer*, welcher de jura braxandi für die Städte geschrieben) daß die Edelleute ihre Wolle, ihr Getraide, ihre Schaafe, Rebhüner und Lerchen, Butter und Käse haufenweise, ohne Verletzung ihres Characters verhandeln, verkaufen und vertauschen. Ja ich glaube, daß endlich auch die Bürger selbst nicht in der garstigen und sordiden Schweinecompagnie zu stehen Lust haben, ob sie gleich mit Hopfen und Malz ihren eingebildeten Profit zu machen suchen." Kein allgemeines Deutsches Gesetz oder Gewohnheit verbiethet also denen Edelleuten Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VII.

Denen Römern war die Kaufmannschaft verhasset.

Daran behindern sie auch ferner die Römische Gesetze nicht. Zwar vermeynen die Städte, daß ihnen der L. 3. Cod. de Commerciis & mercatoribus sehr zu statten komme, worin es heisset: Nobiliores natalibus & bonorum luce conspicuos, & patrimonio ditiores perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus, ut inter plebejos & negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium. Woraus man folgert, es sey auch dem Adel der den Städten schädliche Verkauf des Biers untersaget. Der gelehrte Joseph *Aueranius* hat aber in seinen Interpretationibus juris Lib. 2. c. 13. sehr gründlich dargethan, daß die Aufnahme der Handelschaft von den Römern als eine ihrem Reich nachtheilige Sache angesehen worden. Man hielte sie für überflüßig, um den Staat volkreich zu machen, da diesen die Menge des Volks dergestalt belästigte, daß er um solche zu mindern, allein in Italien über 160. Colonien gesandt hatte. Auch durften die grosse Reichthümer besitzende Römer nicht mit andern Völkern Gewerb treiben, um Geld zu bekommen. Diese Kaufmannschaft brachte ihnen mehr Schaden als Vortheil, weil sie keine fremde Waaren mit den ihrigen vertauschten, sondern jene und zwar mehrentheils Sachen, welche nur zur Ueppigkeit Anlaß geben, für baares Geld an sich brachten. Die Handelschaft machte also Rom arm, und man sahe es als deren Wirkung an, daß sich das Volk den Wollüsten ergabe, mithin den alten kriegerischen Muth verlohre. Endlich fürchteten die Römer, es möchten die Barbaren, und insonderheit die Nordliche Völker, wenn man ihnen die Italiänische Weine, Oele und andere wohlschmeckende Dinge zuführete, dadurch gereitzet werden, in die Länder zu fallen, worin sich solches fande, welches auch endlich geschehen, und eben deswegen Rom von den Deutschen unter das Joch gebracht worden. Dieserhalben suchte es den Handel mit fremden Völkern vielmehr zu verhindern, als zu befördern, und die Kaufleute verächtlich zu machen. Denen Patriciis war alle Handelschaft, als unanständig, verbothen, und durften sie nur Schiffe von gewisser Grösse im See haben, um die Früchte von ihren Landgüthern anfahren zu lassen. Der L. 12. §. 3. Cod. de Cohort. Princ. schliesset die Kaufleute von allen Aemtern in den Provinzen aus, und der L. un. Cod. negotiatores ne mil. untersaget denen Negotiatoribus & civilis & armatæ militiæ exercitium, exceptis argentariis, qui civilem, & armorum negotiatoribus, qui fabricensium militiam adipisci possunt. Auch rechnet der L. 7. Cod. de incestis nuptiis zu der geringen Frauen, welche kein Römischer Rathsherr heyrathen durfte, eine Tabernariam, tabernarii vel lenonis aut arenarii filiam aut eam, quæ mercimoniis publicis præfuit. Imgleichen verbiethen der L. 4. & ult. C. de commerciis & mercatoribus

mer-

mercaturæ causa ultra Nisibin, Callinicum & Artaxatam proficisci, und der L. 2. C. eod. mercimonii causa aurum Barbaris præbere. Endlich ist in dem L. 1. C. quæ res exportari non possunt versehen: Ad Barbaricum transferendi vini, olei & liquaminis nullam quisque habet facultatem, nec gustus quidem causa, aut usus commerciorum. Es ist zwar ein und anders den Kaufleuten zum besten geordnet. Dieses aber gehet, wie *Averanius* d. l. n. 14. anmerket, nur die Kornhändler an. Denn weil es den Römern an Getraide mangelte, so suchten sie ihre Bürger zu bewegen, solches anfahren zu lassen.

§ VIII.

Setzet man dieses alles voraus, so ist leicht zu begreifen, warum der L. 3. C. de Commerciis & mercatoribus die Kaufmannschaft nicht nur dem Adel und denen, welche mit besondern Würden begabet waren, sondern auch reichen Leuten untersaget, die man in andern Staaten dazu anzumuthigen suchet. Die Meynung, daß der Handel denen Römern schädlich sey, veranlassete nemlich solches. Diesem trat hinbey, daß der Fürkauf und die Monopolien sehr gehasset, mithin gefürchtet wurde, es möchten diejenige, welche ohne Gewerb zu treiben leben könnten, andern die Nahrung entziehen, deren sie benöthiget waren. Denn da Rom aller Kaufleute nicht entbehren konnte, so hielte man es dem gemeinen Besten am fürträglichsten zu seyn, daß diejenigen handelten, welche sonst ihren Unterhalt nicht zu finden wußten, und dieses ist ganz vernünftig, wenn man voraussetzet, es sey dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, daß der Handel mit fremden Völkern in Aufnahme gerathe. Widrigenfalls aber lauffet der Satz den Regeln der politischen Klugheit ganz entgegen, weil die Kaufmannschaft an den Orten nicht mehr im Flor ist, wo vornehme und reiche Leute sie als schimpflich ansehen. Hieraus folget dann, daß der L. 3. C. de Commerciis & Mercatoribus sich auf unsere Verfassung nicht schicket. Es ist zwar derjenige, welcher sich in einem Römischen Gesetz gründet, gemeiniglich mit keinem Beweiß zu beladen, daß solches bey uns angenommen worden. Die Regel leidet jedoch ihren Abfall, wenn das Gesetz aus einem Grundsatz herfliesset, und einen Endzweck hat, welchen die Deutsche nimmer gebilliget, und zu erreichen begehret haben. Denn solchenfalls kann es ohne Unvernunft nicht angenommen werden, mithin ist nicht zu vermuthen, daß es geschehen. In Deutschland hat man aber nimmer, wie zu Rom, dafür gehalten, daß die Handelschaft dem gemeinen Wesen schädlich sey, vielmehr aber die Unterthanen angemuthiget, solche zu treiben, und bevorab zur Zeit des Hanseatischen Bundes, zu deren Beförderung viele heilsame Gesetze gemachet. Noch heutiges Tages schämen sich obrigkeitliche Personen in den Städten nicht, Kaufleute zu

Ihre Gesetze, welche dadurch veranlasset worden, schicken sich nicht auf Deutschland.

seyn, mithin ist der L. 3. augenscheinlich in selbigen zu keiner Uebung kommen. Auf den Landadel schicket er sich eben wenig. Die Ursach, warum man zu Rom den Handel mit fremden Völkern einzuschränken suchte, fallen auch bey uns hinweg. Zwar hat die Ritterschaft von jeher den Kaufhandel seiner Würde unanständig zu seyn erachtet (*), sofern aber ohne Kaufen und Verkaufen dessen Landgüther nicht auf das beste zu gebrauchen sind, nimmer Bedenken getragen, die darauf gewachsene Früchte feil zu biethen und zu verhandeln, nicht nur dergestalt, wie sie unbereitet hervorkommen, sondern auch auf die Art, wie solche am besten zu Gelde gemachet werden können, massen die wenigste auf andere Weise standesmäßigen Unterhalt erhalten mögen. Der Herr von *Ludolf* lehret daher Obs. for. 135., quod in L. 3. C. de Commerciis statuitur, Nobiles esse a mercimoniis exercendis exclusos, moribus patriis in ea latitudine minime accipi deberi, ut ne quidem proventibus ex prædiis a commercio juris braxandi dependentibus illis uti liceat. Imgleichen *Ludewig* in Diſſert. de Opifice exule in pagis Diſſ. I. c. 2. §. 1.: Cum ob divitias nemo hodie interdicatur vel mercatu, vel opificio, aut officina L. 3. C. vel nunquam recepta a Germanis, vel desuetudine sublata pridem. Habuerant suas causas Romani, ut cives potentiores retinerent in studio rei militaris. Germanis non desunt milites. Vilescit ergo lex, cessante ejus causa. Welches mit demjenigen, was ich oben angeführet habe, guten theils übereinkömmt.

(*) Die Handelschaft ist an sich nichts garstiges und verächtliches, sondern wenn sich dergleichen dabey findet, so entstehet es von derselben Mißbrauch. Von diesem ist kein Stand gänzlich befreyet. Wäre daher dem Adel alles unanständig, was von vielen gemißbrauchet wird, so bliebe keine Lebensart übrig, deren er sich nicht schämen müßte. Am meisten erwählet er das Kriegeshandwerk. Zu wie vielen Lastern giebet aber nicht solches Anlaß? Die Gewaltthätigkeiten und Raubereyen der Soldaten sind dem menschlichen Geschlechte nachtheiliger, als der Kaufleute Lügen und Betrug. Daß aber diese von jenen verachtet werden, ist eine Wirkung des kriegerischen Geistes der alten Deutschen, welche ihre Würde und Haabseligkeit mit den Degen erworben, auch sie damit behauptet, und deswegen nichts so hoch gehalten haben, als einen tapfern Mann. Die Ehrbegierde reitzte daher die vornehmste und bemittelste Leute an, nach der Ritterlichen Würde zu trachten, und da diese in den mehresten Staaten zu den größten Ehrenämtern gelangten, so ist nicht zu bewundern, daß sie sich und ihres gleichen den Kaufleuten unendlich vorgezogen haben, obwohl diese nicht selten die nützlichste Glieder des gemeinen Wesens, und aller Ehren wehrt sind. Daß die Fürsten aus Staatsursachen den Adel abgehalten haben, Kaufmannschaft zu treiben, lehret *Forstner* ad Taciti libros sex priores annalium p. 203. also: Cum Principes magnitudinem suam atque securitatem in armis consistere sciant, nec ignorent nobilitatem, semel degustata lucri ex mercimoniis provenientis dulcidine, abjectis armis ne-

negotia mercantilia sectatutam: necessarium fuit eam illis sententiam paradoxo proximam infundere, qua acquirere sibi emendo vendendoque vile & abjectum, allis latrocinari gloriosum esse crederent.

§. IX.

Durch Landes-Ordnungen ist an manchem Ort die natürliche Freyheit zu brauen aufgehoben, oder eingeschränket.

Immittelst ist nicht zu läugnen, daß die natürliche Freyheit zum feilen Kauf zu brauen, an verschiedenen Orten durch die Landesgesetze sehr eingeschränket worden. Die Sächsische führet *Leyser* in Jur. Georg. L. 3. c. 21. n. 12. 14. 15. an. In den alten Statutis der Stadt zum Hof von 1377. in *Widemanni* Chronico beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. III. p. 712. lieset man schon: „Erbar Leut und Pfaffen mögen wohl mülzen und preuen als viel, als sie Biers in ihren Häusern mit ihrem Gesinde bedürffen, und nicht mehr; wie auch in Chronico Huxariensi beym *Paulini* Rer. German. p. 156.: Ao. 1556. interdixit Reinhardus (Abbas Corbejensis) omnibus rusticis sub gravi pœna jus braxandi, soli civitati eo relicto, quo cives eo felicius & facilius emergere, rebusque suis consulere possent.

Die Magdeburgische Policeyordnung c. 2. §. 5. und König Friederich I. Pœnal-Mandat vom 12ten April 1692. kommen den Städten sehr zu statten. Im Stift Hildesheim wurde am 31ten Oct. 1648. allen denenjenigen, so des Bierbrauens von Alters, wie recht, nicht befugt, solches einzustellen, und sich hinführo dessen zu äussern und zu enthalten befohlen;" am 9ten Nov. 1648. aber verordnet, „daß alle diejenigen, so des Bierbrauens zu feilen Kauf von Alters, wie recht, nicht befuget, solches einstellen, und sich hinführo dessen äussern und enthalten sollen, und daß es auch eben solche Meynung mit Ihro Churfürstl. Durchl. Amt Hausern, so zu feilen Kauf zu brauen nicht befugt, vielweniger daß die darauf gesessene Amtleute den Unterthanen anderswo Bier zu holen, als von ihnen, zu verbiethen, sich zu unternehmen erkühnen dürffen." Ferner heisset es im Landtagsabschied d. 1652.: „Diejenige, so des Brauens nicht berechtiget, sollen sich dessen zum feilen Kauf allerdings müßigen;" und im Landtagsabschied d. 1657.: „Demnach auch die Städte sich beklaget, daß hin und wieder sich einige des Brauwerks, obwohl dazu nicht berechtiget, anmassen thäten, so wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht verfügen, daß welche ex privilegio oder aus alten Herbringen dazu nicht befugt, sich dessen hinführo allerdings enthalten sollen." Im Fürstenthum Calenberg verbiethet der Gandersheimische Landtagsabschied Art. 51. das Bierbrauen auf den Dörfern zu gemeinen feilen Kauf, und Herzog Christian Ludewig verordnete Ao. 1643., „daß wo jemand das Brauen zum feilen Kauf gebührlich erhalten, oder von undenklichen Jahren hergebracht, daß er dabey bleiben solle."

Da-

Daher in diesem Lande die Braugerechtigkeit kein natürliches Zubehör adelicher Güther ist. Im Herzogthum Lüneburg versaget selbige der Landtagsabschied d. 1673. §. 15. allen denjenigen, die solche nicht durch absonderliche Fürstl. Concessiones erlanget haben, und am 31ten Dec. 1692. ergienge folgende Verordnung: „Sollte aber ein oder ander zu dergleichen brauen ex speciali causa befugt zu seyn vermeynen, und desfalls einen zu recht beständigen Titulum beybringen können, hat ein solcher sich bey unser Fürstl. Regierung desfalls zu melden, die etwa in Händen habende Documenta, wodurch er seine vermeynte Brau-Gerechtigkeit zu behaupten sich getrauet, nach Publication dieses unsers Edicts binnen 6 Wochen, welche dazu sub pœna præclusi eingeraumet werden, zu produciren, und sodann zu gewärtigen, daß solche nachgesehen, und ohne Verstattung förmlichen Processus ein Decisum, ob diesen oder jenen das Brauen zum feilen Kauf fürderhin zu gestatten, ertheilet werde." Welche Verordnung die Königl. Landesregierung am 28ten April 1722. folgendergestalt erkläret hat. „Woraus dann von selbsten folget, daß diejenige, welche sich dero Zeit gemeldet, ihre Jura prositiret, wenn selbige vor zureichig erkannt worden, dabey ferner zu lassen, die übrige aber gänzlich präcludiret, und weder mit schriftlichen Urkunden noch Erweisung der immemorialen Possession weiter zu hören, gestalt dann die Eingesessene des Amts Harburg, welche sich zu Erweisung der immemorialen Præscription nach allen ihren Requisitis erbothen, in tempore aber nicht gemeldet, von andern fernern Beweiß präcludiret, und ihnen das Brauen zum feilen Kauf verbothen worden." Es ist aber dieses Verboth auf die weit von den Städten gelegene Döfer nicht auszudehnen, deren natürliche Freyheit vielmehr die Königl. Constitution vom 7ten Junii 1706. bestätiget. In Pommern darf sich des Mülzens und Bierbrauens zum feilen Kauf auf dem Lande niemand, der von Alters dazu nicht befugt, gebrauchen, sondern da jemand sich dessen anmassen würde, so soll er durch ernste Mandata davon abgehalten werden. Siehe *Mevii* Pommersche Landesordnung c. 25. §. 5. beym Herrn von *Pistorius* in Amœnitatibus Juridico Historicis P. IV. p. 1044. Graf Ernsten zu Schaumburg Policeyordnung c. 43. theilet die Braugerechtigkeit nur den Bürgern mit. Und *Matthei* in der, denen Scriptoribus Rer. Amersfort. vorgesetzten Dedication meldet, daß vermöge eines Privilegii der Stadt Amersfort binnen zwey Meilen ausser derselben niemand Bier brauen dürfe.

§. X.

Und zwar an verschiedenen Orten aus

Diese Gesetze und Privilegien hat die Meynung wohl mit veranlasset, daß das Deutsche und Römische Recht den Landleuten, besonders aber dem

Adel

Adel nicht erlaubte, zum feilen Kauf zu brauen. An manchem Orte sind sie aber auf bessere Gründe gebauet, und der politischen Klugheit ganz gemäß. Einem Staat ist es schädlich, wann wenige Glieder desselben Ueberfluß und viele Mangel haben. Der Bürgerstand geräth in Armuth, und der Adel zu grossem Reichthum, dafern dieser samt den Seinigen nicht nur fast alle Aecker besitzet, sondern auch die Nahrung treibet, wovon die Einwohner der Städte sich zu erhalten pflegen. Solches zu behindern ist jenen vielfältig das Brauen zum feilen Kauf untersaget. Es zweifelt zwar *Schröder* in der Fürstlichen Schatz- und Rentcammer sowohl, als *Gundling* in dem Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns, welcher in einer Preussischen Provinz wohnet, im zweyten Briefe, daß die gemeine Wohlfart befördert werde, wenn man nur den Städten die Braugerechtigkeit zueignet, weil die Bürger das Bier selten ausser Landes verfahren, und also dieses Gewerb kein Geld herein bringet, sondern nur verursachet, daß es von dem einen Unterthanen zu dem andern wandelt. Wann die Beschaffenheit des Orts, und die Umstände der Bürger verstatten, daß sie mit Fremden Handlung treiben, so ist ihnen allerdings nicht zu rathen vielmehr Brauer als Kaufleute zu werden. An vielen Orten aber lässet sich solches nicht thun, und alsdenn muß man den Städten auf andere Weise helfen. Machet gleich die Städtische Braunahrung das ganze Land nicht reicher, so behindert sie doch eine gar zu grosse Ungleichheit des Vermögens der Einwohner, und daß einige Glieder des gemeinen Wesens in gar zu schlechte Umstände gerathen, mithin ausser Stand gesetzet werden, die gemeine Lasten tragen zu helfen.

vernünftigen Ursachen.

§. XI.

Vielleicht in keinem Lande ist aber dem Adel alles Brauen zum feilen Kauf verbothen. Die Sächsische Ordnung d. 1682. will nur, daß ausser den Bürgern niemand „neue Brauhäuser und Schenkstette anlegen soll. Im Herzogthum Magdeburg wird das Königl. Pœnal-Mandatum folgendergestalt eingeschränket: „Unter solchem Verboth sind aber diejenige nicht gemeynet, welche über rechtsvermehrte Immemorial-Zeit cum scientia & patientia der Städte in quieta possessione gewesen, gewisse Krüge zu verlegen.„ Auch im Calenbergischen, Lüneburgischen und Stift Hildesheim schützet ein Besitz von undenklichen Jahren den Landmann bey der Braugerechtigkeit, wie oben §. IX. angemerket worden. Das Lüneburgische Verboth erstrecket sich nicht auf die weit von den Städten gelegene Krüge. Im Herzogthum Lauenburg hat der Adel immerhin gebrauet, wie aus des Adels und der Ritter-Güther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg von uralter Zeit wohl hergebrachten und bis jetzo conservirten

Fast nirgend aber dem sämtlichen Adel das Brauen zum feilen Kauf verbothen.

Braurecht, welches ich schon öfters angeführet habe, erhellet, und als der Landesherr ihm anmuthete, sich solcher Befugniß nur auf 6 Jahr zu begeben, damit die Bürger in den Stand gesetzet würden, die ihnen aufgelegte Steuren bezahlen zu können, erhielte er zur Antwort: „Die Ritterschaft wolle sich nicht eine Stunde, vielweniger die 6 Jahr über des Brauens begeben. Wollte aber ihr gnädigster Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten Se. Fürstl. Gnaden ihnen auch Leib und Leben nehmen.“ Mit gleicher Standhaftigkeit hat der Mecklenburgische Adel dieses Recht behauptet, wie aus der Schrift erhellet, welche unter dem Titul: Des Mecklenburgischen Adels und dessen Ritterguther wohl hergebrachtes Braurecht, Bier und Brandtwein in ihren Districten zu debitiren, zu ersehen; imgleichen aus der *Defension* des Mecklenburgischen Adels und dessen Ritterguther wohl hergebrachten Braurechts.

§. XII.

Solche Befugniß ist den Regalien keinesweges beyzuzählen.

So wenig in ganz Deutschland die Braugerechtigkeit eine nur den Städten vorbehaltene Befugniß ist, so wenig kann man sie auch denen Landesfürstlichen Regalien beyzählen, als zu welchen dieselbe weder ihrer Art und Eigenschaft nach gehöret, noch durch eine besondere Uebertragung des Volks denen Landesobrigkeiten zu Theil worden. Zwar schriebe Kaiser Rudolph II. am 25ten Mart. 1608. „das Bierbrauen sey ein Regale Principum, dessen niemand sine speciali concessione fähig, „und Kaiser Matthias am 23ten Mart. 1616. „der Brauhandel sey ein Königl. und Landesfürstl. Regal, deren ohne ausdrücklichen Privilegiis oder Concessionen sich anzumassen niemand befugt.“ Sie reden aber von Böhmen, und könnte auch allenfalls eine solche Aeusserung denen mittelbaren Ständen und Unterthanen ihr Recht nicht nehmen, welches zu thun der Kaisere Absicht nimmer gewesen, sondern es haben dieselbe nur ihre Gedanken von der Sache zu erkennen geben wollen. Zwar vermeynet *Titius* Jur. pr. Lib. 8. c. 4. §. 18. „daß weil dem gemeinen Wesen ein Schade daher erwachse, wenn man jedwedem zum feilen Kauf zu brauen erlaube, so sey dieses Recht durch Landesfürstliche Concessiones auszuwirken. Allein obwohl freylich die Einschränkung der natürlichen Freyheit zu brauen an manchem Ort nützlich ist, so folget jedoch daher nicht, daß sie würklich geschehen sey, wie man denn noch heutiges Tages in einigen Landen, als in Westphalen, davon wenig weiß. Wann alle diejenige Gerechtigkeiten für Regalien zu halten, welche durch Landesgesetze eingeschränket sind, so wäre auch das Schneider- und Schusterhandwerk selbigen beyzuzählen. Allerdings kann ein Landesherr verordnen, welchergestalt die Braugerechtigkeit zum Besten des Staats geübet werden soll,

sie

sie aber, um seine Cammeraufkünfte zu verbessern, denen Unterthanen nicht entziehen. Wann auch dieser Braugerechtigkeit durch besondere Verträge jemand versichert ist, so mag man sie ihm nicht einmal durch Gesetze deswegen nehmen, weil dafür gehalten wird, daß es dem gemeinen Wesen vorträglich sey, wie aus demjenigen erhellet, was in dieser Nebenstunden zweyten Theile gesaget worden.

Zwanzigste Abhandlung,

Von den Erbhofämtern des Hochstifts Hildesheim.

§. I.

Durch die rühmliche Bemühungen gelehrter Männer hat man zwar zu unsern Zeiten viele gute Nachrichten von den Erbhofämtern der Deutschen Fürstenthümer erhalten. Diejenige, welche sie vom Hochstift Hildesheim mittheilen, sind aber mangelhaft, und zum Theil unrichtig. Der Herr von *Zech* im Europäischen Herold p. 357. meldet, daß sich nur daselbst zwey Erbbeamte befinden, als nemlich die Erbmarschalle von Schwicheldt, und die Erbtruchsesse von Cramm. *Imhof* in Notitia Procerum Imperii p. 151., und Herr Hofrath *Buder* in Diatriba de feudis officialium hereditariorum procerum & provinciarum regni Germaniæ p. 94. thun die von Veltheim als Erbschenken hinzu. Nun sind zwar allerdings die von Schwicheldt Erbmarschalle, und die von Veltheim Erbschenken. Das Erbdrosten oder Erbtruchsessen-Amt stehet aber nicht denen von Cramm, sondern denen Böcken von Wülffingen zu, und eben diese werden mit dem Erbcämmereramt beliehen, dessen niemand Meldung thut.

Mangelhafte Nachrichten von den Hildesheimischen Erb-Hofämtern.

§. II.

Die älteste Nachricht, welche ich von Hildesheimischen Dienstleuten finde, die bey Hof gedienet, ist aus dem Zwölften Jahrhundert. Im Chronico Hildesiensi beym *Leibnitz* Rer. Brunſ. Tom. I. p. 746. lieset man: Prædia vero, quæ venerabiles Abbatiſſæ Adelheidis & Elika ecclesiæ contulerunt, hac moderatione fratribus impertivit, ut curtes & litones usui fratrum cederent, ministeriales vero curiæ Episcopali, curialium more deservirent, sic tamen ut ministerialium absque herede decedentium bona seu beneficia fratrum bonis semper accedant. Diese Dienstleute hatten ein Erbrecht, weil deren Güther nur nach ihrem ohnbeerbten Ableben eingezogen werden sollten. Sie konnten dienen, wem sie wollten, dafern ihnen der Herr keine Lehne gabe. S. meine Observationes

Die Hildesheimischen Dienstleute leisteten auch Hof-Dienste.

juris & Hist. Germ. p. 59. Um also dieselbe in der Verbindlichkeit zu erhalten, worin sie sich befanden, liesse man den Söhnen gemeiniglich die Güther, welche ihre Väter besessen hatten. Das Chronicon Hildeshemense redet zwar am angeführten Orte nicht eben von den vier Erbhofämtern, wovon ich anjetzt zu handeln gedenke. Sonder Zweifel waren aber, der angeführten Ursachen halber, diese nicht weniger als andere erblich, und daß sie bereits damals vorhanden gewesen, will ich nunmehro zeigen.

§. III.

Von den Erb Marschallen.

Des Arnoldi Marchalci wird schon Ao. 1142. Meldung gethan, in einem Briefe Bischof Bernhards zu Hildesheim beym *Behrens* in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Hauses von Steinberg in den Anlagen Lit. F. wie auch in einem andern Briefe dieses Bischofs vom Jahr 1143., „welchen ich meinen Observationibus juris & Hist. Germ. p. 52. einverleibet habe. Mir ist aber nach der Zeit dessen in des Hochwürdigen Domcapituls zu Hildesheim Archiv befindliches Original zu Gesicht kommen, in welchem dieser Arnoldus genannt wird Arnoldus Marscalcus de Guderiggen. Vermuthlich hatte er also in dem anjezt zum Hildesheimischen Amt Ruthe gehörigen Dorf Söderingen seinen Sitz. Gedachtes Diploma ist zwar in einer für das Hochadeliche Steinbergische Haus von mir verfertigten, und dem Kaiserl. Cammergericht übergebenen Deduction richtiger abgedrucket, als es sich in den Observationibus findet. Weil aber jene in wenige Hände gelanget, so wird es hoffentlich den Liebhabern der Deutschen Alterthümer nicht unangenehm seyn, daß ich diese sehr merkwürdige Urkunde hier einrücke: In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Bernhardus Dei gratia Sanctæ Hildesheimensis Ecclesiæ Episcopus: Justum est, & Episcopali omnibus modis competit so[l]licitudini susceptarum Ecclesiarum necessariæ provisioni diligenter invigilare, & divini honoris ac servitii religionem fideliter augmentare; Notum igitur esse volumus cunctis fidelibus tam futuris quam præsentibus, qualiter Illustres Viri, Comes scilicet Hermannus de Asseburch, & frater ejus Comes Heinricus supernæ remunerationis intuitu patrimonii sui aliquantam portionem divinæ servitutis cultui amplificando delegare cupientes, pro animarum suarum remedio unanimi devotione abtulerunt Sanctæ Hildesheimensi Ecclesiæ curiam suam in Derneburg cum oratorio, quod in ea situm est, in honore Beati Andreæ Apostoli consecrato, & cum omnibus ad idem oratorium pertinentibus, scilicet mancipiis, ædificiis, terris cultis & in cultis, sylvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis ac molendinorum locis, exitibus & reditibus, fideliter expetentes, in eodem loco per nostram sollicitudinem sanctæ religionis profectum honeste informari, & stabiliter usque quaque corroborari. Nos igitur ingeniorum

prin-

principum devotioni cordetenus congratulati, pia eorum vota efficaci adminiculo promovere ſategimus, proinde conſilio communicato cum majoribus noſtræ Eccleſiæ, cunctis, qui præſentes aderant, tam Clericis quam Laicis unanimiter conſentientibus, prædicti loci proviſionem cum omnibus fideli amico noſtro Gerhardo venerabili Richenbergenſium Præpoſito commiſimus, ſtatuentes, ut quicunque ibidem in Dei ſervitium fuerint aggregati, per ejus diligentiam in communis vitæ profeſſionem ſecundum regulam Beati Auguſtini fideliter inſtituantur. Addidimus inſuper ex omnipotentis Dei auctoritate hanc præceptionem, ut nemini liceat poſt factam ibi regulariter profeſſionem absque licentia propoſiti & fratrum conſilio vel clauſtro diſcedere, vel alium habitum aſſumere, & ſi quando is, qui loco præeſt, vel mortis neceſſitate interveniente vita deceſſerit, vel cujuslibet occaſionis articulo a prælationis officio canonice amotus fuerit, liberam habeant fratres idoneam perſonam eligendi facultatem vel in eodem clauſtro, vel in eodem propoſito ubicunque Deo militantem, ita duntaxat ne alterius profeſſionis perſonam in officium prælationis ullatenus eligere præſumant, is vero in quem fratrum concors ſocietas unanimem fecerit electionem, à me vel Succeſſore meo in regiminis adminiſtrationem promoveatur, ſi vero, quod abſit, fratres inter ſe in electione præpoſiti diſcordaverint, Episcopali autoritate adverſæ partis præſumtio cærceatur, & quem ſanior pars elegerit, in eodem officio confirmetur. Quia vero noſtræ ſollicitudinis debito compellimur, neceſſariæ ſuſtentationis amminiculum Deo ibidem ſervituris providere, id circo in augmentum præbendæ fratrum contulimus prædictæ Eccleſiæ decimam ejusdem curiæ & agrorum in eam pertinentium, & dimidiam partem ſylvæ circumjacentis, quam Haoldus de Burnem, qui eam beneficiario jure poſſederat, ad hoc ut eccleſiæ conferretur, nobis reſignavit, quatenus utilitas tum exinde proveniens, tum ex omnibus aliis ejusdem Eccleſiæ poſſeſſionibus ſive nunc acquiſitis, ſive impoſterum rationabiliter acquirendis uſibus fratrum Deo ibidem ſervientium ſuffragetur. Adjecimus inſuper benevolam hujusmodi ſponſionem, ut quicunque de militia Hildesheimenſis Curiæ ſive liber, ſive miniſterialis exiſtens, quodlibet beneficium a me, vel ſucceſſore meo ſuſceptum ſpontanea devotione in hoc ipſum reſignare voluerit, id ſtatim ſine cujusquum contradictione & omnimoda recompenſationis poſtulatione, & omni penitus pactione prædictæ Eccleſiæ in perpetuam proprietatem Epiſcopali donatione conferatur. Sane de advoto in eodem loco ſubſtituendo communi decreto ſancitum eſt, ut prædictis principibus eadem advocatia concedatur, & tam ipſis, quam poſteris & heredibus eorum urbi Aſſeburg præſidentibus meo & ſucceſſoris mei beneficio in omne reliquum tempus fideliter indulgeatur. Quod ſi qua impoſterum ſive eccleſiaſtica, ſive ſæcularis perſona his noſtræ auctoritatis ſanctionibus contraire, easque ullo malo ingenio ſeu violentia infringere vel mutare præſumpſerit, niſi a

temeritate sua congrua satisfactione recipiscat, reum se divino judicio esse cognoscat, & a Sanctæ Ecclesiæ communione gladio excommunicationis segregata æternæ ultioni subjaceat: Cunctis vero ejusdem loci honorem & profectum fideliter amplectentibus, eumque pro posse suo & nosse in omni ordine & religione ac necessaria melioratione decenter promovere cupientibus, sit pax & benedictio Domini nostri Jesu Christi, quatenus & in præsenti bonæ actionis fructus percipiant, & in futuro gaudio æternæ pacis inveniant. Ut autem hæ nostræ traditiones & institutiones stabiles & inconvulsæ in omnia futura tempora perseverent, præsentem paginam in testimonium posteris nostris conscribi fecimus, quam banni nostri auctoritate & sigilli nostri impressione ac testium, qui præsentes fuerunt, conscriptione in perpetuum fideliter cummunitam esse volumus, sunt autem hi: Bruno Præpositus Sancti Petri, Burchardus Præpositus Sancti Mauritii, Gerhardus Præpositus Richenbergensis, Edelerus Præpositus Betchiggerodensis. Cononici Sanctæ Mariæ, Alboinus Scholasticus, Bertoldus Presbyter, Ricbertus Presbyter, Hermannus Diaconus, Bernhardus Diaconus, Bertoldus Subdiaconus. Capellani Episcopi, Liudolphus Presbyter, Lambertus Subdiaconus. Laici liberi, Bernhardus vice Diaconus, Comes Heinricus de Bodenburg, Beriggerus de Poppenburch & frater ejus Fridericus, Cono de Hottenem & frater ejus Wittikindus, Haoldus de Burnem, & Arnoldus frater ejus, item Haoldus & Geruggus de Riuddin, item Haoldus Gerdageshem, Thietmarus de Wikbike, Eiko de Elligeshusen, Walterus de Heriggen Herewigus de Buniggen, Conradus de Jerriche, Hermannus de Volkeresheim, Ministeriales. Ernestus de Rottinge, Liudolphus Advacatus Hildenesheimensis & frater ejus Liupoldus & Hugo, Volkuldus & Eizo & Rodericus fratres ejus, *Ecbertus Cammerarius & frater ejus Walterus*, Ernestus de Ochtershem & frater ejus Conradus, Cono de Aldenthorp & frater ejus Sifridus, Emanuel de Hamelen & frater ejus Hermannus, *Arnoldus Marscalcus de Guderiggen*, Simon & filii ejus Fridericus & Hermannus, Lodewigus de Heriggen & filius ejus Conradus, Bertoldus de Alegrimessem, Bertoldus de Gelide.

(L. S.)
Episc. Bernhardi.

Anno Dni Mill. CXLIII. indictione VI. V. Idus Aprilis. Actum Hildenesheim feliciter Amen.

In Bischof Harberts zu Hildesheim dem Closter Escherde Ao. 1203. ausgestellten Schenkungsbriefe in meinen Observationibus findet sich unter den Zeugen Siegfridus Mareschalcus. Oefters kömmt Chunradus Marscalcus

vor.

vor. Anno 1221. entstunde ein Streit darüber: Ob die Hildesheimische Dienstleute den Bischof mit zu erwählen berechtiget wären? da dann dieser Marschall nebst noch einem Ritter für sie das Wort führete, und heisset es in dem Briefe, welchen einige Bischöfe und Aebte solcherwegen an den König abgehen liessen, beym *Schannat* Vindem. Litter. Collect. I. p. 191.: Ex adverso autem Chunradus Marscalcus & Ekkebertus milites ministeriales Hildesienses ex sua & suorum ministerialium parte rogaverunt attentius, ne hoc faceremus, dicentes quod petitioni electi consentire non deberetis, pro eo, quod eis in electione ipsius facta esset injuria, quæ ex jure & longa consuetudine in electione Episcoporum Hildesheimensium justitiam habuisset. Vielleicht ist dieser eben der Conradus Marscalcus, welcher Anno 1240. gegenwärtig gewesen, als von den Grafen von Woldenberg die Vogtey des Stifts St. Mauritii auf dem Berge vor Hildesheim Bischof Conrad übergeben wurde. Siehe meine Observationes. Er hat aber schwerlich Anno 1268. und 1270. annoch gelebet, zu welcher Zeit man einen Marschall gleiches Namens findet. Dieser begab sich Anno 1268 des Rechts an dem nachgelassenen Hausgeräth der verstorbenen Bischöfe, wie die Urkunde Bischof Ottens beym *Mader* Antiquit. Bruns. p. 262. 263. also meldet: Notum esse volumus tam præsentibus quam futuris, quod cum Henricus Pincerna, Ecbertus Camerarius, Conradus Marscalcus, milites, officiati nostri sibi quodam jure addicerent, quod quando Episcopum Hildesemensem viam universæ carnis ingredi contingeret, suppellectilem defuncti Episcopi, prout cujusquam officio competeret, tollere deberent: Nos videntes nostram & ecclesiæ nostræ deformitatem in hoc consistere, tale jus seu consuetudinem de consilio nostri Capituli disposuimus abolere. Unde officiati prædicti rogatu nostro & Capituli, juri, quod se in hac parte habere dicebant, coram nobis & Capitulo de consensu heredum suorum publice renunciarunt. Ite quod nec ipsi, nec heredes eorum hujusmodi jus seu consuetudinem de cætero debeant aliquatenus acceptare. Et hanc renunciationem eorundem coram nobis & Capitulo factam, coram vasallis & ministerialibus nostris sunt denuo protestati. S. auch hiervon das Cronicon Hildeshemense d. l. p. 755. Denselbigen Conrad findet man in einem Diplomate d. 1270., und in einem andern von Bischof Otten dem Closter Reichenberg Anno 1276. gegebenen Briefe beym *Heineccio* Antiquit. Goslar. p. 111. 293.

§. IV.

Wie die Freyherren von Schwiecheldt zu diesem Amt gelanget sind

Es irret sich D. *Behrens* in der genealogischen Nachricht von dem hochadelichen Hause von Steinberg in den Beylagen p. 99. wenn er die verschiedene Cordts, welche zu diesen Zeiten Marschalle gewesen, für Herren von Schwiecheldt hält. Wie noch im XIV. Jahrhundert die von Dinkler das Mar-

schall-

schall-Amt gehabt, und nach deren Abgang Bischof Gerhard Hanß von Schwicheldt den Ritter damit beliehen, erhellet aus folgendem Lehnbrief: „We Gherd von Godes Gnaden vnde des Stoles to Rome Bisscup to Hildensen bekennet in düssen openen Breue vor alle den de ön seen edir hören, dat we vmme Denstes willen, den vns vn vnsem Stichte vnse Leue ghetruwe Her Hans vom Schwichelte Riddere ghedan heft, vn noch don mach öne hebben belenet, vn lenen öme in düsser scrifft vnse vn vnses Stichtes to Hildesem Marscalkampt, mit allen rechten, alse datsülue Ampt Her Curd vom Dinglere, deme God Gnade, vore van vns, vn vnssen Stichte to Lene ghehad hadde, to eyen rechten erflicken Manlene, vnde we willet düsses sülve Amptes Hern Hanses vorgescreven vn siner mänlicken Eruen rechte Here vn ware wesen, wure vn wanne ön des to donde is, vn dat van vns gheeschet wert. Düsses to Bekantnisse, so hebbe we vnse Ingeseghel witlicken ghehengen laten an düssen Bref, de ghegheuen is na Godis Bort Dritteynhundert Jahr in dem Negentigesten Jare in Sunte Dyonisi Dage. Aus welchem Brief zugleich erhellet, daß Bischof Gerhard nicht, wie *Reutelius* in Hilleshemia beym *Paulini* in Syntagm. rer. Germ. p. 103. meldet, Ao. 1388. gestorben, sondern das *Letzner* in der Dasselschen Chronik p. 27 seinen Todt glaubwürdiger in das Jahr 1398. setzet. Diesen Lehnbrief bestätigte König Wenzeslaus Ao. 1391. folgendergestalt: We Wentslaw, van Goddes Ghnaden Römische Könnigh, to allen tyden Merer des Rykes, unde Könnigh to Bemen, bekennen unde don kunt openbar myt düssen Breve, alle den, de ön seen edder hören lesen, wu der Erwerdige Gherd Byschop to Hildenssen, unse Fürste unde leber andechtiger, Hanse van Schwichelte synen ghesetenen Manne dat Marschalk-Amt des Stichtes to Hildensem, dat vormals Curde van Dingkeler, de wile he lewede, ghehad unde beseten hadde, vorleghen hefft to hebbende, to beholdende, unde des to ghenetende myt allen Rechten unde tobethörungen, alse et desülve Curd ghehadde, un We flitlicken gebeden, dat We alsodane Vorlennighe als ein Römesch Könyngh to bestedende ghnedelken geruchten, des hebben We myt wohlbedachten Mode, unde rechter Wettenheit dorch Bede willen des ergenanten Byschopes alsodane Vorlennighe des ergenanten Marschalks-Amptes myt allen synen Rechten unde tobehöringen, de der ergenandte Byschop Gherd. dem ergenannte Hanse un sinen rechten Leenserven vorleghen hefft, unde ock alle Breve, de öm desülve Byschop over dat sülve Marschalk-Ampt rede ghegeven hefft, edder hierna gheven wel, bestediget unde bevestet, bestedigen unde bevesten van Römescher Könyngliker Macht in Krafft düsses Breves, also dat de ergenandte Hanß un syne rechten Leenserven dat ergenandte Marschalk-Ampt myt allen sinen Nütten,

Wer-

Werden, Renten unde tobehöringen, alset van Older ghebolden un herkommens is, for dad mer hebben, holden, unde an allermalkes Hinderniſſe gheruwelicken besitten schullen. Un beden darum allen Fürſten, Geiſtlicken unde Weltlicken, Greven, Vryen, Denſtlüden, Rittern, Borgemeſtern, Raden un Manſchuppen, Stede, Merkte unde Dörpern, unde süſt allen unſern unde des Ryckets getruwen unde Unterſaten ernſtlicken und veſtlicken myt düſſen Breve, dat ſe den ergenanten Hanſe unde synen rechten Leenserven an dem ergenanten Marschalk-Ampte, allen synen Rechten, Renten, Nütten unde tobehörigen nicht hindern, noch erren in nene wys, ſunder ſe darby truwelicken handhaben, schütten unde ſchermen, als leef en ſy unſe unde des Ryckes ſchwere Ughnaden to vormyden mit Orkunde des Breves beseghelb mit Unſer Königlicker Mayeſtät Ingeſiegel. Geven to Betlem na Chriſti Gebord Drytteinhundert Jahr darna in dem eyn un Negentigeſten Jare in ſünte Lucien Daghe, unſer Ryke des Bemeſchen in dem Negen und twyntigeſten un des Römſchen in dem Seſtegheden Jahre." Es machten aber verſchiedene Blutsfreunde des verſtorbenen Erb-Marschalls Cord von Dinkler Anſpruch an das Marschallamt als nemlich Arnd und Hanß von Hanesforde, Bartold, Sievert und Ordenberg Bock, Sievert von Gadenſtedt, Wulf und Hartung von den Werder, und erwählten Herzoch Erich zu Sachſen-Lauenburg zum Schiedsrichter. Dieſer thate den Ausſpruch für Arend und Hanß von Hanesforde Knapen, mit welchem ſich durch Vermittelung des Biſchofs zu Hildesheim Anno 1437. Heinrich, Brand, Cord, Hanß, Cord und Heinrich Gebrüdere und Gevettere von Schwicheldt verglichen, und ſie bewegten, ſich alles Anſpruchs auf das Erbmarschallamt zu begeben. Mit ſelbigem ſind in dem jüngſten Lehnbrief vom 3ten May 1727 die Freyherren von Schwicheldt alſo beliebden: „Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertz-Biſchof zu Cölln, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürſt Legatus Natus des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchof zu Hildesheim, Paderborn und Münſter, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unſere Nachkommen, an Unſerm Hochſtifft Hildesheimb und ſonſten Männiglichen, daß Wir auf tödtlichen Hintritt des weyl. in Gott ruhenden Hochwürdigſt-Durchlauchtigſten Churfürſten und Herren, Herrn Joſeph Clementen Unſers unmittelbahren Vorfahren und Biſchofen an beſagtem Hochſtifft Hildesheimb Chriſtmilden Gedächtniß hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig und in Krafft dieſes Briefes Ernſt Otto von Schwicheldt als Altiſten zu Mitbehuef ſeiner Brüder

August Eberhardt und August Wilhelm von Schwicheldt des weyland Erbmarschallen Jobst Carl von Schwicheldt nachgelassene Ehel eibliche Söhne und deren künftige allerseits Männliche Leibeslehnserben, zu einem rechten Erbmannlehn, wie Erbmannlehnsrecht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Güthern, so ihre Voreltern, die von Schwicheldt dabevorn von Unserm Stifft Hildesheimb zu Lehen empfangen, nemlich mit dem Marschalkamt Unsers Hochstifts Hildesheimb, mit einem Hofe in der Vorburg zu Peina, mit dem Altar St. Barbaræ, den Zehnten zu Alrumb, mit Siebenzehen Hufen Landes vor Peina, mit einem Hofe auf der Neustadt, und allen des Amts Zubehörungen, mit dem ganzen Dorfe zu Lütgen Ilsede ꝛc. ꝛc."

§. V.

Von den Verrichtungen der Erbmarschalle.

Die Verrichtungen des Erbmarschalls sind nicht in allen Ländern gleich. An vielen Orten dirigiret derselbe die Landschaft. Von Sachsen berichtet *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen P. I. p. 79. „Der Erbmarschall führet auf Landtägen und andern Conventen bey dem engern Ausschuß der Ritterschaft in den Churfürstl. alten Erb und incorporirten Landen das Directorium und Umfrage, und träget derselben Bedenken, Schlüsse, Gravamia und Solicitationes dem Landesherrn oder dessen Plenipotentiariis nebst etlichen Zugeordneten vor;" Von Hessen *Kuchenbecker* von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen p. 145.: „Auf denen von den regierenden Fürsten ausgeschriebenen sowohl allgemeinen als Particular-Land-Communications-und Ausschuß-Tagen erheischet das Herkommen, daß den Vortrag derer hierzu bevollmächtigten Fürstlichen Abgeordneten der Erbmarschall Nahmens anwesenden Prälaten, Ritter-und Landschaft beantworten, das gnädigste Begehren, wovon ihm gemeiniglich Abschrift gestattet wird, bey Prälaten und Ritterschaften in Berathschlagung und Umfrage bringen, deren sämtlichen Landstände Erklärungen, Einbringen, Beschwerden und Ansuchungen zum Vortrag befördern und die hierauf erfolgte gnädigste Entschliessung erwarten und bekannt machen muß. Er pfleget auch denen Zusammenkünften, welche die Ritterschaft theils in Sachen derer Adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, theils wegen ihrer selbsteigenen Angelegenheiten veranlasset, persönlich beyzuwohnen;„ Von Mecklenburg Herr von *Beehr* Rer. Mecleburg. p. 1811.: „Duces, si quid ordines edoctos volunt, Mareschallis Provincialibus rescribere, & ut illi rem ad ordines referant, jubere solent. Convocant illi deinde omnes sive Deputatos ex præfecturis, sive nobiles, &, quæ placuerunt omnibus, Ducibus renunciant;„ Vom Stift Verden Herr Professor *Köhler* in der historischen Nachricht von den Erblandhofämtern der Herzogthums Braunschweig und Lüneburg und dazu gehöriger Lande p. 82, 83.: „Zur Verrichtung

des Erbmarschalls gehöret, daß von ihm die Intimation der von dem Bischof anberaumten Landtage an die Ritterschaft geschehen ist; Vom Herzogthum Lauenburg eben dieser Herr *Koehler* d. l. p. 105. „die die Notification, so die Landesherrschaft und dero Regierung sowohl in Landessachen, als sonsten in Freuden- und Trauerfällen an Ritter- und Landschaft schrift- oder mündlich zu thun nöthig gefunden, inmediate an den Landmarschall geschehen sey, um davon an übrige Landräthe, und nach Beschaffenheit der Sachen an den gesamten Adel und Städte Nachricht zu geben, daher dann die Zusammenberufung der Stände durch denselben geschehen, und der Stände Schluß der Landesherrschaft oder dero Regierung wieder zu überbringen ihm gebühret habe.„ In dem Lauenburgischen Landesreceß de 15ten Sept. 1702. ist versehen, „daß bey Besetzung der Hofrichterstelle ordinarie auf die Ritterschaft, insonderheit den jedesmaligen Landmarschall Reflexion genommen werden solle.“ Hingegen führet in Oesterreich nicht der Erbmarschall, sondern der erwählte Landmarschall das Directorium, wie des Herrn Reichshofrathspräsidenten Grafens von *Wurmbrand* Excellenz in der schönen Commentation de Hereditariis privinciarum Austriacarum officialibus c. 4. also melden: Mareschalli hereditarii Austriæ neque officii ratione belli artibus incumbere necesse habent, nec extra solennem curiam serenissimorum Archiducum sua munia, quæ togata sunt, non bellica, obire solent; reliqua totius regiminis cura Austriæ provinciali Mareschallo (Landmarschall) relicta. Ideo Mareschallorum provincialium munus amplissimum, & inter Austriaca olim facile primum habitum fuit. Ad quod viri insignes & opibus ac honore præstantes ex Dynastarum ordine omni tempore admoti fuerunt. Dieses bestärket die Vermuthung des Herrn *Köhlers* d. l. p. 26, daß der Braunschweigische Marschall, vor welchem der Landadel sollte verklaget werden, nicht der Erbmarschall gewesen ist, sondern ein anderer aus der Ritterschaft, welchen der Landesherr dazu besonders verordnet, daß er über den eingesessenen Adel ein eigenes Gericht mit dem beygelegten Ehrennahmen eines Marschalls halten sollte. Von dem Lüneburgischen Erbmarschall betichtet auch derselbe p. 45., daß er zwar Ao. 1723. befugt zu seyn geglaubet habe, vi officii allen Landtagen beyzuwohnen. Als aber daraus mit dem Landrathscollegio communiciret worden, und die Gegen-Rationes vernommen, sey es bey der bisherigen Bewandniß verblieben. Des Marggräflich Brandenburgischen Erbmarschalls des Fürstenthums Nürnberg Verrichtungen geschehen bey Landeshuldigungen, sodann eines Landesfürsten, oder dessen Erbprinzen Vermählungen, imgleichen der Hochfürstlichen Prinzeßinnen Ausstattungen an regierende Landesherren oder Erbprinzen, nicht weniger auf ausgeschriebenen grossen Land- und Rittertagen oder grossen und solen-

lennen Begebenheiten bey Hof. S. die Selecta juris Publici P. XIX. p. 215. Im Stift Hildesheim wird der Erbmarschall in dieser Qualität zu Landtagen und Landschaftlichen Versammlungen nicht gezogen, sondern seine Verrichtungen bestehen allein in Hofdiensten. Solches, und wie selbige Anno 1652. und 1657. geleistet worden, erhellet aus folgender von dem Schwicheltschen Gerichtsverwalter Daniel Tennemann aufgezeichneten Nachricht: „Die bey solch Marschallamt gehörende Gerechtigkeit ist, daß der älteste des Geschlechts das Amt exerciret, und wenn ein neu erwählter Bischof zur Huldigung einreitet, und absitzen will, alsdenn der Erbmarschall das Pferd hält, und dasselbe, wenn der Bischof abgesessen ist, mit allen Gezeuge, wie es da ist, wegnimmt, oder ein Equivalens prätendiret, massen dann nachdem das von Illustrissimis Serenissimis denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bey 100. Jahren ingehabtes grosses Stift Hildesheim in Ao. 1643. restituiret, oder wieder abgetreten, nach Absterben Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln Herrn Ferdinandi Herzogs in Bayern rc. der Hochwürdigster, Durchlauchtigster nnd Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich Erzbischof zu Cölln und Churfürst rc. zum Bischof zu Hildesheim erwählet, und nach angetretener Regierung Ao. 1652. im Stift Hildesheim die Huldigung einzunehmen eingekommen, Herr Rittmeister Ludewig von Schwicheldt Curds sel. Sohn, als dero Zeit ältester, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nebst der Ritterschaft bis an die Grenze des Landes entgegen geritten, dieselben bis in die Hauptstadt Hildesheim, die Ritterschaft führend, begleitet, und als Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu Pferde, sondern in einer Carosse ihren Einzug gehalten, ufn Domhof gekommen, und aussitzen wollen, er vom Pferd herunter gestiegen, mit unterthänigster Reverenz vor die Carosse getreten, den Ausgang aufgemachet, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht heraus gehoben, und auf dero zugerichtetes Palatium geführet, die ganze Carosse samt den Pferden prätendiret, die er aber nicht bekommen, sondern dagegen ihm nach des Genaralmajors Edelverts de Pithan Tod, das Dorf Upen auf drey Jahr lang zum Recompens verschrieben worden, und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, als lange dieselbe in dero Stadt und Stift Hildesheim verblieben, bey Hofe aufgewartet, deroselben zu vorgegangenen Proceßionen das Bischofs-Schwerdt vorgetragen: Dagegen ihm frey Quartier, auch Futter und Mahl auf ihn, zweene Diener und drey Pferde vom Hofe gegeben." Damals wurde folgende Einzugsordnung publiciret:

1.

Die Hildesheimische Land- und andere Beamte sollen gleich voran reiten

ten. Denen sollen folgen die Hildesheimische Amtleute, so nicht von der Ritterschaft sind, und deren, wie auch der Ritterschaft und sämtlicher Hofleute, Dienere und Reitknechte; diese soll Amtmann Vorst zur Poppenburg führen.

2.

Hierauf der Chur-Fürstl. Bereuter, samt den Churfürstlichen Handpferden und Maulthieren.

3.

Dann die Churfürstlichen Couriers, Heerpaucker und Trumpeter.

4.

Die Hof-Cavalliers und Stifts-Ritterschaft durch einander, so von dem Erb-Marschalk geführet werden sollen.

5.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht in dero Leib-Kutschen.

6.

Die Hochfürstlichen Pages, und darauf die Leib-Guarde-Reuter.

7.

Darnach die übrigen Hof-Kutschen, ihrer Ordnung nach, einer nach dem andern.

8.

Wann einige Reuterey von Bürgern und sonst aus der Stadt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht entgegen kommt, soll selbige, nachdem sie Ihro Churfürstlichen Durchl. empfangen, längs die Hof-Staat voraus marschiren, und den vordersten Ort vor allen andern obgemeldten in die Stadt nehmen.

(L. S.)

Rev. Dni Electoris & Episcopi. Ex Mandato Speciali
Jo. Standt mppria

Anno. 1657. kamen Se. Churfürstliche Durchl. zum zweytenmal in das Stift Hildesheim, und Tennemann erzählet, daß zu selbiger Zeit, nach Absterben Ludewigs von Schwicheldt, dessen Vetter Curd Dieterich Casper Jobstens sel. Sohn Ihro Churfürstlichen Durchl. bey Hof aufgewartet, und das Schwerd vorgetragen, ihm auch, als lange Ihro Churfürstliche Durchl. verblieben, gleichmäßige Tractamente von Hofe gereichet worden.

In dem Landtags-Protocollo vom 16ten Nov. 1666. wird gemeldet, daß bey solenner Eröffnung des Landtages der Erbmarschall Curd Dieterich von Schwicheldt nicht auf der Ritterbank, sondern bey Ihro Churfürstl. Durchl. mit dem Schwerdt gestanden.

Am 28ten Junii 1689. wurde der Erbmarschall Jobst Carl von Schwicheldt von Fürstl. Stift-Hildesheimischer Regierung zu des Bischofs Jobst Edmund Consecration verabladet, um sich am 2ten Julii bey Hof mit dem Erb-Marschall-Schwerd einzufinden, und sein Amt zu verrichten, welches er denn auch mit Vortragung des blossen Schwerdts gethan, und sich durch seinen Gerichtsverwalter die Scheide nachtragen lassen.

Die letzte Function ist von eben denselben Ao. 1702. bey den Exequien des Bischofs Jobst Edmuud geschehen, und damals ein neues Erbmarschall-Schwerdt gefordert. Weil aber die Zeit zu kurz war, um diese Forderung zu untersuchen, so wurde am 9ten Sept. 1702. decretiret, daß der Herr Erb-Marschall vorjezt sich seines alten Schwerdts, salvo tamen jure suo, bedienen solle.

§. VI.

Von dem Erbschen-kenamt.

Ich schreite fort zu dem Erbschenkenamt. In einem Brief Bischof Conrads vom Jahr 1243. beym *Behrens* in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. J. J. wird Henricus Pincerna als Zeuge angeführet. Vermuthlich eben derselbe schenkte Ao. 1259. nebst andern Bischof Johann zu Hildesheim die Waldung, der Westerholz genannt. S. meine Observationes, und hat eben dieser Henrich sich Ao. 1268. des Rechts an des verstorbenen Bischofs Nachlaß begeben, wie im §. III. gemeldet worden. Ao. 1273. 1276. und 1298. lebte Ernestus Pincerna, wie aus *Heineccii* Antiquit. Gosl. p. 111. 293. und 320. erhellet. Ao. 1308. war Joannes Pincerna Zeuge bey einem zwischen Bischof Johann und dem Kloster Marienrade getroffenen Tausch. Siehe meine Observationes. Im 15ten Jahrhundert hatten die von Meienberg das Schenkenamt. Ich besitze Bischof Berends zu Hildesheim Saalbuch aufgerichtet Ao. 1453., in welchem ad marginem der dem Erbschenkenamt anklebenden Güther folgendes verzeichnet ist: „Ernst von Meienberg Schenke des Stifts. Dieser hat sich 1442. mit Aschen von Cramm Siebert selig Sohn uf das Schenken-Amt und dazu gehörige Güther mit Bischof Magnus Consens verbrüdert, also seyn die von Cramm dazu kommen.“ Sonder Zweifel nach Abgang des Meienbergischen Geschlechts überliesse Asche von Cramm Ao. 1586. das Guth Dingelve, woran das Schenkenamt haftet, Heinrichen von Holle wiederkäuflich, dessen Recht Achatz und Matthias von Veltheim an sich brachten, und von Churfürst Ernst zu Cölln, als Bischoffen von Hildesheim, mit den Gerechtigkeiten und Güthern beliehen wurden, welche die Erbschenken gehabt, wie in folgendem Lehnbriefe umständlich erzählet wird.

„Von

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwölter und bestattigter Ertz-Bischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Lüttich, Administrator dern Stifft Hildensheim, und Freysinge, Fürst zu Stabl, Pfalz-Graff bey Rhein, in Obern und Niedern Bayrn, Westphalen Engern und Buillon Hertzog, Marggraff zu Franzimondt rc. Thuen hiemit kund und bezeugen öffentlich mit diesem Brieffe, für Uns und unsere Nachkommen, daß Uns unsere liebe getrewe und besondere, die Edlen und Ehrenuehsten Achatz und Matthias von Veltheim Gebrüdere, underthänigst zu verstehn geben, das Weyl. Aschen von Cramme, Ehrn Aschens des Ritters seel. Sohn, Ihr lieber Schwager seliger mit Weyland des Hochwürdigen Fürsten Herrn Burghardts Bischoff zu Hildensheim Unsers lieben Vorfahren, an ermelten Stiffte seliger Gedechtnis gegebenen Consens, seinen freyen Sadelhoff zu Ding Elbe in Unsern Gerichte Steurwaldt gelegen, erstlich den Ehrnuehsten Unsern lieben besondern Heinrichen von Holle wiederkäufflich für Sechstauschend Goltgulden, und Viertausend Thaler, Inhalts eines zwischen Ihnen vffzerichten Kauff Brieffs, welcher sich anhebet: Ich Aschen von Cramme Ehrn Aschen soligern Sohne rc. und gegeben ist Dingstags in den heyl. Ostern nach Christi Unsers Herrn Gebuhrt im Jhare Tausend Fünffhundert und Fünff und Sechzigsten, mit seiner in ermeldten Kauff-Brieffe benenten Zubehörungen vorschrieben, und lebzeit seiner Liebden und seiner Weilandt Aschen von Cramm seeligern, des letzt abgestorbenen Aschens Vatern wirklich eingeräumet, der es auch über drey Jhar in genießlichen Brauch und Besitz gehabt, und dann ferner in vorermelter Kauff-Vorschreibung abgeredt, und dem Käuffer vorbehalten, daß ehr einen andern nach seiner Gelegenheit die Güther gegen Darlegung seiner Kauffsumma abtreten möchte, wie dann die Kauff-Verschreibung vff den getrewen Inhaber gerichtet, desgleichen auch Unsers Vorfahren sölich Consens ausdrüchligck vermagk, daß S. L. dieselben Güther Niemandt verleihen, oder einigen Gedingk daran verschreiben, sondern Heinrich von Holle und seine Mitbeschriebene darbey unuerhindert lassen wollen, bis solangk sie Ihres Kauffgeldes vergnüget. Welche des von Holla Gerechtigkeit, Kauff-Brieff und Consens hernachmahls Achatz und Matthias von Veltheim fürgemeldet, gleichergestalt bey Lebzeiten soliger Gedechtnis Bischoff Burchardts und des letzt abgestorben Aschen von Cramm auch seligen, vermüge eines Anno der weniger Zahl Sechzigk Neun Donnerstags nach Andree vffgerichten Recess, an sich bracht, und dieselben Güther, als den Ritterhoff zu Dinck-Elbe, in Unsern Gerichte Steuerwalde gelegen, mit seiner darinnen beschriebenen Zubehörungen im genießlichen Brauch vnd besitz damahls bekommen, und jetzo noch haben,

Im-

Immassen sie hiebevor Ihre Gerechtigkeit und Kauff-Brieffe in unsere Cantzley zu Friesingen, desgleichen auch unser Stadthalter, Canzler und Räthen des Stiffts Hildensheim gehn Steurwald Copeyl. eingeschicket, auch dieselben mit den Originalien bescheinet, wie sie dann solchs, und was hierunter allenthalben ergangen, durch einen Notarium verinstrumentiren, und solche Instrument neben den Originalien exhibiren lassen, und daruff bey vns undertháänigst gesucht, dieweil sie, wie obengemeldt, an den Ritter-Sitz Dingk-Elbe, sambt dessen darbey verschriebenen Zubehörungen, ein wiederkäufliches Recht neben der wirklichen Einräumunge und also Titul und Possession bey Lebzeiten, und mit Consens Unsers seeligen Vorfahren, vnd der letzten beyden abgestorbenen Lehnträger erlanget, und in das Recht getreten, so gedachten von Holle an solchen Lehn-Güthern ehe und zuvor dieselben wirklich verleihen, oder Jemands einigen Gedinge darauff gegeben, vorschrieben gewesen, sie auch des letztabgestorbenen Lehnträgers Aschen von Cramme seeligers nechste Blutsverwandte Freunde so billig den Extraneis in Lehns-Sachen zu præferiren, vnnd zu den diese Güther mit beschwehrden Titul, und viel teurer als sie wehrt wären, an sich nehmen müssen, wir als der Lehns- und Landes-Fürst, solich Ihr bey unsers seligen Vorfahren Zeiten an ermelten Crammischen Lehn-Güthern erlangtes und nach habendes Recht, Titul und Possession nicht alleine gnedigst confirmiren, bestättigen, und sie darbey handhaben; sondern auch sie mit solchen Güthern, so Ihnen zum Wiederkauf verschrieben, und wirklich eingeantwortet, sowoll auch allen anderen Lehnstücken, die von Weyland vnsern löblichen Vorfahren und Unserm Stift Hildensheim, die von Cramme neben den Erbschenkenamte zu Lehn getragen, gnediglich ansehen, und sie sambt Ihren Männlichen Leibeslehnserben damit in Gnaden belehnen wollen. Wan wir dan nach gehabter nothwendiger Erkundigung und vns fürgelegten Siegel und Brieffen befunden, daß die Sachen im Grunde Ihrem vorerzehlten Bericht gemeß verhalten, daß auch Niemand ist, der ein älter Recht als bemelter von Holle, darin sie getreten, an vorbenenten Lehngüthern jemahls gehabt, und darneben berichtet, daß sie die von Veltheim eines vralten Adelichen Stammes und Herkommens, die solcher Güther und Erbschenkenambts woll wirdig, auch vns und unserm Stifft nützlich dienen können, Zudeme es umb diese Lehengüther also gewandt, daß sie ein Bischoff zu Hildensheim ohne zuthun desselben Thumb Capitels alleine verleihen müge, Inmassen auch unsere Vorfahren gethan haben, und es dann billig, daß die von Veltheim Ihres für andern erlangten Rechtens geniessen, und dessen was sie uff unsers seligen Vorfahren Consens uff gute Treue und Glauben gehandelt, ohne Schaden pleiben, wir vnns auch schuldig erkennen,

nen, was Unser lobseliger Vorfahr als der Lehns- und Landes-Fürste in diesem und dergleichen Fällen, und ohne Vernachtheilunge vnsers Stiffts und Bischöflichen Tisch-Güthern consentiret, ratificiret, und bevorab in solchen Contracten und Handlungen, die nicht uff künftige Sachen gerichtet, sonder bei S. L. Lebzeit genzlich perficiret, und vollnzogen, weniger nicht, als wenn vnser Thumb-Capittel darin verwilliget, vermüge der Rechte genehm zu haben, als thuen wir hiermit und in Krafft dieses Brieffes, die fürerzehlten Wiederkauffs-Contract, Titul und Possession, so gedachte von Veltheim, nach besage Ihrer einhabenden Siegel und Brieffe mit Consens, auch bey Lebzeiten unsers Vorfahren Christmilder Gedechtnis von dem von Holle erlangt und noch haben, hiermit aus rechter Wissenschaft nicht allein approbiren, confirmiren und bestättigen, sondern auch fürgedachte Achatzen und Matthiassen von Veltheim Gebrüdere und Ihre männlichen Leibs-Lehns-Erben aus fürerzehlten, und andern mehr erheblichen und bewegenden Ursachen, vornemblich auch darumb, daß die von Veltheim den Ritter-Sitz zue Ding-Elbe sambt den grössern Theil Lehn-Güther (so nicht verafterlehnet) darauff das Erb-Schenken-Ambt vnsers Stiffts Hildensheim gewidemet, in Gewehr und Possess haben, auch darmit das Erb-Schenken-Ambt, und die darzu gehörige Lehen-Güthere unzerrissen an einen Ortt, und bey einerley Lehenträger beysammen pleiben, und die Ritter-Dienste Uns und unserm Stiffte desto besser und richtiger geleistet werden mügen, in Krafft dieses Unsers offenen Briefes, in der allerbesten und beständigsten Weise, Maß und Gestalt, wie solches vermüge der Rechte, Gebrauch und Gewohnheit, am crefftigsten und bestendigsten geschehen soll, kan oder magk, mit dem vorbenenten Erb-Schenken-Ambte Unsers Stiffts Hildensheim sambt dessen Gerechtigkeit und nachfolgenden darzu gehörigen Güthern, wie dieselbe von Weyland Unsern Vorfahren Christmilder Gedächtniß die von Cramme seliger dieser Linien, so des Erb Schenken-Ambtes vhebig gewesen, zu Lehn getragen, oder billig tragen sollen, wirklich beliehen, nemlich mit einem freyen Edelmanns-Hoffe mit elff Hufen Landes, einen halben Zehnden, einer Mühlen, einer Schäfferey, Teichen und zwölf Kothöffen binnen und auserhalbe des Dorffs Dingk-Elbe, ein Burglehen zur Vienenburgk, einen Hoff vff der Warpe, und drey Huffe Landes vff den Felde daselbst, eine Hüttenstedte zwischen der Dorffschafft Kielingen vnnd der Eckher, alles im Gericht Vienenburg, mit einem freyen Wasser-Gange sambt allen Zubehörungen, einen Hoff und vier Huffe Landes zu Wölde, einen Hoff und drey Huffe Landes zu grossen Gissen im Gerichte Steurwaldt, fünff Huffe Landes zu Heringhausen, eine Huffe Landes zu Ochtersenn, sechs Huffe Landes sambt einen Meyerhoff zu Ilten, eine halbe

Huffe Landes vnd einen Hoff zu Lotungsen, einen halben Zehendten, vier Huffe Landes und vier Hoffe zu Veltbargen, nenn Huffe Landes vnnd einen Hoff, und zwey Höffe in dem Riese zu Berla, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Himbstedte, eine halbe Huffe Landes vnnd einen Hoff zu Seelde, drey Huffe Landes zu Hüddessen, fünff Huffe Landes und einen Hoff zu Achtem, eine Huffe Landes zu Uppen, einen Hoff zur Himbßthür, eine Wischen zu Arbergen, sechs Huffe Landes Zehendfrey, und einen Hoff sambt einen Mühlenhoffe zu grossen Vörste, drey Huffe Landes, und einen Hoff zu Dingkirche, fünff Huffe Landes vnnd fünff Kothöffe zu grossen Lopke, drey Huffe Landes zu Ummelen, eine Mühlen sambt zwey Huffe Landes und einem Hoffe zu Nettlingen, sechs Huffe Landes zu Seinde, zwey Huffe Landes zu Linde, einen Hoff Wetensen, einen Hoff zu Inglen, eine halbe Huffe Landes zu Himbstede, eine halbe Huffe Landes zu Göringen, einen Hoff zu Emmerke, drey Kothoffen, und vier Wischen zu Graßtorffe im Gericht Coldingen, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Dedessen, und eine halbe Hufe Landes on Schledeberge, eine Huffe Landes zu Einhem, zwey Huffe Landes zu Hornsen, einen Hoff zu Rienstede, und den Höffen, heissen die Verßhöfe, drey Huffe Landes und einen Hoff zu Blummelkhe, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Hildensheim, einen Hoff zu Brüggen, vier Schilling an dem Frauen-Zinß zue Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, fünff und Zwantzig Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch ein Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch acht Schilling an dem Frauen Zinß zu Hildensheim, noch fünff Schilling an dem Frauens-Zinß zu Hildensheim, noch einen Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, einen Hoff vnnd sechs Häusern darbey gelegen in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Hauß in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Hauß zu Hildensheim bey Lueder Breimann, sechs Häuser an dem alten Markt zu Hildensheim, vnnd ein Hauß, da Lüdecke Alsen inne wohnet, und forder die Riege alle aus bis an des Kellners Hoff, den Zinß an einem Hause im Brüle, darinn Andreas Schneider wohnet, ein Hauß in der Eckermerker Strassen zu Hildensheim gegen der Freyheit, Item was von Häussern stehet zwischen des Kellners Hoffe vnd Hanß Sinken Hause bey der Burgstrassen hin, zwey häuser in der Eckermerker Strassen zu Hildensheim, auch was sonsten mehr die von Cramme dieser Linien von Unserm Vorfahren zu Lehen gehabt vnd billig haben solten, obs gleich oben nicht specificiret wäre Setzen sie auch obbemeldter Lehn Stücke hiermit und in Krafft dieses Briefes in eine wirkliche nießliche Gewehr und Possession, jetzo als dann, und

dann

dann als jetzo, wie solchs von Recht oder Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen kan. Geben auch Ihnen und Ihren mitgenanten die vollkommene Macht und Gewalt, daß sie die Lehn-Stücken als Lehen-Leute annehmen mügen. Wir sollen und wollen auch die Anordnung thuen, daß die von Veltheim in die wirkliche Possession der itzo von uns erlangten Lehns-Gerechtigkeit, und darzu gehörende Güther gesetzet, auch an die Affter-Lehn-Leute und Underthanen oberwendter Lehen-Güther fürderlichst Unsertwegen angewiesen werden sollen, vnnd mügen die von Veltheim die Affter-Lehne, so bey dem vorigen Lehnträger in rechter Zeit gesucht, wiederumb vorleihen, die aber nicht zu rechter Zeit empfangen vnnd gesucht worden, durch rechtliche Mittel einziehen, und allermassen die vorigen Lehen-Trägere gethan, darmit Ihr Bestes thuen und schaffen, darzu wir Ihnen jederzeit, so offt es vonnöthen, die hilfliche Hand reichen, auch sei darbei gnädigst vortretten, schützen und handhaben wollen. Jedoch sollen vnß und Unserm Stiffte von obgemeldten Lehen-Güthern die gebührliche und von Alters gebräuchliche Ritter-Dienste hiemit ausdrücklich gedingt und vorbehalten haben.

Wollen auch hiermit dem rechtlichen Proceß so in Unserm und Unsers Hildensheimischen Cantzlers Doctor Siegfrieden Runtzen Nahmen an Keyserl. Cammer-Gericht wegen oberwenter Güther rechthengig ist, vnnd alles Uns diesfalls zustehenden Rechten, wie es zu Recht am cräfftigsten geschehen kan, Unsers Theils hiermit renunciiret haben. Dagegen sollen und wollen die von Veltheim, Uns als einen Bischoff zu Hildesheim Unsern Nachkommen und Stiffte getreue seyn, vnd was getreuen Lehn-Leuten Ihren Lehn-Herrn Inhalts der Lehnrechte zu thun gebühret, gehorsahmlich leisten, auch die Lehn, wie gebräuchlich, verdienen, und dieselben, so offt die zu Fallen kommen, gebührlich sinnen und empfangen, immassen sie die von Veltheim uns dessen gebräuchliche Lehns-Pflichte gethan, und Revers gegeben haben.

Nachdem aber die von Veltheim den Hoff Dingk-Elbe im Gerichte Steurwald gelegen mit beschwehrtem Titul, als umb Sechstausend Goltgulden und Viertausend Thaler Jure antichriseos und Pfandesweise inne haben, dann auch Neunhundert Thaler Bau-Kosten, und was sonst bescheinlich, zu Erlangung derselben Lehne vfgewand, so haben Achatz und Matthias Gebrüdere von Veltheim, ehe und zuvor sie von Uns in die Lehengüter gesetzet, oder deren Possession und Besitz erlanget und eingenommen, für sich und Ihre Erben gemeldter Summen und Pfand-Schillings ganz und zumahl begeben, darauff renuncyret und verziehen. Inmassen sie sich hierüber gegen vnns genugsahm reversirt haben, derogestalt daß so ferne sie die von Veltheim Ihre Kinder oder

Kindeskind, und so furthan manchlichs Samen und Geschlechts ohne manliche Leibs Lehns-Erben sterben und abgehen würden (welches Gott gnediglich verhüten wolle,) alsdann vns oder Unsern Nachkommen am Stifft Hildensheim der Hoff und sämbtliche Lehen-Güther ane einige Mittel und Verhinderung frey und unbeschwehrt wiederum zukommen und heimfallen sollen, und sie noch Jemands anders Ihrentwegen an Uns unsern Nachkommen und Thum-Capittel, desgleichen auch denjenigen, so von uns oder unsern Nachkommen vff diese Lehen-Güthere Gedinge, Angefälle, oder Belehnungen empfangen wurden, deswegen kein Anspruch nach Furderung mehr haben noch vorwenden sollen noch wollen, sonsten aber sollen die von Veltheim, deren Mänliche Leibs-Lehns-Erben, so lange einer im Leben vorhanden, oberzehlte Lehen-Güther von Uns Unsern Nachkommen und männiglich unverhindert ruwig behalten und geniessen, doch andern an ihrem vermeynten Rechten, so gut ein jeder dasselbe hat und ausführen kan, vnschädlich. Solte aber dieses von einigen Interessirten angefochten, und vermittels Rechtens bestritten werden, alsdann zu jederzeit sie die von Veltheim solchs vff Ihren Kosten, ane vnsere oder vnsers Stiffts Beschwehrten wiederfechten ausführen, und richtig machen sollen, treulich sonder Gefehrde

Dieses alles zu Uhrkund, stetter und vhester Haltung haben wir unser Insiegel an diesen Brieff wissentlich hengen lassen, und mit eigenen Händen underschrieben, geschehen und geben in Unser Churfürstl. Stadt Bonn, am 8ten Februarii in den Iharen vnsers Herrn und Seligmachers, Tausend Fünff hundert Achtzig und Sechs."

Vermöge dieser Belehnung sind die Herren von Veltheim bis auf den heutigen Tag in dem Besitz des Erb-Schenken-Amts, und der dazu gehörigen Güther.

§. VII.

Von dem Erb Cämmer-Amt.

In dem dem §. III. einverbleibten Briefe Bischof Bernhards vom Jahr 1143. finden wir Ecbertum Camerarium & fratrem ejus Walterum, und in dem Briefe Bischof Harberts vom Jahr 1203. in meinen Observationibus Henricum Camerarium, in einem Documento d. 1209. beym *Heineccio* Antiquit. Goslar. p. 209. Hermannum Camerarium Episcopi & Ludolphum filium Camerarii, in meinen eben gemeldeten Observationibus in einer Urkunde Bischof Conrads vom Jahr 1240. Ludolphum Camerarium, und weiter in einem zwischen Bischof Johann und dem Kloster Marienrode Ao. 1259. errichteten Contract Ecbertum Camerarium. Daß Ao. 1268. Ecbertus Camerarius auf des verstorbenen Bischofs nachgelassenes Haus-Geräth Verzicht gethan, habe ich

im

im §. III. gezeiget, und wie Ao. 1276. der Camerarius Sibertus, Ao. 1298. aber Ludolphus geheissen, erhellet aus dem *Heineccio* d. l. pag. 293. 320. Heutiges Tages tragen die Böcke von Wülfingen das Cämmer-Amt zu Lehn, und haben darüber folgenden Lehn-Brief empfangen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des heyl. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildesheimb, Paderborn, undt Münster, in Ob- und Nieder Bayern auch der Obern-Pfalz, in Westphalen undt zu Engeren Herzog, Pfalzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zum Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. ꝛc. Thuen kundt undt bekennen hiemit vor Uns, Unsere Nachkommen an Unserm Hochstifft Hildesheimb, undt sonsten männiglichen, daß Wir auff tödtlichen hintritt des Weiland in Gott ruhenden Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Churfürsten undt Herren, Herren Joseph Clementen ꝛc. Unsers unmittelbaren Vorfahren und Bischoffen an besagten Hochstifft Hildesheimb Christmilden Gedächtniß anjetzo hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatz-Rahten Georg Wilhelm Bock von Wülffingen als ältistin und Lehenträgern, zu mit Behueff dessen Vettern August Ferdinanden Weyland Ludolff Hermen Sohn, und dann Ludolff Erich, Jobst Gabriel, und Philip August Weyl. Johann Herman seel. Söhne, undt letzlich Nicolausen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, und Wilhelm Friederich, Diedrich Albrecht seel. Söhne, alle Böcke von Wülfingen, und ihrer allerseits männliche Leibeslehnserben zu einem rechten Erbmannleben, wie Erbmannlehnsrecht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Gühtern; nemlich mit dem Cammer-Ambte unsers Stiffts Hildesheim und allen seinen Zubehörungen, alß mit Sechs und Zwanzig Malter Rogken und vier Malter Maltzes Erben-Zinß auß der Mühlen zu Bockenemb, und mit einem Gülden Pfall-Zinß aus der Compagnie Mühlen daselbst, und einer Fischerey auff der Nette, mit dreyen Hueffen Landes auff dem Stiddemer Felde, mit sieben Zehent-Freyen Hueffen Landes vor Upenn belegen und aller Zubehörung undt Gerechtigkeit, dem halben Zehenten vor Seesen, mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, mit vier Hueffen Landes vor Westfelde, und zweyen Koth-Höffen daselbst, mit einer Hueffen Landes zu Codelssen, bey Sibbessen, mit ihrer Zubehörung, mit achte Morgen Landes auff den Stocken, vier Hueffen Landes zu Zedelemb, mit dem halben Zehenden zu Sibbessen, mit vier Hueffen Landes und einem Meyer-Hofe zu Robershausen, zweyen Meyer Höffen mit achte Huefen Landes vor Allfelde, zweyen Huefen Landes zu Veldtbergen, Item zweyen Huefen, einer

Wiesen, und einem Koht-Hoffe aller Dienste und Unpflichte frey zu Marienau und forth mit aller dieser Güther Gerechtigkeit und Zubehörungen, im Holtze, Felde, Wasser, Wiesen und Weyden, nichts außbescheiden, immassen von Unserm Hochstifft Hildesheim ihre Vorfahren dieses benandtes Ambt und Güther hiebevoren zu Lehen getragen haben. Solcher Güther wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr und Gewehr seyn, woh-und wan Ihnen das Noht ist, und Sie solches von Uns bitten und forderen werden; dahingegen sollen Uns Sie davon getreu, holdt, und dienstgewärtig seyn, Unser und Unsers Stiffts Bestes, Nutzen und Frommen thuen und beforderen, Schades und Arges warnen, wehren und abwenden, nach höchsten ihren Vermögen, sonsten auch alles andere thuen und leisten, was ein getreuer Lehn-Mann seinem Lehen-Herren zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig ist, immassen Uns Er Schatzrath Georg Wilhelm Bock von Wülfingen durch seinen in sein-und seiner mitbelehnten Nahmen, dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff heraußgegeben hat, getreulich sonder Gefehrde; Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit Unsern gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches Stiffts-Hildesheimbsches Cantzley-Insiegul hengen lassen. So geben in Unser Stadt Hildesheim den 3ten May 1727.

Clement August Churfürst

Vt CFv. Sierstorpf.

(L. S.) „Joan Bernard Meyer Sec.

app:

Dem Cämmerer ist gemeiniglich die Aufsicht über die Renthcammer anvertrauet. In *Rymeri* Actis Anglicanis Tom. I. P. IV. p. 92. lautet seine vom König in Schottland erhaltene Bestallung also: Sciatis quod constituimus dilectum clericum nostrum Eustachium de Cotesbache Camerarium & Receptorem nostrum Scotiæ a festo Sancti Michaelis proximo futuro, quamdiu nobis placuerit: Ita quod ea, quæ ad officium illud pertinent, faciat & exequatur per testimonium & onerationem dicti Clerici nostri Roberti Heyron, Contrarotulatoris nostri ibidem vel alterius, qui pro tempore fuit, & in officio illo percipiat per annum tantum, quantum dilectus Clericus noster Johannes de Sandale nuper Camerarius ibidem in eodem officio annuatim percipere consuevit. Daß in Deutschland und Frankreich die Schatzmeister auch Cämmerer geheißen, bemerken *du Fersne* beym Herrn von *Pistorius* Amoen. Histor. Juridic. P. I. pag. 87. Herr Reichshof-Rath von *Senckenberg* in Select. jur. & Histor. Tom. III. in præl. p. 19. und Herr Vicecanzlar *Estor* de Ministerialibus §. 43. 44. Es werden aber auch,

wie

wie Herr *Estor* d. l. §. 33. lehret, bisweilen Cubicularii, Cameræ Præfecti & Ministrantes ad Cameram also genannt, welches vermuthlich beym *Martene* in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 1685. geschiehet, und ist der daselbst gemeldete Joannes Cobole Cameræ miles vielleicht Cammerjunker gewesen. Dem Cämmereramt klebete aber auch vielfältig eine Gerichtbarkeit an. Der Herr Cammergerichtsassessor von *Gudenus* berichtet in Cod. diplom. Tom. I. p. 31., Camerarium urbis Moguntinæ fuisse præsidem judicii civici, & id officium ad hoc perdurare sub Camerarii titulo des weltlichen Gerichts Cämmerer. Imgleichen p. 875., Camerarium, Schultetum & quatuor illos judices constituisse (prout hodierna adhuc die per ejusmodi personas constituitur) judicium seculare seu civicum vulgo Stadtgericht, dicasterium in terris Moguntinis omnium antiquissimum; Camerarium officio Præsidis fungi, eumquæ olim modo ex laicali, modo ex clericali statu pro lubitu imperantis Archiepiscopi ascitum. Nach Herrn *Köhlers* historischer Nachricht von Erblandhofämtern p. 66. hatte der Bremische Erbcämmerer wegen gedachten Erbamts eine eigene Curiam in der Stadt Bremen, und war in der ganzen Börde Beverstede Erbrichter zu Halß und Haupt. Dem Wormsischen Cämmerer stunde das Judengericht zu. S. *Schannats* Hist. Worm. p. 206. und in dem Chronico Hildeshem. beym *Leibnitz* Rer. Bruns. Tom. I. pag. 751. heisset es von Bischof Siegfried: Advocatiam in urbe & in areis quibusdam retro urbem sitis, & quædam officia braxatorum a Cammerario liberavit. Das Hildesheimische Cämmereramt bestunden also vormals in mehrerem, als der Pflicht Hofdienste zu leisten. Ich finde aber nicht, daß man auch diese zu neuern Zeiten von den Erbcämmerern gefordert hätte.

§. VIII.

Der Dapifer oder Droste hiesse Ao. 1214. Ernestus und sein Sohn eben also. S. *Behrens* Genealogische Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. H. H. Von dem Drostenamt meldet eben angeführtes Chronicon Hildesh. d. l.; Dapiferatum quoque (Sifridus Episcopus) ab Ernesto Dapifero centum septuaginta marcis emit, præsertim cum multa incommoda in victualibus ab eo sustineret. Es hat aber Bischof Gerhard Ao. 1371. die Böcke von Wülfingen, deren einer seiner Schwager war, damit folgendergestalt hinwieder beliehen. „We Gerd von Gots Gnaden vnd des Stole to Rome Bischup tho Hildesem bekennen openbar mit düssen Breve vor all den de oin seen edder hören, dat we dorch Frundscup vnd Deenstes Willen hebben geleent, vnd beleihen in düssen Breve Herrn Albrechte Bock, Herrn Ordenberch vnsern leben Schwager vnse und vnses Stiffts Drostenamt, dat lange is loeß gewesen, tho einen rechten Erv-Leen in düsser Wiese, wo wenne vnse Nakömelinge to Velde

weren,

weren, dar mag he nemen alle de Köh-Hüde de tho Velde slagen weren, dar we so tegen in herfart, dar he tegenwordig were, und anders nergen, vnd schall sin Amt öwen na Willen vnd Bequemigheit vnser und vnser Nakömelingen, und darmet vns mede tho vnwille nicht wesen, vnd dat Amt schall nicht erven up Döchter, den up Söhne, des to openbahrer Bewising vnd Tügnisse hebbe wie düssen Breid besegelt laten mit vnsen groten Ingesel na Godes Bort Driteinhundert Jahr in den einen vnd sebentigsten Jahr des Donnerdages na Mitfasten." Diese Belehnung muß dem Domcapitul nicht gefallen haben, weil es den Bischof in der Capitulation verbunden, das Drostenamt, wenn solches loßfiele, ohne dessen Consens nicht zu verleihen. In *Lunigs* Spicileg. eccles. P. II. p. 1099. findet sich Bischof Burchards Capitulation d. 1562. deren Art. VII. also lautet: Item Dapiferatum non infeudabo, si mei regiminis tempore, quo ecclesiæ Hildesiensi præsidebo, vacabit, & aperietur, & nisi illud ex communi & totius Capituli consensu fiat. Es hat sich aber der Eröfnungsfall nicht begeben, und die Böcke von Wülfingen werden mit diesem Amt bis auf den heutigen Tag folgendergestalt beliehen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur Fürst, Legatus Natus des heyligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildesheimb, Paderborn und Münster, in Ob- und Niedern-Bayern auch der Obern-Pfaltz in Westphalen und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zum Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh undt Wehrt. &c. &c. Thuen kundt undt bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen, an Unserm Hochstifft Hildesheimb und sonsten männiglichen, daß Wir auff tödtlichen Hintritt des Weylandt in Gott ruhenden Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Churfürsten undt Herren, Herren Joseph Clementen Unsers unmittelbahren Vorfahren und Bischoffen an besagtem Hochstifft Hildesheimb, Christmilden Gedächtnüs, anjetzo hinwieder belehnet haben und belehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatzrathen Georg Wilhelm Bock von Wülffingen als Aeltisten und Lehen-Trägern, zu mit Behueff dessen Vetteren August Ferdinanden Weyl. Ludolff Hermen Sohn, und dann Ludolff Erich, Jobst Gabriel und Philip August, Weyl. Joh. Hermann, seel. Söhne, und letzlich Nicolaussen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, und Wilhelm Friederich, Diederich Albrecht seel. Söhne alle Böcke von Wülfingen, und deren allerseits Männliche Leibeslehnserben, zu einem rechten Erbmannleben, wie Erbmannlehensrecht, Ahrt undt Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Güthern, nemblich mit dem Drosten-Ambte Unsers Stiffts Hildesheimb, mit drey-

zehen

zehen Hueffen Landes in den Lehder-Felde vor Gronau, mit dem Zehenten daselbst, mit dem grossen Bau, und den Koht-Höfen, die dazu gehören, und nun Garten seyn, mit der Fischerey, und das von Rechtswegen dazu gehöret, zu Beckem mit sechs Hueffen Landes und ihren Zubehörungen, mit zweyen Hueffen Landes zu Achsen, und dem halben Zehenten daselbsten, sechs Huefen Landes und eilffen Kothhöffen, das nun Gartens seyndt, in der Nedderen Masch und vor Olden, einen vor Gronau, mit Meyer-Höffen und Koth Höffen die dazu gehören, mit aller Gerechtigkeit, mit zweyen Sattel Höffen zu Gronau, mit zweyen Schäffereyen, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Zubehörungen, und mit einer Schäfferey zu Olden, einen Hoff mit dreyen Hueffen Landes und einen Meyer-Hoffe und zweyen Kothhöfen zu Barvelde, mit einem Hoffe zu Wallenstedt, mit einer Huefen Landes, mit sieben Huefen zu Heinemb, zu Eltze mit einem freyen Sattel-Hoffe, mit fünf und Zwantzig Huefen Landes und fünff Meyer-Höffen so dazu gehören, sambt zweyen Schäffereyen, Item mit ein und zwantzig Koht-Höffen, die Pfennig-Zinsse und Hühner geben, mit zweyen Huefen Landes zu Ostede bey Eltze, mit vier Fischereyen auff der Leina, mit zweyen Wied-Höltzeren zwischen Gronau und dem Calenberg, mit zweyen Huefen Landes zu Wüdge vor Poppenburg, mit ihren Zubehörungen, mit zwölf Huefen Landes in dem Lehder Felde vor Poppenburg, und dem Zehenten daselbsten, zu Wülffingen und Hardingessen mit Siebenzehen Huefen Landes, vier Meyer-Höffen und ein undt Zwantzig Koht-Höffen, sambt der Schäfferey, mit der Taberne, und mit dem Dienste, Gerichte und Ungerichte, binnen- und ausserhalb denselben Dorffe, und aller Gerechtigkeit, mit der Viny Strote, Puedt Braack und Osterwald, mit dem Zehenten vor Poppenburg, mit dem Zehenten zu Borgstemmen, mit zweyen Meyer-Höffen daselbsten, mit acht Hueffen Landes und ihrer Zubehörung, mit funffzehen Koht-Höffen daselbsten, mit Wiesen und Weyd-Höltzern, mit der Wiesen darunter, und mit den Berkellen, und mit allen dem das dazu gehöret, zu Nortstemmen mit neunzehen Huefen Zehent- und Dienstfrey, und dreyen Meyer-Höffen und mit Wiesen und Weyd-Höltzern so dazu gehören, mit einen freyen Sattelhoffe, und ein und Zwantzig Kohthöffen daselbsten, mit der Holtz Greffschafft daselbsten, von der Mühlen an zu Poppenburg biß an den Graben zu Rößing, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung, noch mit zehen Morgen Landes, einer Schäfferey, einer Fischerey auff der Leina, mit zweyen Wied-Höltzern daselbst, mit allen ihren Zubehörungen, noch daselbsten vier Huefen Landes, einer Schäfferey, und vier Koht-Höffen, mit der Schuller-Mate und allen was von rechtswegen dazu gehöret, mit einem Meyer-Hoffe mit fünff Huefen Landes, und was von rechtswegen dazu gehöret

ret, nebst einem Koht-Hoff in- und ausserhalb dem Dorffe Arndten, mit dem halben Zehenten zu Bledelemb in Unserem Gerichte Ruhte belegen, mit aller seiner Zubehörung, mit sechs Huefen Landes, einen freyen Sattel-Hoffe, dreyen Kothhöffen zu Mahlerten und ihren Gerechtigkeiten, mit zweyen Huefen Landes und einem Meyerhoffe und seiner Zubehörung zu grossen Loepke, mit vier Huefen Landes zu Roßing, und einem Meyer-Hoff daselbsten, mit seiner Zubehörung alles Dienstes frey, mit einer Huefen Landes zu Sarstedt an den Hilperberg, mit einer Huefen Landes zu Himmelsthür, mit einem Hoffe binnen Hildesheimb belegen in der Ritterstrassen, und seiner Zubehörung, mit zweyen Huefen Landes zu Nette, und mit mehrern Guhte daselbsten, mit zweyen Huefen Landes zu Byrell, mit zweyen Meyer-Höffen und eilff Huefen Landes und einer Schäfferey, und sechzehen Koht-Höffen zu Bethlem, mit dreyen Huefen Landes zu Sibbessen, mit dreyen Huefen Landes zu Gärmessen und ihren Zubehörungen, mit der Borgstelle und der helffte des Dorffs Arnevelte, mit aller seiner Freyheit und Zubehörung, mit dem Gerichte binnen und aussen dem Dorffe, mit dreyen Meyer-Höffen, zwölff Huefen Landes den Zehenten und einer Schäfferey daselbsten, mit dem Astmunde, und seiner Zubehörung, wie man das benennen mag, und mit aller dieser vorbeschriebener Gühter Gerechtigkeit und zu Zubehörungen, im Holtze, Felde, Wasser, Wischen undt Weyden, nichts ausbeschieden, und in allermassen von Unserem Stifft Hildesheimb ihre Vorfahren dieselbe zu Lehen getragen und gehabt; dieser Gühter wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr- und Gewehr seyn, wob und wann Ihnen solches Noht ist, und das von Uns erfordert und gesuchet wirdt. Ob auch mehr Gühter von ihme und anderen Böcken hernachmahls erkundiget würden, welche in dies Lehen gehörig wären, darmit sollen von Uns Sie auch belehnet seyn, immassen dieselbe hierinnen austrücklich benandt wären; Dahingegen sollen Uns, Sie davon getreu, holdt, undt dienstgewärtig seyn, diese Güther getreulich verdienen und vermannen, und so offt die Fälle kommen, wiederumb gesinnen und empfangen, Unser und Unsers Stiffts Bestes wissen, thuen und befördeeren, Schaden, Arges und Nachtheil aber warnen, kehren und abwenden, sonsten auch alles andere thun und leisten, was einem getreuen Lehen-Mann seinen Lehen-Herren zu thuen und zu leisten eignet und gebühret, und woll ansttehet, gestalt daß vorbemelter Schatz-Rath Georg Wilhelm Bock von Wülfingen dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff herausgegeben hat, getreulich und sonder Gefehrde. Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit Unserm gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches

liches Stifft-Hildesheimisches Cantzley Insiegul hengen lassen. So gegeben in Unser Stadt Hildesheimb den 3ten May 1727.

Clement August Churfürst

Vt CFv. Sierstorpf.

(L., S.) „Joan Bernard Meyer Sec.

app:

Das Wort Drost bedeutet zwar überhaupt einen Ober-Bedienten, der andern Bedienten vorgesetzet ist, mithin sowohl einen Rectorem castrorum als Administratorem redituum, & qui pro principe curat in subjectos in jure dicundo, wie der seel. Geheimte Justitz-Rath *Gruber* in Origin. Livoniæ p. 41. und Herr Vice-Cantzler *Estor* de Ministerialibus §. 36. anmerket. Im Stift Barssen war der Dapifer Procuratori rerum Abbatissæ. S. Herrn *Vogt* in Monum. Bremens. Tom. I. p. 37. 38. Das Erbamt eines Drosten bestunde aber gemeiniglich in Besorgung der Fürstl. Tafel. S. Herrn *Köhler* d. l. p. 52. Herrn *Buri* in der Erläuterung des Lehn-Rechts p. 274. Diese hat auch vermuthlich dem Hildesheimischen Erbdrosten obgelegen, weil Bischof Sigfried klagte, daß er ihm der Victualien halber Ungemach verursachte. In Bischof Gerhards Lehnbriefe sind daher dem neuen Erbdrosten engere Schranken gesetzet, und bedungen, daß er sein Amt nach des Bischofs Willen und Bequemlichkeit üben sollte. Es ist nichts ungewöhnliches, daß ihm die Häute der im Felde geschlachteten Kühe vorbehalten worden, und meldet auch *Friese* im Leben der Bischöfe zu Würzburg beym *Ludewig* pag. 587.: „Wann ein Bischof zu Felde lieget, ist der zween Theil an den Fellen und Häuten (des Schlachtviehes) so man abthut des Truchsessen. Wann der Fürst wieder aufbricht, und aus dem Felde zeucht, was für Küchen-Speise übrig bleibet, es sey lebendig oder todt, ist des Truchsessen."

§. IX.

Der Canzler von *Ludewig* machet einen Unterschied zwischen den Dienstherren und Dienstleuten. Jenen zählet er die Erbbeamten bey, und vermeynet, daß sie Mitregenten gewesen, die Dienstmänner aber in der Knechtschaft gelebet haben. S. dessen Reliquias MSS. Tom. IV. in præf. pag. 11. Script. Bamberg. p. 1056. und die jura feudorum c. 3. §. 10. n. 224. Der Herr Cammergerichtsassessor von *Gudenus* Cod. diplom. Tom. I. p. 766. schreibet auch: Imo res ipsa loquitur, officiales hereditarios peculiarem prærogativam in hujuscemodi sibi delatis numeribus quæsivisse. Ad quæ porro nobiles inferioris gradus, militum nomine simpliciter venientes, aspirare neutiquam poterant. Ich glaube aber mit

Horn in der Handbibliothek von Sachsen p. 50. und Herr *Riccio* vom Landsäßigen Adel p. 72. 73., daß man zu ältern Zeiten an den wenigsten Orten von dem Unterschied zwischen Dienstherren und Dienstmännern etwas gewußt, und sind gemeiniglich die Erbbeamte aus den Mitteln der letztern genommen, auch keine Land- sondern Hofbeamte gewesen. In dem Privilegio de justitia ministerialium Bambergensium beym *Eccard* in Corp. Hist. Tom. II. p. 102. heisset es: A Domino suo non constringantur (ministeriales), nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernæ, aut Marchalli aut Venatores. Dieser Aemter waren also die Dienstleute allerdings fähig, und man nöthigte sie selbige zu verrichten. Beym Hrn. von *Gudenus* d. l. p. 915. verschenkte Erzbischof Burchard zu Magdeburg nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde ministerialem suæ ecclesiæ Maguntinæ sedis Archiepiscopo & ecclesiæ suæ in ministerialem, und eben daselbst p. 917. thate dieser Henrich von Appolde folgendes Versprechen: Quod si unquam aliquam fœminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesiæ Moguntinæ duxero in uxorem, filii quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen & officium pincernæ, quod michi jam pridem præfatus dominus meus Archipiscopus Maguntinus contulisse dinoscitur, jus aliquod non habebunt, mithin war seine Freyheit zu heyrathen nicht weniger als der Dienstleute ihre eingeschränket. Daß auch diese Schenken sich erst im XIV. Seculo vermittelst Erlangung gewisser Dynastien in den Herrenstand geschwungen, lehret *Horn* d. l. In meinen Observat. juris & Hist. Germ. Obs. 2. §. 8. habe ich bereits angemerket, daß die Erbbeamte in Diplomatibus den übrigen Dienstleuten selten vorgesetzet werden. Dieses geschiehet eben wenig beym *Schannat* Client. Fuld. pag. 235. 247. 276. Diœces Fuld. p 268. 269. 272. 273. 274. 282. Ibid. in Cod. prob. Hist. Fuld. p. 192. 199. 202. beym *Duellio* in Excerptis Genealog. Hist. p. 7. beym *Falckenstein* in Cod. Antiq. Nordgav. p. 69. 74. beym *Kettner* Antiquit. Quedlinburg. p. 180. 243. 295. beym *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen p. 742. beym *Mencken* Rer. Germ. Tom. I. p. 594. 596. 678. beym *Rethmeier* in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronic p. 625. beym *Lunig* in des Reichsarchivs Fortsetzung anderer Continuation p. 440. 441. in der sechsten Abtheilung p. 398. in Spicileg. eccles. Continuatione p. 281. 797. 799. 1166 beym *Joannis* Rer. Mogunt. Vol. 2. p. 520. 587. beym *Pez* in Thesaur. Anecdot. Tom. III. P. II. 689. 695. Tom. VI. P. I. p. 367. 437. P. II. p. 90. P. III. p. 47. beym *Martene* in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 1037. beym *Trever* in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhang p. 2. beym Herrn von *Westphalen* Rer. Cimb. Tom. II. p. 34. und beym Herrn von *Gudenus* d. l. p. 610. Inzwischen leidet keinen Zweifel, daß bey geistlichen Stiftern aus Gottesfurcht

zur

zur Ehre der Kirchen, auch der hohe Adel Erbämter übernommen hat, mit welchen Fürsten und Herren zu Maynz, Salzburg, Magdeburg, Bamberg, Würzburg und Kempten belieben, Adeliche Geschlechter aber, welche in dieser Nahmen die Hofdienste verrichten, damit beafterlehnet sind. Die Stift Hildesheimische mit Erbhofämtern versehene Geschlechter haben sie zu neuern Zeiten erhalten, da man gewiß von keinem Unterschied zwischen den Dienstherren und Dienstleuten in Niedersachsen etwas wußte, mithin würket das Amt keine Vermuthung, daß sie eines andern Herkommens, als der mehreste übrige Stiftische Adel sind.

Ein und zwanzigste Abhandlung,

Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Deutschen Adels.

§. I.

In der Dissertation de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus juribus habe ich mit den mehresten Gelehrten dafür gehalten, daß von den Equitibus und Ingenuis, deren Cæsar und Tacitus Meldung thun, allein der heutige niedere Deutsche Adel, hingegen aber unsere Bürger und Bauren von den Freygelassenen Knechten abstammeten; daß auch solche Ingenui allererst zu neuern Zeiten den Edelleuten beygezählet worden, mithin der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel ziemlich jung sey. In den Observationibus juris & Historiæ Germanicæ ist jedoch diese Lehre von mir dahin eingeschränket, daß nicht von allen freyen Leuten, sondern nur von denjenigen der Adel herzuleiten, denen es weder an Muth noch Mitteln fehlete, zu Pferde Krieges-Dienste zu leisten, und welche nicht nur der ritterlichen Würde theilhaftig gemachet sind, sondern auch ihren Nachkommen das wichtige Vorrecht zuwege gebracht haben, daß sie mit Ausschliessung anderer derselben für fähig erkläret worden, daß also von solcher Zeit her, diese Geschlechter würklich die erbliche Würde erhalten, welche man den Geburthsadel nennet, hingegen aber auch viele unadeliche von den Ingenuis abstammen, deren Tacitus erwähnet. Je mehr ich in den Alterthümern der ehemaligen Beschaffenheit des Deutschen Adels nachforsche, so vielmehr werde ich in dieser Meynung bestärket. Ich will also den Beweißthümern, worauf ich dieselbe bisher gegründet habe, noch andere beyfügen, und darthun, daß lange vor dem XV. Seculo die Ritter, welche keine Freyherren wären, auch deren Nachkommen Edelleute genennet worden, und es in der That gewesen.

Ursprung des niedern Deutschen Adels.

§. II.

Die Ritter und ihre Nachkommen sind schon zu sehr alten Zeiten des Adels theilhaftig worden.

Daß durch Nobiles vielfältig Fürsten und Herren verstanden werden, leidet keinen Zweifel, und legte man, wie Herr *Schwartz* vom Erzschild-Herrenamt pag. 67. anmerket, diesen Ehrentitul Κατ᾽ ἐξοχὴν dem hohen Adel bey. Vielfältig hat man aber auch nach des seel. Geheimten Justitzraths *Grubers* Lehre in Originibus Livoniæ p. 167. solches Wort in sensu grammatico genommen, und dadurch geehrte Männer angezeiget. Nun lebten diejenigen in einem besondern Ehrenstand, welche die Ritterliche Würde erlanget hatten, und von Rittern abstammeten; daher gleichfalls diese vielfältig nobiles genennet sind. *Regino* beym *Pistorio* p. 67. erzählet occubuisse innumeram multitudinem Nobilium virorum, und *Andreas Presbiter* beym *Mencken* Rer. Sax. Tom. I. p. 96. factam esse stragem maximam nobilium Aquitanorum -- Unde sic dissipata nobilitas Aquitanorum, ut etiam Normanni eorum possideant terras, nec est, qui eorum fortibus resistat. Sollten aber wohl so viel Fürsten und Herren in einem Lande gewesen seyn, daß es demselben an Kriegesleuten fehlen können, nachdem jene erschlagen worden? In dem *Annalista Saxone* beym *Eccard* Corp. Hist. Tom. I. p. 220. lieset man folgendes: in quo loco innumera multitudo peditum ex agris & villis in unum agmen conglobata, eos quasi pugnantes aggreditur. Sed Nortmanni cernentes ignobile vulgus non tantum inerme, quantum disciplina militari denudatum, super eos cum clamore irruunt. Das ignobile vulgus wird hier sonder Zweifel den geübten Rittern entgegen gesetzet, mithin diese dem Adel beygezählet. In der Legenda St. Bonifacii beym *Mencken* d. l. Tom. I. p. 847. heisset es: Nemo debet in armis equitare, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates ac nobiles, galeati, welches der Deutsche Uebersetzer pag. 858. also ausdrücket: „Es soll auch niemand gewapnet reiten, es sey denn daß er zu dem Schild gebohren sey.“ Die Nobiles Galeati waren nicht nur Fürsten und Herren, sondern Ritter und aus Ritterlichen Geschlechtern entsprossene Männer, welchen das Waffentragen nimmer verbothen worden. Beym *Martene* Collect. Vet. Script. Tom. I. pag. 223 ertheilet Kaiser Carolus Crassus Ao. 887. dem Abt zu Corvey folgendes Privilegium: Sed quoniam ejusdem loci Abbates missaticum Regium peragere soliti erant, concedimus eis, ut triginta homines nobiles ab aliis profectionibus secum immunes hebeant, & si extra patriam, est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos teneant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur; Da denn wohl keinen Zweifel leidet, daß sich der Abt gleich den größten Fürsten nicht nur durch Grafen und Freyherrn, sondern durch seine Dienstleute begleiten lassen, welche Ritter und Knechte waren. Wenn auch beym *Schannat* in

Cod.

Cod. probat. Hist. Fuldens. p. 71. gemeldet wird, Regem jussisse, ut congregarent omnes Viros nobiles, qui in regione Grapfeld commorarent, ut omnis quicunque in loco illo aliquid proprium videretur hebere, quemadmodum fecit Rex, ita & ipsi tradendo facerent, so ist von Grundherren die Rede, und unglaublich, daß in diesem ganzen Lande niemand, als Fürsten und Herren, etwas eigenthümliches besessen habe.

§. III.

Man nennete sie Nobiles minores oder mediocriter Nobiles.

Diesertwegen werden vielfältig die von der Ritterschaft mediocres, ja ausdrücklich mediocriter nobiles, oder Nobiles minores & inferoris ordinis genannt. Der *Annalista* Saxo beym *Eccard* p. 243. schreibet: Ex omni Gallia Principes confluunt, mediocres etiam multo favore conveniunt, und er verstehet durch die letztere ausser Zweifel die militares, welche nicht zum Pöbel gehörten, und den mittlern Stand ausmachten. Der Autor vitæ *Chonradi* Archiep. Salisburg. welcher im XII. Seculo geschrieben, thut beym *Pez* Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. pag. 230. des niedern Adels also Meldung: Hic ab imperatore Heinrico Seniore superpositus Gebehardo Archiepiscopo multa in Episcopatu mala commisit, faventibus & cooperantibus tam principibus, atque *inferioris ordinis nobilibus* hominibus ecclesiæ, quam etiam ministerialibus & canonicis de choro. Es werden zwar hieselbst die Nobiles inferioris ordinis homines ecclesiæ von den Ministerialibus unterschieden. Daraus aber folget nicht, daß die letztere keine Edelleute gewesen, weil, wie sogleich erhellen wird, die Historienschreiber vielfältig erzählen, daß ministeriales und militares an einem Ort gewesen, ob wohl niemand in Zweifel ziehet, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person befunden, maßen die Dienstleute gemeiniglich Ritterlichen Standes, nicht aber alle Ritter Dienstleute gewesen. Das Erzstift Salzburg hatte nicht nur homines i. e. Vasallos, welche nobiles inferioris ordinis waren, sondern auch Ministeriales, die gleichfalls zum niedern Adel gehörten.

Gleicher gestalt trifft man im XIII. Seculo Nobiles minores an. In dem Chronico Claustro-Neoburg. beym *Pez* Scriptor. Austr. Tom. I. p. 485. wird erzählet, impugnata esse castella *minorum nobilium*, und daselbst in Chronico Salisburgensi p. 368. geschiehet Meldung der militarium minorum, dictorum de Wispach, wie auch p. 409. der Ministerialium, militarium & *aliorum nobilium*, mithin waren die Ministeriales und Militares auch Nobiles. Eben dieses erweisen folgende Worte des *Arenpeckii* in Chron. Austr. beym *Pez* p. 1246: Rex Albertus cum maximo apparatu & comitiva Ducum, Comitum, Baronum, militum *& aliorum nobilium* ex Hungaria ascendit; und die Genealogia Comitum Flandr. beym *Martene* Thesaur. anecdot. Tom. 3. pag. 409. folgendergestalt: Ceciderunt

runt ibidem Comites, Duces, Barones, milites & *alii nobiles* quindecim millium virorum - - Quia vero Rex tot Nobiles adunare non poterat, ſicut habuerat prius communitates omnium villarum Franciæ virorum innumerabilium congregavit, & ſuper Flandrenſes adduxit. Da denn nicht den mindeſten Zweifel leidet, daß durch Nobiles auch Ritter und Knechte verſtanden werden, weil unmöglich in einer Schlacht 15000. Fürſten und Freyherren um das Leben gekommen, und der König von Frankreich dadurch kann genöthiget ſeyn, das gemeine Volck wider den Grafen von Flandern in die Waffen zu bringen. Die Reuterey beſtunde nicht aus den Baronen, ſondern dieſe führten ſie an, und einem jeden Bannerherren waren 50. bewafnete Männer zu Pferde untergeben, wie du *Fresne* beym *Piſtorio* Amœn. Hiſt. Juridic. P. V. p. 1350. 1353. 1357. lehret.

Vielfältig ſind auch zu dieſen Zeiten die Milites den Nobilibus vorgeſetzet, welche gleichwohl dem höhern Adel zu weichen nimmer Bedenken getragen. Jenes geſchahe Ao. 1270. wie aus *Kuchenbeckers* Tractat von Erbhofämtern in den Beweißthümern p. 12. erhellet, und beym *Pez* d. l. p. 598. wird Meldung gethan der *militum & nobilium* inclyti Ducatus Auſtriæ. Es heiſſet beym *d'Acheri* Spicil. Tom. 9. p. 537. in Chron. Andrenſis Monaſterii ad Ao. 1205.: Abbatibus igitur, Prioribus, Monachis & Canonicis, Sacerdotibus & Clericis *cum varia militum & nobilium multitudine* circumſtantibus, und Theodoricus de St. Eliſabetha beym *Caniſio* Antiquar. lect. Tom. 5. pag. 151. nennet Walterum de Varila *nobilem virum*, welcher gleichwohl ein Miniſterialis war, und daſelbſt pag. 188. ſchlechten Rittern nachgeſetzet wird.

§. IV.

Im XIV. Seculo bemerket man eben auch, daß die Ritterſchaft dem Adel beygezählet worden. Das Chronicon Ludovici IV. Imp. beym *Pez* Script. Auſtriac. Tom. II. p. 417. erweiſet ſolches alſo: Placuit matri & omnibus nobilibus inferioris Bawariæ, quod dominus Fridericus magnificus Dux Auſtriæ (eſſet tutor) E contra diſplicuit omnibus civitatibus & finibus & *mediocriter nobilibus* inferioris Bawariæ, & placuit prænominatus Ludwicus inclitus Dux ſuperioris Bawariæ. Imgleichen lieſet man daſelbſt p. 418.: Ipſi nobiles præ dolore & confuſione nimium lamentantes; ſed cives & omnes civitates cum omnibus *mediocriter nobilibus* in hoc ſupra modum gaudentes. Beym *Ludewig* in Rel. MSS. Tom. 4. p. 77. 110. wird ausdrücklich geſaget, daß die milites & exorti de ſimplici militia mediocriter nobiles geweſen. Daher denn, wenn es in Chronico Reicherſpergenſi bey demſelben Script. Bamberg. p. 300. heiſſet: Magnates, *mediocrates* ac populares ſive in publicis eccleſiæ conventibus, ſive in priva-

tis

tis colloquiis ad oris ejus dulcia & salutaria verba pendebant, man durch die mediocrates ausser Zweifel den Ritterstand anzeigen wollen. Vielfältig sind Ritter und Dienstleute den Edelleuten vorgesetzet. Beym *Falckenstein* in Cod. diplom. antiquitat. Nordgav. p. 114. wird Ao. 1302. einer de Luppurch miles & nobilis genannt, und besage *Schannats* Cod. probat. Hist. Fuld. p. 268. hatte Ao. 1356. der Abt zu Fulde schwere Gebrechen zu seines Stifs Dienstmann, Edlen Leuten und Unterthanen Beym *Meichelbeck* Hist. Frising. Tom. II. P. II. p. 207. liessen die Herzoge von Oesterreich Ao. 1396. Befehl ergehen, an ihre Landherren, Ritter Knechte und andere Edelleute. In *Mosers* Wurtenberg. diplom. pag. 167. geschiehet Meldung tredecim fratrum sive conversorum Laicorum ex nobili sive militari genere procreatorum. Wird also das Ritterliche Geschlecht ein adeliches genannt. In Herrn *Buders* Sammlung p. 476. findet man *nobilioris de militia*. Gemeine Ritter waren demnach nobiles. Sonder Zweifel redet auch *Zantfliet* in Chronico beym *Martene* Thesaur. Anecdot. Tom. 5. p. 301. vom niedern Adel, wenn er erzählet: Quo, (Wilhelmo Duce Juliaci) in finibus Germaniæ super oris proficiscente (Ao. 1373.) supervenere certi prædones, qui hodie *nobiles nuncupantur*, eumque comprehendentes carceri vel custodiæ curiali manciparunt. Auch nannte König Philipp von Frankreich Ao. 1311. militaris generis viros nobiles. S. den du *Fresne* beym *Pistorio* d. l. P. I. p. 128. 129., und man hieße die Ritter Dominos, wie *Ayrmann* in Syll. Anecdot. prol. §. 40. anmerket. Daß im XV. Seculo denen militaribus der Titulus nobilis beygelegt worden, daran zweifelt niemand. Zu gleicher Zeit aber trugen die Grafen kein Bedenken ihn anzunehmen, und geschiehet beym *Schannat* Diœces. Fuld. p. 327. Meldung des Edlen Grafen zu Budingen und der Edlen und Vesten Conrad Herrn zu Bickenbach und Hansen von Erlenbach Mainzischen Hofmeisters; daher es keine Folge ist, daß weil in ältern Zeiten Fürsten und Herren Nobiles genennet worden, dieses Wort nicht auch vielfältig schlechte Ritter anzeige. Es sind hierunter mit mir gleicher Meynung *Ludewig* in juribus feudorum pag. 208. 209. 210. 211. und der Herr Cammergerichts-Assessor von *Gudenus* in Syll. diplom. p. 144.

§. V.

Der Brief Adel ist zu neuern Zeiten eingeführet.

Als Könige und Fürsten, welche die Ritterliche Würde angesehenen wohlverdienten Leuten mitzutheilen pflegten, fest stelleten, daß keiner, der nicht von Rittern gebohren war, zu selbiger gelangen sollte, wurde sie erblich, und dadurch entstunde der niedere Geburtsadel. Bisweilen, aber sehr selten, schluge man jedoch tapfere Männer zu Rittern, obwohl sie von selbigen nicht abstammeten. Nachdem die Gelehrsamkeit in mehreren Werth kommen, und

dadurch viele Unadeliche zu grosser Macht und Ansehen gelanget sind, so haben diese die Kaisere beweget, ihnen und ihren Nachkommen die Ritterliche Vorrechte beyzulegen. Aus des Herrn *Glafey* Anecdotis p. 24. erhellet, wie Ao. 1260. Erasmus de Lyprandis Legum Doctor civis Mediolanensis cum suis descendentibus nobilis & Comes Palatinus worden; und A. 1470. erklärte Kayser Friedrich III Bernhard Schöpferlein und seine Brüder vor recht Edel Wapensgenossen und Rittermässige Edelleute. S. *Lunigs* Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 3. die freye Reichs-Ritterschaft betreffend p. 255. Wie auch Kayser Carl V. Ao. 1541. Georgium Sabinum und dessen Nachkommen zu Edelleuten gemachet, tanquam de domo & prosapia nobilium cum quatuor paternis & maternis avis procreatos erhellet aus dem *Lunig* d. l. Part. Spec. contin. 1. p. 602. 603., und aus dessen Part. Spec. cont. 4. zweyten Theil p. 576. daß dieser Kaiser Ao. 1552. verschiedene Geschlechter zu Ulm zu edelen, rittermässigen, Turniers-Lehns- und Wapengenossen Leuten erhoben.

§. VI.

Bey der freyen Reichs-Ritterschaft hat der alte Adel den Vorgang vor dem neuen.

Inzwischen hat der alte Adel vor dem neuern grosse Vorzüge erlanget. Der erste bestehet in dem Vorgang, welchen jener an verschiedenen Orten vor diesem hat. Vermöge der Ritterordnung beym *Lunig* im Reichs-Archiv Part. Sp. Contin. III. im zweyten Absatz, die freye Reichsritterschaft in Franken betreffend pag. 35. „sollen diejenige, welche keine acht Ahnen erweisen können, dem alten Reichsadel nachgehen.“ Es ist jedoch dabey versehen, “daß die Mitglieder, so bey Kaiserl. Maj. eine geheime oder würkliche Reichshofraths- (mit welchen die Herren Assessores in Camera imperiali gleich tractiret werden sollen) oder bey Chur- und Fürsten würkliche Geheimte Rathsstellen, oder bey der Soldatesca zum wenigsten die Generalwachtmeister-Charge vertreten, ihrer hohen Meriten wegen, vor ihre Person, aber nicht die Familien, gleichen Sitz mit dem alten Adel nehmen sollen; imgleichen daß diejenige, so ihren Stand mit guten Meriten in Kaiserl. Chur- und Fürstlich Geheimen- und Hofraths-Collegiis oder in der Reichsritterschaft aufzurichten beschlossenen Ritterschafts-Collegio, dann im Felde für Kaiserl. Maj. und des heil. Römischen Reichs Feinden mit Verwaltung einer oder mehr Krieges-Chargen durch redliche tapfere Dienste erworben, so gleich obgemeldter massen, (daß sie nemlich dem alten Adel nachgehen,) recipiret, diejenige aber, welche dergleichen Dienste nicht gehabt, noch verwaltet, bis man sehen wird, wie und ob sie und ihre Söhne sich Standesmässig verheyrathen und verhalten - - mit der Inmatriculation zurück und zur Gedult verwiesen werden sollen.“ Beym *Londorp* in Actis publicis T. III. p. 775. werden die Nobilitirte den Doctoren und Advocaten

nach-

nachgesetzet, und was für ein merklicher Unterschied in Böhmen zwischen dem alten und neuen Ritterstande ist, ergiebet Ferdinand II. Constitution d. 1629. beym *Lunig* d. l. in des Part. Spec. 1ster *Continuation* ersten Fortsetzung unter Böhmen p. 209. S. auch Herrn *Riccium* vom Landsässigen Adel P. II. c. 3. §. 6. Wie in verschiedenen höhern Collegis die Beysitzer vom alten Adel den übrigen vorgehen, habe ich in der vierzehnten Abhandlung dargethan.

§. VII.

Noch wichtiger ist das zweyte Vorrecht des alten Deutschen Adels, daß nemlich mit selbigen die mehreste Domstifter, auch einige andere Stifter, Klöster und geistliche Orden besetzet, ihm dadurch reiche Pfründen verschaffet, und sogar der Weg zur Chur- und Fürstlichen Würden geöffnet wird. Vor Alters war es nicht also. Die Kirche sahe bey Vergebung geistlicher Aemter überall auf keinen Stand, und man machte öfters aus Leuten von der schlechtesten Ankunft Ertz- und Bischöffe. *Leibnitz* hält in seinen Epistolis Vol. III. p. 217. den Fundations-Brieff des Klosters St. Michaelis in Lüneburg für falsch, weil darin gesaget wird, es sey dasselbe errichtet, in utilitatem & emolumentum pauperum nobilium. Il est sur, schreibet er, que jamais aucun monastere a été affecté aux seuls gentilhommes, ou a l'éducation de leurs fils. C'étoit une chose bien contraire a l'humilité, dont les plus grands Seigneurs faisoient profession, en ce tems la, quand ils entruient dans les monasteres. Daß sich sogar im Ertzstift Mainz Canonici civici gefunden, qui, utut honestissimo genere sati, cognomen occultare solebant, baptismali locum illum, in quo vitalem hauserant lucem, subjiciendo, cum nobiles familiæ tantum nomen annexuerint lustrali, aut hoc solum expresserint, lehret Herr von *Gudenus* in Cod. diplom. T. I. p. 605. 606. 608. und *Joannis* meldet Rer. Mogunt. T. II. p. 288., daß noch im XV. Seculo ein Domprobst zu Maynz humili genere natus gewesen. Vom Stift Schwerin berichtet *Beehr* Rer Mecleburg. p. 524. ex civitatibus maritimis honesti genere patricios in album Canonicorum relatos esse. Nur erforderte man in einigen Statutis von selbigen, daß sie die Doctorwürde erlanget hätten. Es schliesset das Privilegium Bonifacii Pontificis Halberstadiensibus datum beym *Lunig* in des Spicilegii ecclesiastici zweyten Theil im Anhang zu den Hochstiftern p. 36. 52. von den Canonicatibus diejenige aus, qui non sunt de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque genere procreati, vel saltem in Theologia professi, aut injure Canonico vel Civili Licentiati & Doctores existunt. Der seel. Herr *Gruber* bemerket in Origin. Livon. p. 58., avitas imagines in Gladiferis recipiendis desideratas non legi. Noch heutiges Tages finden sich nebst dem Adel, Doctores in einigen Domstiftern. Besage der Statutorum beym *Joannis* in

In den mehresten Domstiftern werden nur alte von Adel aufgenommen.

in Spicileg. pag. 568. fordert man von einem Merseburgischen Domherrn nur, ut sit nobilis, aut in doctrinarum dignitatibus aut gradibus constitutus, und vermöge der Bulle Pabst Sixti V. wird überhaupt in die Sächsische Stifter aufgenommen, wer vom Adel oder promoviret ist, auch zu Lüttich es eben also gehalten. Aus *Ludewigs* Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 545. erhellet, Collationem præbendarum Episcopatus Caminensis fieri debuisse in nobiles qualificatos & Doctores æquiparatos secundum pacta de Ao. 1569. *Bissaeus* in præf. præmissa *Uptono de militari officio* meldet, nunquam apud Anglos in more positum fuisse, blebejum sanguinum arcere ab ædibus sacris. Von Bremen und Verden berichtet *Alpen* in vita Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis P. II. p. 520: Bremæ olim numerabantur Canonici nobili quidem genere 20., 5. vero Academicis honoribus clari. Idem fere Verdensis ecclesiæ status, sed in hoc dispar, quod nobiles Canonici non excesserint numerum decimum quintum. Noch heutiges Tages sitzen im Ertz-Stiftischen Capitul zu Cölln nebst 16. Grafen, 8. Doctores. Zu den mehresten Dom-Stiftern, auch verschiedenen Klöstern hat man aber den unadelichen die Thüre gänzlich verschlossen, und zwar theils in ältern, öfters aber in neuern Zeiten. Daß die heilige Hildegardis es sogar in einem Frauensklofter gethan, wird beym *Martene* in Collect. Veter. Script. pag. 1080. 1082. als eine ausserordentliche Sache also erzählet: Mirabatur Abbatissa Autumacensis S. Hildegardem in consortium genere tantum spectabiles introducere - - Respondet illa: Ideo & discretio sit in hoc, ne diversus popolus in unam gregem congregatus in superbia elationis & in ignominia diversitatis dissipetur, & præcipue, ne honestas morum ibi dirumpatur, cum se invicem odio dilanient, quando altior ordo super inferiorem cadit, & quando inferior super altiorem ascendit. Vom Stift Worms meldet *Schannat* Histor. Worm. p. 69., ibi longam majorum ab atavis abavisque repetitam seriem reposcere inveteratas consuetudine firmatas leges; Vom Erzstift Salzburg das Chronicon Salisburg. ad annum 1273. beym *Pez* Script. Austr. Tom. I. p. 373. in Canonicum non accipi debere defectum natalium patientem. Vermöge des zu Münster gemachten von den Päbsten Bonifacio IX. und Julio II. auch Kaiser Maximilian I. bestätigten Statuti ist niemand in dasiges Stift aufzunehmen, der nicht vom Vater und Mutter Ritterbürtig. S. *Lunigs* Spicil. eccles. zweyten Theil von Hochstiftern pag. 1128. Daß keine andere, als welche Herren und Ritterstandes der Maynzischen Präbenden fähig sind, bezeuget *Joannis* Rer. Mogunt. Vol. I. p. 47. und *Muller* im Reichstagstheatro unter Kaiser Friederich P. II. p. 136. „ es habe Bischof Johann nicht mehr dulden wollen, daß einige Bürger zu Augspurg zu Dom-Herren auf das Stift genommen würden, auch heimlich bey

Pabst

Pabst Sixto zu Rom so viel zuwege gebracht, daß er solches durch eine Bulle bestätiget." Im Stift Würzburg wurde nach dem Zeugniß *Schoepfs* von dem Domherrn des Stifts Würzburg pag. 56 im XIII. Seculo ein Statutum gemacht, ut Canonici ad minimum sint sacri Romani Imperii vel ecclesiæ Herbipolensis Ministeriales, aut ex utraque linea sive parentela liberi aut alias de sublimiori principum vel magnatum sanguine procreati, und daß das Trierische Dom-Capitul schon vor Alters aus Nobilibus bestanden, berichtet Herr *Moser* im Staatsrecht des Churfürstl. Erzstifts Trier pag. 211.

§. VIII.

Niemand war in den mittlern Zeiten schuldig mit Gegnern geringern Standes zu kämpfen. In Kaiser Friederich I. Constitution de pace tenenda 2. feud. 27. §. 3. heisset es: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat; und im Sächsischen Landrecht Lib. 1. Art. 51.: „Welch schöpfenbahr Freimann einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine 4 Ahnen sind, und sein Handmahl, das ist sein ordentlich Gerichtstatt, und die benömen, oder jener wegert ihn wol Kampfs mit Recht." Imgleichen Lib. 3. Art. 29.: „Kein schöpfenbahr Freimann bedarf sein Handmahl beweisen, noch seine 4 Ahnen benennen, er spräche denn einen seiner Genossen kämpflichen an. Damit kommt der Schwaben-Spiegel c. 51. in folgenden Worten überein: Welk Semper Freimann ein seiner Genossen anspricht zu Kampf, der bedarf zu wissen seine 4 Ahnichen, und muß sie auch nennen, ob jener will, den er anspricht und angesprochen hat, und nennet er sie nit, er gewehret ihn wohl Kampfs." Deswegen wandte Michel Recke Ao. 1430. beym Kolbengericht ein, „wie das Crafft nicht Wapens-Genosse were vom Vater und Mutter, und sey im auch nicht genossen mit im zu fechten." Worauf dieser antwortete: „Es wer sein Anherr Vatter und Mutter Wapensgenossen, und hoffet, daß er sich des Kampfs damit nicht weren möge, denn er ime Gnosse gnug sey." Recke versetzte aber: „Er het nicht verstanden, daß er Wapens-Genoß sey von der Mutter, er hoffe auch, er solle billig bringen, daß er geborn zu den Wappen von sein vier An." Selbiger rückte seinem Gegner ferner vor: „Sey wissentlich daß er nit edel sey, wann sein Mutter sei ein Bürgerin von Hall, und sey in auch nicht Genosse und hoffe, sintemahl und er ein unverläumder Mann sey, und in noch niemahls all sein Tag das sein nicht genommen hett, und er in auch nicht Genosse sey, er sey nicht schuldig mit im zu fechten, und sey das Kampf billig überhaben." Crafft aber wollte behaupten, „es sey sein Anherrn Vater Rit-

Dise sind allein Turniers-mäßig.

ter gewest, es sey auch sein Anherr Vater und er auch Wapens-Genosse, und bitte er auch, daß er seinen Vetter ehrn und rechts seyn wolte, so wolle er gern davon treten, er hoffe auch daß er in des Kampfs damit nicht ausgehen solt." S. Herrn *Jungens* Miscellanea Tom. I. p. 198. 199. 201. 202. Die Turniere waren zur Uebung der Ritterschaft angestellte Kämpfe. Zu diesen wurde demnach keiner gelassen, dem ein ritterlicher Mann den Kampf weigern konnte, und lautet die Ordnung und Articul des Anno 1481. zu Heidelberg gehaltenen Turniers beym *Limnæo* jur. publ. Lib. 6. c. 5. n. 21. also: Soll keiner getheilet, oder in Thurnier zugelassen werden, er sey dann von seinen vier Ahnen Vater und Mutter edel, Wapens-Genosse und ehrlich Herkommen, und daß es Landkündig und offenbahr sey, daß er oder seine Voreltern seines Stammes hiervor in den vier Landen einer oder mehr gethurniret haben und zugelassen seyn, oder ob es nicht offenbahr wäre, und am Tage lege, daß er das mit zweyen oder dreyen redlichen Thurniers-Genossen, der Nahmen und Stammen getheilet worden, und gethurniret hätten, wissentlich beybringen möge, anders soll er nicht getheilet noch zugelassen werden. In der Handlung des Thurniers zu Onoltzbach d. 1485. beym Herrn *Jung* d. l. p. 390. 391. lieset man: "Welcher sich zu eines Handwerkers, offen Gastgeben, Wein- oder Bierschenken, Gewandschneider oder ringer Leut Kind verheirathet, den noch sein Sun davon geboren soll man nicht theilen, so lang bis er wieder ein edel Weib gewinnet, so mag man in schlagen und sein Sun, so lang bis sie wieder ausgeadelt seynd. Welcher aber aus alten Thurners-Geschlecht eines erbern Burgers frume unverleimte Dochter von den Geschlechtern oder aus den Stedten nem, um seiner Nahrung und Aufkommens willen seines Stammes, doch daß ihm die unter 4000 Gulden nicht zuprecht, den soll man es nicht verargen, in und seine Kinder reiten lassen, doch mag man sie schlagen. Welcher innerhalb 50 Jahren erst zu Thurner zulassen wäre, wo sich der ausser den Adel verheirathet, den noch sein Sun, soll man nicht theilen, es wer dann im dazu worden ein merklich Gut als 10000 Gulden und mit In halten wie vor." Die Turniere sind zwar abkommen. Man hält aber noch wohl bey Höfen Carousels, Ringel-Rennen und dergleichen. Diejenige, welche dazu gelassen werden wollen, müssen ihren Geburtsadel beweisen, und zwar nicht nur 4 Ahnen, sondern deren 16, oder wohl gar 32. S. Herrn *Cramer* de juribus nobilitatis avitæ p. 353. 354. nach dem Exempel der Domstifter, welche um den neuen Adel auszuschliessen, den Beweiß des alten Stiftsmäßigen Geburtsadels so schwer gemachet haben, und in dieser Zulassung bestehet denn drittens ein Vorzug desselben.

§. IX.

Viertens waren vor Alters nur die zum Heerschild gebohrne Lehnsfähig. In dem Buch de Beneficiis c. 4. heisset es: Qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum & avi jure carent beneficiali; und im Sächsischen Lehnrecht c. 2. edit. Ludov. p. 4.: „Die nicht von Ridders-Art van Vader unde van older Vader, de scholen Lehnrechts derven." Auch beym Herrn Reichshofrath von *Senckenberg* in Corpore Constitutionum im Schwäbischen Lehnrecht p. 20.: „Alle die nit von Ritterlicher Art sind gebohren, und die nit ehelich gebohren sind, die süllen alle nit Lehnrechtz haben." Dessen Ursach ist leicht zu errathen. Der Lehnmann mußte das Lehn selbst mit dem Degen verdienen, auch vielfältig Hofdienste leisten. Die wenigste Bürger und Bauren waren gewöhnet im Harnisch zu reiten, und die Ritterliche Uebungen zu verrichten, welche nach der damaligen Art zu kriegen zur Erhaltung des Sieges so vieles beytrugen. Grosse Herren wollten auch bey den Feyerlichkeiten ihres Hofes von keinen als geehrten Leuten bedienet seyn. Die Bürger und Bauren waren also gemeiniglich ausser Stande die Lehndienste gebührend zu leisten. Jedoch litte die Regel schon vor Alters Abfälle. Es hinge von des Lehnsherrn Willkühr ab, ob er einem zu Schild und Helm nicht gebohrnen ein Ritterguth verleihen wolte, und dieses thaten die Lehnsherren öfter als vorhin, nachdem man den Anfang machte, sich der Bürger vielfältig in Kriegen zu bedienen, welches vor den Zeiten des grossen Interregni selten geschabe, wie Herr *Estor* Obs. feud. p. 69. lehret. In dem Jure feudali Alamannico c. 1. §. 5. lesen wir: „Lihet aber ain Herre der ainen ain Gut, der hat alz gut Recht darzu als der in dem sehsten Heerschilt vert, und erbent die Leben an ire Kint." Imgleichen im Schwäbischen Lehnrecht cap. 41. v. 1.: „Der Herr soll niemand Manschaft versprechen, ohne des der des Herrschilds darbet. Libet er aber denn ein Guth, er het also gut Recht dazu, als der den Heerschild führet." S. des Herrn von *Senckenberg* Corp. jur. feud. Germ. p. 20. 42. Die Lehnsherren bedungen wohl, daß ihre Lehne an niemand, als an Ritter oder Rittermäßige verkaufet werden sollten. In einem Briefe Abts Johann zu Fulde vom Jahr 1396. beym *Schannat* Client. Fuld. p. 265. erlaubte man dem Johanniterorden ein Ritterguth zu kaufen unter folgenden Bedingungen: „Würden auch die vorgenante Provisor und Herren als bedrungen, daz sie die vorgenante Gut und Hofstatt wieder verkauffen müsten, so mögten und solten sie die vorkauffen einen erbaren Mann der Ritter oder rittermäßig wäre, und der auch darumb unsers Stiffts-Mann werden, und sin solde ane Wiederspruch." Hingegen gab Kayser Carl IV. auf der Landesherren Gesuch den Meißnischen und Thüringischen Bürgern Anno 1350. ein Privilegium

Und an einigen, jedoch den wenigsten Oertern diejenige, welche nicht gewisse Ahnen-Proben beybringen, unfähig Rittergüther zu besitzen.

gium dahin, quod ipsi bona feudalia, quæ Quiritibus proprie debentur, emere, vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant, habilitantes præfectos, cives & oppidanos universos ad qualibet bona feudalia undecunque, vel a quocunque descendentia, supplentes autoritate nostra per præsentes in eis omnem defectum, quem a jure vel a consuetudine possent habere, vel pati aliqualiter viderentur, sic quod eis ac eorum proventibus libere gaudere possint, ut ea cum omnibus juribus suis tanquam priores natales vasalli queant possidere. S. Herrn *Mencken* Diss. de juribus civium Misniæ & Thuringiæ acquirendi feuda equestria p. 10. 11. Auch thate Churfürst Friederich der Streitbare beym *Horn* in seiner Lebens- und Heldengeschichte p. 890. der Stadt Wittenberg folgendes Versprechen: „Geschee auch, daß die dheiner Bürger ennich Lehn adir Pfandgüther kouffen oder verkouffen würden, die wollen wir liehen, vnd vnser Brive darüber geben." Der Canzler von *Ludewig* in juribus feudorum p. 87. 173. 369 stehet in den Gedanken, daß sowohl die Ritterliche Erb- als Lehngüther kein Bürger besitzen könne. In den ersten Zeiten sind sie wohl sonder Zweifel nur in derjenigen Händen gewesen, welche die Ritterliche Würde erlanget haben, massen diese fast allen Eigenthümern zu Theil worden, welche so viel im Vermögen hatten, daß sie sich in die Rüstung setzen konnten, das Vaterland zu Pferde zu vertheidigen. Die Bürger und Bauren waren damals nicht im Stande Rittergüther an sich zu bringen. Nachdem aber jene, vornehmlich durch die Kauffmannschaft, auch dem gemeinen Wesen mit der Feder und dem Degen geleistete nützliche Dienste Reichthümer erworben, haben sie ansehnliche Landgüther, und sowohl Lehn als Erbe erhandelt. Wie es von den Lübeckischen Bürgern geschehen, erhellet aus der gründlichen Nachricht von der an die Stadt Lübeck verpfändeten Herrschaft und Vogtey Möllen in den Anlagen p. 4. 15. 80. 117. 127. 128. 131. 135. 142. 184. 186. 188. S. auch diese Nebenstunden im ersten Theil. In einigen Ländern wird solches nicht erlaubet, und da man bey dem Mißbrauch der Nobilitation zu fürchten Ursach gehabt, die Käufer würden, um das Verboth zu entkräften, sich adeln lassen, so ist es auf die neue Edelleute erstrecket. In Oesterreich erfordert man von einem anzunehmenden Landmann, daß er im dritten Grad ehelich und adelich gebohren, als daß sein Vater, seine beyde Ahnherren und Frauen nobilitirte Personen seyn. In Schlesien ist aber nur einem Unadelichen ein adeliches Landguth dominiotenus zu besitzen verbothen. In der Lausitz dürfen Lehn- und Erbgüther auf niemand als einen Vierschilligen Herrenstandes oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens transferiret und im Fürstenthum Neuburg die Edelmannsgüther nur gebohrnen von Adel verkaufet werden. S. *Lunigs* Collect. nov. von der mittelbahren Ritterschaft in Deutschland

P. I.

P. I. 389. 1164. und Corp. jur. feud. Germ. Tom. II. p. 263. 719. In den mehresten Ländern hat man es aber so wenig dem Landesherrn als der Ritterschaft vorträglich zu seyn erachtet, die Befugniß der Eigenthümer mit dem Ihrigen zu schalten und zu walten, dergestalt einzuschränken. Die Kriegesdienste werden heutiges Tages von den Lehnleuten selten, und nimmer in Person geleistet. Unadeliche Lehnleute können aber sowohl tüchtige Reuter zur Adelsfahne senden, als der beste Edelmann. An Hofbedienten fehlet es unsern Fürsten nicht, und es sind sehr seltene Fälle, daß man von der gemeinen Ritterschaft Hofdienste fordert, welche überdem immer zahlreich bleibet, wenn gleich ein und anders Guth von Unadelichen besessen wird. In den Ländern, wo die Landesobrigkeit der Stände Gerechtsame mit scheelen Augen ansiehet, verspricht man sich auch gemeiniglich von dem neuen Adel und unadelichen Eigenthümern mehrere Folgsamkeit, als von dem alten Adel, und suchet zu behindern, daß dieser durch den wohlfeilen Ankauf der Rittergüther noch furchtbarer werde. Selbige müßten überaus im Preise fallen, wenn man sie nicht den Meistbiethenden verkaufen dürfte, und dadurch entginge manchem Geschlecht das Vermögen mit dem Verlust eines Guths die übrige zu retten. Es schreibet *Veratius* in Consuetudinibus Principatus Bambergæ beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. p. 940.: Castra & prædia equestria Bambergensia in manibus eorum, qui equestris ordinis haud sunt, sæpe hærere solent, absque ullo periculo degenerationis ab originaria dignitate & prærogativa. Daß auch unter der freyen Reichsritterschaft sich neue Edelleute finden, erhellet aus demjenigen, was ich im §. VI. von dem Vorgang des alten Adels angeführet habe, und daß es in der Mark Brandenburg unadeliche Possessores adelicher Güther giebet, lehret der Landes-Recess d. 1653. §. 12 beym *Müller* Resol. Marchic. n. 33. also: „Competiren die Privilegia ratione bonorum, so folgen sie auch den Güthern, und wird der Käufer, er sey Adel oder unadel, solche Privilegien una cum feudo mit zu geniessen haben." In Mecklenburg fehlet es auch nicht daran, wie aus der in des Herrn von *Beehr* Rer. Mecleb. Lib. 8. c. 15. enthaltenen Verzeichniß der Geschlechter, welche sich in diesem Lande angekaufet haben, erhellet. In dem folgenden §. werde ich zeigen, daß solches Recht an mehreren Orten eingeführet ist.

§. X.

Denn da fünftens die Ritterschaft den Besitz aller Adelichen Güther nicht behaupten können oder wollen, so hat sie jedoch an einigen Orten die unadeliche und nobilitirte Besitzer, ja wohl gar alle so nicht von vollbürtigem Adel von den Landtagen ausgeschlossen. In Chursachen ist noch An. 1700. verordnet, „daß

niemand, er sey gleich vom uralten Geschlecht, welcher sich seinem Stande verheyrathet, und acht Ahnen vom Vater und Mutter nicht erweisen, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleichfalls nicht probiren könne, oder kein würklicher Geheimterrath oder commendirender Obrister ist, so nicht ein adelich Diploma vor sich hat, oder aus adelichem Geschlechte ist, bey denen Landesversammlungen zur Session zu lassen.“ In den Westphälischen Stiftern muß derjenige, welcher auf der Ritterstube erscheinen will, gleich den Domherrn aufgeschworen werden. Dieser Gebrauch ist jedoch keinesweges alt, und erst nach den Zeiten eingeführet, als die Doctores aus den Domstiftern weggeschaffet worden. An den wenigsten Orten versaget man aber den unadelichen Besitzern Adelicher Güther die selbigem anklebende Gerechtigkeit auf Landtagen zu erscheinen. In dem Königl. und Churbraunschweigischen Reglement des Fürstenthums Calenberg, wie und welchergestalt bey denen im Ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahl-Actibus zu verfahren d. 1737 heisset es: „Erstlich sind alle diejenige, so ein Ritter-Guth besitzen, zu Ablegung der davon kommenden Wahlstimmen, dem Herkommen gemäß, ferner zuzulassen, sie mögen Adelichen Standes seyn oder nicht; und in dem Hildesheimischen Wahl-Reglement de 1716. lautet es folgendergestalt: „Derjenige, welcher einen in der Ritter-Matricul befindlichen Rittersitz, und zwar nicht auf einen blossen Pfandschilling, sondern wiederkaufsweise besässe, er sey von Geburth adelich oder nicht, ist zu den Wahlen der Deputirten und Schatzräthe active zu admittiren, aus Ursachen weil ein solcher durante retrovenditionis contractu dominus feudi utilis, das Votum aber ein annexum des Rittersitzes ist, es wäre denn, das ein anders inter venditorem & emtorem ausdrücklich paciscirct worden.

Von Hessen meldet Herr *Estor* in Diss. de Comitiis & ordinibus Hassiæ c. 3. §. 49: Nobilitatem avitam hic exigue & civiliter revocant ad calculos, nec eam deligentissime exquirunt. Der Herr von *Ludewig* vermeynet in Juribus feudorum p 392, man müsse zwar die Unadeliche nicht auf die Ritterstube kommen lassen, wohl aber den neuen Adel. Allein das Recht auf Landtagen zu erscheinen, gründet sich in dem Besitz der Güther. Hr. *Schwartz* lässet sich in der Pommerisch-und Rugianischen Lehnhistorie p. 192. ganz recht davon also vernehmen: „Denn das ist ordentlicher Weise die Ursach, warum ein Landesherr mit seinen unterthänigen Landsassen über öffentliche Angelegenheiten sich berathschlaget, und derselben Meynungen und Gutdünken vernimmt, daß sie mit einem Theil ihres Landes begüthert sind, und also alles, was das gemeine Wesen anbetrift, ihnen so nahe mit angehet, daß die Landesherrschaft ein gänzliches Vertrauen haben kan, sie werden in dergleichen Vorkommenheiten, die dem

ge-

gemeinen Wesen Wohl oder Wehe verursachen können, wegen selbst eigener Theilnehmung nicht anderst als nach ihrem besten Wissen und Gewissen rathen. , Dieses findet seine Zueignung bey allen und jeden Besitzern adelicher Güther. Die Unadeliche sind mehrentheils mit Ehrenämten versehen, deren sich kein neuer Edelmann schämen darf. Warum sollte der alte Adel einen solchen Mann nicht so wohl zu seinen Versammlungen lassen, als denjenigen, der einen Adelbrief bezahlet hat? Wenn die Ludewigsche Lehre eingeführet würde, so würkte sie gewiß nichts anders, als daß sich mehrere adeln liessen, woraus weder dem gemeinen Wesen, noch der Ritterschaft einiger Vortheil, sondern der leztern nur Schade entstehet, weil die Menge des Adels seinen Glanz vermindert.

§. XI.

Ob die Ehe zwische einem Fürsten und seiner aus einem alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ungleich zu halten.

Endlich sechstens legen einige dem alten Adel dieses Vorrecht vor dem neuern bey, daß die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel, die wenigstens vier adeliche Ahnen erweiset, für standesmäßig, und die daraus gebohrne Kinder für Successions-fähig, keineswegs aber diejenige dafür zu halten sind, welche diesen Beweiß nicht beybringen können, wenn sie gleich in den Freyherrnstand erhoben wären. Insonderheit vertheidiget Herr *Moser* im Staatsrecht P. XIX. p. 332. solche Meynung. Er gestehet zwar, daß die meiste und geschickteste neuere Staatsrechtslehrer ihm hierin nicht beypflichten, und räumet ein, daß in vorigen Zeiten dergleichen Ehen für sehr unanständig gehalten worden. Vermeynet aber, es sey binnen 300 Jahren dieses alte Recht abgeschaffet, und die von ihm beygebrachte sieben Fälle machten ein wahres Reichsherkommen aus, vermöge dessen Fürstl. Gemahlinnen, die nur vom alten Adel gebohren, auch ohne Standeserhöhung der Fürstl. Würde theilhaftig zu machen, und ihre Kinder zur Succession zu lassen wären. Dieses soll geschehen seyn, als 1.) Herzog Wilhelm zu Sachsen mit einer von Brandenstein 2.) Herzog Otto zu Braunschweig Harburg mit der von Campen 3.) Marggraf Ernst von Baden-Durlach mit der von Rosenfels 4.) Marggraf Eduard Fortunatus von Baden-Baden mit der von Eicken. 5.) Fürst Johann Ludewig zu Anhalt-Zerbst mit der von Zeutschen. 6.) Pfalzgraf Johann Carl zu Birkenfeld mit der von Witzleben, und 7.) Herzog Christian Carl zu Holstein-Norburg mit der von Eichelberg sich vermählet hat.

Unter diesen Fällen ist der zweyte, vierte, sechste und siebente für die Kinder solcher Fürstl. Gemahlinnen entschieden. Der erste und fünfte hat aber meines Wissens keine Streitigkeiten veranlasset.

Mir scheinen die Umstände der gemeldeten Verheirathungen noch in kein solches Licht gestellet zu seyn, daß sie ein Reichsherkommen hinlänglich erweisen,

sen, wozu so vielmehr bündige Schlüsse erfordert werden, da geständigermassen vorhin ein anders Recht in Deutschland üblich gewesen, dessen Abschaffung nicht zu vermuthen, und die von keinem Reichsgericht, sondern nur vom Kaiser und Reich geschehen kann.

Ich zweifle 1) überhaupt, daß die richterliche Erkenntnisse ein beständig daurendes neues Recht einzuführen vermögen, wenn nicht erhellet, daß der Kaiser und die Reichsstände ihnen eine gesetzte Verbindlichkeit beylegen wollen, dessen Gegentheil ich unten darthun werde.

Zuforderst kommt es 2.) darauf an, ob die Kinder in den angeführten Fällen deswegen für Succeßions-fähig erkannt sind, weil ihre Mutter vom alten Adel gewesen, oder weil man die Entscheidung aus fremden Rechten genommen, und und das Principium juris Romani zum Grunde geleget hat, quod uxor quoad dignitatem sequatur maritum, & liberi patrem. Herr *Moser* vermuthet p. 328. selbst, daß diesem schon im XV. Seculo nachgegangen sey, und *Carafa* meldet in Germania Sacra restaurata p. 127. von dem Badenbadischen Fall, ex sententia consiliariorum aulicorum unanimiter suffragantium *secundum jura scripta* & Germaniæ consuetudines Georgium Fridericum Marchionem Durlacensem condemnatum esse. Diese Jura scripta sind die Römische und Päbstliche Rechte, vermöge deren auch mit unadelichen erzeugte Kinder ihres Vaters hohen Standes theilhaftig werden, und hätten solchemnach die Reichs-Gerichte für die Kinder der von Campen und von Eicken gesprochen, wenn sie gleich keine Ahnen erweisen können. Einen solchen Spruch billigen viele Rechtslehrer, und insonderheit Coccejus, Berger, Henniges, Griebner, Hertius Horn, Itter, Pfeffinger, Schilter, Stryck, und andere, deren Worte Herr *Moser* p. 243. 245. 246. 258. 269. 270. 307. 310. und 314. angeführet hat. Es ist auch, wie derselbe p. 233. darthut, des Graffens Anton von Isenburg mit eines Schäffers Tochter erzeugter Sohn vom Kaiserl. Cammergericht Ao. 1670. zur Succeßion in den Lehn und Stammgüthern gelassen, mithin unerwiesen, daß die beyde ältere Præjudicia von gegenwärtiger Frage handeln. Die beyde andere sind aber, wann sich dieselbe auf eine Stifmäßigkeit der Mutter gründen,) viel zu jung, als daß sie ein Reichsherkommen einführen könnten.

Am wenigsten haben 3.) der erste und fünfte Fall diese Kraft. Die von Brandenstein wurd a) mit des Kaisers und der Sächsischen Agnaten Genehmhaltung der Fürstl. Würde theilhaftig. Dieses veranlassete, wie Herr *Moser* pag. 328. muthmasset, die Meynung, daß die Sache aus dem Römischen Recht zu entscheiden sey. Es ist daher ganz unglaublich, daß man

sich

sich in die Gedanken kommen lassen, zwischen alten Adelichen und geringern Standes Fürstlichen Gemahlinnen einen Unterschied festzustellen. Das Succeſſions-Recht der Anhalt-Dornburgischen Linie gründet sich gleichfals p.) in der Fürstl. Herrn Agnaten Genehmhaltung, welche ohne Widerspruch geschehen liessen, daß bey der Confirmation des Zerbstischen Familien-Pacti Ao. 1689. des Fürsten Johann Ludwigs ehlichen Leibeserben und Nachkommen ihre jura reserviret, und am 7. Jan. 1698. ihm ein Kaiſ. Decret dahin ertheilet wurde, daß die mit seiner Gemahlin einer gebohrnen von Zeutschen erzeugte Kinder für rechtmässige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt gehalt en werden solten. S. Herrn *Mosers* Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 37. massen sonst in diesem Hause Exempel vorhanden, daß man die mit Adelichen Dames getroffene Ehen vor ungleich gehalten, wie demnächst gezeiget werden soll.

Ein ganz unheilbarer Mangel des angeblichen Reichsherkommens ist 4.) dieser, daß nicht nur a) die gröste Chur- und Fürstl. Häuser in Deutschland zu erkennen gegeben, wie sie die Heyrathen mit adelichen Standespersonen für ungleich halten, sondern auch b) die höchste Reichsgerichte in neuern Zeiten bald der Mutter schlechte Ankunft gar nicht beachtet, und bald der Gemahlin eines Fürsten, obwohl sie alten Adelichen Herkommens war, die Fürstl. Würde versaget haben, mithin keine Gleichförmigkeit der Handlungen und Erkenntnisse vorhanden ist, ohne welche unmöglich ein Herkommen entstehen kan.

Es verordnete a) Ao. 1688. Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg, daß seine Nachkommen sich weiter nicht, als in den Gräfl. Stand verheyrathen solten, und Ao. 1717. ist zwischen einigen Fürstl. Sächsischen und andern Häusern festgestellet, daß sie in ihren Testamenten und Pactis domus ihren Prinzen auf das nachdrücklichste verbiethen sollen, sich nicht mit geringern als Reichsgräfl. Standespersonen zu vermählen. In dem Ao. 1707. zwischen den Häusern Brandenburg und Hohenzollern errichteten Pacto heisset es §. 8.: „Und wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpertuirlichen Flor und Lustre Durchlauchtigster Häuser was grosses beytragen kann, daß ein solches Geblüt sich auch mit seines gleichen Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heyrathen verkleinert und verächtlich gemachet werden, deshalben auch bereits in §. 7. des Pacti was gewisses disponiret, so wird ferner, um hierinnen so viel möglich aller Unanständigkeit weiter vorzukommen, solcher §. hierdurch ausdrücklich declariret, daß die Heyrathen, so unter dem Graffenstand geschehen, für ohngleich geachtet, und die-

jenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, überdem daß die daher erfolgende Descendenten des Titels, Nahmens und der Succession nach Ausweiß des pacti unfähig seyn, auch weder zur Landesregierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden." Land-Graf Ernst Ludewigs zu Hessen-Darmstadt mit einer von Spiegel erzeugten Kindern ist nur die Gräfl. Würde beygeleget, und in dem Herzogl. Würtenbergischen Familienvertrag d. 1617. versehen, „daß sich niemand ohne des andern Rath, Vorwissen, Willen und Belieben, zumalen aber nicht aus dem Fürstl. Stande verheyrathen solle." Fürst Georg Aribert von Anhalt wurde genöthiget seinem Bruder und Vettern zu versprechen, daß seine Gemahlin die von Krosigck, eine vollbürtige von Adel, sammt ihren Kindern im Adel-Stand verbleiben solle, und der Sohn Christian Aribert bemühete sich vergebens diesen Vertrag zu entkräften. Auch die Grafen von Isenburg haben einigemal adeliche Personen geheyrathet, ohne sie des Gräfl. Standes theilhaftig werden zu lassen. S. Herrn *Moser* im Deutschen Staatsrecht P. XIX. p. 45. 113. 155. 201. 235. 236. und im Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 25. auch *Fabri* Staatscanzley P. XCIII. p. 640. Wie die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Baden Durlach die Successions-Fähigkeit der aus solchen Ehen gebohrnen Kinder angefochten haben, ergiebet das obengesagte, mithin ist keine Vermuthung vorhanden, daß die Erkenntnisse des Kaiserl. Reichshofraths von den mehresten Reichsständen gebilliget worden, und sie gesinnet gewesen, ein von den alten Gewohnheiten abweichendes Reichsherkommen einzuführen. Vielmehr haben viele, um solchen Erkenntnissen einen Riegel vorzuschieben, durch Testamente und Verträge wider die Ehen mit geringern als Gräfl. Standespersonen Vorkehrungen gemachet, andere aber aus Furcht, es mögten die Richter nicht immer für die Gleichheit der Ehen mit adelichen Personnen erkennen, Kosten und Mühe angewandt, um ihrer Gemahlinnen Standeserhöhung vom Kaiser zu erlangen. Daß ein Reichsherkommen hierunter Ziel und Maaß gebe, ist vom Churfürstl. Collegio geleugnet, indem es beym Kaiserl. Wahltage Ao. 1741. die Verfassung eines gewissen Regulativi für nöthig erachtet hat. Damals votirte Churbrandenburg: „Es gebe anheim, ob nicht dahier, oder sonst gehörigen Orts auszumachen sey, was eigentlich unter einer ungleichen Ehe oder Mißheyrath zu verstehen? weilen in den Reichsgesetzen dieses bishero eigentlich nicht determiniret;" und Churtrier: „Weil wegen der Mißheyrathen, und was eigentlich dahin zu rechnen sey? verschiedene Fragen enstehen mögten, sey man mit denjenigen fürtreflichen Votis verstanden, welche auf ein Collegial-Schreiben angetragen,

womit künftige Kaiserl. Maj. sich gefallen lassen mögten, in einer so wichtigen Sache mit Churfürsten, und Ständen sichere Principia theils nach denen Verfassungen und Pactis derer alten Häuser, theils sonsten festzustellen, auch wenigstens mit denen in dieses Werk einschlagenden Standeserhebungen, ohne vorher die bey der Succession in denen Reichslehnen ex pacto & providentia majorum interessirte gehöret zu haben, einsweilen nicht weiters zu verhängen." In der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 22. §. 4. wurde darauf versehen, „daß denen aus ohnstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrens, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygeleget, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für nul und nichtig angesehen und geachtet werden solle." In dem am 14. Febr. 1742. erlassenen Churfürstl. Collegial-Schreiben truge man aber darauf an, „daß ein eigentliches Regulativum der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen zum Stande gebracht, darüber ein fordersamstes Reichs-Gutachten erfordert, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß befördert werden mögte. S. Herrn *Mosers* Deutsches Staats-Recht P. XIX. p. 239. 240. 241. 242. Es ist nicht abzusehen, was die Deutsche Fürsten bewegen sollte, ihre alte Vorzüge fahren zu lassen, da derselben Würde in Absicht auf den Adel zu neuern Zeiten vielmehr gestiegen, als verringert worden. Hingegen meldet Herr *Moser* d. l. p. 237. von einem grossen Kaiserl. Minister gehöret zu haben, daß, und warum der Kaiserl. Hof niemalen darin bewilligen würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären zu lassen.

Immittelst sind jedoch b) die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig. Wie das Kaiserl. Cammergericht sogar den mit eines Schäffers Tochter erzeugten Sohn des Grafen von Isenburg zur Gräfl. Lehns-Succession gelassen wissen wollen, ist oben angemerket. Imgleichen hat der Kaiserl. Reichshofrath Ao. 1726. dem Fürsten Lebrecht von Anhaltboym befohlen, bey Vermeydung Kaiserl. Ahndung sich gänzlich zu enthalten, seiner geheyratheten der von Ingersleben das Ehrenwort Fürstlich oder Durchlaucht weder selbst beyzulegen, noch durch andere geben zu lassen, als auch durch gebührende und zukommende Inserirung und Vorsetzung des Landesfürsten und Episcopi benebens dessen Gemahlinn in dero Kirchenvorbitte auf seinem Fürstl. Hause zu Hoym, wie nicht weniger mit Präferirung im Gebet seiner Fürstl. Kinder

und

und Familien vor diese seiner Eheconsortin seiner Seits selbst zu veranlassen, daß im Fürstl. Hause Einigkeit und gutes Verständniß beybehalten werde; „wie aus Herr *Moser* Staats-Recht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 15. erhellet. Derselbe wirfet zwar im Deutschen Staats-Recht p. XIX. pag. 334. ein, wenn man von diesem Exempel, welches das bedenklichste sey, gründlich urtheilen wolle, so müsse man 1) die Umstände wissen, da sich dann 2), vorhandenen gnugsamen Spuhren nach, äussern würde, daß in dem Hause Bernburg sowohl Kraft eines ältern Pacti, als auch vermöge Fürstens Victor Amadei von besagten seinen Sohn agnoscirten Testaments die Ehen eines Fürsten von Anhalt-Bernburg mit einer nicht im höhern Stand versetzten von Adel verboten wären. Ueber dieses alles sey 3) ein Rescript noch kein Urthel, und wann die Gemahlin nicht gleich darauf gestorben wäre, hätte es wohl 4) eben einen solchen Ausgang gewinnen können, wie mit dem jetzigen Herzog von Hollstein Plön, dem die Fürstl. Würde in possessorio per sententiam aberkannt, und er doch hernach in petitorio vor einen gebohrnen Herzog per aliam sententiam erkläret worden.

Man weiß aber 1) nicht mehrere Umstände von den Fällen, welche für die Kinder der aus adelichen Geschlechtern entsprossenen Fürstl. Gemahlinnen entschieden sind, als von diesen. Wäre 2) ein älteres die ungleichen Ehen verbiethendes Pactum vorhanden, so hätte man gewiß in denen Streitigten angeführet, welche des Fürsten Carl Friederichs mit Wilhelminen Charlotten von Nüßler erzeugter Kinder prätendirte Successions-Fähigkeit veranlasset haben, wovon Herr *Moser* im Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 39. - - 50. umständliche Nachricht ertheilet. Das Testament und Codicill Fürst Victor Amadei, welche in *Fabri* Staatscanzley P. LIV. p. 432. und P. LV. p. 377. zu finden, missbilligen nur überhaupt ungleiche Ehen, nicht aber ausdrücklich die mit adelichen Personen getroffene, welche der Fürst Lebrecht, vermöge des allgemeinen Deutschen Herkommens, und nicht eines besondern Rechts seines Hauses beym *Fabro* d. l. P. LIII. p. 418. ungleich zu seyn behauptete. Setzte 3) der Kaiserl. Reichshofrath ausser Zweifel, daß vermöge des Reichsherkommens die Heyrathen zwischen Fürsten und adelichen Damen fürgleich zu halten, so hätte er nimmer das Rescriptum an den Fürsten von Anhalthoym abgelassen. Dieses erhellet 4) eben wenig aus der Erkenntniß in der Hollsteinplönischen Sache, und scheinet selbige vornehmlich darauf gegründet zu seyn, daß die nächste Anverwandte, welchen ein jus contradicendi zustunde, dem Herrn Herzog Carl Friederich die Fürstl.

Würde

Würde mit dem Successions-Recht nicht streitig machten, auch Sr. Kaiserl. Maj. ihm solches gönneten, massen er sonst einräumete, ex impari matrimonio erzeuget zu seyn, und die Stiftsmäßigkeit seiner Frau Mutter aus den Acten nicht erhellete, wie denn auch der Kaisel. Definitiv-Spruch nach Herrn *Mosers* gegründeter Muthmassung von den Reichshofraths Gutachten abgehet. S. desselben Teutsches Staatsrecht d. l. p. 138. 149. 152.

Zugabe

zur ersten Abhandlung

Von der Deutschen Domcapitul Erb- und Grundherrschaft.

§. I.

In der ersten Abhandlung dieser Nebenstunden habe ich gezeiget, wie Pabst Calixtus II Kaiser Henrich V. genöthiget, die Bischöfliche Wahlen der Geistlichkeit und dem Volk zu überlassen, daß aber in folgenden Zeiten die Layen davon ausgeschlossen, und das Wahlrecht allein den Domcapituln zu Theil worden, welche hierdurch Gelegenheit erhalten, in denen mit den neuerwählten Bischöfen aufgerichteten Capitulationen der Bischöfl. Gewalt Schranken zu setzen, und ihren besondern Nutzen zu befördern, daß aber die die Bischöfliche Rechte schmälernde Verträge von Päbsten und Kaisern für nichtig erkläret worden. Ich habe ferner angemerket, daß nicht alle die Bischöfl. Gewalt einschränkende zwischen den Bischöfen und Capituln errichtete Capitulationes unverbindlich sind, am wenigsten aber diejenige, worin die übrige Landstände gewilliget haben, und welche zum gemeinen Besten gereichen. Dieses alles bestärket ein ganz neues Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths in Sachen des Domcapituls zu Eichstedt contra den Herrn Bischofen und Fürsten daselbst in puncto diversorum gravaminum. Es heisset nemlich in dem Concluso vom 8ten Dec. 1749. unter andern also: „Was aber seine beschworne Wahlcapitulation belange, so stehe ihm zwar frey (sofern der Bischof annoch vermeynte in Ansehung derer weltlichen Hoheiten und Regalien gegen die Reichsständische Befugniß allzuviel eingeschränket zu seyn) solche bey Ihro Kaiserl. Maj. zu übergeben, und vorzulegen. Underdessen aber

bis nicht die allerhöchste Entscheidung dieserhalb erfolget, solle er alles in Ansehung derer Temporalien in dem Stande, wie die Sachen vor angenommenen Proceß gestanden, belassen. Es könnten übrigens Kaiserl. Majest. gar wohl geschehen lassen, daß er diese Wahlcapitulation auch ihrer Päbstlichen Heiligkeit quoad ecclesiastica vorlege, indem Kaiserl. Maj. ohnehin zu deroselben das vollenkommenste Vertrauen hegeten, daß solche niemalen würden zugeben, daß man bey Untersuchung der Capitulations-Artickeln etwas sollte wegen denen von Kaiserl. Maj. allein herfliessenden Temporalien zu Rom verordnen, gleichwie auch Kaiserl. Maj. Ihres allerhöchsten Orts sich niemalen die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörigen Sachen zueignen."

Solchemnach sind 1) nicht alle Bischöflichen Capitulationes, sondern nur diejenigen richtig, welche die Reichständische Befugnisse zu sehr einschränken, massen diese gemeiniglich eine Simonie mit sich führen, wenn nemlich das Dom-Capitul unter der Bedingung eine Wahl verrichtet, daß man es eines Bischöflichen Rechts oder Guths neuerlich theilhaftig mache. Ist aber die Einschränkung der Bischöflichen Gewalt dem Teutschen Herkommen gemäß, und gereichet zum Besten des Stifts, so verbindet das gethane Versprechen sowohl einen geistlichen, als weltlichen Fürsten.

Bis darüber erkannt worden, ob solches zu Recht bestehe oder nicht? bleibet 2) billig alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des angefangenen Streits befunden.

Die Erkenntniß stehet 3) in den Sachen, die zur geistlichen Obrigkeit gehören, dem Pabst, und wenn die Weltlichkeit der Vorwurf des Zwistes ist, dem Kaiser zu, mithin räumen die Deutsche in denen die Kirchengüther betreffenden Rechtshändeln den geistlichen Richtern keine Gerichtbarkeit ein, wie gleichfalls das Kaiserliche Cammergericht in der Reichskündigen Wiesenhaverschen Sache also erkannt hat.

§. II.

Daß auch dasjenige, was ich in besagter ersten Abhandlung §. XVI. XVII. von dem Bischöflichen Recht loßgefallene Lehne zu vergeben, und des Lehnmanns Gläubiger darauf zu versichern, gesaget habe, Churfürst Ernst zu Cölln als Bischof zu Hildesheim gewilliget hat, erhellet aus dem Veltheimischen Lehnbriefe vom Jahr 1586. Denn in selbigem wird 1) gemeldet, daß der Bischof ohne Zuthun des Capituls solche Lehngüther verleihen, und 2) Bischof

Bur-

Burchard in die wiederkäufliche Veräusserungen derselben consentiren können, weil es ohne Vernachtheilung der Stift- und Bischöflichen Tischgüther geschehen, und die Contracte nicht auf künftige Sachen gerichtet, sondern bey besagten Bischofs Lebzeiten gänzlich perficiret und vollzogen worden, mithin sie eben so genehm zu halten wären, als wenn das Thum-Capitul darin verwilliget hätte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, David Georg,

David Georg Struben, Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris

Bd.: Dritter Theil

Darmstadt 1789

4 Jur.opp. 48 s-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521782-6
VD18 90512049